

Bebauungsplan, Aufstellung, „Viehhandelsbetrieb Venneker“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentliche Auslegung

***** aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Einwender nicht angezeigt**

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 16.04.2015 – 18.05.2015 durchgeführt.

Lfd. Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	*** Schreiben vom 16.04.2015	Viele Menschen in Nordkirchen müssten sich jetzt die Frage stellen, wo geht das eigentlich hin, was wird aus meiner noch lebens- und liebenswerten Heimat? Die Firma Venneker benötigt insgesamt deutlich mehr Platz (Zuwegungen, Straßen wegen des hohen LKW-Aufkommens rund um die Uhr und Lärmbelästigung deswegen. Gestank und eventuelle MRSA- Gefahr auf Grund der Massentierhaltung von Schweinen, die dort 24 Std. lang ab- und wieder aufgeladen werden.) Die Gebäude verschandeln mit störenden und optischen Eindrücken, die ohnehin in NRW und im Münsterland knapper werdenden Freiflächen. Es sollte doch gelingen die Vernunft bei unseren Politikern und Gemeindevertretern in den Vordergrund treten zulassen, damit sich die Firma Venneker als industrieller Großviehhändler nicht an diesem Standort, der auch als Eingangstor für die Touristen zählt (wird von den Politikern immer hervorgehoben) und nahe der Wohnbebauung liegt, niederlässt.	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf Pkt. 2.2 und 3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Durch die am Westrand geplanten und im Osten vorhandenen Gehölzstrukturen ist eine weitgehende Eingrünung des Plangebietes gewährleistet. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden damit auf das im Rahmen einer Siedlungsentwicklung unvermeidbare Maß reduziert. Durch die Gliederung des Plangebietes nach dem Abstanderlass NRW wurde ein im Hinblick auf den Immissionsschutz ausreichender Abstand der Bauflächen zu den Wohngebieten eingehalten. Nach Abwägung der verschiedenen Belange ist die Ansiedlung des Betriebes an dieser Stelle aus Sicht der Gemeinde vertretbar und insgesamt von Vorteil für die Gemeinde.

2	*** Schreiben vom 30.04.2015	Ich nehme Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen Ausgabe Nr. 4/2015 vom 8.4.2015: 17. Änderung des FNPs der Gemeinde Nordkirchen und Aufstellung des Bebauungsplanes "Viehhandelsbetrieb Venneker im Ortsteil Nordkirchen" (öffentliche Auslegung ab 16.04.2015). Zunächst habe ich eine Frage zum Verfahren an sich: Handelt es sich hierbei um ein Verfahren gemäß §12 BauGB? Meine dringendsten Fragen bzw. Anmerkungen zum konkreten Fall: • Ich befürchte als Anwohner eine Wertminderung meines Grundstocks und des Gebäudes darauf. Man spricht von bis zu 30% Wertverlust. Haben Sie hierzu bereits ein Gutachten erstellen lassen? Welche Ergebnisse zeigt dieses? Wie wird die Kompensation durch die Gemeinde und/oder Firma Venneker sein? • Das Wasser des Gorbachs fließt in den Halterner See. Dieser ist der Wasserspeicher für unser tägliches Frischwasser in Nordkirchen. Wie genau sollen die Abwässer vor der Einleitung und weiteren Klärung vorbehandelt werden? Welche Belastungen werden durch das Einleiten der Abwässer, z.B. durch MRSA Keime, ... entstehen? Hier erwarte ich eine fundierte Antwort, nicht nur im Hinblick auf das Frischwasser in Nordkirchen, sondern auch auf die möglichen Auswirkungen auf die Flächen / Menschen auf dem Weg des Wassers bis zum Halterner See. • Die Homepage von Nordkirchen zeigt selbstverständlich das Schloss. Der Internetauftritt zeigt überdeutlich, dass Nordkirchen sehr großen	Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan gem. § 8 BauGB und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 BauGB. Im Hinblick auf die befürchteten Wertverluste der Immobilien wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Ein Wertverlust der Grundstücke wird nicht erwartet. Im Hinblick auf wasserwirtschaftlichen Fragen wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die befürchteten Auswirkungen der Planung auf das Image Nordkirchens wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung
---	---	---	---

		Wert auf Tourismus und auf die hohe Lebensqualität - als Ort inmitten der münsterländischen Parklandschaft - legt. Dies war auch für unsere Familie damals vor 18 Jahren der Hauptgrund, uns für Nordkirchen als unseren Lebensmittelpunkt zu entscheiden. Es stellen sich hier viele Fragen. Wie wirkt sich der geplante Viehhandel mit seinem schlechten Image auf Nordkirchen's Image aus? Mit welchen finanziellen Einbußen ist zu rechnen? Wie sieht genau die Kosten-Nutzen-Analyse (Einnahmen aus Steuern, Mehrkosten für Umweltschutz, ...) aus? Es gibt einen allgemeinen Trend hin zu weniger Fleischverzehr, mehr Bio-Produkten und -Produktionen. Haben da derartige Großbetriebe überhaupt noch einen nachhaltigen Nutzen? Rechnen Sie mit einer zukünftigen Bauruine am Dorfrand? Haben Sie diesen Trend und dessen Auswirkungen bei der Planung berücksichtigt? Was sagt ein Gutachten dazu aus? • Als Anwohner befürchte ich die Belästigung durch kontaminierte Stäube, unangenehme Gerüche und Verkehrslärm. Ebenso erwarte ich emotionale Belastungen durch direktes Miterleben (müssen) des Leidens der Tiere, z.B. beim Transport und / oder deren Verladung. Welche Maßnahmen sind konkret geplant, um diese Punkte angemessen zu kompensieren? • Ein Blick auf die Lage des Grundstücks zeigt, dass dieses direkt an Lüdinghausen grenzt. Was sagt die Gemeinde Lüdinghausen zu diesem Vorhaben? • Ein Punkt, der mich besonders irritiert ist, dass Sie sich als gewählte Gemeindevertreter äußerst verschlossen zeigen, wenn es um die Be-	verwiesen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf Pkt. 2.2 und 3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Seitens der Stadt Lüdinghausen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planung. Sie wünscht der Gemeinde Nordkirchen viel Erfolg bei der Umsetzung. Das Bebauungsplanverfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die
--	--	---	--

		antwortung von Fragen aus der Bevölkerung geht. Woran liegt dies? Mit großem Interesse habe ich die Eingaben von Bürgern und Ihre Antworten darauf verfolgt und gelesen. Ich halte es in keiner Weise für ausreichend und auch nicht für angemessen, den Fragen, Sorgen und Ängsten von Bürgern mit »wurde zur Kenntnis genommen«, »dies sind Einzelmeinungen« oder »sind Bagatellen« zu begegnen. Es ist in Ihrer Verantwortung, diese Bedenken durch konkrete Maßnahmen oder detaillierte Informationen aus dem Weg zu räumen. Wir müssen leider den Eindruck gewinnen, dass Sie mit Widerstand gegen Ihre Bürger reagieren. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde, die Fa. Venneker oder auch einzelne Gemeindevertreter in Regress genommen werden könnten, falls sich die Befürchtungen bewahrheiten sollten und z.B. tatsächlich Krankheitsfälle durch MRSA Keime auftreten, die Grundstückswerte sinken, etc.! Dies würde wider besseres Wissen geschehen und daher sehe ich nicht, wie Sie aus dieser Verantwortung als gewählter Volksvertreter entlassen werden könnten.	Einwendungen der Bürger werden im Rahmen dieses Verfahrens in die Abwägung eingestellt.
3	*** Schreiben vom 06.05.2015	Ich nehme Bezug auf unsere Eingabe vom 16. 12. 2014 und mache sie vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Einwendungen gem. letztem Absatz der Bekanntmachung für die 17. Änderung des FläNPlanes und die Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Nordkirchen vom 3. April 2015. Unter Einbeziehung der Stellungnahme der Gemeinde in den Übersichten über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zum FläNPlan der Gemeinde Nordkirchen und zu den Eingaben der Bürger und der Be-	Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 14.12.2014 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen

		hörden und Träger öffentlicher Belange - S. 1 – 37 wird folgendes vorgetragen und im Einzelnen gerügt (zur Wahrnehmung der Rechte nach der VwGO). 1. a) Es wird gerügt die Qualifikation des Gutachters für die Begutachtung der mehrfach aufgezeigten Gefahr durch MRSA. Ausweislich des Briefkopfes des Gutachters liegt vor ein "Immissionsgutachten: Staubimmissions- und Immissionsermittlung sowie Bioaerosolbetrachtungen für den Betrieb V". Ebenso spricht die Gemeinde in der Nr. 17/2015 S. 2 unter dem Stichwort: Immissionsgutachten... von Bioaerosolbetrachtung. Diese das Wort: Bioaerosolgutachten vermeidende Formulierung, die im Gutachtenbereich völlig ungewöhnlich, ungebräuchlich ist, lässt allein den Schluss zu, dass der Gutachter (und nicht der "Betrachter") nicht als Gutachter tätig werden will, insbesondere weil ihm bezüglich der MRSA die für eine gutachtliche Stellungnahme die Kompetenz fehlt. b) Abgesehen davon enthalten auch die Ausführungen des Gutachters zu den in Wissenschaft und Forschung dokumentierten vielfältigen Gefahren von MRSA keinerlei, aber wirklich keinerlei tragfähige Begründungen. Schließlich ist, obwohl schon in der ersten Bürgerversammlung im April 2014 auf die Gefahren der überaus hohen Gefährdung durch Schwefelwasserstoff, Kohlendioxyd Methan und Ammoniak durch einen Betrieb in der geplanten Größe hingewiesen worden ist. Der Gutachter hatte sich in der Bürgerversammlung bereit erklärt, auch diese Fragen in seinem Gutachten zu behandeln. Zu dieser Frage ist in seinem Gutachten nicht Stellung genommen worden.	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf Pkt. 3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		Nach alledem scheint der Gutachter nach seinem Fachgebiet nicht in der Lage zu sein, die gestellten und zu beurteilenden Fachfragen zu begutachten. Deshalb wird abermals beantragt, ein Keimgutachten und eine Gutachten über die besondere Gefährdung durch die beschriebenen Gase durch die Größe des Betriebes und den von keiner Seite bestrittenen Durchlauf von (z. Z.) 1250 Tieren pro Tag erstellen zu lassen. Adressen von geeigneten wissenschaftlichen Instituten können selbstverständlich - auch in vielfältiger Form - übermittelt werden. c) Oberflächengewässer: Es fehlt völlig eine Begutachtung zu den Fragen der Kontrolle des Verbleibs, der Reinigung der Abwässer, der Ableitung der Abwässer in das Klärwerk der Gemeinde, der Kontrolle der möglicherweise MRSA-belasteten Klärwerksabwässer in den Gorbach, in die Stever und den Trinkwasser Halternerstausee. d) Es wird gerügt das nicht vorliegen einer Genehmigung für den Betrieb einer Massentierhaltung für den neuen Betriebs der Fa. V.: zwar scheint der neue Betrieb V. die Größenordnung für die Genehmigung eines Betriebes der Massentierhaltung bei 1250 Tieren nicht zu überschreiten. Diese Grenzen gelten jedoch lediglich für die typischen Haltungsbetriebe mit üblicher Durchlaufzeit, sicherlich aber nicht für Betriebe mit stündlich wechselndem Bestand. Für einen solchen Betrieb sind die gesetzlich geregelten Größeneinheiten der Massentierhaltungsbetriebe völlig ungeeignet. Die MRSA-Gefährdung (und auch die übliche Emissionsgefährdung durch Geruch, Lärm und sonstige Bioaerosole) ist naturgemäß bei derart hohem Wechselbestand an Tieren pro Tag ungleich höher als	Im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Fragen wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf Pkt. 3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		in einem Viehbestand, der z.B. (nach Auskunft der Landwirtschaftskammer WL) bei Schweinen alle 4 – 6 Monate wechselt. e) Gerade das in den vergangenen Monaten festgestellte Untätigbleiben der Gemeinde in der dem Gesetz über die frühzeitige Bürgerinformation entsprechenden Information nährt den Verdacht, dass die Gemeinde die Sorgen der Bürger vor den nachgewiesenen Gefahren von MRSA nicht teilt, im Gegensatz zu den Landwirtschafts-, Umwelt-, Wirtschafts- und Wissenschaftsministerien. Zu der vom Gesetz geforderten frühzeitigen Information der Bürger reicht es keineswegs, die Bürger über Planungen der Gemeinde aufzuklären; notwendig, ja sogar einklagbar ist die Veröffentlichung der begründenden Fakten dieser Pläne, weil andernfalls die frühzeitige Bürgerinformation wirkungslos ist und nur ein verwaltungstechnisches Spielchen wäre. Wenn bislang diese erforderlichen Begründungen, an denen es – wie bekannt - immer noch fehlt trotz diverser schriftlicher und in den Fragestunden des Bauausschusses gestellter Fragen, nicht eingeklagt worden sind, so soll dadurch nur betont werden, dass es sich bei den einwendenden Bürgern nicht um "Prozesshansel" sondern um sich noch für das Allgemeinwohl engagierende, nicht um ihr eigenes Wohl drehende Personen handelt. f) Unstreitig besteht nach der Gemeindeordnung NW für die Gemeinde die Verpflichtung, Vorsorge im die Abwehr potentieller zukünftiger Gefahren für ihr Bürger treffen. Wir befinden uns mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit dem OVG Münster in seiner Entscheidung vom 30. 1. 2014: "in Betracht kommt ... eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA - Luft,	Die Bedenken hinsichtlich der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werden nicht geteilt. Die Beteiligungsverfahren wurden entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs regelkonform durchgeführt. Es wurde über das erforderliche Maß hinaus eine zweite Bürgerinformation durchgeführt, um die Öffentlichkeit umfassend und transparent über den Fortgang der Planung zu unterrichten. Wie oben bereits dargestellt handelt es sich bei dem Bebauungsplan um einen „Angebotsbebauungsplan“, der die Festsetzung eines Baugebietes trifft ohne dass damit das konkrete Vorhaben festgesetzt wird. Zu dem Verhältnis des Bebauungsplanes zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils
--	--	--	--

		wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft" (der Verf. : hervorrufen wird). Dieser Vorsorgegedanke, zu dem die Gemeinde verpflichtet ist, wird aber tatsächlich - entgegen der schlichten Behauptung, er werde beachtet - gröblichst verletzt. Zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen sind in den vergangenen Monaten der Gemeinde mitgeteilt worden; hinzu kommt das Informationsmaterial in den Printmedien (FAZ, FAS, Spiegel, Zeitmagazin), im Fernsehen (ARD, ZDF, Arte, Sat 3 und in der örtlichen Presse betreffend die Zunahme der Keimzahlen im südlichen Kreis COE -), die auch der Gemeinde zugänglich sein dürften, die Verlautbarungen und Pläne diverser Bundes- und Landesministerien (Zugangsuntersuchungen von Patienten vor Aufnahme in ein Krankenhaus auf MRSA - Belastung (was passiert mit Patienten, bei denen das Screening eine MRSA-Belastung ergibt?? Überweisung in ein Uni - Klinikum ??); all das hat die Gemeinde Nordkirchen im Griff ohne weitere wissenschaftliche Untersuchungen! Gutachten ??!! Die aufgezeigten Gründe der real existierenden MRSA - Gefährdung sind allesamt "hinreichende Gründe" i. S. einer Sonderfallprüfung nach dem zitierten OVG - Urteil; es besteht jedenfalls der "Anfangsverdacht der Gefährdung und gebietet unzweifelhaft ein Mehr als nur beschwichtigendes Kleintreden. Die Bürger sind offensichtlich inzwischen wacher und informierter, als man sich das im <i>Rat!</i> Bauausschuss vorzustellen vermag. Diese Sorgen sind keinesfalls hysterisch; sie sind vielmehr Zeugnis für Wachsamkeit, Engagement, inzwischen stärker verbreitetem Selbstbewusstsein und zunehmender Fachkenntnis.	der Abwägung verwiesen.
--	--	---	--------------------------------

		2. Anmerkungen/ Entgegnungen zu den eingeholten Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange Kreis COE: Bislang liegen keine gerichtsfesten Abstandsmessungen zwischen dem Betrieb V. und dem nächstgelegenen schutzwürdigen Wohngebiet (460 m?) und der ausgewiesenen Wohnbaufläche (260 m?) vor. Diese Entfernungen und die Messpunkte sind selbst dem Kreis COE (Schreiben vom 20. 1.2015) offensichtlich unbekannt ("abschließende Stellungnahmen sind erst nach Vorliegen entsprechender Gutachten möglich"). Abgesehen davon äußerte Herr Klaas von der Gemeindeverwaltung Nordkirchen am 16.12.2014 im Amtshaus auf die Frage des Abstands: "auf 20 m mehr oder weniger kommt es nicht an" - wörtlich!!) OVG Münster — U. v. 30. 1. 2014: Die Zitierung des OVG-Urteils für die Ansicht der Gemeinde geht völlig fehl: • der vom OVG geprüfte Sachverhalt betrifft das Jahr 2008, der zu entscheidende Fall das Jahr 2015; die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Jahres 2008 unterscheiden sich maßgeblich von denen des Jahres 2015 • das OVG beschäftigt sich in dem Hauptverfahren fast ausschließlich mit der Unzumutbarkeit der Geruchsbeeinträchtigung; MRSA - Gefahren werden im Rahmen der damals weitgehend unbekannten bis ungeprüften Problematik der Gesundheitsgefährdung erwähnt (allerdings ohne Sachprüfung) - Rz. 75 ff-; • das OVG prüft nachbarrechtliche, nicht gesund-	Im Hinblick auf die seitens des Einwenders in Frage gestellten Abstände des Plangebietes zu dem nächstgelegenen Wohngebiet wird auf Pkt. 3.1.1 der Begründung verwiesen. Die Stellungnahme des Kreises Coesfeld wird missverständlich wiedergegeben. Seitens des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Hinweis auf eine spätere abschließende Stellungnahme bezieht sich auf die bisher zu dem Vorhaben erstellten Gutachten, anhand derer die Umsetzung des Vorhabens untersucht und bestätigt wurde. Im Hinblick auf das Verhältnis des Bebauungsplanes zu den nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Ausführungen hinsichtlich der Interpretation des Urteils des OVG Münster vom 30.01.2014 werden nicht geteilt. Wie auch von der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld dargestellt, wird die gutachterliche Vorgehensweise durch das Urteil bestätigt. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass diese Fragestellung nicht die Ebene des Bebauungsplanes sondern der Vorhabensgenehmigung betrifft.
--	--	---	---

		heitliche Problematik für die Gesamtbevölkerung, die vorliegend zu prüfen sind und wären; • die Gefahren für eine Sonderfallprüfung gem. Nr. 4.8 der TA-Luft waren im Jahr 2008 weitgehend unbekannt, sind es aber - wie die veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten zeigen, die der Gemeinde mit Fundstellen nachgewiesen worden sind - nunmehr in erschreckendem Maße; so sind die Ausführungen des OVG Münster in der Rz. 106 (leider) hoffnungslos überholt; • entgegen dem OVG Urteil liegt hier kein Fall des Maßes der gebotenen Rücksichtnahme vor sondern ein Fall der inzwischen anerkannten allgemeinen Gesundheitsgefährdung • so spricht das Urteil des OVG Münster nicht für die gemeindliche, sondern massiv gegen die gemeindliche Fehlauffassung, insbesondere wenn schon Nr. 4.8 der TA - Luft vom OVG zitiert wird. Danach ist nach dem Erlass NW zur TA Luft zu 4.8 ist "bei Luftverunreinigenden Stoffen, für die Immissionswerte in den Nrn. 4.2 bis 4.5 nicht festgelegt sind, in den Fällen der Nr. 4.5 nicht festgelegt sind und in den Fällen, in denen auf Nr. 4.8 verwiesen wird", eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, (was durch die nachgewiesenen zahlreichen Gutachten wohl kaum bestritten werden dürfte). Gerade der Fall, der von der Gemeinde - unter Zitierung des TA - Luft - Erlass „nämlich der Krankenhausfall“ als Beispiel für eine gebotene Sonderfallprüfung, zwingt im vorliegenden Fall zu dieser seit Monaten geforderten Sonderfallprüfung im Hinblick	
--	--	--	--

		auf die Lage der großen Kinderheilstätte und der beschützenden Werkstatt (abgesehen von der Fachhochschule für Finanzen) im Nahbereich/Fahrbereich des geplanten Betriebes. Die Besucher/Bewohner der Kinderheilstätte zählen unbestreitbar zu den durch MRSA besonders gefährdeten Personen. Dabei ist es besonders erstaunlich bis unverständlich, dass das Gesundheitsamt des Kreises COE in seiner Stellungnahme bescheinigt, es bestünden keine Bedenken gegen die Neuansiedlung des Betriebes V. in Nordkirchen. Sollten die Erkenntnisse die gutachtlich zur Ausbreitung von MRSA gerade im Kreis COE veröffentlicht worden sind, dem zuständigen Gesundheitsamt nicht bekannt sein?? 3. Anmerkungen/Entgegnungen zu den eingeholten Stellungnahmen der Bürger, insbesondere zu unseren Einwendungen vom 14.1.2015 Eigene Einwendungen im Einzelnen: a) Änderung des Dorf- und damit Wohncharakters in Nordkirchen: Natürlich ändert sich zunächst einmal der Dorfcharakter Nordkirchens fundamental durch die Ansiedlung eines "Industriebetriebes" mit Tag- und Nachtbetrieb an 6/7 Tagen in der Woche. Das ist definitionsmäßig etwas völlig anderes als ein "Gewerbebetrieb", von dem übrigens auch in den Presseartikeln geschrieben wird., auch wenn in den Planunterlagen und in den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erstellung des Bebauungsplanes, dem Flächennutzungsplan und dem Regionalplan diese Unterscheidung nicht getroffen wird. Identische Inhalte werden aber dadurch nicht	Zunächst ist festzustellen, dass ein Anspruch des Bürgers auf ein unverändertes Orts- und/oder Landschaftsbild / Wohnumfeld durch das Planungsrecht nicht begründet wird. Die Entwicklung des Plangebietes erfolgt entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes und entspricht insofern den Zielen der Raumordnung für diesen Bereich. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf das Image der Gemeinde Nordkirchen wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung
--	--	---	---

		geschaffen. Äußerung der Gemeinde dazu: Außer der Behauptung, "ausweislich der vorliegenden Abstände zu den Siedlungsbereichen... ist diese Gliederung geeignet, auf Ebene der Bauleitplanung den Immissionsschutz der südöstlich gelegenen Wohnsiedlungsbereiche sicherzustellen" ist kein Argument für die Behauptung zu erkennen, abgesehen davon, dass allein schon der Hinweis auf den "Abstandserlass"- welche interessante Sprachverirrung!! - kaum ein Argument gegen die Veränderung des Dorfcharakters sein dürfte, zumal - s.u. – die Abstandsmaße selbst nach Ansicht des Kreises COE nicht nachvollziehbar sind. b) Wohnwertminderung Natürlich wird auch unbestreitbar der Wohnwert jedes einzelnen Grundstücks in Nordkirchen gemindert und nicht nur der unmittelbaren Anlieger. Äußerung der Gemeinde dazu: "Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner der angrenzenden Siedlungsgebiete wird durch die Planung vermieden". Das ist doch eine Behauptung, keine Begründung!! Eine Begründung wäre allenfalls ein Gutachten eines Immobilienfachmannes, aber das erstellen zu lassen weigert sich die Gemeinde, wahrscheinlich, weil sie das Ergebnis ahnt. Ergänzend dazu wird die Stellungnahme eines Neubürgers in der letzten Bauausschusssitzung erwähnt, der von Bo-	verwiesen. Die Aussage, dass die „Abstandsmaße selbst nach Ansicht des Kreises COE nicht nachvollziehbar sind“ wird zurückgewiesen und ist ausweislich der Stellungnahme der Immissions-schutzbehörde vom 13.05.2015 nicht zutreffend. Eine Minderung des Wohnwerts der Grundstücke in Nordkirchen in einem im Hinblick auf die planerische Abwägung relevanten Umfang ist auf Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung nicht erkennbar.
--	--	---	--

		chum nach Nordkirchen wegen der versprochenen idyllischen und ruhigen Lage Nordkirchens gezogen ist in das dem Betrieb V. nahe gelegenen Wohngebiets, und der sich von der Gemeinde getäuscht sieht, wenn er schon jetzt eine stärkere Lärmbelästigung ertragen müsse als in Bochum. Er würde nicht noch mal von Bochum nach Nordkirchen ziehen. Eindeutiger kann man die Wohnwertminderung kaum nachweisen. c) Notwendigkeit der Umsiedlung Warum die Umsiedlung des Betriebes V. an den geplanten Standort aus der Sicht der Gemeinde erfolgen muss, ist in keiner Stellungnahme, geschweige denn in den beiden bislang durchgeführten Bürgerinformationen plausibel begründet worden. Außerdem GewSt-Aufkommen- dessen erwartete steigende Höhe durch die überaus widersprüchlichen Aussagen der Gemeinde in den Bürgerversammlungen und den Äußerungen des - wie der Kreis COE ihn nennt - "Vorhabenträgers" Venneker, höchst zweifelhaft ist und der Schaffung neuer Arbeitsplätze, was aus den gleichen Gründen der Widersprüchlichkeit zwischen den Äußerungen der Gemeinde in den Bürgerversammlungen und den Äußerungen von Herrn V. in seinen Pressestatements in keiner Weise nachvollziehbar ist (mal sind es 160, mal nur 16 zusätzliche Stellen), ist auch nur der Anflug einer plausiblen Begründung der Gemeinde für die angebliche Umsiedlung erkennbar. Wann ist mit zusätzlichen GewSteuern zu rechnen (Gründungskosten, Anlaufverluste)?; für welche Zeiträume? Besteht eine Bestandsgarantie des Betriebes? Ist eine Verlagerung des Betriebes oder eines Teilbetriebes vertraglich ausgeschlossen? Dazu keine Antworten der Gemeinde! Gibt es eine	Die Umsiedlung des Betriebes ist erforderlich, da dieser an seinem bestehenden Standort aufgrund der Lage im Außenbereich kein weiteres Entwicklungspotenzial besitzt. Vor dem Hintergrund der fehlenden Verfügbarkeit von gewerblich-/ industriell nutzbaren Bauflächen in der erforderlichen Größenordnung in Nordkirchen wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes für den nunmehr vorliegenden Standort erforderlich. Die Standortsuche wurde dabei in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster durchgeführt, die sicherstellen muss, dass die Inanspruchnahme neuer Bauflächen durch die Gemeinden nur bedarfsgerecht und nach Prüfung von Möglichkeiten der Entwicklung im Bestand erfolgt.
--	--	--	---

		Ausdehnungs-/Erweiterungsbegrenzung für den umgesiedelten Betrieb V.? Das ist keine Bürgerinformation, wie sie das Gesetz vorschreibt. Völlig fehlt - und es ist ersichtlich warum - die Stellungnahme/eine Untersuchung zu einer möglichen, für die Gesamtheit der Bürger schonenderen Umsiedlung (auch der umliegenden Ortschaften) in einen autobahnnahen Standort, natürlich nicht im Gemeindegebiet Nordkirchen, aber doch Gesundheitsschonender für die Gesamtbevölkerung. Schreibt die Gemeindeordnung nur die ureigenste gemeindliche Betrachtung vor? Doch wohl kaum!! c) Geschoßhöhe Geschoßhöhe des Verwaltungsbaus: 1 - 15 m = 2-3 geschossige Bauweise für 10 - 15 neue Mitarbeiter plus die Beschäftigten aus Südkirchen?, vergleichbare Bebauungshöhe in Nordkirchen (?) oder: Verhinderung der "Geruchsbelästigung" der Anlieger/Nachbarn durch Errichtung eines "Geruchswalls"? Äußerung der Gemeinde: Es handele sich um einen sogen. "Angebotsbebauungsplan" (ohne Größenbegrenzung für die Zukunft ?) und dabei um eine Abwägung zwischen wirtschaftlicher und Flächensparender Bodennutzung und den Belangen des Landschaftsbildes. Unbestimmter, ungenauer, widersprüchlicher kann man das kaum ausdrücken und daher ist das auch nicht gerichtsfest. e) Information der Bürger Was die Befürchtungen der Bürger Nordkirchens besonders hat aufsteigen lassen, ist die weiterhin erfolgte unsaubere Information über die tatsächlichen Aus-	Die Kritik an der festgesetzten Baukörperhöhe enthält keine neuen Sachargumente. Die Festlegung der Baukörperhöhen erfolgt nicht vorhabenbezogen, sondern wie in der Stellungnahme beschrieben im Sinne eines Angebotsbebauungsplanes, durch den planungsrechtlich in Abwägung der verschiedenen Belange (Landschaftsbild, sparsamer Umgang mit Grund und Boden) ein flexibel nutzbares Industriegebiet entwickelt wird. Im Hinblick auf die Informationspflicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens wird auf das oben gesagte verwiesen.
--	--	---	---

		wirkungen der Maßnahme, wobei die bislang erteilten Informationen für die Verwaltung nach § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verpflichtend sind: wörtlich: "Die Behörde hat darauf hinzuwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben die nicht nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (Öffentlichkeitsbeteiligung)". Das war und ist die rechtliche Pflicht~ das ist kein (bislang auch noch unvollständiges) Entgegenkommen, kein bürgernahes Verhalten ohne gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde oder der Fa. Venneker. Man muss schon besser informieren und mit tragfähigen Begründungen und man kann es. Die Unvollständigkeit der bisherigen Stellungnahmen betreffen (und man fragt sich als Bürger: warum geschieht auch das?) ferner: t) Abnahme der Bevölkerungszahl in Nordkirchen: Abwanderung! Verminderung des Zuzugs in die "Wohngemeinde Nordkirchen", in das "familienfreundliche Dorf" (wo bleibt die Zertifizierung, auf die man so stolz ist?) mit einem für den Fremdenverkehr so wichtigen bundesweit bekannten Schloss und Schlosspark - so die Eigenwerbung der Gemeinde!! -. Nach den unter a) bis g) niedergelegten Gesichtspunkten dürfte die Gemeinde Nordkirchen das werbewirksame Etikett: familiengerechte Gemeinde aberkannt werden; ebenso dürfte sich der Traum von Nordkirchen "in Nordkirchen lässt sich gut leben" (so die gemeindliche Eigenwerbung der Gemeinde) in Zukunft kaum noch vertreten lassen. Sicherlich kann aber nicht behauptet	Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf das Image der Gemeinde Nordkirchen wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		werden, dass durch die Neuansiedlung des geplanten Betriebes die Attraktivität der Gemeinde erhöht und die Reklame, die der Ort betreibt, verstärkt wird. Beweispflichtig dafür, dass der Wohnwert der Gemeinde nicht nachhaltig beeinträchtigt wird, ist die Gemeinde und nicht die Bürgerschaft. Bewältigung des Verkehrs von täglich (u. a.) 40 großen und 120 mittleren LKWs zuzüglich 880 PKWs tagsüber und den zusätzlichen, bislang nicht messbaren LKW-Verkehr nachts am Kreisverkehr und an der Einmündung in die Münsterstr. Richtung Ottmarsbocholt während der morgendlichen und abendlichen Hauptverkehrszeiten. Was von der Gemeinde dagegen vorgetragen wird, sind lediglich Vermutungen, vage Behauptungen, die durch die nicht erfolgten Messungen in den Gutachten nur mit Richtwerten belegt werden sollen, die für die konkrete Situation allenfalls aber lediglich Indizcharakter, keinesfalls aber Beweischarakter haben. i) Massentierhaltung: Die indirekte Förderung der Massentierhaltung durch Verbesserung der Absatzmöglichkeiten von Tieren aus Massentierhaltung, die ja nun gerade von allen Seiten, sogar von der EU, eingeschränkt werden soll, wird bei der bisherigen Argumentation völlig vernachlässigt bzw. unter den Teppich gekehrt j) gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung: . Wir verweisen - ergänzend zu den obigen Ausführungen - auf zwei Veröffentlichungen (12 bzw. 15 Seiten mit über 70 ergänzenden Literaturstellen) von Dr. Friese, Institut für Tier- und Umwelthygiene, Berlin	Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz erfolgt durch Anschluss an die L 810. An der Leistungsfähigkeit dieser Anbindung und des klassifizierten Straßennetzes bestehen auch ausweislich der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW als Straßenbaulastträger der L 810 keine Zweifel. Die Anbindung der Straße „Zur Kläranlage“ an den Kreisverkehrplatz wird verkehrsgerecht ausgebaut werden. Entsprechende Bauunterlagen werden dem Landesbetrieb Straßen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Die Frage der Förderung der Massentierhaltung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Im Hinblick auf das Verhältnis des Bebauungsplanes zu den nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		im Forschungsverbund: MRSA - Problematik in Nutztierhaltungen, gefördert von Bundesministerien - insbesondere auch zum Thema: Übertragungsrisiko von MRSA - Stämmen auf andere Tierbestände oder Anwohner in der Umgebung von Nutztierställe (http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3623196 und wie oben: ...PMC3406131), auf die die Gemeinde bereits mehrfach hingewiesen wurde, ohne dass sie auch nur einmal darauf eingegangen ist. Panikmache darstellen, es liegt eine reale Gefahr vor und es ist völlig unverständlich und m. E. zumindest grob fahrlässig (mit den damit verbundenen Haftungsrisiken für die Gemeinde und nicht für den "Vorhabenträger" Venneker), wenn diese wissenschaftlich völlig anerkannten Gefährdungen nicht frühzeitig, d. h. jetzt wissenschaftlich untersucht werden. Die hobby-biologischen Kenntnisse von uns Normalbürgern - auch von Herrn Venneker eingeräumt - reichen für eine Beurteilung nicht aus und die Gemeindeverwaltung ist ebenfalls überfordert. Deshalb ist die Aussage, es wird schon alles gut für Nordkirchen, nach dem Stand der Erkenntnisse in den Naturwissenschaften unverantwortlich. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass das sog. Immissionsschutz Gutachten, das nach der eigenen Klassifizierung des "Gutachters" lediglich eine "Betrachtung" ist (s. 0.), auf die zitierten, benannten Gutachten keinerlei Bezug nimmt, so dass daraus zu schließen ist, dass diese Gutachten und wissenschaftlichen Stellungnahmen überhaupt nicht verarbeitet worden sind, was die Verwendung des Begriffs "Betrachtung" erklärlich erscheinen lässt k) Haftungsrisiko Auszug zu der eigenen Stellungnahme vom 15. 1. 2015 "die fehlende B-Planüberprüfung der haftungs-	Die Problematik möglicher Keimbelastungen bezieht sich unabhängig von ihrer tatsächlichen Relevanz auf die Ebene der Vorhabengenehmigung und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
--	--	--	---

		rechtlichen Fragen: auf die Gemeinde wird eine Haftung in noch unbekannter Höhe zukommen, zumindest zukommen können, deren Höhe und Ausmaß bislang mangels hinreichender Validierung überhaupt nicht überschaubar ist. Sind diese Fragen mit den Versicherungen der Gemeinde bzw. der Gemeindevertreter bislang erörtert worden?" Stellungnahme der Gemeinde: " Die Frage einer Haftung der Gemeinde kann, da nicht näher begründet, nicht nachvollzogen werden". Das ist schon fast grotesk: da werden seitenlange Ausführungen (mit Begründungen) gemacht zur Verpflichtung der Gemeinde, eine Sachaufklärung durchzuführen, weitere klärende Gutachten einzufordern bzw. in Auftrag zu geben, und die Gemeinde vermag sich nicht vorzustellen, dass aus der Verletzung dieser Verpflichtung zum Tätigwerden sich gravierende haftungsrechtliche Folgen ergeben können aus § 839 BGB i. v. mit Art 14 GG. i) Schlussanmerkung FAZ - von heute (6.5.2015), S. 17: Zum Thema: Merkel macht Antibiotika zum Gipfelthema des Weltwirtschaftsgipfels (G 7) auf Schloss Elmau: "multiresistente Erreger ... Präventionsstrategie. . "Die Methoden der Tierhaltung müssen optimiert werden. Vorsorge... Unsere Thematik macht zwar vor den Toren des G 7 - Treffens nicht halt, offensichtlich aber vor den Toren des Gemeinderates bzw. der Gemeindeverwaltung Nordkirchens.	
--	--	--	--

4	*** Schreiben vom 15.05.2015	In obiger Angelegenheit zeigen wir ihnen zunächst an, dass Frau *** 59394 Nordkirchen, mit der Wahrnehmung ihrer weiteren rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine entsprechende, auf uns lautende Vollmacht, fügen wir in der Anlage hab-schriftlich zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Namens unserer Mandantin tragen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Blick auf den Bebauungsplan "Viehhandelsbetrieb Venneker Folgendes vor: I. Unsere Mandantin wendet sich gegen den Bebauungsplanentwurf "Viehhandelsbetrieb Venneker", der in der Zeit vom 16.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015 ausgelegt wird bzw. worden ist. Unsere Mandantin ist Eigentümerin eines Wohngrundstückes, welches in etwa 300 m Luftlinie vom geplanten Bebauungsplangebiet entfernt liegt. Dieses Bebauungs-plangebiet, welches momentan planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen wäre, soll nach dem Willen der Gemeinde der Umsiedlung und Erweiterung des bisher im Ortsteil Südkirchen ansässigen Betriebes "Viehhandel Venneker" dienen. Der letztgenannte Planbereich umfasst etwa 5,5 ha, bestehend aus den Flurstücken 588 tlw. und 590, Flur 21, Gemarkung Nordkirchen, wobei die Plangebiets-grenzen gebildet werden im Norden durch das an-grenzende Gewässer, im Osten durch die Straße "Zur Kläranlage", im Süden durch die Ermener Straße (L 810) und im Westen durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 590. Nach dem ausliegenden Planentwurf soll ein Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsver-	
---	--	--	--

		ordnung festgesetzt werden. Um den Emissionsschutz der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen - auch diejenige unserer Mandantin - zu gewährleisten, werden Betriebe nach den Nummern 1 - 80, mithin der Abstandsklasse I bis IV des sog. Abstandserlasses NRW (Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007) ausgeschlossen. Entsprechend der Festsetzungen der Bebauungsplanurkunde sollen aber ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der Nummern 37 - 80 und solche mit vergleichbarem Emissionsgrad zulässig sein, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten. Überdies sollen die gemäß § 8 (!) Abs. 3 Nr. 2, 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sowie Betriebe, die sexuellen Darbietungen oder Dienstleistungen dienen, im Plangebiet ausgeschlossen werden, gleiches gilt für Einzelhandelsbetriebe. Schließlich wird der Ausschluss von Anlagen und Betrieben festgesetzt, die einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden, da von diesen Anlagen und Betrieben besondere Gefahren in Bezug auf sog. Störfälle (schwere Unfälle) ausgehen. II. Der ausliegende Bebauungsplanentwurf wird von unserer Mandantin aus folgenden Gründen beanstandet: 1. Es bestehen bereits grundsätzliche Bedenken dahingehend, dass der Vorschrift des § 1 Abs. 3 BauGB hinreichend Rechnung getragen worden ist. Was im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB städtebaulich	Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass laut Planurkunde im Bebauungsplan die gem. § 9 (3) Nr. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen ausgeschlossen sind.
--	--	--	--

		erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die "Städtebaupolitik" zu betreiben, die den städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind demgegenüber in aller Regel solche Bauleitregeln, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht o bestimmt sind, vgl. dazu etwa OVG NRW, Urteil vom 14.10.2013, AZ: 2 D 103/12.NE unter Verweis auf Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 27.03.2013, AZ: 4 C 13/11. In der hiesigen Konstellation gibt die Begründung des Bebauungsplanes eindeutig zu verstehen, dass allein die notwendige Verlagerung des derzeit im Ortsteil Südkirchen ansässigen Viehhandelsbetriebes mit dem vorliegenden Bebauungsplan erreicht werden soll. Eine derartige "Investorgeneigntheit" (sämtliche unter Ziffer 8. der Bebauungsplanbegründung genannten Gutachten hat die Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben) mag über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB realisiert werden, jedoch nicht im Wege einer Angebotsplanung. Zwar trifft es zu, dass eine Gemeinde im Rahmen des ihr durch § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zur Verfügung gestellten Planungsermessens prinzipiell zwischen einem Angebotsbebauungsplan und einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wählen kann, OVG NRW, Urteil vom 26.02.2015, AZ: 2 D 1/13.NE. In dieser Konstellation müssen aber die Gründe, weshalb man	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit eines Angebotsbebauungsplanes wird auf Pkt. 2.1 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	---

		beispielsweise die größere Flexibilität des Angebotsbebauungsplanes gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Vorzug gegeben hat, in der Planbegründung bzw. Planumsetzung ersichtlich werden. Ist Letzteres nicht zu erkennen, fehlt der Planung bereits die angestrebte städtebauliche Ordnung, vgl. dazu nochmals OVG NRW, Urteil vom 26.02.2015, Al: 2 D 1/13.NE. Im momentanen Stadium muss von einer unzulässigen Gefälligkeitsplanung ausgegangen werden, die ausschließlich den Zweck hat, private Interessen zu befriedigen. 2. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nehmen sich vollkommen unbestimmt aus. In diesem Zusammenhang sei zunächst darauf hingewiesen, dass das Industriegebiet nach den angesprochenen textlichen Festsetzungen nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert und eingeschränkt worden sein soll, vgl. auch Ziffer 3.1.1. sowie Ziffer 8 der Bebauungsplanbegründung. Insbesondere die vorgenannte Gliederung ist nicht zu erkennen, da es sich nach hiesigem Informationsstand um ein einheitliches Industriegebiet handelt, für das identische Festsetzungen gelten, insbesondere keine "Abstandserlassgliederung" vorgehalten wird. Daneben werden Betriebe und Anlagen der Nummern 1 - 80 des sog. Abstandserlasses als unzulässig eingestuft und diese unzulässigen Betriebsarten sollen im entsprechenden Bereich des Plangebietes festgesetzt werden. Wie bereits dargetan, gibt es nur einen Plangebietsbereich, der ein Industriegebiet festsetzt. Inso-	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Nutzungsgliederung und Bestimmtheit der Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		weit trifft es zu, dass auf der Planurkunde normiert wird "Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Nummern 1 - 80 gemäß Abstandsliste 2007". Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Betriebe und Anlage der Nummern 37 - 80 und Betrieben und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad werden in der Planurkunde nicht hinterlegt. Ganz abgesehen davon ist nicht erkennbar, was mit "Betrieben und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad" gemeint sein soll; ein Abweichen von den Festsetzungen des Abstandserlasses entsprechend der dortigen Ziffer 2.2.2.8 liegt gleichsam nicht vor. Da die unter Ziffer 11 genannte "Nutzungsgliederung" des Industriegebietes nicht vorgenommen worden ist, wird nicht erkennbar, wo der Ausschluss von Betrieben und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG vorhalten, vorgesehen ist. Schließlich darf angemerkt werden, dass die Unzulässigkeitsklärung von Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, nicht recht erklärlich ist. Eine derartige Unzulässigkeitsklärung wäre wohl eher entsprechend der Bebauungsplanbegründung - in einem Gewerbegebiet von Nöten, welches derlei Vergnügungsstätten über § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulassen würde. Ausweislich der weiteren Festsetzungen soll es sich aber bei dem Bebauungsplangebiet "Viehhandelsbetrieb Venneker" um ein Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO handeln. III. Der Bebauungsplan leidet in seinem gegenwärtigen Stadium an beachtlichen Abwägungsfehlern.	Der Ausschluss der Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden, bezieht sich ausweislich der Festsetzung Nr. 1.2 auf die gemäß der Festsetzung 1.1 zulässigen Betriebsarten. Der Ausschluss von Anlagen und Betrieben, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich, da es sich hierbei entgegen der Auffassung des Einwenders nicht um Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 (3) BauNVO handelt sondern um gewerbliche Nutzungen, die innerhalb eines Industriegebietes sonst zulässig wären.
--	--	---	--

		Das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Gebot, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, setzt neben einer sachgerechten Entscheidung voraus, dass in die Abwägung all das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Unbeachtlich sind Belange (nur), wenn sie für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren oder wenn sie keinen städtebaulichen Bezug haben, geringwertig oder makelbehaftet oder solche sind, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, vgl. bspw. BVerwG, Urt. v. 09.04.2008, Az. 4 CN 1.07 und OVG NRW, Urt. v. 18.12.2009, Az. 7 D 124/07.NE, 7 D 128/08.NE. Des Weiteren darf die Bedeutung der Belange nicht verkannt und der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen nicht in einer Weise vorgenommen werden, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis schon dann genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet, vgl. dazu etwa OVG NRW, Urt. v. 06.02.2014, Az. 2 D 104/12.NE. Nach diesen Maßgaben sind längst nicht alle Belange der besorgten Anlieger bzw. Planbetroffenen eingestellt worden. Soweit Gutachten eingeholt worden sind, erscheinen diese nicht frei von inhaltlichen Zweifeln, so dass sie nicht als taugliche Grundlage für eine Abwägungsentscheidung dienen können.	
--	--	--	--

		Zunächst sollen die grundsätzlichen Bedenken gegen die planungsrechtliche Ebnung der Betriebsverlagerung geltend gemacht werden, anschließend werden im Detail Einwendungen bezogen auf die jeweiligen Ziffern der Bebauungsplanbegründung ausgebracht. 1. Das geplante Vorhaben des Viehhandels, bzgl. seiner Größe, mit dem Schwerpunkt Umschlagplatz von Schweinen, Rindern (ständiges sternförmiges Zusammenbringen von Tieren und Krankheitserregern, Bioaerosolen aus verschiedensten Mastbeständen), die temporäre Unterbringung, die offenen Ladearbeiten mit bewegenden Tieren und insbesondere konzentrierten permanenten beweglichen Objekten, d.h. Tiertransporten mit - teilweise weit tragenden lebenden - Emissionen bei Faktor Geschwindigkeit, Fahrtwind, mit MRE-, Krankheitserregern- und Desinfektionsmittel, Antibiotika-, Mistfeinstaub-, Gülle-, Ammoniakproblematik in unmittelbarer Nähe um die Wohnbebauung ist nach Auffassung unserer Mandantin in keiner Weise mit den üblichen "stehenden" Mast-Anlagen vergleichbar. Die Problematik rund um Emissionen, Übertragung: MRSA, Krankheitserreger, Seuchengefahr wird zunehmend heikler, die Antibiotikaresistenz stellt ein brisantes G 7-Gipfel-Thema dar und müsste im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung deutlich intensiver beleuchtet werden. Dies wird jedoch nach Auffassung unserer Mandantin nicht getan, sondern das	Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht die Betriebsverlagerung konkreter Gegenstand der Bauleitplanung ist sondern die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes für die Entwicklung eines Industriegebietes. Im Übrigen wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die im Hinblick auf die Betrachtung der Problematik von Keimen durchgeführten Untersuchungen wurden – wie auch die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt – entsprechend der geltenden Richtlinien durchgeführt, ohne dass eine Beeinträchtigung umgebender Nutzungen festgestellt
--	--	---	--

		Vorhaben wird bzgl. der Tiere wie eine Mastanlage, bzgl. der Transporte wie eine Spedition abgehandelt, sowohl in den Gutachten als auch auf die Gutachten verweisend und diese zugrunde legend in der Bebauungsplanbegründung. Die Bebauungsplanbegründung basiert demnach auf unvollständigen, unsachgemäßen Vorannahmen und Prognosen, ohne Beachtung der einschlägigen Studien und o.g. besonderer Situation und Problematik als unvollständiges Stückwerk. Es bedarf in der Begutachtung, Prognostizierung und Beurteilung einer völligen Neueinordnung und Orientierung an aktuellen Studien, insbesondere bzgl. Bioaerosol-Emissionen und multiresistenter Keime. Das gesundheitliche Risiko für den Menschen und die Belastung der Umwelt durch das Vorhaben muss nach Auffassung unserer Mandantin das Hauptaugenmerk bei der Bebauungsplanung einnehmen. Momentan zeichnet sich nach Auffassung unserer Mandantin ein lokaler Umweltgau ab, der sich in unmittelbarer Nähe und direkt vorbei an Naturschutzgebieten NATURA 2000 Hirschpark, Tierpark und Wäldern sowie Gewässern abspielt. Es fehlen genauere Betrachtungen/Gutachten über den Ist-Zustand der schützenswerten Güter Wasser, Boden und Luft sowie der Flora und Fauna. Auch darf in einer Gesamtschau Folgendes nicht unberücksichtigt bleiben: Das sich verschlechternde Image der Region und des Ortes: Rufschädigung im Bereich der Ansiedlung, des Tourismus, der Gastronomie, der Direktvermarktung, der hiesigen Agrarprodukte; Wertverlust der Immobilien, Landschaftsbild, Erholung, etc.	werden konnte (siehe auch Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Die Aussage, die Bebauungsplanbegründung basiere auf unvollständigen, unsachgemäßen Vorannahmen und Prognosen, ohne Beachtung der einschlägigen Studien, wird daher zurückgewiesen. Die Bedenken der Einwenderin hinsichtlich eines Umweltgaus können nicht nachvollzogen werden, zumal der Betrieb bereits heute in Nordkirchen ansässig ist und die von dem heutigen Betriebsstandort ausgehenden Verkehre ebenfalls das Gemeindegebiet passieren. Im Hinblick auf die befürchtete Imageverschlechterung der Region und des Ortes wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	---

		Soweit von Seiten der Gemeinde die Argumentation dahingeht, dass doch durch die Vorhabenansiedlung Arbeitsplätze geschaffen werden, muss Folgende Einwendung Platz greifen: In der Agrarindustrie gibt es einerseits weniger, zumeist schlecht bezahlte Arbeitsplätze, andererseits werden dadurch viel mehr qualifizierte Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in anderen Branchen vernichtet, Agrarindustrialisierung macht Bauern zu Vertrags- oder Lohnabhängigen von Konzernen. Diese Entwicklung ist nicht arbeitsplatzfördernd und umweltfördernd, sondern wirkt gegenteilig und sollte daher nach Auffassung unserer Mandantin nicht unterstützt werden. Vielmehr ist zugunsten einer bäuerlichen und mittelständischen Landwirtschaft, Tier- und Umweltschutz adäquat zu berücksichtigen und die Planung sollte darauf gerichtet werden, gesunde Arbeitsplätze zu schaffen und die Gesundheit der umliegenden Bewohner zu wahren. Unsere Mandantin steht der Massentierhaltung und dem expandierenden Viehhandelsvorhaben grundsätzlich kritisch gegenüber. Die Fa. Venneker, die auch o Güllehandel betreibt, expandiert, verbringt als EU-Sammelstelle Tiere ins In- und Ausland (s. S. 17 des Lärmimmissionsgutachten vom 01.04.2015) sowie größtenteils Tiere nach Rheda-Wiedenbrück und anderen weiter entfernten Schlachtfabriken. Dies wirkt aufgrund der Nichtansteuerung der nächstgelegenen Schlachthöfe keineswegs tierschutzfördernd. Darüber hinaus wird nach Kenntnis unserer Mandantin ein In-Export-Handel von der FA. Venneker betrieben und diese unterstützt die Massentierhaltung, -handel wie folgend auch Güllehandel. Die massiven Umwelteinwirkungen sind in der Literatur ausreichend beleuchtet. Zusätzlich werden unnötige EU-Subventionen	Die Bedenken hinsichtlich der allgemeinen Entwicklungen des Arbeitsmarktes im Bereich der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Ausgangspunkt der gemeindlichen Planung ist es, mit der Schaffung zusätzlicher industrieller Bauflächen die Möglichkeit der Umsiedlung eines bereits in Nordkirchen ansässigen Betriebs zu schaffen, der ansonsten an einen Standort außerhalb Nordkirchens verlagern müsste, und damit einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftsstruktur der Gemeinde zu leisten. Die allgemeinen Bedenken hinsichtlich der Massentierhaltung werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.
--	--	---	---

		ausgegeben. Der Einsatz von Reinigungsmitteln und Desinfektionsmitteln, die Verbringung von Gülle auf möglicherweise angrenzende Felder, die extreme Zusatzbelastung von Antibiotika, Ammoniak, Stickstoff, Staub, Methan, Kohlendioxid, Bioaerosolen (inkl. multiresistenter Erreger), Krankheitserreger für die Umwelt und der starke Eingriff ins Artenschutzrecht ist nicht zu unterstützen. Unsere Mandantin möchte sich ganz grundsätzlich gegen die Vorbereitung und Planung des Vorhabens „Viehhandelsbetrieb Venneker“ an der geplanten Stelle wenden, weil sie sich durch die davon ausgehenden Gefahren für ihre Gesundheit in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) verletzt fühlt. Ferner sieht sie sich in ihrem Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) verletzt, da ihre Lebens- und Freizeitqualität durch ortsnahe ständige konzentrierte Tiertransporte mit allen negativen Auswirkungen auch die psychische und physische Gesundheit drastisch senken bzw. angreifen wird und sie z.B. beim Aufenthalt in der Natur stark einschränkt. Artikel 20a GG besagt ausdrücklich: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." In einer Unterstützung der Expansion des geplanten Vorhabens sieht unsere Mandantin nach den Erkenntnissen und der aktuellen Berichterstattung bzgl. Intensivtierhaltungen, Schlachtfabriken, Fleischexporten, Gülleausbringung und insgesamt den negativen Auswirkungen der Agrarindustrialisierung einen Ver-	Die Bedenken der Einwenderin hinsichtlich einer Verletzung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) werden zurückgewiesen. Ausweislich der Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen von der vorliegenden Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Nutzungen aus.
--	--	--	--

		stoß gegen diesen Artikel des Grundgesetzes. Die Zerstörung der Umwelt und damit von natürlichen Lebensgrundlagen ist offensichtlich und messbar. Aus diesen Gründen, gepaart mit einer Vorsorgepflicht, die die jeweilige Gemeinde und ihre für sie handelnden Organe trifft, die insbesondere die Menschen vor schädlichen Gesundheitseinwirkungen bewahren soll, muss Abstand von der momentanen Bebauungsplanung genommen werden. Wenn man diesem Ansinnen nicht nachkommen möchte, müsste durch einschlägige Gutachten ergänzend eindeutig belegt werden, dass von dem geplanten Vorhaben inklusive Tiertransporten keine Gefahren durch antibiotikaresistente Keime sowie Krankheitserreger für Menschen ausgehen. 2. Mit Blick auf die derzeitige Bebauungsplanbegründung werden ergänzend, aber nicht abschließend, folgende Einwendungen unserer Mandantin dargebracht: Zu 1.5 Es ist im Landschaftsplan "Nordkirchen Herbern" als Entwicklungsziel innerhalb der Grenzen des Plangebiets die "Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung" vorgesehen. Die Versiegelung der Flächen im Rahmen der Schaffung eines Industriegebiets und die geplante Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs verhindern dieses Ziel. Zu 2 Bzgl. der städtebaulichen Konzeption dürfen wir auf die Ausführungen zu Ziffer 11.2. verweisen. Daneben	Im Hinblick auf die Bedenken im Bezug auf die Ziele des Landschaftsplanes wird auf Pkt. 2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Parklandschaft wird zurückgewiesen. Die
--	--	---	--

		wird durch 12 (15 m im Mittel) m hohe Gebäude sowie große Parkflächen mit LKWs und PKWs die Münsterländische Parklandschaft als Landschaftsbild beeinträchtigt. Eine westliche Eingrünung des Plangebiets reicht nicht aus, um eine derart schwer wiegende Beeinträchtigung zu vermeiden. Zu 3.1 Mit Blick auf die Festsetzungen zur baulichen Nutzung dürfen wir zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 11.2. hinweisen. Ferner überrascht unsere Mandantin die Festsetzung eines Industriegebiets i.S.d § 9 BauNVO, weil im Rahmen des ersten Infoabends erklärt worden ist, dass es sich um ein Gewerbegebiet handeln soll. Die Mandantin fragt sich, woher dieser Sinneswandel rührt. Nach dem sog. Abstandserlass NRW kann der geplante Betrieb vorgeblich unter Ziffer 159 "Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen" fallen. Wenn diese Annahme zuträfe, wäre nicht erklärlich, weshalb auch Betriebe mit einem Mindestabstand von 500m, vgl. Ziffer 37-80 des Abstandserlasses sowie Bl. 8 der Bebauungsplanbegründung, zugelassen werden müssen. Es erscheint somit nicht ausgeschlossen, dass mittelfristig ein deutlich "störungsintensiverer" Betrieb realisiert werden	Höhenentwicklung stellt eine Abwägung zwischen den für gewerblich industrielle Nutzungen erforderlichen Anforderungen, den Anforderungen an eine intensive und damit sparsame Ausnutzung von Grund und Boden und den Anforderungen des Landschaftsbildes dar. Mit einer maximal zulässigen Höhe der Bebauung von 15 m bewegt sich der vorliegende Bebauungsplan in einem angemessenen Rahmen. Im Übrigen wird das Plangebiet nach Westen eingegrünt bzw. ist im Osten durch bestehende Gehölzstrukturen eingegrünt, sodass die Einsichtnahme auf mögliche Stellplatzflächen eingeschränkt ist. Im Hinblick auf die Bedenken im Bezug auf die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung wird auf Pkt. 2.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	--

		soll als es die heutigen Planungen hergeben. Bei Anlagen und Betriebsarten nach Ziffer 81-160 des Abstandserlasses sind Mindestabstände von 300 m zu Wohnbauflächen einzuhalten. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass insoweit die Kriterien nach Ziffer 2.2.2.3. des Abstandserlasses angewandt worden sind (Entfernung der Umrisslinie der emittierenden Anlage zur Begrenzungslinie des Wohngebiets). Der in der Bebauungsplanbegründung angegebene Abstand von "ca. 350m" bzw. "ca. 300m" zu dem festgesetzten Industriegebiet bleibt zu vage. Wendet man die Ziffer 2.2.2.3 des Abstandserlasses korrekt an, steht zu erwarten, dass verschiedene Wohnbauflächen, u.a. diejenige unserer Mandantin, innerhalb des 300 m Abstandes liegen und damit die Vorgaben nach Ziffer 159 des Abstandserlasses nicht eingehalten werden. Der Mandantin ist durchaus bewusst, dass über die Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO eine Feinsteuerung von Industrie- und Gewerbegebieten nach der Abstandsliste zum Abstandserlass ein generell taugliches Mittel darstellt, um dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG Genüge zu tun. Sie dient in besonderem Maß dem Umwelt- und Immissionsschutz. Hierbei können Betriebe und Anlagen nach ihren notwendigen Schutzabständen zu Wohngebieten gegliedert werden. Die Abstandsliste enthält dazu - der Abwägung unterliegende - Empfehlungen zu Mindestabständen bestimmter Betriebstypen zur nächstgelegenen Wohnnutzung. Die Schutzabstände berücksichtigen das gesamte verschiedenen Abstandsklassen zu. Der für die Betriebsarten der Abstandsklasse I vorgeschlagene Schutzabstand ist mit Blick auf deren Emissionspotential mit 1.500 m am höchsten, der der Betriebe der Abstandsklasse VII mit	Die Bedenken hinsichtlich der bestehenden Abstände können nicht nachvollzogen werden. Die korrekte Anwendung des Abstandserlass wurde im Übrigen auch durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt. Die Aussage, die Bauflächen der Einwenderin lägen in einem Abstand von weniger als 300 m zum Plangebiet bzw. den festgesetzten Bauflächen ist nicht zutreffend. Unter Zugrundelegung der im Anschreiben angegebenen Adresse beträgt der Abstand des Wohnhauses zum Plangebiet ca. 410 m und zu den festgesetzten industriellen Bauflächen ca. 450 m.
--	--	---	---

		100 m am niedrigsten, vgl. dazu etwa OVG NRW, Urt. v. 11.02.2014, Az. 2 D 15/13.NE. Wenn diese Feingliederungsmöglichkeit genutzt werden soll, muss zum einen überhaupt eine Gliederung stattfinden, zum anderen müssen die Mindestabstände auch beachtet werden. Zu 4 Erschließung 4.1 Anbindung an das Straßennetz: Die bislang unzureichende Anbindung wird durch den Bebauungsplan verändert zur Ermöglichung LKW-tauglicher Wege. Dies geschieht ausschließlich zu Gunsten des Investors. Die Gemeinde müsste den Investor folglich nach Auffassung unserer Mandantin nach Maßgabe eines städtebaulichen Vertrages verpflichten, diese Straßen/Wege auf eigene Kosten auszubauen und dieses nicht auf Kosten aller Steuerzahler in der Gemeinde zu vollführen. Zu 4.2 Rad und Fußwegenetz Mit Blick auf den steten LKW-Verkehr und Einfahrten in den Kreisverkehr steht eine steigende Unfallhäufigkeit zu erwarten. Gleichwohl ist kein Verkehrsgutachten bezogen auf diesen entscheidenden Erschließungsgesichtspunkt eingeholt werden. Dies wird ergänzend eingefordert. Zu 5.2 Eingriffsregelung Der erforderliche Ausgleich nach der Eingriffsregelung ist auf dem Gemeindegebiet zu realisieren. Unsere Mandantin fordert, dass sogenannte „ÖkoKonten“ keine Anwendung finden, da sie Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen zu imaginären Größen machen.	Die Frage der Übernahme der Kosten für die Realisierung der Erschließungsmaßnahme ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen des Ausbaus des Kreisverkehrs wird eine vollständige Umfahrung des Kreisverkehrs für den Radverkehr ermöglicht, wodurch die Radfahrer künftig nicht mehr „gegen die Fahrtrichtung“ fahren müssen und die Verkehrssicherheit an dem Kreisverkehr erhöht wird. Gem. § 1 a (3) BauGB besteht die Möglichkeit, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes durchzuführen. Ein Teil des Ausgleiches wird auf einer externen Ausgleichsfläche (Anlage einer Obstwiese) geschaffen. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird durch den Erwerb von Öko-
--	--	--	---

		Zu 5.3 Natura 2000 Von den Änderungen des Bebauungsplans zugunsten des geplanten Viehhandels gehen negative Auswirkungen aus, da die Anlage Bioaerosole, MRSA etc. nach Informationsstand unserer Mandantin kilometerweit emittiert. Darüber hinaus werden Transportrouten der Viehtransporte an den Wäldern konzentriert und permanent unmittelbar an denselben entlang geführt. Die schlicht behauptete FFH-Verträglichkeit wird von unserer Mandantin angezweifelt, zumal negative Auswirkungen realistischerweise erwartet werden müssen. Durch die Ansiedlung des Viehhandels mit LKW- und Tiertransportverkehr, entweichenden Bioaerosolen, inkl. MRSA, ESBL inklusive Mutationen, unerkannten weiteren Krankheitserregern, Feinstaub, CO₂ etc. von der geplanten Anlage sowie entlang der Transportrouten ist eine negative Auswirkung auf FFH sowie Böden, Luft und Wasser zu erwarten. Zu 5.4 Biotop- und Artenschutz Die Gutachtenlage empfindet unsere Mandantin auch in diesem Punkt als defizitär. Es ist ein Gutachten gemäß Stickstoff-Depositions-Richtlinie zu verlangen, das prüft, ob die Biotope nicht bereits durch die bisherigen Stickstoff-Niederschläge überbelastet sind. Darüber hinaus wird angegeben, dass verschiedene Vorkommen, u.a. von Greifvögeln, des Laubfrosches, pp. nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Dieser ungefähren Aussage muss weiter nachgegangen werden. Eine geschuldete fundierte Aussage ist nur nach einer vollständigen Kartierung entsprechend der Methodenstandards möglich und damit einherge-	punkten der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH ausgeglichen. Im Hinblick auf die Bedenken zu den Auswirkungen der Planung auf die im Umfeld vorhandenen Natura 2000 Gebiete wird auf Pkt. 2.5.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex Biotop- und Artenschutz wird auf Pkt. 2.5.4 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		hender örtlicher Begehung und Untersuchung. Darüber hinaus fordert unsere Mandantin eine vertiefende Untersuchung zur Bedeutung des Baumbewuchses im Osten und Norden als Fledermausleitlinie und eine mögliche Betroffenheit von unmittelbar benachbart vorhandenen Fledermausquartieren, sowie aufgrund des Gewässers im Norden eine vertiefende Untersuchung bzgl. einer mögl. Betroffenheit der Amphibien im Hinblick auf das Plangebiet. Die geplante große Fläche für die Viehhandelsansiedlung von 50 000 qm mit Bebauung bis 12 m inmitten von Wiesen zerschneidet den vorherigen ungestörten Bereich und führt zumindest zu einem Wegfall von Jagdhabitaten. Da die Kornweihe (Greifvogel aus der Familie der Habichtartigen) vor kurzem im Plangebiet gesichtet und dem NABU gemeldet worden ist, erscheint eine nähere Untersuchung insgesamt unumgänglich. Zu 5.5 Wasserwirtschaftliche Belange Das Grundwasser ist in der Wasserrahmenrichtlinie der EU als Schutzgut eingestuft. Gleichzeitig soll bis 2015 ein guter chemischer und physikalischer Zustand erreicht werden. Somit kommt dem Grundwasserschutz europaweit eine hohe Priorität zu. Eine geplante Grundwasserentnahme kann sich qualitativ und quantitativ negativ auf das Grundwasser auswirken. In bestimmten Regionen mit geringer Grundwasserneubildung führt eine übermäßige Entnahme von Grundwasser zu einer großflächigen Absenkung der Grundwasseroberfläche und zu entsprechenden Umweltschäden. Gefahren für die Grundwasserbeschaffenheit sind beispielsweise die Deposition und Bodenpassage von Luftschadstoffen, die übermäßige Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Eintrag von Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Krank-	Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		heitskeime durch den Anlagenbetreiber oder hochkonzentrierte Schadstofffahnen durch Aufbringen von Gülle. Auch insoweit ist die Gutachtenlage unvollständig, in diesem Zusammenhang muss ein unabhängiges geologisches Gutachten in Auftrag gegeben werden. Es fehlen bzgl. Gewässer (Teufelsbach, Gorbach) im Hinblick auf die geplante Viehhandlung eine Sicherung gegen und Gutachten bzgl. Eintrag durch (auch z.B. luftgetragene) Verunreinigungen wie z.B. auch Krankheitserreger, MRSA, ESBL, Desinfektionsmittel, Gülle, Hormone etc. auch wegen Hochdruckreinigergebrauchs und Zufluss aus den möglichen Rückhaltebecken. Auch das geklärte Wasser wird dem Wasserkreislauf und Trinkwasser wieder zugefügt. An dieser Stelle erwartet unsere Mandantin konkret eine Prüfung bzgl. Der Filterfähigkeit der Kläranlage. Weiter ist diesbezüglich nicht geklärt, ob durch die unmittelbare Nähe zur Kläranlage durch verschiedene Einwirkungspfade Einträge des o.g. in die Kläranlage erfolgen können. Die Befürchtung der Mandantin geht dahin, dass die Kläranlage auch als Sammelbecken verschiedenster Keime und Krankheitserreger fungiert, die das Wachstum und Mutationen exponentiell potenziert. Zu 5.6 Forstliche Belange In diesem Zusammenhang können wir auf den Gliederungspunkt "zu 5.3" verweisen. Ferner gibt es z.B. das Pastorenwäldchen in der unmittelbaren Nachbarschaft des geplanten Industriegebiets, das nicht erwähnt wird. Bezogen auf die Immissionsauswirkungen des geplanten Vorhabens durch Stoffe wie Ammoniak,	Die Bedenken hinsichtlich der technischen Möglichkeiten der Kläranlage betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Das sog. Pastorenwäldchen wurde in die Betrachtung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung einbezogen, ohne dass eine Beeinträchtigung festgestellt werden konnte. Der Anregung, die Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Hinblick auf Stickstoff und Ammo-
--	--	---	---

		Stickstoff, Desinfektionsmittel etc. auf den Wald sind ergänzende Untersuchungen durchzuführen. Zu 6.3 Abwasserentsorgung; Schmutzwasser Das Entwässerungskonzept sieht eine Schmutzwasserzuleitung zur Kläranlage vor. Unsere Mandantin treibt die Sorge um, dass das Schmutzwasser aufgrund der besonderen Problematik der Ansiedlung Viehhandel mit Umschlagplatz und somit Hormon-, Antibiotika-Güllebelastung, verschiedensten Mischungen und Neuerrungen von Krankheitserregern, MRSA, ESBL etc. ungefiltert in die Kläranlage eingeleitet wird. Es fehlt eine (Über-)Prüfung dahingehend, ob und inwieweit die Kläranlage die technischen Fähigkeiten besitzt, vorgenanntes effektiv zu filtern. Außerdem vermisst unsere Mandantin ein Sicherheitskonzept, welches den Zufluss des Abwassers bei Gefahren stoppt. Auch ist unklar, wie man im Schadenfall einen Verursacher feststellen kann. Für den Fall der notwendigen technischen Umrüstung bzw. technischen Aufrüstung der Kläranlage stellt sich schließlich die Frage, wer diese Kosten übernimmt. Zu 6.3 Abwasserentsorgung; Niederschlagswasser Das anfallende Niederschlagswasser soll in Rückhaltemulden eingeführt werden, die einen Überlauf in das im Norden angrenzende vorhandene Gewässer sowie in das südlich der L 810 vorhandene Gewässer (Gorbach) haben. Doch auch diese Einleitung führt parallel zu den Einwendungen/Bedenken mit Blick auf die Schmutzwassereinleitung - zu einer Gewässerverschlechterung.	niakdispositionen zu untersuchen, wurde gefolgt. Eine Beeinträchtigung der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Wälder ist demnach nicht gegeben. Die Frage der ggf. notwendigen Vorbehandlung von Abwässern ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern im Rahmen der Entwässerungsplanung zu klären. Es wird ein Entwässerungsentwurf für das Plangebiet aufgestellt, der von den Wasserbehörden geprüft und nach § 58 LWG genehmigt werden wird. Gleiches gilt für ggf. notwendige Sicherheitskonzepte im Hinblick auf den Abfluss von Abwasser aus dem Plangebiet. Die Bedenken im Bezug auf die Ableitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers werden zurückgewiesen. Soweit die Ebene des Bebauungsplanes betroffen ist, ist nicht erkennbar, wodurch eine Verschlechterung der Gewässerqualität im vorliegenden Fall ausgelöst werden soll.
--	--	--	--

		Zu 8 Immissionsschutz Zuerst sei noch einmal angemerkt, dass eine Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW tatsächlich nicht stattgefunden hat. Das ausgewiesene GI-Gebiet weist keinerlei Gliederung/Unterteilung auf. In immissionsschutzrechtlicher Sicht sind insgesamt drei Gutachten eingeholt worden, namentlich zu den Themen "Lärm", "Geruch" und "Staub/Bioaerosole" (März/April 2015). Wie bereits dargetan, wären weitere Gutachten von Nöten gewesen, um eine rechtliche Realisierbarkeit des Planinhalts bzw. des konkreten Viehhandelsvorhabens zu gewährleisten. Ungeachtet dessen soll zu den einzelnen Gutachten Folgendes bemerkt werden: 1. Zum Immissionsschutzgutachten vom 01.04.2015 Zur Untersuchung kamen sechs Immissionsorte, welche in Bezug auf Betroffenheit und Gebietsbeurteilung (z.B. Wohngebiet, Dorfgebiet, ..) repräsentativ gewählt wurden. Lt. Gutachten werden an allen Immissionsorten auch durch den Betrieb der geplanten Viehhaltung die Immissionsrichtwerte (IRW) sowohl am Tag als auch in der lautesten Nachtstunde sicher unterschritten. Die kritischsten Immissionsorte sind hierbei IP2, Grenze Wohngebiet/FNP und IP6, Wohnhaus Dörferkamp 11 a. Hier kommt es lt. Gutachten in der Nacht zu Unterschreitungen von nur 2 dB (IP2: Immission 38 dB(A)/IRWNacht 40 dB(A), IP6: Immission 33 dB(A)/IRW Nacht 35 dB(A)). Im Folgenden wird der Schwerpunkt daher auf diese Immissionspunkte gelegt. Es hat sich gezeigt, dass die Emissionsansätze lückenhaft sind. Bauliche Vorgaben	Im Hinblick auf die Kritik an den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf die Abwägung zu zu Pkt. 2 des Allgemeinen Teils der Einwendung verwiesen.
--	--	---	---

		Auf Seite 30 des Gutachtens unter Punkt 4.10 werden bauliche Vorgaben zur Immissionsminderung vorgegeben. Die Ausgestaltung des Dachs des Schattenparkplatzes nimmt hier eine wichtige Rolle ein. Allerdings bleibt das Gutachten hier unpräzise, da keine genauen technischen Daten zur Höhe des Absorptionsgrades vorgegeben werden. Dies bedeutet, dass in der baulichen Ausführung des Daches auch schwach absorbierende Materialien verbaut werden könnten. Genaue Vorgaben im Genehmigungsbescheid sind dadurch nicht zu erwarten. Läuft der Betrieb später, müsste dann mittels Kontrollmessungen nachgewiesen werden, dass eine höhere Immissionsbelastung als prognostiziert vorliegt. Aufgrund von Messungenauigkeiten und der üblichen Schwierigkeit gemessenen Lärm zweifelsfrei auf einen bestimmten Emittenten zurück zu führen, bleibt es zweifelhaft, ob nachträgliche Bauauflagen erlassen werden würden. Wichtig ist, dass der minimale Absorptionsgrad, mit dem gerechnet wurde, genau dokumentiert wird. Diese Vorgaben müssen dann Teil des Genehmigungsverfahrens werden. Fehlende Angaben Bisher unberücksichtigt im Gutachten blieb der Stall als Emissionsquelle. Es sind keinerlei Angaben zum Aufbau des Stalles vorhanden. Handelt es sich hier um einen Offenstall oder um eine halb geschlossene bauliche Ausführung? Ebenso nicht dokumentiert wird die voraussichtliche Besatzdichte des Stalls. Als Emissionen kämen hierbei die Tiergeräusche und auch die Arbeiten in den Stallungen in Frage. Zu diesen Arbeiten werden auch Lärmquellen wie Männerrufe/Schreie des Auftreibens und Abtreibens der Schweine von den Transportern gehören. Auch dies	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der im Schallgutachten berücksichtigten Dachgestaltung wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.1 verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung des Stalls im Schallgutachten wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.2 verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung sonstiger Lärmquellen wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.3 verwiesen.
--	--	---	--

		bleibt bisher unberücksichtigt. Der Stalllüfter wurde nicht weiter beschrieben als durch seine A-bewertete Emission in Höhe von 85,0 dB(A). Der hier nicht belegte Wert mag in der Größenordnung korrekt sein, jedoch fehlt die belegte Angabe, ob das Lüftergeräusch tonhaltig ist. Tonhaltigkeit bedeutet, dass in den Lüftergeräuschen ein deutlicher Einzelton wahrnehmbar ist. Moderne Lüfter sind baulich so konzipiert, dass dies nicht der Fall ist, jedoch kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden. Im Falle einer Tonhaltigkeit würde zum errechneten Immissionswert ein Zuschlag von 3 dB oder 6 dB erfolgen, je nach Stärke der Tonhaltigkeit und somit je nach Lästigkeit des Geräusches. Üblicherweise wäre eher mit einem Zuschlag von 3 dB zu rechnen, sodass sich die Lüfterimmission erhöhen würde, bei IP2 auf 21 dB(A) und bei IP6 auf 16,8 dB(A). Zu geringe Emissionsansätze Bei den Stellplätzen wurden folgende Festlegungen getroffen: • Die Fahrbahnoberfläche ist ein enfugiges Betonsteinpflaster, weswegen der Beiwert DStrO = 0,5 gewählt wurde • Bei den LKW-Stellplätzen findet nachts nur Ausparken statt, sodass aufgrund der halbierten Emission 3 dB weniger zum Ansatz kommen. Entsprechend dem Berechnungsverfahren für Straßen RLS90 ist bei einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 30 km/h auf Pflaster mit ebener Oberfläche der Beiwert DStrO = 2. Die Immissionswerte der Stellplätze erhöhen sich somit um 1,5 dB. Dass in den Nachtstunden (22.00 - 6.00 Uhr) nur Aus-	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Stalllüftergeräusche wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.4 verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der gewählten Emissionsansätze im Bezug auf die LKW Stellplätze wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.5 verwiesen.
--	--	--	--

		parkvorgänge stattfinden (vgl. Bl. 19, 23 unten des Gutachtens) ist schwerlich nachvollziehbar in Anbetracht des 24 Stunden Betriebs. Die nächtliche Verringerung der Emissionswerte der LKW-Stellplätze ist nicht plausibel und nicht anzuwenden, entsprechend erhöhen sich die zugehörigen Immissionswerte. In allgemeinen Wohngebiete und reinen Wohngebieten, wie dies bei IP2 und IP6 der Fall ist, wird bei Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit aufgrund der erhöhten Störwirkung von Geräuschen ein Zuschlag von 6 dB zu den ermittelten Immissionswerten addiert. Dies ist in folgenden Zeiten der Fall: an Werktagen: 06.00 - 07.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen: 06.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr. Da jedoch die errechneten Immissionen am Tag lt. Gutachten an allen Immissionsorten mindestens 12 dB unterhalb des IRW liegen, führt der Zuschlag alleine noch nicht zu Überschreitungen. An Sonntagen wird ein erhöhtes nachmittägliches LKW-Abfahren beschrieben, sodass dies pauschal mit einer Verdoppelung der LKW-Fahrten abgeschätzt werden kann. Die Emissions- und somit die Immissionswerte mit LKW-Bewegungen erhöht sich dann um 3 dB. Das Schweinequieken wurde im Gutachten zwar als Emissionsquelle dargestellt, jedoch lediglich als Geräuschspitze. Dies bedeutet, dass das Quieken nicht in die Berechnung des Beurteilungspegels einfließt, sondern nur bei der Berechnung der maximalen Geräuschspitze. Außerdem wurde der Emissionswert des	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der gewählten Emissionsansätze im Bezug auf „Schweinequieken“ wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.5 verwiesen.
--	--	---	---

		Quiemens auf 115 dB(A) taxiert ohne Nennung einer Quelle für die Höhe des Wertes. Laut einer Studie aus Österreich wurde das Quiemen eines Schweines unter Stress mit 98,8 dB(A) dokumentiert. Geht man nur von den genannten LKW-Fahrten und reiner Schweinebeladung aus, so werden pro Tag 4800 Schweine angeliefert und auch weggefahren. Dies ergibt einen täglichen Schweinedurchsatz von 9600 Schweinen. Unterstellt man, dass nur die Hälfte davon von bzw. zu den Transportfahrzeugen gerieben werden, so ergibt das bei einem gleichmäßigen 24 Stunden-Betrieb eine stündliche Bewegung von mindestens 200 Schweinen unter Stress. Quiemen die Schweine nun jeweils 10 Minuten lang, so führt dies zu einem stündlichen Emissionswert von 122 dB(A). Dieser muss also ebenfalls in der Immissionsberechnung berücksichtigt werden. Auf Bl. 19 des Gutachtens wird beschrieben, dass die lauteste Nachtstunde von 5 bis 6 Uhr morgens gewählt wird, in der <i>"einige"</i> LKW das Betriebsgelände verlassen". Diese "einige LKWs" sollen dann aber nur 2 An- und Abfahrten ausmachen. Dies erscheint für einen konservativen Ansatz unplausibel. Realistischerweise müssen für kleine und große LKWs jeweils 4 An- und Abfahrten berechnet werden, damit ein "worst-case-Szenario" abgebildet wird. Die Anzahl der LKW-Fahrten müsste mithin noch eindeutig belegt werden, anhand des möglichen Arbeitsvolumens der Gesamtanlage. Aufgrund der großen Anzahl von LKW-Stellplätzen lässt sich erahnen, dass ein weit höheres Arbeitsvolumen künftig zu erwarten ist. Im Übrigen müsste nachgehalten werden, ob und	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der gewählten Emissionsansätze im Bezug auf nachts ausfahrende LKW wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.5 verwiesen.
--	--	--	--

	inwieweit die LKW-Zahlen saisonal schwanken. Aufgrund eines geschuldeten konservativen Ansatzes müssen diejenigen Zahlen hergenommen werden, die den saisonalen Spitzenzeiten entsprechen. Zusätzlicher Verkehr auf öffentlichen Straßen Bezogen auf die Berechnung der Gesamtimmission durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen bleibt darauf hinzuweisen, dass die Basisdaten aus einer Verkehrszählung stammen, die im Jahre 2009 durchgeführt worden ist. Eine übliche jährliche Zunahme des Verkehrs um 2 -3 % wurde daher vernachlässigt. Zusammenfassung Entsprechend der Tabelle des Gutachten auf Seite 15 des Anhangs ändern sich (mindestens) folgende Immissionswerte für IP2 nachts: <table><tr><th>Nr.</th><th>Immissionskomponente</th><th>Alter Wert (db(A))</th><th>Neuer Wert (db(A))</th></tr><tr><td>E2</td><td>Schweinequieken (als ständiger Emittent)</td><td>0</td><td>37,7</td></tr><tr><td>11</td><td>PKW-Parkplatz P2 143 Stp</td><td>21,8</td><td>23,3</td></tr><tr><td>33</td><td>TS B2 LKW > 105 kW LKW-Stellplatz 1</td><td>24,5</td><td>29</td></tr><tr><td>34</td><td>TS B2 LKW < 105 kW LKW-Stellplatz 1</td><td>27</td><td>32,5</td></tr></table> Die gewichtigste Änderung stellt hierbei das Schwei-	Nr.	Immissionskomponente	Alter Wert (db(A))	Neuer Wert (db(A))	E2	Schweinequieken (als ständiger Emittent)	0	37,7	11	PKW-Parkplatz P2 143 Stp	21,8	23,3	33	TS B2 LKW > 105 kW LKW-Stellplatz 1	24,5	29	34	TS B2 LKW < 105 kW LKW-Stellplatz 1	27	32,5	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der gewählten Emissionsansätze im Bezug auf „den zusätzlichen Verkehr auf öffentlichen Straßen wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.5 verwiesen. Die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Schallgutachtens sind nach eingehender Prüfung als nicht stichhaltig qualifiziert worden. Insofern ergibt sich aus gutachterlicher Sicht kein Erfordernis einer Anpassung der ermittelten Immissionswerte. Die seitens des Einwenders dargestellten Immissionswerte sind nicht zureffend. Auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.5 wird verwiesen.
Nr.	Immissionskomponente	Alter Wert (db(A))	Neuer Wert (db(A))																			
E2	Schweinequieken (als ständiger Emittent)	0	37,7																			
11	PKW-Parkplatz P2 143 Stp	21,8	23,3																			
33	TS B2 LKW > 105 kW LKW-Stellplatz 1	24,5	29																			
34	TS B2 LKW < 105 kW LKW-Stellplatz 1	27	32,5																			

		nequieken dar, wobei die geschuldeten höheren Emissionsansätze für die lauteste Nachtstunde und mögliche zusätzliche LKW-Verkehre einstweilen noch unberücksichtigt geblieben sind. Nimmt man die prognostizierte nächtliche Immission bei IP2 von 37,5 dB(A) und rechnet man nun das Schweinequieken hinzu, so erhält man einen neuen Gesamtimmissionswert von 40,6 dB(A), gerundet 41 dB(A). Dies ergibt eine Überschreitung 1 dB des IRW nachts (40 dB(A)). Bei IP6 ergibt sich ein Gesamtimmissionswert von 36,9 dB(A), somit gerundet 37 dB(A). Dies ergibt eine Überschreitung 2 dB des IRW nachts (35 dB(A)). Ergänzende Anmerkungen Man muss sich aus sicht unserer Mandantin vor Augen führen, welche Zusatzbelastung durch den Fahrzeugverkehr lt. Gutachten in totalen Zahlen entsteht: Die Zahlen der LKWs, An- und Abfahrten, lauteste Nachtstunde bzgl. Lärm s. S. 19 sowie 36 des Lärmimmissionsgutachtens bzgl. der Verkehrsbewegung auf Zufahrtstr. Zur Kläranlage: 863 PKWs in 24 h und 424 LKW und Traktoren, d.h. 80 LKW > 105 kw und 240 LKW < 105 kw sowie 40 Traktoren tags und 32 > und 32 < 105 kw nachts in 8 h. Diese enorme betriebsbedingte Zunahme, die sich vor allem lt. Betreiberangaben auch in der Zeit von 5-6 h morgens abspielen soll, erscheint für das reine Wohngebiet Dörfer Kamp sowie die anderen Wohngebiete an der Umgehungsstraße nicht zumutbar. Ab Samstag würden laut Betreiber die meisten LKWs abgestellt und ab Sonntagnachmittag wieder das Betriebsgelände verlassen. Die Lärmbelästigung am Sonntagnachmittag in der absoluten Wochenenderholungszeit bzgl. der anliegenden reinen und allgemei-	
--	--	--	--

		nen Wohnsiedlungen mit Gartennutzung an der Umgehungsstraße (Dörfer Kamp, Große Feld, Plasch) ist nicht hinnehmbar und schädigt nach Auffassung der Mandantin die Gesundheit sämtlicher Anwohner. Wascharbeiten finden tags und nachts statt, ein 24 Stunden Betrieb ist für die Anwohnern eine erhebliche, unzumutbare Belastung. Unsere Mandantin fragt sich, warum die Ställe nicht auf der Ostseite angeordnet worden sind. Dies würde schalltechnisch zu einer Entlastung für die umliegenden Wohngebiete sorgen. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass der Lärmpegel bzgl. des konkreten Viehhandelsvorhabens nachts am Wohnhaus Esterhazyweg 14 (Wohnsiedlung Große Feld) den geltenden IRW um 1 db(A) überschreitet, vgl. S.41 des Gutachtens Dies ist eine erhebliche (Mehr-) Belastung und sollte ohne Lärmschutzmaßnahmen nicht hingenommen werden. 2. Zum Geruchsgutachten vom 31.03.2015 Der Bauleitplanung liegt das Geruchsimmissionschutzgutachten vom 31.03.2015 zugrunde, welches sich folgender Kritik aussetzt: Geruchsemissionsmassenströme Die Tabelle 2 in Kapitel 5.6.1 beschreibt, dass für die Umschlagställe jeweils nur 50 % der Grundemissionen, die für einen "normalen" Stall anzusetzen wären, veranschlagt werden. Diese Angaben stehen in Einklang mit den Rechenlaufprotokollen. Während der Ansatz einer 50%igen Minderung für die beladenen LKW und die Festmistlagerhalle durchaus plausibel sind, kann dies für die Ställe nicht nachvollzogen werden. Natürlich werden die Ställe nicht immer voll belegt sein - das liegt in der Natur der Betriebsweise. Aber wie hoch der Anteil der Zeit mit unbelegten Plät-	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung des 24 h – Betriebs der Waschanlage wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.6 verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.1.7 verwiesen. Lärmschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Minderung der Grundemissionen auf 50 % wird auf Pkt. 3.2.2 des Allgemeinen Teils verwiesen.
--	--	--	--

		zen sein wird, ist nicht zu ergründen und wird sicher situationsabhängig sein. Und weil eine etwaige Genehmigung eine derartige Bestimmung auch nicht enthalten wird, wird der Betreiber diese Ställe auch ganzjährig voll belegt haben dürfen. Das führt dazu, dass die Ställe auch mit dem vollen Geruchsemissionsmassenstrom in die Berechnung eingehen müssen, damit das Prognoseergebnis auf der sicheren Seite liegen kann. Tierbestand "Kleine Weischer" Die Gutachterin gibt an, dass nach den Angaben des Kreise Coesfeld von einem Tierbestand von bis zu 60 Kühen auszugehen sei, während konkrete Informationen zu Jungvieh nicht vorlägen. Diese Vorgehen erscheint nicht frei von Zweifeln: Zum einen scheinen der Formulierung nach die Platzzahlen aus den dazugehörigen Genehmigungsakten abgeleitet/ableitbar zu sein. Zum anderen scheinen keine Informationen über Jungvieh vorzuliegen, was aber nach den Genehmigungsunterlagen eventuell legal gehalten werden dürfte (Nachzucht). Da aber der emissionsrelevante Tierbestand auf 72 GV (60 Kühe a 1,2 GV) gesetzt wird, ist im Emissionsansatz kein Raum für weitere Tierplätze. Es ist daher äußerst fraglich, ob der Ansatz ausreichend konservativ gewählt worden ist. Kläranlage Wie die Gutachterin richtig angibt, werden die Emissionen der Kläranlage auf stark vereinfachte Weise abgeschätzt. Um eine belastbare Berechnung anstellen zu können, bedarf es allerdings detaillierter Angaben über betriebliche Abläufe, technische wie bauliche Strukturen usw. Insofern ist die Herangehensweise	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der in den Gutachten berücksichtigten Tierbestände „Kleine Weischer“ wird auf Pkt. 3.2.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Abschätzung der Geruchsemissionen der Kläranlage wird auf Pkt. 3.2.4 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	---

		nicht über jeden Zweifel erhaben, insbesondere ist die Art und Weise der "Beweis-Führung unplausibel: Für die Kläranlage wird über den rudimentären Berechnungsweg per Einwohnerzahl ein Wirkungsradius von 271 m berechnet. Sodann wird über den verwaltungsrechtlich festgelegten Immissionsschutzradius von 300 m im Flächennutzungsplan die Schlüssigkeit des Berechnungsergebnisses hergeleitet und die Belastung der Kläranlage in der Ortschaft für irrelevant erklärt (Fußnote). Dieses Vorgehen stellt - bei Licht betrachtet – keine Beweisführung, sondern lediglich eine Aneinanderreihung von Behauptungen dar. D.h. nicht in jedem Fall, dass das Ergebnis nicht trotzdem zutreffend sein kann, aber plausibel hergeleitet ist es nicht. Wetterdaten Die selektierten Wetterdaten (Station Werl von 2007) sind nicht mittels qualifizierter Prüfung ausgesucht worden. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die letztlich für repräsentativ erklärten Wetterdaten sehr günstig für die potentielle Antragstellerin ausfallen. Denn der Grafik auf S. 27/34 ist zu entnehmen, dass der Berechnung Wetterdaten zugrunde liegen, die die Emissionen sowohl des Viehhandels als auch der Kläranlage fast ausschließlich entweder an der Wohnbebauung vorbei, oder sogar von der Wohnbebauung weg führen (Minimum aus NW). Ob diese Daten tatsächlich repräsentativ für den Standort sind, muss daher bezweifelt werden, zumal es Stationen gibt, die wesentlich näher am Vorhabensstandort liegen, z.B. Waltrop (20 km) oder Lüdinghausen (8 km). Werl liegt ferner 90 m Ü. NN, das Plangebiet im Mittel ca. 54 m Ü. NN.	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der ausgewählten Wetterstation wird auf Pkt. 3.2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	---

		Ammoniak Eine Tierhaltung ist auch immer mit Emission von Ammoniak verbunden. Sowohl direkt im Süden als auch unweit im Südwesten liegen Waldflächen, die von den Emissionen betroffen sein werden. Ob die durch die Anlage verursachten Immissionen zulässig sind, wurde nicht untersucht. Emissionen aus Gewerbe Südwestlich der Wohnbebauung liegt ein Gewerbebetrieb. In der Ausbreitungsberechnung wurde keinerlei Emissionen dort angesetzt. Da der Mandantin keine Informationen zu Art und Umfang des dort betriebenen Gewerbes vorliegen, kann lediglich die Frage aufgeworfen werden, ob dort ansässiges Gewerbe eine Vorbelastung im Wohngebiet verursacht? Fazit Nach derzeitigem Informationsstand ist die Immissionsprognose jedenfalls nicht abschließend beurteilbar. Der Einfluss der Anlage auf umliegende Waldökosysteme ist gar nicht untersucht worden. Ergänzende Anmerkungen Nordkirchen wird nach Auffassung unserer Mandantin durch das geplante Vorhaben sowohl als wohn- und familienfreundlicher Ort auf dem Weg zur Inklusion als auch als Kultur-, Urlaubs-, Naherholungs- insbes. Radfahrgebiet erheblichen Immissionsbelastungen ausgesetzt werden. Die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie NRW	Die Frage einer Belastung der südlich gelegenen Wälder wurde im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung betrachtet (siehe Pkt. 2.5.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Hinsichtlich der Frage nach zu berücksichtigenden Vorbelastungsbetrieben (Tierhaltungen, Gewerbe oder sonstige Emittenten) erfolgte im Vorfeld der Gutachtenerstellung eine Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde. Hiernach sind im Beurteilungsgebiet keine, außer den im Gutachten dargestellten Betrieben zu berücksichtigen. Dies schließt auch die Gewerbe-/Industriegebiete südwestlich / westlich der Wohnbebauung ein. Hinsichtlich des Einflusses der Planung auf die umgebenden Waldökosysteme wird auf Pkt. 2.5.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die ergänzenden Anmerkungen wird auf Pkt. 3.2.8 bis 3.2.12 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	---

		werden von Gerichten teilweise nicht anerkannt und insofern auch nicht von unserer Mandantin, insbesondere bzgl. Hedonik und Intensität ist keine plausible Aussage getroffen. Inwieweit die einzelnen Anwohner den Geruch noch als erträglich empfinden und ab wann er krank macht, ist individuell unterschiedlich zu beurteilen. Unzweifelhaft ist der bei Schweinemast, Schweinetransporten und der dabei anfallenden Gülle als ekelhafter Geruch anzuerkennen. Es wird im Gutachten davon ausgegangen, dass 35 Tage im Mischgebiet (ebenfalls mit Wohnbebauung und Gartennutzung) mit zusätzlichem üblem Geruch gerechnet werden muss. Das bedeutet jenseits von den zweifelhaften GfRL-Werten - eine ganz massive Beeinträchtigung. Die Berechnungsmodelle/Ausbreitungsmodelle spiegeln nicht die später tatsächliche Belastung (mit Transportkonzentration direkt um Nordkirchen) durch das geplante Vorhaben wider und sind demnach bzgl. der realen Immissionen nicht aussagekräftig. Die vielfachen Tiertransporte, überwiegend Schweinetransporte, direkt an der Wohnbebauung entlang, sind als Geruchsquelle gar nicht aufgeführt. Dies fehlt im Geruchsimmissionsgutachten, da es lediglich von der Anlage des Viehhandels ausgeht und dies bewertet. Das Gutachten ist demnach nicht aussagekräftig, weil die Tiertransportemissionen vollständig unberücksichtigt geblieben sind. Es wurden Geruchsquellen nicht berücksichtigt, Tierkadaver sind trotz sog. artgerechter Haltung zu verzeichnen und ergeben wiederum eine zusätzliche Geruchsbelästigung. Der Transport bzgl. Umschlag des Kotes auf Anlagebereich an Kotübergabeflächen von Stall zu Mistlager oder auf LKW und Abtransport ist als klassischer Vorgang zu werten, der mit einer Zu-	
--	--	---	--

		satzbelastung für die Bevölkerung einhergeht und bei der Emissionsberechnung mit einzufließen hat. Weiter fehlen (s. S. 17 des Gutachtens) bei diffusen Emissionen Laderampe Handelsvieh Ostfassade Stall Entladung, diffuse Emissionen durch Schweine im Treibgang, diffuse Emissionen durch LKW. Wieso werden nur 10 % der Emissionen des Schattenparkplatzes berücksichtigt? Was ist mit Abgasen der Fahrzeuge auf dem Gelände? Diese sind nicht erfasst. Das Gutachten ist insofern unvollständig, fehlerhaft, unterdimensioniert und nicht aussagekräftig. Bzgl. Möglicher Emissionen vorbelastender Betriebe wird lediglich der Tierbestand "Kleine Welscher" (s.oben) betrachtet. Gibt es keine weiteren relevanten Vorbelastungen?, Luftbildaufnahmen, ist das nur Kleine Weischer? "Aus veterinärhygienischen Gründen ist eine Reinigung der Fahrzeuge nach jedem Transport zwingend erforderlich.", vgl. S. 16 des Geruchsimmissionsgutachtens 31.03.2015. Der Einsatz von Reinigungsmitteln und Desinfektionsmitteln erfolgt ständig, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser sind auf jeden Fall zu untersuchen und zu berücksichtigen. Eingesetzte Stoffe sind zu dokumentieren und aus Transparenzgründen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es ist bisher unbeantwortet geblieben, wie viele Liter Wasser pro Jahr (z.B. für die Reinigungen der LKWs, Desinfektionsmittel, Hoch-	Die Aussage, dass Gutachten sei unvollständig, und fehlerhaft wird als unzutreffend zurückgewiesen. Hinsichtlich der Frage nach zu berücksichtigenden Vorbelastungsbetrieben (Tierhaltungen, Gewerbe oder sonstige Emittenten) erfolgte im Vorfeld der Gutachtenerstellung eine Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde. Hiernach sind im Beurteilungsgebiet keine, außer den im Gutachten dargestellten Betrieben zu berücksichtigen.
--	--	---	--

	druckreinigung etc.) für den geplanten Betrieb entnommen werden und woher diese stammen. Auch ist der Frage nicht nachgegangen worden, wo die Kadaver verbleiben, falls Schweine (z.B. in einem Seuchenfalle) gekeult werden müssen, insbesondere müsste in Erfahrung gebracht werden, wie man in diesem Zusammenhang mit der Frage nach besorgniserregenden Keime umgeht. Es fehlen schließlich Angaben dazu, wo die anfallende Gülle ausgebracht wird. Die Abnehmerverträge für Gülle und deren Spezifikation sowie für die Tierkadaver sollten vorgelegt und in die Betrachtung miteinbezogen werden. Tierkadaver sind trotz sog. artgerechter Haltung beim Viehhandel zu verzeichnen und ergeben wiederum eine Geruchsbelästigung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Kühlcontainer zur Aufbewahrung vorgesehen und wie diese dimensioniert sind. 3. Zum Staubgutachten (incl. Bioaerosolbetrachtung) vom 31.03.2015 Hier ist eine spezifische Prüfung nötig, der Schwerpunkt des Betriebs liegt auf Umladung, und Transport von Tieren, meist von Schweinen, diese Aspekte müssen besonders beurteilt werden insbesondere im Hinblick auf Keime, Bioaerosole, schädliche Stoffe. Es fehlt ein aussagekräftiges Gutachten, das die befürchteten gesundheitsgefährdenden Keimbelastungen durch Viren, Pilze, Milben, Bakterien, multiresistente Bakterien und Endotoxine - die von der Anlage aus verbreitet werden -, über die Abluftschornsteine, über die in unmittelbarer Ortsnähe zugewandten Umschlagställe und Schattenplatz, durch die Tore beim Be- und Entladen von Mist und Tiere und Transporten als auch durch Kot - und Kadavertransporte - sowie	Die anfallende Gülle ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Damit ist diese nicht Gegenstand der vorliegenden Emissionsbetrachtungen. Im Hinblick auf die Kritik der Einwander an dem erstellten Staubgutachten incl. Bioaerosolbetrachtung ist grundsätzlich auf das Verhältnis des vorliegenden Bebauungsplanes zu den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu verweisen (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Hinsichtlich der inhaltlichen Kritikpunkte wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Korrektur des erarbeiteten Gutachtens werden demnach auch nach intensiver Prüfung der verschiedenen Kritikpunkte nicht gesehen. Der Anregung, die vorliegenden Gutachten zu
--	---	--

		Futtermitteltransporte und durch die vielfachen Tiertransporte in Boden Luft, Wasser erfasst. Beim Transport, Abladesituation, Aufenthalt in unbekannter Umgebung, Ställen mit fremden Tieren, Aufladesituation, Weitertransport befinden sich die Tiere im Dauerstress, sodass ihr Immunsystem stark geschwächt ist. So muss von einer erleichterten Übertragung und Vermehrung multiresistenter Keime zwischen Tieren ausgegangen werden. Die Betrachtungen zu Bioaerosolen sind auch in der Weise unvollständig, dass sie an die Annahme anknüpfen, dass Bioaerosole mit Vorkommen Staub bei Stroh und Kot und Feinstaubentwicklung im Zusammenhang stehen. Es ist nicht abschließend geklärt, ob alle Bioaerosole an Staub gebunden sind, s. Bioaerosole, z.B. MRSA. Die Rechtsprechung erkennt an, dass Bioaerosole möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Der Beschluss des OVG Niedersachsen vom 13.3.2012 (Az. 12 ME 270/11) führt aus, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gebe, dass Bioaerosole möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Ferner wird angegeben, dass die .wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Bioaerosolen dazu führten, dass unter Vorsorgegesichtspunkten eine Erhöhung von Immissionskonzentrationen gegenüber bisherigen Hintergrundwerten zu vermeiden und zu verhindern sei. Dabei gebe es keine festen Abstandsgrenzen, vielmehr müssten die ortsspezifischen Bedingungen berücksichtigt werden. Es ist folglich ein Gutachten nötig, insbesondere ein Keimunbedenklichkeitsgutachten, welches insbesondere die Nähe z.B. zur Kinderheilstätte und des Ortes zu berücksichtigen haben wird. Was ist mit windgetragenen Keimen bei Transporten	korrigieren, wird daher lediglich im Bezug auf die Übernahme der aktualisierten Wetterdaten erfolgt.
--	--	---	---

		mit höheren Geschwindigkeiten, im Wagen zusammengedrängt mit anderen Tieren, dabei ungefiltert Durchzug, Umladung, Bewegung im Treibgang, Verwirbelungen, Durchzug bei Gebäudeanordnung? Die Tiertransporte sind nicht berücksichtigt in dem Staubgutachten. Eine Gesundheitsgefährdung geht jedoch wie oben erwähnt speziell auch von den Transporten der Tiere aus. Die Gefahr der Kontamination der weiten Umgebung ist insbesondere durch die Tiertransporte zu den Schlachthöfen gegeben. Die Tiere sind in der Endphase besonders gestresst und kauen vermehrt direkt auf den Transportfahrzeugen ab. Entlang der Zu- und Abfahrtswege würde die gesamte Region kontaminiert, weil in diversen Studien auf nachfolgenden Fahrzeugen im Abklatschverfahren o.g. Keime nachgewiesen wurden, sodass diese auf jeden Fall auch entlang der Transportrouten zu erwarten sein werden. In Anbetracht dessen, das sich in der unmittelbaren Nähe der Anlage und den Tiertransportrouten Wohnbebauung und Wohnsiedelungen befinden, ist ein unabhängiges umwelttoxikologisches Gutachten einzuholen. Der Schutz der Bevölkerung vor Keimen und speziell resistenten Keimen muss Vorrang haben. Die Gesundheit von Menschen wird in besonderer Weise gefährdet. Durch das geplante Vorhaben gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Staub, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Ammoniak etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen, vgl. Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieveveehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentie blootstelling en gezondheidsproblemen. Keim- und Staubbelastrung führen bekanntermaßen zu Erkrankungen. Es reichen auch kleine Verletzungen der	
--	--	--	--

		Haut aus, um an einer schwer beherrschbaren Infektion mit diesen resistenten Keimen zu erkranken. Kinder, Ältere, Allergiker und Asthmatiker, immunsuppressive Menschen in der Umgebung sind dabei in höchstem Maße gefährdet und eine solche Planung ist daher nicht zumutbar für sie. Die aktuellen Erkenntnisse über resistente Keime müssen endlich Eingang in das Planungsverfahren finden. Die mittlerweile unüberschaubaren Risiken von nicht mehr behandelbaren Krankheiten durch antibiotikaresistente Keime, an denen je nach Schätzung jährlich 25.000 bis 40.000 Menschen sterben, und der Zusammenhang zwischen multiresistenten Keimen aus der Tierhaltung und den Krankenhauskeimen ist bekannt (Studie s. Köck et al PloS ONE. 2013; 8 (2):e55040). Aktuelle Studien, z.B. von Ana Rule et al. (Journal of Infection and Public Health, 2008) bzgl. Verbreitung multiresistenter Keime in der Luft durch fahrende LKWs entlang der Transportrouten sowie Studien zur Verteilung multiresistenter Keime auf 1000 m Umgebung von Tierhaltungsanlagen nach niederländischer Forschung sowie Verbreitung in der Stallumgebung von Tierhaltungsanlagen, s. mit LASAT berechnete Ausbreitung in der Luft von Keim-Bioaerosolen(Staphylokokken) in der Hauptwindrichtung vom Stall (s. J. Hartung und J. Schulz, Tierärztliche Hochschule Hannover, Vortragsdokumentation auf Fachgespräch Bioaerosole 2011, Landwirtschafts-Ministerium Niedersachsen) werden nicht beachtet. Belastung in Abluft und in Luft und Anreicherung in der Umgebung der geplanten Anlage sowie weit verbreitet an Transportrouten auf der Umgehungsstraße durch Tiertransporte direkt und konzentriert an Nordkirchen sind realistischeweise aufgrund vielfacher Indizien der Studien und damit einhergehendes Ge-	
--	--	---	--

		sundheitsrisiko und Umweltrisiko zu erwarten. Die Verbreitung von Keimen ist ferner in Abhängigkeit der Windrate durch Verwirbelung weitertragender als durchschnittlich prognostizierte Verbreitungswerte. Dies wird laut Aussage von Prof. Witte (RKI Wernigerode) allgemein unterschätzt. Somit ist mit weiter Ausbreitung der Bioaerosole, Keime zu rechnen, gerade im Hinblick darauf, dass ein solcher Viehhandel, Umschlagplatz mit Tiertransporten die ideale Brutstätte und Transportvehikel für Krankheitserreger und Keime ist. In dieser Betrachtung müsste noch das Verhalten der Mitarbeiter einfließen. Sie benutzen mit ihren Fahrzeugen die gleiche Zufahrt, wie die Schweinetransporter, zum Industriebetrieb und kommen zwangsläufig auch mit ihren PKWs im erhöhten Maße damit in Berührung. Eine Kontaminierung von Menschen mit diesen MRSA und EBSL-Keimen und Endotoxinen erfolgt zum einen aus der Anlage heraus, Transporte und durch die Mitarbeiter der Anlage selbst. Die Mitarbeiter sind den Belastungen direkt ausgesetzt, da sie sich während der Arbeitszeit bei den Schweinen aufhalten müssen, die Tiere verladen, kontrollieren, füttern, versorgen und die verendeten Tiere in den Kadaverbehältern zuführen. Im Sommer ist mit einer höheren Kadaverzahl zu rechnen. Diese Arbeitsplätze sind unzumutbar, da die Menschen direkt den Ammoniak- und Keimbelastungen ausgesetzt sein werden. Der Arbeitsschutz ist also nicht ausreichend. Eine Kontaminierung kann hier nicht ausgeschlossen werden. Diese Menschen müssen regelmäßig durch Abstrich der Nasen und Rachenschleimhäute auf Multiresistente Keime untersucht werden, damit eine Ausbreitung in der Bevölke-	
--	--	--	--

		rung oder sogar in Krankenhäusern zu verhindern. Bislang gibt es aus Kostengründen keine obligate Quarantäne bei Krankenhausaufnahme. Die Folgekosten sind aber erheblich, die Auswirkungen auf geschwächte Patienten wie auch auf betroffene Arbeiter lebensbedrohlich, da Antibiotika nicht mehr wirksam sind. Sind die umliegenden Krankenhäuser darauf vorbereitet? Des Weiteren sind Kontaminationen entlang der Fahr- route für Anwohner benachbarter Gemeinden nicht ausgeschlossen. Es wäre interessant zu erfahren, ob Städte wie Werne, Ascheberg, etc. diesbezüglich Bedenken angemeldet haben. Sind andere Städte ebenfalls mit einbezogen worden? Wo entlang, über die Grenzen von Nordkirchen, sollen die Verkehrsströme gelenkt werden? Es kann nicht unkontrolliert eine indizierte Gesundheitsgefährdung eingegangen werden. Das vorliegende Staubemissions- und -immissions-Gutachten ist nicht aussagekräftig. Offen ist auch die Frage, ob dem Tierschutz genüge getan wird. Laut Aussage des Betriebsinhabers verbleiben die Tiere für einige Stunden im Umschlagstall. Wie lange dürfen Tiere insgesamt unterwegs sein? Wie lange mit Umschlagstall und Pause insgesamt? (S. 16 Geruchsgutachten) Eine Fütterung ist offenbar gar nicht vorgesehen, weil Geruchsimmissionsansätze insoweit gänzlich fehlen. Wie lange verbleiben die Tiere ungefüttert? Liegt es im Rahmen des Tierschutzgesetzes, wenn eine Fütterung erst erfolgt, wenn die Tiere mehrere Tage im Stall verbleiben, vgl. S. 15 des Staubgutachtens? Unsere Mandantin erwartet ein Brandschutz- und Seuchenkonzept, insbesondere ein Konzept zur Tierrettung im Feuer- und Seuchenfall, sowie für den Fall	Fragen des Brandschutzes und des Umgangs mit Abwasser der Waschanlage betreffen die Ebene der konkreten Vorhabenzulassung und nicht die
--	--	---	--

		des Versagens der Lüftungs- und Alarmanlagen gegen das Verenden der Tiere (ebenso muss sichergestellt werden, dass Löschwasser, Desinfektionsmittel, Krankheitserreger, Antibiotika, etc. weder ins Gewässer noch ins Grundwasser eindringen können und dort zu irreparablen Umweltverschmutzungen führen) Bei der "Aufstallung auf Gülle", S. 15 des Staubgutachtens, stellt sich die Frage, ob die Tiere auf den Transportern auf dem Schattenparkplatz verbleiben und wie lange dann der Aufenthalt in den Transportern andauert. Wie viel Platz haben die Tiere in den Transportern; ist dies im Rahmen des Tierschutzgesetzes? Eine Prüfung hat zu erfolgen. Es fehlen überdies relevante Staubemissionsquellen. Die Transporte von Einstreu und Futtermittel in die Hallen, sowie die Mistumlagerungen und -abtransporte aus den Hallen sind nur bei geöffneten Hallentoren möglich und mit erheblicher Staubentstehung verbunden. Es sind nur anlagenbezogene Stäube, nicht die der Tiertransporte auf der öffentlichen Straße als Emissionsquelle herangezogen und in der Staubausbreitung berechnet. Die bei der Verladung der Tiere und durch die Fahrtwinde ausgetragenen Stäube werden nicht berücksichtigt. Weiter sind verschiedene Fragen zum Staubgutachten aufgekommen: Wieso ist als diffuse Quelle der Umschlagstall Ferkel angegeben? Wie kommen die Gutachter zur Schlussfolgerung, dass das "auf Gülle stehen" weniger Emission bedeutet? Wenn sich das Gutachten auf Bl. 4 schon rühmt, neben Staubimmissionen eine Betrachtung zu Bioaerosolemissionen und -immissionen anzustellen, hätte unsere Mandantin erwartet, dass auch bezogen auf die Ammoniak- und Stickstoffbelastung fundierte Angaben gemacht werden. Die zunehmende Stickstoff-	des Bebauungsplanes. Auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen. Im Hinblick auf die betrachteten Quellen des Staubgutachtens wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die befürchtete zunehmende Stickstoff- und Ammoniakbelastung wird auf Pkt. 2.5.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	---

		zufuhr bedeutet eine weitere Gefährdung der Vegetation, nicht nur wegen der weiteren Reduzierung der Artenvielfalt, sondern auch durch sonstige Effekte wie beispielsweise die potenziell steigende Anfälligkeit unempfindlicher Pflanzenarten gegenüber Krankheiten. Konkrete Prognosen sind nur möglich mit detaillierteren Angaben zur Belastungssituation im jeweiligen Untersuchungsgebiet und mit Informationen zur Deposition in den umliegenden Biotopen. Diese Daten sind derzeit nicht verfügbar. Wegen multipler schädlicher Einflüsse und nicht mehr wegzudiskutierenden Klimaveränderungen müssen wir nach Auffassung unserer Mandantin endlich beginnen, sorgfältiger mit unseren Lebensgrundlagen umzugehen und dieses Verantwortungsbewusstsein auch von den Politikern, Verwaltung, Genehmigungsbehörden und Kontrollgremien verlangen. Mit dem geplanten Bauvorhaben würden wiederum ausgedehnte Flächen für alle Zeit als erheblicher Eingriff großflächig versiegelt. Die Bauten aber werden keine langfristige Anschaffung werden. Wenn nicht durch die Unterlegenheit im Konkurrenzkampf wird spätestens durch die Aggressivität des Ammoniaks ein Bauvorgang einsetzen, der als FeN02, als "Rost" an eisenhaltigen Trägerstrukturen zu Versprödung und sinkender Stabilität führt. Der Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung ist bislang kaum kontrollierbar. Es wird um Auskunft gebeten, wie eine ordnungsgemäße Entsorgung der mit Antibiotika, ESBL, etc. versetzten Gülle sichergestellt werden soll. Wenn darüber keine Angaben über Untersuchungen vorliegen, wäre wegen der daraus resultierenden erheblichen Gefährdung für die menschliche Gesundheit eine solche Anlage unzulässig. Es wird	Den Bedenken im Hinblick auf die weitere Inanspruchnahme unversiegelter Flächen wird nicht gefolgt. Wie unter Pkt. 2.1 des Allgemeinen Teils der Abwägung dargestellt, ist die Planung erforderlich, um die Verlagerung eines in Nordkirchen ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Mangels alternativer Planungsmöglichkeiten im baulich geprägten Bestand, sollen die Flächen im Plangebiet daher entsprechend den regionalplanerischen Zielen für die Siedlungsentwicklung Nordkirchens für eine gewerblich/industrielle Nutzung vorbereitet werden. Fragen der Antibiotika- und Gülleentsorgung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Die Fragen der Entsorgung anfallender Gülle und des Umgangs mit Tierkadavern betreffen die
--	--	---	---

		befürchtet, dass durch die jahrzehntelange intensive Bewirtschaftung bereits eine Überlastung an Gülle etc. vorliegt. Vorbelastungen der hiesigen Böden sind nicht bzw. unzutreffend berücksichtigt und deren Aufnahmekapazität nicht ermittelt worden. Die bislang erfolgte Ausbringpraxis der Güllemengen der verschiedensten Firmen in der umliegenden Region ist zu kritisieren. Zu hohe Nitratwerte in Böden der Region sind bereits dokumentiert. Bevor weitere Ausbringungen von Gülle erfolgen, sind entsprechende "Unbedenklichkeitsanalysen" bei zu bringen und ein Nachweis, dass auch die über die Emissionen aus den Abluftkaminen der Anlage selbst keine weiteren Berieselungen der Flächen erfolgen. 12 Umweltbericht Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst lediglich das Plangebiet des Bebauungsplans. Die Variierung des Untersuchungsraums ist auszu dehnen auf die Transportrouten auf den Umgehungsstraßen von Nordkirchen und durch die besondere Beanspruchung als Naherholungsgebiet. Schutzgüter werden nicht berücksichtigt, s. Gesundheit durch MRSA, ESBL, Krankheitserreger Belastung und Akkumulation in der Umwelt sowie an den Transportrouten konzentriert an den Umgehungsstraßen und direkt daran liegenden Wohngebieten.	Ebene der konkreten Vorhabenszulassung und nicht die des Bebauungsplanes. Auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen. Der Anregung, dass Untersuchungsgebiet des Umweltberichts auf Transportrouten der LKW auszudehnen, wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung soll sich gem. § 2 (4) BauGB auf das beschränken, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Da es sich, wie bereits ausgeführt, bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsplan handelt, sind vorhabenbezogene Auswirkungsprognosen nicht Gegenstand der Umweltprüfung zum Bebauungsplan (siehe Allgemeiner Teil der Abwägung Pkt. 2.2). Vor dem Hintergrund der zu dem konkreten Ansiedlungsvorhaben erstellten Gutachten lassen sich im Übrigen keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Ausweitung oder weiteren Detaillierung der Umweltprüfung erkennen.
--	--	---	--

		12.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung Planung Schutzgut Mensch Der Radweg an der südlichen Grenze der L 810 verbindet die Schlösser/Burgen der Region, als vielgenutzte Radtourroute im Naherholungsgebiet der Landschaft Nordkirchens. Viele Radfahrer und Radtouristen, Rollerblader, Jogger nutzen diesen Weg an der L 810 von (Schloss) Nordkirchen nach (Burg) Lüdinghausen, Burg Vischering. Bisher sind Fahrten und Aufenthalt, ungestörte, schweifende Blicke in die Münsterländer Parklandschaft auf weidende Kühe und Ziegen, Wiesen, Rapsfelder sowie auf Wälder an dieser Stelle möglich, die der Erholung in der Natur, Sport, Freizeit dienen. Wohngebiete an der ländlichen Umgehungsstraße haben Blick auf Felder, Wiesen, Gehölze und vereinzelte Höfe. Die Kläranlage ist weit von den Wegen zurückgesetzt hinter einem größeren Baumareal, wie die Stromanlage kaum zu bemerken, da der Radweg auch auf der anderen Seite der L 810 entlang führt. Der Weg zur Kläranlage wird von Spaziergängern und Hundebesitzern benutzt und wirkt nicht störend, sondern eher als Land- und Spazierweg durch den Gehölzbewuchs an der Seite. Das auf freier Flur geplante Gebiet mit dem geplanten teilweise 12 m (3 m Kaminen ergo 15 m) hohen Vorhaben mit dauerndem LKW-Verkehr zerschneidet die gewerbe/ industriegebietfreie Fläche, die Münsterländer Parklandschaft, und zerstört den Erholungscharakter der Landschaft und somit Erholungseffekt als Gesundheitselement für den Menschen, sowohl für Anwohner als auch Touristen. Immer weniger erholsame Freiflächen durch industriellen Flächenfraß, der vermieden werden sollte. In den Einwendungen zum Staubemissionsgutachten wird	Zunächst ist festzustellen, dass ein Anspruch des Bürgers auf ein unverändertes Orts- und/oder Landschaftsbild durch das Planungsrecht nicht begründet wird. Die Entwicklung des Plangebietes erfolgt entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes und entspricht insofern den Zielen der Raumordnung für diesen Bereich. Die zusätzliche Verkehrsbelastung kann vertraglich über den Anschluss an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Aufgrund der regionalplanerischen Zielsetzungen und der Bedarfs an gewerblich-/industriellen Bauflächen in Nordkirchen soll der Schaffung weiterer Bauflächen im Plangebiet Vorrang vor der Erholungsnutzung eingeräumt werden. Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf Stellungnahme zu Pkt. 2 der Einwendung verwiesen.
--	--	---	---

		auf die Gefährdung des Menschen durch unentdeckte, neu entstehende Krankheitserreger, MRSA, Desinfektionsmittel, weitere schädliche Stoffe durch die Aktivitäten auf dem geplanten Betriebsgelände, Tiertransporte (Ein- und Austrag) und Verbreitung in Wohn-, Lebens- und Tourismusumfeld schon mehrfach eingegangen. Zudem entsteht zusätzlich belastender Tiertransportverkehr als seelische negative Belastung. Es entstehen demnach erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Biotypen etc. s. die Einwände zu 5.4 Arten- und Biotopenschutz Die Schutzgüter auf dem Plangebiet sowie an den konzentrierten Transportrouten um Nordkirchen werden durch den geplanten Umschlagplatz mit dem Zusammenkommen und der Durchmischung vieler verschiedener Tierbestände (z.B. Schweine) sowie Tiertransporten in durchlüfteten Transportern und damit unkontrollierter oder/und unbemerkter MRSA, ESBL, Krankheitserregerproblematik, wie z.B. Mutation, Verbreitung, Akkumulation, derselben sowie bekannter CO₂-, Feinstaub-, Antibiotikarückstände, Ammoniakproblematik sowie Desinfektionsmitteln belastet und demnach erheblich nachteilig beeinträchtigt. Boden	Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch lassen sich ausweislich der im Bebauungsplan festgesetzten Abstandsgliederung sowie auf Grundlage der zu dem Vorhaben erstellten Gutachten nicht feststellen. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex Biotop- und Artenschutz wird auf Pkt. 2.5.4 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter lassen sich ausweislich der im Bebauungsplan festgesetzten Abstandsgliederung sowie auf Grundlage der zu dem Vorhaben erstellten Gutachten - insbesondere auch im Hinblick auf Ammoniak und Stickstoffdeposition nicht feststellen.
--	--	--	---

		Zuerst gelten die Einwände zu obigen Punkt "Arten und Biotopenschutz". Da der Boden mit Gülle beaufschlagt werden wird, stellt sich die Frage, wie mit der weiter steigenden Nitrat- und Phosphatbelastung umgegangen werden soll; dies gilt auch für den weiteren Umgang mit mikrobiologischen Veränderungen und der Zusammensetzung des Bodens durch Akkumulation Krankheitserreger, MRSA, ESBL, Ammoniak etc. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut "Boden" stehen zu erwarten. Wasser s. die Einwände zu Punkt 5.5. Luft und Klima Krankheitserreger, Desinfektionsmittel, Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole, Pilze, Keime etc. wird es als Eintrag in die Luft geben, dies ist genau zu untersuchen. Des Weiteren wird die bestehende Kaltluftentstehungsfläche im Rahmen der Planung durch intensiv geprägtes Siedlungsklima ersetzt. Welche Auswirkungen hat das auf die Schutzgüter, z. B. Siedlungsklima der Gebiete, Dörfer Kamp, Rosenstraße o.ä.? Unsere Mandantin zweifelt eine nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes an, es ist wichtig für die innerwohntliche Durchlüftung. Neuere Klimaanalysen empfehlen eindeutig solche Gebiete von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hier werden Belastungen durch die Anlage, Tiermenge und Transporte insbesondere Abwärme, CO₂, Ammoniak etc. erfolgen, die auch für das benachbarte FFH-Gebiet negativ sind.	Die Frage der Entsorgung der anfallenden Gülle ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex Wasser wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Aufgrund der Hauptwindrichtung um Südwest sowie der großflächig im Umfeld vorhandenen Freiflächen werden mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des südlich der Erneuer Straße gelegenen Siedlungsbereiches vorbereitet. Ein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen besteht nicht. Beeinträchtigungen der in der Umgebung vorhandenen FFH-Gebiete sind ausweislich der vorliegenden Gutachten auch bei Ansiedlung des geplanten Viehhandelsbetriebs nicht gegeben.
--	--	---	---

		Landschaft Hier fehlt eine Untersuchung vor Ort (Ortsbegehung), um sich von dem tatsächlichen Landschaftsbild und der Umgebung ein reelles Bild machen zu können, dies wäre Grundlage einer Begutachtung durch das Umweltamt des Kreises. Eine Ackerfläche mit großen Wiesenflächen angrenzend und kleineren Hofsteilen bzw. vereinzelt Wohnhäusern nördlich der L 810 ist niemals bereits deutlich vorgeprägt. Insbesondere ist die Gemeinde kulturell und landschaftlich geprägt durch das Wasserschloss mit Park (s. Unesco-geschützt) und die Gemeinde als kleinste Gemeinde des Kreises ist ländlich sowie kulturell geprägt. Ein Industriebetrieb von der Größe mit solcher Logistik, Transportbetrieb und Umschlagplatz und deren negativen Umweltauswirkungen passt nicht ins vorgefundene landschaftliche Bild und wird erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts nach sich ziehen. Die Eingrünung ist keine adäquate Maßnahme für die Erhaltung des schützenswürdigen Landschaftsbildes (zum Landschaftsbild s. auch die Einwände zum Unterpunkt "Mensch"). Kultur- und Sachgüter Hier ist der Untersuchungsraum auf das Gebiet Schloss und Schlosspark sowie Gemeindegebiet auszuweiten. Kulturgüter von Unesco-Rang, die auch einen Schwerpunkt der Gemeinde setzen im Hinblick auf Naherholung und Tourismus werden durch das Vorhaben erheblich betroffen, (teilweise multiresistente) Krankheitserregerproblematik, Lärm, Gestank, verstärktes Verkehrsaufkommen durch teilweise Groß-LKWs und permanente Tiertransporte (auch als seelische Belastung) werden zu erhebliche Beeinträchtigungen	Durch die vorliegende Planung wird die Grenze des Siedlungsraumes nach Norden verschoben. Das Landschaftsbild ist durch das bestehende Gewerbegebiet und die anthropogen gestaltete angrenzende Landschaft bereits deutlich vorgeprägt, sodass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Diese Auffassung wird im Übrigen auch durch die zuständige Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld geteilt. Anhaltspunkte, die es erfordern würden, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bis zum Schloss / Schlosspark auszudehnen, sind nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung der Kulturgüter durch die
--	--	---	---

		gungen der Kulturgüter führen. Spezielle Einwendungen gegen die Bodenuntersuchung/Prüfung der Versickerungsmöglichkeiten befestigter Flächen (Vorbericht) Dipl. Ing. Karl Umpfenbach: Hier handelt es sich um einen Vorbericht, so dass sich unsere Mandantin vorbehält, Einwendungen bzgl. nachgereichter Unterlagen zu erheben. Die Kosten, die die Gemeinde bzgl. Straßen-/Kanalbau zu tragen hat, sind jedenfalls als Belastung der Gemeinde und Steuerzahler kritisch zu berücksichtigen. Dort heißt es zudem, eine Versickerung von Niederschlagswasser in den untersuchten Bereichen sei nicht möglich, mögliche Regenrückhaltebecken sollten im südlichen Grundstücksbereich angeordnet werden. Einer Einleitung in Gewässer steht unsere Mandantin - wie bereits geschildert - kritisch gegenüber. Flächenfraß ist für die zukünftigen Generationen zu unterbinden, das heißt, die Umwandlung von landwirtschaftlichen und/oder naturbelassenden Flächen in versiegelte Gewerbe/Industrieflächen sowie Ausdehnung der Verkehrsfläche und dem damit verbundenen Flächenverbrauch und Verlust von natürlichen Lebensräumen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die flächige Versiegelung stellt einen Eingriff in die natürliche Bodengenese dar. Dies hat negative Auswirkungen auf das Schutzgut und auf das Biotopenentwicklungspotential an dieser Stelle. Die Fläche ist von Wiesen umgeben und unmittelbar benachbart finden sich kleinere Gewässer. Es zeigt sich insgesamt eine nicht rechtskonforme Planung.	Planung ist nicht gegeben. Der vorliegende Vorbericht ist auf Ebene des Bebauungsplanes als Grundlage zur Bewertung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes ausreichend. Den Bedenken im Hinblick auf die weitere Inanspruchnahme unversiegelter Flächen wird nicht gefolgt. Wie unter Pkt. 2.1 des Allgemeinen Teils der Abwägung dargestellt, ist die Planung erforderlich, um die Verlagerung eines in Nordkirchen ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Mangels alternativer Planungsmöglichkeiten im baulich geprägten Bestand sollen die Flächen im Plangebiet daher entsprechend den regionalplanerischen Zielen für die Siedlungsentwicklung Nordkirchens für eine gewerbliche Nutzung vorbereitet werden. Die Aussage, es handele sich um eine nicht rechtskonforme Planung, wird zurückgewiesen.
--	--	---	--

5 6 17 21	***	Das geplante Vorhaben des Viehhandels, bzgl. seiner Größe, mit dem Schwerpunkt Umschlagplatz von Schweinen, Rindern, (ständiges sternförmiges Zusammenbringen und breite Spektrum von wechselnden Tieren und Krankheitserregern, Bioaerosolen aus verschiedensten Mastbeständen), temporäre Unterbringung, offenen Ladearbeiten mit bewegenden Tieren und konzentrierten permanenten Tiertransporten mit teilweise weit tragenden lebenden- Emissionen bei Faktor Geschwindigkeit, Fahrtwind, mit MRE-, Krankheitserregern- und Desinfektionsmittel-, Antibiotika-, Mist/Gülle-Problematik in unmittelbarer Nähe um Wohnbebauung ist in keiner Weise mit den üblichen Mastanlagen vergleichbar. Die Problematik MRE, Seuchengefahr ist aktuell, sehr sensibel bzw. brisant und daher hier besonders zu beachten und der Betrieb Viehhandel, Viehlogistik, Viehtransport als Sonderfall zu behandeln. Dies wird aber nicht getan, sondern das Vorhaben wird bzgl. Anlage wie eine nicht-BlmschG-genehmigungs-/prüfpflichtige Mastanlage und bzgl. Transporte wie Spedition ohne Berücksichtigung Tiertransporte abgehandelt, sowohl in den Gutachten als auch auf die Gutachten verweisend und diese zugrundelegend in der Bebauungsplanbegründung. Die Bebauungsplanbegründung basiert demnach auf unvollständigen, unsachgemäßen Vorannahmen und Prognosen als Stückwerk. Es bedarf in der Begutachtung, Prognostizierung und Beurteilung einer völligen Neueinordnung und Orientierung an aktuellen Studien, sowie Umweltgutachten insbesondere bzgl. Bioaerosol-Emission, multiresistente Keime. Das gesundheitliche Risiko des Menschen und die Belastung der Umwelt durch das Vorhaben muss das Hauptaugenmerk bei der Bebauungsplanung des Vorhabens aus Vorsorgege-	Die Bedenken hinsichtlich der konkret vorgesehenen Betriebsansiedlung werden zur Kenntnis genommen - betreffen jedoch nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Zu dem Verhältnis des Bebauungsplanes zu der konkreten Vorhabensgenehmigung wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist die planungsrechtliche Ausweisung eines Industriegebietes, nicht aber der konkreten Betriebsansiedlung. Auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen.
--------------------	-----	--	---

		danken der Gemeinde sein. Die Ansiedlung der Anlage sowie der Tiertransporte sind in Nähe und direkt vorbei an Naturschutzgebieten NATURA 2000 Hirschpark, Tierpark und Wäldern. Es fehlen genauere Betrachtungen/Gutachten über den Ist-Zustand der schützenswerten Güter Wasser, Boden und Luft sowie der Flora und Fauna. Der LKW-Verkehr muss bei der Betrachtung der Umwelteinwirkungen berücksichtigt werden! Ich erhebe weitere Einwendungen aufgrund des sich verschlechternden Images der Region und des Ortes: Rufschädigung im Bereich der Ansiedlung, des Tourismus, der Gastronomie, der Direktvermarktung, der hiesigen Agrarprodukte; Wertverlust der Immobilien, Landschaftsbild, Erholung, etc. Bzgl. der Argumentation der Arbeitsplätze der Gemeinde für die Ansiedlung des Vorhabens mache ich folgende Einwendung: in der Agrarindustrie, gibt es weniger, zumeist schlecht bezahlte Arbeitsplätze, andererseits werden dadurch viel mehr qualifizierte Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in anderen Branchen vernichtet, Agrarindustrialisierung macht Bauern zu Vertrags- oder Lohnabhängigen von Konzernen. Diese Entwicklung ist nicht arbeitsplatzfördernd und umweltfördernd, sondern das Gegenteil und ist nicht zu unterstützen. Vielmehr ist zugunsten einer bäuerlichen und mittelständischen Landwirtschaft, Tier- und Umweltschutz und adäquaten, gesunden Arbeitsplätzen sowie Gesundheit der Bewohner zu planen. Ich stehe der Massentierhaltung und dem expandierenden Viehhandelsvorhaben grundsätzlich kritisch gegenüber. Die oben genannte Firma und Anlage expandiert, verbringt als EU-Sammelstelle Tiere ins In- und Ausland (s. S. 17 Lärmimmissionsgutachten) sowie größtenteils Tiere nach Rheda Wiedenbrück Tön-	Im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die umgebenden Schutzgebiete (Natura 2000) wird auf Pkt. 2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich einer Verschlechterung des Images des Ortes und eines drohenden Wertverlustes wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Betrachtungen zu den allgemeinen Entwicklungen in der Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber nicht die Ebene des Bebauungsplanes.
--	--	--	---

		nies und anderen weiter entfernten Schlachtfabriken und nicht tierschutzfördernd wenigstens mit kürzesten Wegen zur nächsten Schlachtereie. Weiter wird ein massiver In-Export-Handel von der Firma betrieben und diese unterstützt die Massentierhaltung, -handel wie folgend auch Güllehandel. Die massiven Umwelteinwirkungen sind in der Literatur ausreichend beleuchtet. Zusätzlich werden dafür unnötige EU-Subventionen ausgegeben. Der Einsatz von Medikamenten und Desinfektionsmitteln, die Verbringung von Gülle auf möglicherweise angrenzende Felder, die extreme Zusatzbelastung von Ammoniak, Stickstoff, Staub, Methan, Kohlendioxid, Bioaerosole (inkl. Multi-resistente Erreger), Krankheitserreger für die Umwelt, der starke Eingriff ins Artenschutzrecht ist nicht zu unterstützen. Es resultiert insbesondere bei Tiertransporten eine Verbreitung von Krankheitskeimen usw. „Aus veterinärhygienischen Gründen ist eine Reinigung der Fahrzeuge nach jedem Transport zwingend erforderlich.“, S. 16 Geruchsimmissionsgutachten. Der Einsatz von Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel erfolgt ständig, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser sind auf jeden Fall zu untersuchen und zu berücksichtigen. Eingesetzte Stoffe sind zu dokumentieren und im Rahmen des Bürgerinformationsgesetz öffentlich zu machen. Wie viele Liter Wasser pro Jahr (z.B. für die Reinigungen der LKWs, Desinfektionsmittel, Hochdruckreinigung etc.) werden zudem für den geplanten Betrieb entnommen, woher? Wie sieht es im Seuchenfall bzgl. Abstands zur Wohnbebauung etc. aus? Falls alle Schweine (z.B. Seuchenfall) gekeult werden müssen, wo bleiben die Kadaver. Wie geht man mit der Frage nach besorgniserregende Keime dabei um? Ich glaube kaum, dass der Fahrzeugverkehr über das Jahr kontinuierlich	Die Bedenken hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene des Bebauungsplanes (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung).
--	--	--	--

		stattfindet. Der Transportweg ist nur bzgl. Osten und Westen und Süden benannt, was heißt das genau? Fahren LKWs an Natura 2000 NSG vorbei durch Capelle, Südkirchen? Wie ist der Plan? Wird dem Tierschutz genüge getan? Für einige Stunden verbleiben die Tiere im Umschlagstall, Schattenparkplätze, Pause, Wie lange dürfen Tiere unterwegs sein? Wie lange mit Umschlagstall, Pause insgesamt? (S. 16 Geruchsgutachten), Fütterung ist nicht vorgesehen. S. 15 Staubgutachten, Aufstallung ist auf Gülle, Ammoniakemission, ist das im Rahmen des Tierschutzgesetzes? Tierkadaver sind trotz sog. artgerechter Haltung in Massen zu verzeichnen und ergeben wiederum eine Geruchsbelästigung. Sind Kühlcontainer zur Aufbewahrung vorgesehen und wie sind sie dimensioniert? Ich erwarte ein Brandschutz- und Seuchenkonzept. Insbesondere ein Konzept zur Tierrettung im Feuer- und Seuchenfall, sowie für den Fall des Versagens der Lüftungs- und Alarmanlagen gegen das Verenden der Tiere. Bzgl. Ammoniak, Stickstoffbelastung ist erst einmal ein Ist-Zustand aufzunehmen. Die zunehmende Stickstoffzufuhr bedeutet eine weitere Gefährdung der Vegetation, nicht nur wegen der weiteren Reduzierung der Artenvielfalt, sondern auch durch sonstige Effekte wie beispielsweise die potenziell steigende Anfälligkeit unempfindlicher Pflanzenarten gegenüber Krankheiten. Konkrete Prognosen sind nur möglich mit detaillierteren Angaben zur Belastungssituation im jeweiligen Untersuchungsgebiet und mit Informationen zur Deposition in den umliegenden Biotopen. Diese Daten sind derzeit nicht verfügbar. Nach BVerwG (7 C 21/00) können Anforderungen über die TA Luft hinaus gestellt werden, wenn die TA Luft durch gesicherten	Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird davon ausgegangen, dass der/die sich in dem Plangebiet künftig ansiedelnden Betriebe ihre Arbeits-/ und Produktionsprozesse in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Richtlinien und somit auch entsprechend dem Tierschutzgesetz durchführen. Fragen des Brandschutzes betreffen die Ebene der konkreten Vorhabenzulassung und nicht die des Bebauungsplanes. Auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen. Im Hinblick auf mögliche mit dem konkreten Vorhaben verbundene Ammoniak und Stickstoffbelastungen wurden gutachterliche Betrachtungen erstellt. Insofern wurde der Anregung gefolgt. Zu den Ergebnissen wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt 2.5 verwiesen.
--	--	--	---

		Erkenntnisfortschritte überholt ist (Regelungen in NRW und Niedersachsen). Ich bitte darum davon Gebrauch zu machen und höhere Anforderungen an die Luftreinhaltung zu stellen. Wegen multipler schädlicher Einflüsse und nicht mehr weg zu diskutierenden Klimaveränderungen müssen wir endlich beginnen, sorgfältiger mit unseren Lebensgrundlagen umzugehen und dieses Verantwortungsbewusstsein auch von den Politikern, Verwaltung, Genehmigungsbehörden und Kontrollgremien verlangen. Mit dem geplanten Bauvorhaben würden wiederum ausgedehnte Flächen für alle Zeit als erheblicher Eingriff großflächig versiegelt. Die Bauten aber werden keine langfristige Anschaffung werden. Wenn nicht durch die Unterlegenheit im Konkurrenzkampf wird spätestens durch die Aggressivität der Ammoniaks ein Bauvorgang einsetzen, der als FeN02 als "Rost" an eisenhaltigen Trägerstrukturen zu Versprödung und sinkender Stabilität führt. Der Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung ist bislang kaum kontrollierbar. Es wird um Auskunft gebeten, wie eine ordnungsgemäße Entsorgung der mit Antibiotika versetzten Gülle sichergestellt werden soll. Wenn darüber keine Angaben über Untersuchungen vorliegen, wäre wegen der daraus resultierenden erheblichen Gefährdung für die menschliche Gesundheit eine solche Anlage unzulässig. Es wird befürchtet, dass durch die jahrzehntelange intensive Bewirtschaftung bereits eine Überlastung an Gülle etc. vorliegt. Vorbelastungen der hiesigen Böden sind nicht bzw.	Die Festlegung von besonderen Anforderungen an die Luftreinhaltung über die TA Luft hinaus erfolgt nicht auf Basis des Bebauungsplanes. Sofern erforderlich werden solche Regelungen auf Ebene der Genehmigungsplanung getroffen. Den Bedenken im Hinblick auf die weitere Inanspruchnahme unversiegelter Flächen wird nicht gefolgt. Wie unter Pkt. 2.1 des Allgemeinen Teils der Abwägung dargestellt, ist die Planung erforderlich, um die Verlagerung eines in Nordkirchen ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Mangels alternativer Planungsmöglichkeiten im baulich geprägten Bestand, sollen die Flächen im Plangebiet daher entsprechend den regionalplanerischen Zielen für die Siedlungsentwicklung Nordkirchens für eine gewerblich/industrielle Nutzung vorbereitet werden. Fragen der Antibiotika- und Gülleentsorgung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung).
--	--	--	--

		unzutreffend berücksichtigt und deren Aufnahmekapazität nicht ermittelt worden. Die bislang erfolgte Ausbringpraxis der Güllemengen der verschiedensten Firmen in der umliegenden Region ist zu kritisieren. Zu hohe Nitratwerte in Böden der Region sind bereits dokumentiert. Bevor weitere Ausbringungen von Gülle erfolgt, sind entsprechende "Unbedenklichkeitsanalysen" bei zu bringen und ein Nachweis, dass auch die über die Emissionen aus den Abluftkaminen der Anlage selbst keine weiteren Berieselungen der Flächen erfolgen. Wo wird anfallende Gülle ausgebracht? Die Abnehmerverträge für Gülle und deren Spezifikation sowie für die Tierkadaver sind vorzulegen. Ebenso ist sicherzustellen, das Löschwasser, Desinfektionsmitteln, Krankheitserreger, Antibiotika etc. weder ins Gewässer noch ins Grundwasser eindringen können und dort zu irreparablen Umweltverschmutzungen führen. Grundgesetz - Recht auf körperliche Unversehrtheit/freie Entfaltung der Persönlichkeit Ich wende mich grundsätzlich gegen die Vorbereitung und Planung des Vorhabens Viehhandel Venneker an der geplanten Seile" weil ich mich durch die davon ausgehenden Gefahren für meine Gesundheit in meinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) verletzt fühle. Ferner sehe ich mich in meinem Recht auf freie Entfaltung meiner Persönlichkeit (Art. 2 GG) verletzt, da meine Lebens- und Freizeitqualität durch ortsnahe ständige konzentrierte Tiertransporte mit allen negativen Auswirkungen auch auf die psychische und physische Gesundheit drastisch sinken wird und mich z.B. beim Aufenthalt in der Natur stark einschränkt.	Fragen des konkreten Vorhabensgestaltung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanes (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Die Bedenken hinsichtlich einer Verletzung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) werden nicht geteilt. Ausweislich der Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen von der vorliegenden Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Nutzungen aus.
--	--	---	---

	Artikel 20a, GG, sagt "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." In einer Unterstützung der Expansion des geplanten Vorhabens sehe ich nach den Erkenntnissen und der aktuellen Berichterstattung bzgl. Intensivtierhaltungen, Schlachtfabriken, Fleischexporten, Gülleausbringung, insgesamt den negativen Auswirkungen der Agrarindustrialisierung weiter einen Verstoß gegen diesen Artikel des Grundgesetzes. Die Zerstörung der Umwelt und damit von natürlichen Lebensgrundlagen ist offensichtlich und messbar. Der Staat hat seiner Schutzaufgabe nachzukommen. Aus Gründen der Vorsorgepflicht, die die Kommune einschließlich Kommunalpolitiker und Bürgermeister haben, die Menschen in ihrem Bereich vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, ist der Bebauungsplan nicht für dieses Vorhaben aufzustellen und die Aufstellung abzulehnen. Ansonsten ist es meines Erachtens die Pflicht der obigen gegenüber den Bürgern, durch Gutachten (umwelttoxikologisch, Keimgutachten) eindeutig zu belegen, dass von dem geplanten Vorhaben inklusive Tiertransporten keine Gefahren durch antibiotikaresistente Keime sowie Krankheitserreger für Menschen ausgehen. Bis zum Vorliegen des Gutachtens ist das Bebauungsplanverfahren auszusetzen. Zur Bebauungsplanbegründung insbesondere habe ich weiter folgende Einwendungen: Zu 1.5 Es ist im Landschaftsplan "Nordkirchen Herbern" als	Die Bedenken der Einwenderin hinsichtlich einer Verletzung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) werden zurückgewiesen. Ausweislich der Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen von der vorliegenden Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Nutzungen aus. Aufbauend auf den zu dem Bebauungsplan erstellten Gutachten ist festzustellen, dass von der Planung keine Gefährdung für die Bevölkerung hinsichtlich möglicher durch das geplante Vorhaben verursachter schädlicher Emissionen bzw. Immissionen ausgeht. Insofern ist die Gemeinde Nordkirchen Ihrer Vorsorgepflicht voll umfänglich nachgekommen. Der Anregung, dass Bebauungsplanverfahren bis zur Vorlage weiterer Gutachten auszusetzen, wird mangels planerischem Erfordernis nicht gefolgt.
--	---	---

		Entwicklungsziel innerhalb der Grenzen des Plangebiets die "Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung" vorgesehen. Die Versiegelung der Flächen im Rahmen der Schaffung eines Industriegebiets und geplante Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs verhindert dieses Ziel. Zu 2 Bzgl. Städtebaulicher Konzeption, es wird durch 12 (15 m im Mittel) m hohe Gebäude sowie große Parkflächen mit LKWs und PKWs die münsterländische Parklandschaft als Landschaftsbild beeinträchtigt. Eine westliche Eingrünung des Plangebiets reicht nicht aus, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Zu 3.1 Festsetzungen zur baulichen Nutzung- Industriegebiet: Warum ist es wie noch bei 1. Infoabend erklärt plötzlich kein Gewerbegebiet mehr? Nach dem Abstandserlass NRW kann der Betrieb unter 159 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen fallen. Hierbei ist ein Abstand von 300 m zu Wohnbaufläche einzuhalten. Im Dörfer Kamp gibt es 3 Wohnbauflächen, die knapp an Rand des Abstands der 300 m liegen, sowie (ge-	Im Hinblick auf die Bedenken im Bezug auf die Ziele des Landschaftsplanes wird auf Pkt. 2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Parklandschaft werden zurückgewiesen. Die Höhenentwicklung stellt eine Abwägung zwischen den für gewerblich industrielle Nutzungen erforderlichen Anforderungen, den Anforderungen an eine intensive und damit sparsame Ausnutzung von Grund und Boden und den Anforderungen des Landschaftsbildes dar. Mit einer maximal zulässigen Höhe der Bebauung von 15 m bewegt sich der vorliegende Bebauungsplan in einem angemessenen Rahmen. Im Übrigen wird das Plangebiet nach Westen eingegrünt bzw. ist im Osten durch bestehende Gehölzstrukturen eingegrünt, sodass die Einsichtnahme auf mögliche Stellplatzflächen eingeschränkt ist. Im Hinblick auf die Bedenken im Bezug auf die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung wird auf Pkt. 2.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich der bestehenden Abstände sind unbegründet. Zu den bestehenden
--	--	--	---

	schätzt ca. 4) Teile der geplanten Wohnbauflächen, die in einem Abstand unter 300 m liegen" s. 260 m gern. S. 9 des Staubgutachtens, d.h. an diesen Stellen wird der Abstand nicht eingehalten. Die Festsetzung widerspricht insoweit dem Abstandserlass NRW! Zudem ist ein Abstandserfordernis von maximal 300 m, wie in der Begründung zum Bebauungsplan S. 8 beschrieben, nicht korrekt, "Minimum 300 m" ist ein Abstandserfordernis. Zu 3.1.2 Schutz vor Auswirkungen "schwere Unfälle" In Bezug auf Betriebe und Anlagen nach § 3 (5a) BlmschG sind bei dem geplanten Vorhaben schwere Unfälle nicht ausgeschlossen. Hier fordere ich eine genauere Untersuchung, z.B. s. Groß-LKWs, Unfallhäufigkeit, Transportersicherheit, Anlagensicherheit Güllebehälter, Desinfektionsmittel, Seuchengefahr, Krankheitsübertragung. Zu 4 Erschließung 4.1 Anbindung an das Straßennetz Die unzureichende Anbindung wird durch den Bplan verändert zur Ermöglichung LKW-tauglicher Wege: die Gemeinde hat den Investor nach <i>einem</i> städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, und nicht die Kosten von mehreren 100 000 Euro zu übernehmen, wonach diese Wege auf Vorhabensträger-Kosten auszubauen sind und nicht auf Kosten aller Steuerzahler in der Gemeinde. Die Beeinträchtigung durch die vielfachen LKW-Transportfahrten auch auf den öffentlichen We-	Wohnbauflächen wird der notwendige Abstand sicher eingehalten. Auch zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen wird der notwendige Abstand unter Berücksichtigung der mit den Wohnbauflächen zur L 810 auszuhaltenden Abständen eingehalten. Im Übrigen ist zu beachten, dass es sich bei der Festlegung der Abstände auf Ebene der Bauleitplanung um eine typisierende Betrachtung handelt. Die korrekte Anwendung des Abstandserlass wurde im Übrigen auch durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt. Der Bebauungsplan schließt Anlagen, die Betriebsbereiche im Sinne des § 3 (5a) BlmschG bilden, aus. Hierzu gehört der in der Diskussion stehende Betrieb nicht. Weitere Betrachtungen sind hierzu auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Die Frage der Übernahme der Kosten für die Realisierung der Erschließungsmaßnahme ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.
--	--	--

		gen (s. Umgehungstraße) sollte möglichst konkret berechnet werden, dies fällt auch dem Steuerzahler wieder zur last. Zu 4.2 Rad und Fußwegenetz Ich vermute bzgl. der steten LKW-Verkehrs und Einfahrten in den Kreisverkehr eine steigende Unfallhäufigkeit. Wie wird das geprüft? Liegt ein Verkehrskonzept vor? Zu 4.4 Öffentlich PersNahverkehr Keine gute Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehr, s, Fahrzeiten extrem beschränkt (Bus), Anbindung an Bahnhöfe gleichfalls. Damit wird den Mitarbeitern nicht ausreichend die Möglichkeit gegeben ihren Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Zu 5.2 Eingriffsregelung Der erforderliche Ausgleich nach der Eingriffsregelung ist auf Gemeindegebiet zu realisieren. Ich fordere, dass sogenannte "ÖkoKonten" keine Anwendung finden, da sie Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen zu imaginären Größen machen	Im Rahmen des Ausbaus des Kreisverkehrs wird eine vollständige Umfahrung des Kreisverkehrs für den Radverkehr ermöglicht, wodurch die Radfahrer künftig nicht mehr „gegen die Fahrtrichtung“ fahren müssen und die Verkehrssicherheit an dem Kreisverkehr erhöht wird. Es ist zutreffend, dass die Anbindung des Plangebietes an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs derzeit nicht optimal ist, da es bisher keinen Anlass für eine Erschließung dieser Flächen durch den ÖPNV gibt. Mit zunehmender Entwicklung des Gewerbestandorts nördlich der L 810 wird die Gemeinde Nordkirchen in Abstimmung mit den zuständigen Trägern des Nahverkehrs eine verbesserte Erschließung des Standortes prüfen. Gem. § 1 a (3) BauGB besteht die Möglichkeit, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes durchzuführen. Ein Teil des Ausgleiches wird auf einer externen Ausgleichsfläche (Anlage einer Obstwiese) geschaffen. Das verbleibe Biotopwertdefizit wird durch den Erwerb von Ökopunkten der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH ausgeglichen.
--	--	--	---

		Zu 5.3 Natura 2000 Von den Änderungen des Bplans zugunsten des geplanten Viehhandels gehen negative Auswirkungen aus, da die Anlage Bioaerosole, MRSA etc. nach meinem Wissen kilometerweit emittiert, sowie Transportrouten der Viehtransporte an den Wäldern Natura 2000 konzentriert und permanent unmittelbar entlang führen und die behauptete FFH-Verträglichkeit von mir angezweifelt wird und negative Auswirkungen realistischlicherweise erwartet werden. Durch die Ansiedlung des Viehhandels mit LKW und Tiertransportverkehr, entweichenden Bioaerosolen, inkl. MRSA, ESBI inklusive Mutationen, unerkannte weitere Krankheitserreger, Feinstaub, CO₂ etc. von der geplanten Anlage/Betrieb sowie entlang der Transportrouten ist eine negative Auswirkung auf FFH sowie Böden, Luft, Wasser zu erwarten (s. u. zu Gutachten Staubimmissionen, Punkt Bioaerosole). Zu 5.4. Biotop- und Artenschutz Es ist ein Gutachten gemäß Stickstoff-Depositions-Richtlinie zu verlangen, das prüft, ob die Biotope nicht bereits durch bisherige Stickstoff-Niederschläge überbelastet sind. Weiter heißt es das Vorkommen des Laubfrosches kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weiter wird verwiesen auf FIS, Vorkommen Kammmolch etc. Eine fundierte Aussage ist nur nach einer vollständigen Kartierung entsprechend der Methodenstandards möglich und damit einhergehender örtlicher Begehung und Untersuchung. Darüber hinaus fordere ich eine vertiefende Untersuchung zur Bedeutung des Baumbewuchses im Osten	Im Hinblick auf die Bedenken zu den Auswirkungen der Planung auf die im Umfeld vorhandenen Natura 2000 Gebiete wird auf Pkt. 2.5.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex Biotop- und Artenschutz wird auf Pkt. 2.5.2 und 2.5.4 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	---

		und Norden als Fledermausleitlinie und eine mögliche Betroffenheit von unmittelbar benachbart vorhandenen Fledermausquartieren, sowie aufgrund des Gewässers im Norden eine vertiefende Untersuchung bzgl. einer mögl. Betroffenheit der Amphibien im Hinblick auf das Plangebiet. Die geplante große Fläche für die Viehhandelsansiedlung von 50 000 qm mit Bebauung bis 12 m inmitten von Wiesen zerschneidet den vorherigen ungestörten Bereich und führt zu einem Wegfall von Jagdhabitat. S.obiges gilt auch für Greifvögel. Die Kornweihe ist vor kurzem in der Nähe gesichtet und dem NABU gemeldet worden. Hier erwarte ich eine weitere vertiefende Untersuchung auch bzgl. Bedeutung Baumbewuchs und Jagdhabitats des Plangebiets für die Kornweihe. Zu 5.5 Wasserwirtschaftliche Belange Das Grundwasser ist in der Wasserrahmenrichtlinie der EU als Schutzgut eingestuft. Gleichzeitig soll bis 2015 ein guter chemischer und physikalischer Zustand erreicht werden. Somit kommt dem Grundwasserschutz europaweit eine hohe Priorität zu. Eine geplante Grundwasserentnahme kann sich qualitativ und quantitativ negativ auf das Grundwasser auswirken. In bestimmten Regionen mit geringer Grundwasserneubildung führt eine übermäßige Entnahme von Grundwasser zu einer großflächigen Absenkung der Grundwasseroberfläche und zu entsprechenden Umweltschäden. Gefahren für die Grundwasserbeschaffenheit sind beispielsweise die Deposition und Bodenpassage von Luftschadstoffen, die übermäßige Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Eintrag von Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Krankheitskeime durch den Anla-	Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	--

		genbetreiber oder hochkonzentrierte Schadstofffahren durch Aufbringen von Gülle. Ich fordere hierzu ein unabhängiges geologisches Gutachten in Auftrag zu geben. Es fehlen bzgl. Gewässer (Teufelsbach, Gorbach, Stever, Halterner Stausee) im Hinblick auf die geplante Viehhandlung eine Sicherung gegen und Gutachten bzgl. Eintrag durch (auch z.B. luftgetragene Verunreinigungen wie z.B. auch Krankheitserreger, MRSA, ESBL, Desinfektionsmittel, Gülle, Hormone etc. auch wegen Hochdruckreinigergebrauchs und Zufluss aus den möglichen Rückhaltebecken. Auch das geklärte Wasser wird dem Wasserkreislauf und Trinkwasser wieder zugefügt. An dieser Stelle erwarte ich eine Prüfung bzgl. der Filterfähigkeit der Kläranlage. Weiter ist diesbezüglich nicht geklärt, ob durch die unmittelbare Nähe zur Kläranlage durch verschiedene Einwirkungspfade Einträge des o.g. in die Kläranlage sowie erfolgen können. Meine Befürchtung ist, dass die Kläranlage auch als Sammelbecken verschiedenster Keime und Krankheitserreger fungiert, die das Wachstum und Mutationen exponentiell potenziert. Hier ist ein Wasserrechtliches Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. 5.6 Forstliche Belange s. meine Einwendungen gem. 5.3. Zudem gibt es das Pastorenwäldchen in der unmittelbare Nachbarschaft des geplanten Industriegebiets, das nicht erwähnt wird . Bzgl. Immissionen des geplanten Vorhabens und Ammoniak, Stickstoff , MRE, Desinfektionsmittel etc. Eintrag in den Wald sowie Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind Untersuchungen durchzuführen.	Das sog. Pastorenwäldchen wurde in die Betrachtung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung einbezogen, ohne dass eine Beeinträchtigung festgestellt werden konnte. Der Anregung, die Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Hinblick auf Stickstoff und Ammoniakadespositionen zu untersuchen, wurde gefolgt. Eine Beeinträchtigung der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Wälder ist demnach nicht gegeben.
--	--	--	---

		6.3 Abwasserentsorgung Schmutzwasser Das Entwässerungskonzept sieht Schmutzwasserzu- leitung zur Kläranlage vor. Wird das Schmutzwasser aufgrund der besonderen Problematik der Ansiedlung Viehhandel mit Umschlagplatz und somit Hormon- Desinfektionsmittel-, Antibiotika Güllebelastung, ver- schiedensten Mischungen und Neuerungen von Krankheitserregern, MRSA, ESBL etc. ungefiltert in die Kläranlage eingeleitet? Ist die Kläranlage fähig vorgenanntes zu filtern? Ist eine Prüfung dessen er- folgt? Gibt es ein Konzept, wie es gefiltert wird? Wenn nicht, ist dies nachzuholen. Ich vermisste zudem ein Sicherheitskonzept das den Zufluss des Abwassers bei Gefahren stoppt. Wie kann man zudem im Scha- denfall den Verursacher feststellen? Wer bezahlt die Kosten der Einleitung und Filterung des geplanten Vorhabens, die möglicherweise nötige Umrüstung und technische Aufrüstung der Kläranlage? Niederschlagswasser Das anfallende Niederschlagswasser soll in Rückhal- temulden eingeführt werden, die einen Oberlauf in das im Norden angrenzend vorhandene Gewässer sowie in das südlich der L 810 vorhandene Gewässer (Gor- bach) haben. Es führt zu einer Verschlechterung der Gewässer S. meine Einwände wie bei Schmutzwas- ser. 8 Immissionsschutz Es wird von mir angemerkt, dass die Gutachten auf Prognosen beruhen. S. weiter meine Einwendungen bzgl. Immissionsschutz zu Gutachten weiter unten.	Die Frage der ggf. notwendigen Vorbehandlung von Abwässern ist nicht Gegenstand der Bauleit- planung, sondern im Rahmen im Rahmen der Vorhabensgenehmigung zu klären. Gleiches gilt für ggf. notwendige Sicherheitskon- zepte im Hinblick auf den Abfluss von Abwasser aus dem Plangebiet. Die Bedenken im Bezug auf die Ableitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswas- sers werden zurückgewiesen. Soweit die Ebene des Bebauungsplanes betroffen ist, ist nicht er- kennbar, wodurch eine Verschlechterung der Gewässerqualität im vorliegenden Fall ausgelöst werden soll. Im Hinblick auf die Kritik an den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird auf die Abwägung zu Pkt. 2. der Einwendung verwiesen.
--	--	---	---

		12 Umweltbericht Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst lediglich das Plangebiet des Bebauungsplans. Die Variierung des Untersuchungsraums ist auszuweiten auf die Transportrouten auf den Umgehungsstraßen von Nordkirchen und durch die besondere Beanspruchung als Naherholungsgebiet. Schutzgüter werden nicht berücksichtigt, s. Gesundheit durch MRSA, ESBL, Seuchengefahr, Krankheitserreger Belastung und Akkumulation in der Umwelt sowie an den Transportrouten konzentriert an den Umgehungsstraßen und direkt daran liegenden Wohngebieten.	Der Anregung, das Untersuchungsgebiet des Umweltberichts auf Transportrouten der LKW auszudehnen, wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung soll sich gem. § 2 (4) BauGB auf das beschränken, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Da es sich, wie bereits ausgeführt, bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsplan handelt, sind vorhabenbezogene Auswirkungsprognosen nicht Gegenstand der Umweltprüfung zum Bebauungsplan (siehe Allgemeiner Teil der Abwägung Pkt. 2.2).
		12.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung Planung Schutzgut Mensch Der Radweg an der südlichen Grenze der L 810 verbindet die Schlösser/Burgen der Region, als vielgenutzte Radtourroute im Naherholungsgebiet der Landschaft Nordkirchens. Viele Radfahrer und Radtouristen, Rollerblader, Jogger nutzen diesen Weg an der L 810 von (Schloss) Nordkirchen nach (Burg) Lüdinghausen, Burg Vischering. Bisher sind Fahrten und Aufenthalt, ungestörte, schweifende Blicke in die Münsterländer Parklandschaft auf weidende Kühe und Ziegen, Wiesen, Rapsfelder sowie auf Wälder an dieser Stelle möglich, die der Erholung in der Natur, Sport, Freizeit dienen. Wohngebiete an der ländlichen Umgehungsstraße haben Blick auf Felder, Wiesen, Gehölze und vereinzelte Höfe. Die Kläranlage ist weit von den Wegen zurückgesetzt hinter einem größeren	Zunächst ist festzustellen, dass ein Anspruch des Bürgers auf ein unverändertes Orts- und/oder Landschaftsbild durch das Planungsrecht nicht begründet wird. Die Entwicklung des Plangebietes erfolgt entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes und entspricht insofern den Zielen der Raumordnung für diesen Bereich. Die zusätzliche Verkehrsbelastung kann vertraglich über den Anschluss an das klassifizierte Straßennetz abgewickelt werden. Aufgrund der regionalplanerischen Zielsetzungen und der Bedarfs an gewerblich-/industriellen Bauflächen in Nordkirchen soll der Schaffung weiterer Bauflächen im Plangebiet Vorrang vor der Erholungsnutzung eingeräumt werden.

		Baumareal, wie die Stromanlage kaum zu bemerken, da der Radweg auch auf der anderen Seite der L 810 lang führt. Der Weg zur Kläranlage wird von Spaziergängern und Hundebesitzern benutzt und wirkt nicht störend, sondern eher als Land- und Spazierweg durch den Gehölzbewuchs an der Seite. Das auf freier Flur geplante Gebiet mit dem geplanten teilweise 12 m (3 m Kaminen ergo 15 m) hohen Vorhaben mit dauerndem Lkw-Verkehr zerschneidet die gewerbe/industrialgebietfreie Fläche, die Münsterländer Parklandschaft, und zerstört den Erholungscharakter der Landschaft und somit Erholungseffekt als Gesundheitselement für den Menschen, sowohl für Anwohner als auch Touristen. Immer weniger erholsame Freiflächen durch industriellen Flächenfraß, der vermieden werden sollte. In meinen Einwendungen zum Staubemissionsgutachten wird auf die Gefährdung des Menschen durch unentdeckte, neu entstehende Krankheitserreger, MRE, Desinfektionsmittel, weitere schädliche Stoffe durch die Aktivitäten auf dem geplanten Betriebsgelände, Tiertransporte (Ein- und Austrag) und Verbreitung in Wohn-, Lebens- und Tourismusumfeld schon mehrfach eingegangen. Zudem zusätzlich belastender Tiertransportverkehr als seelische negative Belastung. Es entstehen demnach erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Biotypen etc. s. meine Einwände zu 5.4 Arten- und Biotopenschutz Die Schutzgüter auf dem Plangebiet sowie an den konzentrierten Transportrouten um Nordkirchen werden durch den geplanten Umschlagplatz mit dem Zu-	Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf Stellungnahme zu Pkt. 2 der Einwendung verwiesen. Die Bedenken im Bezug auf eine vermutete erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch sind weder aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes noch aufgrund der Ergebnisse der im Hinblick auf das konkrete Vorhaben erstellten Gutachten zutreffend. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex Biotop- und Artenschutz wird auf Pkt. 2.5.4 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter lassen sich ausweislich der im Bebauungsplan festgesetzten Abstandsgliederung sowie auf Grundlage
--	--	---	---

		sammenkommen und Durchmischung vieler verschiedener Tierbestände (z.B. Schweine) sowie Tiertransporten in durchlüfteten Transportern und damit unkontrollierter oder/und unbemerkter MRSA, ESBL, Krankheitserregerproblematik, wie z.B. Verbreitung, Akkumulation, Mutation derselben sowie bekannter CO₂-, Feinstaub-, Antibiotikarückstände-, Ammoniakproblematik sowie Desinfektionsmitteln belastet und demnach erheblich nachteilig beeinträchtigt. Boden s. meine Einwände zu o. Punkt Arten und Biotopenschutz, bzgl. Gülle zu erwartende immer noch steigende Nitrat und Phosphatbelastung sowie insbesondere mikrobiologische Veränderung und Zusammensetzung des Bodens durch Akkumulation Krankheitserreger, MRSA, ESBL, Ammoniak, Desinfektionsmittel etc. Wo wird die Gülle ausgebracht? Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Wasser s. meine Einwände zu Punkt 5.5. Kommunen haben die Sorge dafür zu tragen. Luft und Klima Krankheitserreger, Desinfektionsmittel, Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole, Pilze, Keime, Krankheitserreger etc. wird es als Eintrag in die Luft geben. Des Weiteren wird die bestehende Kaltluftentstehungsfläche im Rahmen der Planung durch intensiv geprägtes Siedlungsklima ersetzt. Welche Auswirkungen hat das auf die Schutzgüter, z.B. Siedlungsklima der Gebiete, Dörfer Kamp, Rosenstraße o.ä. Ich zweifle eine nicht erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes an, es ist wichtig für die Innerwohrtliche Durchlüftung.	der zu dem Vorhaben erstellten Gutachten insbesondere auch im Hinblick auf Ammoniak und Stickstoffdeposition nicht feststellen. Die Frage der Entsorgung der anfallenden Gülle ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex Wasser wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Aufgrund der Hauptwindrichtung um Südwest sowie der großflächig im Umfeld vorhandenen Freiflächen werden mit der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der südlich des Ermer Wegs gelegenen Siedlungsbereiches vorbereitet. Ein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen besteht nicht. Beeinträchtigungen der in der Umgebung vorhandenen FFH-Gebiete sind ausweislich der vor-
--	--	--	---

		Neuere Klimaanalysen empfehlen eindeutig solche Gebiete von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hier werden Belastungen durch Anlage, Tiermenge und Transporte insbesondere Abwärme, Co2, Ammoniak etc. erfolgen, die auch für benachbartes FFH-Gebiet negativ sind. Landschaft Hier fehlt eine Untersuchung vor Ort (Ortsbegehung) um sich von den tatsächlichen Landschaftsbild und Umgebung ein reelles Bild zu machen, Grundlage einer Begutachtung durch das Umweltamt des Kreises. Eine Ackerfläche mit großen Wiesenflächen angrenzend und kleineren Hofstellen bzw. vereinzelt Wohnhäusern nördlich der L 810 ist niemals bereits deutlich vorgeprägt. Insbesondere ist die Gemeinde kulturell und landschaftlich geprägt durch das Wasserschloss mit Park (s. Unesco geschützt) und die Gemeinde als kleinste Gemeinde des Kreises ist ländlich sowie kulturell geprägt. Ein Industriebetrieb von der Größe mit solcher Logistik, Transportbetrieb und Umschlagplatz und deren negativen Umweltauswirkungen passt nicht ins vorgefundene landschaftliche Bild und wird erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts nach sich ziehen. Die Eingrünung ist keine adäquate Maßnahme für die Erhaltung des schützenswürdigen Landschaftsbildes. Zum Landschaftsbild s. auch meine Einwände zu Punkt Mensch. Kultur- und Sachgüter Hier ist der Untersuchungsraum auf das Gebiet Schloss und Schlosspark sowie Gemeindegebiet auch auszuweiten. Kulturgüter von Unesco-Rang, die auch einen Schwerpunkt der Gemeinde setzen im Hinblick auf Naherholung und Tourismus werden durch das	liegenden Gutachten auch bei Ansiedlung des geplanten Viehhandelsbetriebs nicht gegeben. Durch die vorliegende Planung wird die Grenze des Siedlungsraumes nach Norden verschoben. Durch die festgesetzte Eingrünung des Plangebietes wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes deutlich reduziert. Das Landschaftsbild ist jedoch durch das bestehende Gewerbegebiet und die anthropogen gestaltete angrenzende Landschaft bereits deutlich vorgeprägt, sodass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen. Diese Auffassung wird im Übrigen auch durch die zuständige Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld geteilt. Anhaltspunkte, die es erfordern würden, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bis zum Schloss / Schlosspark auszudehnen, sind nicht erkennbar.
--	--	--	--

		Vorhaben erheblich betroffen, Emissionen, Krankheitserregerproblematik, Lärm, Gestank, verstärktes Verkehrsaufkommen durch teilweise Groß-LKWs und permanente Tiertransporte auch als seelische Belastung) werden zu erhebliche Beeinträchtigungen der Kulturgüter führen. Bzgl. Punkt Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erschließt sich mir Punkt Natura 2000 nicht, s. dennoch meine Ausführung zu Punkt Natura 2000 oben und bzgl. Punkt Artenschutz s. meine Anmerkungen zum obigen Punkt Artenschutz. Nutzung erneuerbarer Energien Rückgewinnungsmöglichkeit der Abwärme von Tieren sind zu prüfen, s. Klima Luft. Eingriffsregelungen Dies hat auf Gemeindegelände zu erfolgen.	Eine Beeinträchtigung der Kulturgüter durch die Planung ist nicht gegeben. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Eine Nutzung von Solarenergie auf den Gebäudedächern wird durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Ein städtebauliches Erfordernis zur Festsetzung darüber hinausgehender Maßnahmen im Bebauungsplan besteht im vorliegenden Fall nicht. Gem. § 1 a (3) BauGB besteht die Möglichkeit, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes durchzuführen. Zum Satzungsbeschluss wird ein mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmtes Ausgleichsflächenkonzept vorgelegt, das die inhaltlichen Anforderungen des § 1a BauGB erfüllt.
--	--	--	---

		Spezielle Einwendungen gegen die Bodenuntersuchung/Prüfung der Versickerungsmöglichkeiten befestigter Flächen (Vorbericht) Dipl. Ing. Karl Umpfenbach: Hier handelt es sich um einen Vorbericht, ich behalte mir vor, Einwendungen bzgl. nachgereichter Unterlagen zu erheben. Die Kosten, die die Gemeinde bzgl. Straßen Kanalbau trägt oder zu tragen hat sind jedenfalls als Belastung der Gemeinde und Steuerzahler sehr kritisch zu berücksichtigen! Dort heißt es zudem, eine Versickerung von Niederschlagswasser in den untersuchten Bereichen ist nicht möglich. Mögliche Regenrückhaltebecken sollten im südlichen Grundstücksbereich angeordnet werden. Einer Einleitung in Gewässer stehe ich wie oben schon erörtert kritisch gegenüber. Flächenfraß ist für die zukünftigen Generationen zu unterbinden, das heißt, die Umwandlung von landwirtschaftlichen und/oder naturbelassenen Flächen in versiegelte Gewerbe-/Industrieflächen sowie Ausdehnung der Verkehrsfläche und dem damit verbundenen Flächenverbrauch und Verlust von natürlichen Lebensräumen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die flächige Versiegelung stellt einen Eingriff in die natürliche Bodengenese dar. Dies hat negative Auswirkungen auf das Schutzgut und auf das Biotopenentwicklungspotential an dieser Stelle. Die Fläche ist von Wiesen umgeben sowie kleinere Gewässer sind benachbart. Allgemeine Einwendungen gegen die Gutachten Das geplante Vorhaben mit Anlage, dem Schwerpunkt Umschlagen von Schweinen, Rindern und konzentrierten permanenten Tiertransporten mit MRE-, Krankheitserregern-Problematik in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung ist bzgl. Emissionen in keiner Weise mit den üblichen Tierhaltungsanlagen vergleichbar.	Der vorliegende Vorbericht ist auf Ebene des Bebauungsplanes als Grundlage zur Bewertung der Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes ausreichend. Den Bedenken im Hinblick auf die weitere Inanspruchnahme unversiegelter Flächen wird nicht gefolgt. Wie unter Pkt. 2.1 des Allgemeinen Teils der Abwägung dargestellt, ist die Planung erforderlich, um die Verlagerung eines in Nordkirchen ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Mangels alternativer Planungsmöglichkeiten im baulich geprägten Bestand, sollen die Flächen im Plangebiet daher entsprechend den regionalplanerischen Zielen für die Siedlungsentwicklung Nordkirchens für eine gewerbliche Nutzung vorbereitet werden. Die vorliegenden Untersuchungen wurden in *Übereinstimmung mit den bestehenden Regelwerken zur Bewertung der Immissionen durch gewerbliche Anlagen erstellt. Vor dem Hintergrund, dass auch seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld keine Bedenken gegen die Vorgehen-
--	--	---	---

		Dies wird hier aber so abgehandelt. Es bedarf in der Begutachtung, Prognostizierung und Beurteilung einer völligen Neueinordnung und Orientierung an aktuellen Studien, insbesondere bzgl. Emission, Belastung der Umgebung und Menschen durch das geplante Vorhaben mit Multiresistenten Keimen. Die Belastung der Anwohner und ihrer Gesundheit durch Emissionen / Immissionen (Gerüche, (multiresistente) Keime, Krankheitserreger, Ammoniak, Bioaerosole, Staub, Feinstaub, Hormone, Antibiotika etc.) ist in den Unterlagen nicht ausreichend und zutreffend dargestellt. Viele Ergebnisse z.B. Wetterdaten lassen sich nicht nachvollziehen. Es werden Wetterdaten der Station Werl von 2007 genommen, es gibt aber Stationen, die nicht zum Deutschen Wetterdienst gehören, die jedoch wesentlich näher am Vorhabenstandort liegen, z.B. Waltrop (20 km) oder Lüdinghausen (8 km). Werl liegt 90 m ü. NN, das Plangebiet im Mittel ca. 54 m ü. NN. Es bleibt unklar, ob die gewählte Wetterstation in Werl sowie die Zeit 2007 überhaupt geeignet ist. Wird der Klimawandel berücksichtigt? Diese Daten sind viel zu unspezifisch und unsicher, um eine zuverlässige Prognose treffen zu können. Auch allgemein sind derlei Prognosen unzuverlässig, da die Windsituation auch zeitlich stark variieren kann. Mit Durchschnittswerten lässt sich allerhöchstens ein Durchschnitt berechnen, für den Immissionsschutz muss aber auch eine zeitweise Höherbelastung ausgeschlossen werden, da genau diese gesundheitsschädigend sein kann. Ich fordere daher eine Messung vor Ort. Wetterdaten zum Vergleich und Nachvollzug aus den Jahren 2013/14 fehlen. Wird die Thermik oberhalb der Waldfläche berücksichtigt? Die Unterlagen geben keinen Aufschluss darüber.	weise vorgetragen wurden, werden die vorliegenden Unterlagen als ausreichend erachtet. Im Bezug auf das Verhältnis des Bebauungsplanes zu der konkreten Vorhabensplanung wird auf Pkt. 2.1 / 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Auswahl der Wetterdaten wurde eine ergänzende Untersuchung zur Überprüfung der vorliegenden Aussagen erarbeitet. Auf Pkt. 3.2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen. Im Bezug auf die verschiedenen Bedenken hin-
--	--	---	--

	Die Angaben des Betreibers, z.B. auf S. 18 Lärmimmissionsgutachten sind lediglich irrelevante Schätzungen, s. die relevanten Zahlen für die Prognose der Gutachter auf S. 19, 20, 36 als auch die Zahlen des Geruchsmissionsgutachtens, s. S. 17, Schattenparkplatz 4 LKW Schweine à 126 qm und 1 LKW Großvieh a 60 qm täglich außer sonntags (insgesamt berechnet fortwährend am Schattenplatz 5 LKW >5 kW von Mo-Sa.). Die reelle Expansion kann Schätzungen des Betreibers ein Vielfaches übersteigen. Denn lediglich von den Zahlen wie auf S. 19, 20, 36 Lärmimmissionsgutachten sowie 17 Geruchsimmissionsgutachten der Gutachter wird bzgl. der Genehmigung ausgegangen! Die tägliche maximale Umschlagszahl der Tiere, d.h. Tieranzahl ist nicht bekannt. Dies hat aber Bedeutung für die Konzentration von Schadstoffen, Bioaerosolen, Geruch etc. im Umfeld der Anlage und Transporte. Mit wie viel wird man maximal pro Tag rechnen müssen? Es werden keine speziellen Aussagen zu Ammoniak, Nitraten bzgl. naheliegender FFH-Gebiete gemacht. Diese hat zu erfolgen. Es werden keine Aussagen zu Lichtemission und Lichtverschmutzung gemacht. Bei Tag Nacht Betrieb ist das aber zu erwarten. Eine Prüfung hat zu erfolgen. Einwendungen gegen das Geruchsmissionsgutachten Nordkirchen wird durch das geplante Vorhaben sowohl als Wohn- und familienfreundlichem Ort auf dem Weg zur Inklusion als auch als Urlaubs-, Naherholungs- insbes. Radfahrgebiet erheblichen Immissionsbelastungen ausgesetzt werden. Im Immissionsschutz-Gutachten Geruchsmissionen	sichtlich der vorliegenden Schall- und Geruchsgutachten wird auf Pkt. 3.1 und 3.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind zunächst keine Anhaltspunkte gegeben, als dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lichtmissionen ausgegangen werden müsste. Insofern ist es ausreichend, wenn ein entsprechender Nachweis im Rahmen der konkreten Vorhabensgenehmigung erfolgt. Im Hinblick auf die Bedenken zu verschiedenen Detailaspekten des Geruchsgutachtens wird auf Pkt. 3.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--

		durch einen geplanten Viehhandelsbetrieb in Nordkirchen werden die Wetterdaten der Station Werl von 2007 genommen, s. dazu meine allgemeine Einwendungen zu den Gutachten, Die Richtwerte der Geruchsmissionsrichtlinie NRW werden von Gerichten teilweise nicht anerkannt und insofern auch nicht von mir, insbesondere bzgl. Hedonik und Intensität ist keine plausible Aussage getroffen. Inwieweit die einzelnen Anwohner den Geruch noch als erträglich empfinden und ab wann er krank macht, ist individuell unterschiedlich zu beurteilen. Unzweifelhaft ist der bei Schweinemast/Schweinetransport sowie dabei anfallender Gülle als ein ekelhafter Geruch anzuerkennen. Es wird im Gutachten davon ausgegangen dass 35 Tage im Mischgebiet (ebenfalls mit Wohnbebauung und Gartennutzung) mit zusätzlichem Geruch gerechnet wird, etc. Dies ist eine ganz massive Beeinträchtigung. Die Berechnungsmodelle/Ausbreitungsmodelle spiegeln nicht die später tatsächliche Belastung (mit Transportkonzentration direkt um Nordkirchen) durch das geplante Vorhaben wider und sind demnach bzgl. der realen Immissionen nicht aussagekräftig. Die vielfachen Tiertransporte, überwiegend Schweinetransporten, direkt an der Wohnbebauung entlang, sind als Geruchquelle nicht aufgeführt. Dies fehlt im Geruchsgutachten, da es lediglich von der Anlage des Viehhandels ausgeht und dies bewertet. Das Gutachten ist demnach nicht aussagekräftig. Bzgl. Tiertransportemissionen ist es aber notwendig, diese als Vorbelastung und als Zusatzbelastung zu ermitteln und zusammengerechnet zu berücksichtigen. Es wurden Geruchsquellen nicht berücksichtigt, Tierkadaver sind trotz sog. artgerechter Haltung zu verzeichnen ergeben wiederum eine Geruchsbelästigung. Der Transport bzgl. Umschlag des Kotes auf Anlagebereich an	
--	--	---	--

		Kotübergabeflächen von Stall zu Mistlager oder auf LKW und Abtransport ist als klassischer Vorgang zu werten, der mit einer Zusatzbelastung für die Bevölkerung einhergeht und bei der Emissionsberechnung mit einzufließen hat. Weiter fehlen s. S. S. 16 bei diffusen Emissionen Laderampe Handelsvieh Ostfassade Stall Entladung, diffuse Emissionen durch Schweine im Treibgang, diffuse Emissionen durch LKW, wieso nur 10 % der Emissionen Schattenparkplatz? Was ist mit Abgasen der Fahrzeuge? Diese sind nicht erfasst. Das Gutachten ist insofern unvollständig, fehlerhaft, unterdimensioniert und nicht aussagekräftig. Bzgl. Emissionen Vorbelastende Betriebe, Luftbildaufnahmen, ist das nur Kleine Weischer? Konkrete Angaben über Jungvieh liegen nicht vor, Was soll heißen, in Abstimmung mit Kreis Coesfeld wird von 72 GV Rindvieh ausgegangen, muss das nicht gemeldet werden und klar sein? Was ist mit Vorbelastung Emissionen aus Gewerbegebiet? Das Gutachten ist insofern unvollständig und nicht aussagekräftig. Die Umschlagszahl und tatsächliche Anzahl der Tiere zeitgleich sind nicht bekannt. Wie regelmäßig ist die Reinigung? Warum werden von den Gutachtern 50 % niedriger Emissionsstoffstrom angenommen, dass ist nicht nachvollziehbar. Warum nicht mehr, da keine Filterung und durch Stress der Tiere vermehrte Aktivität zu verzeichnen, sowohl auf Transportern als auch bei Ab-, Aufladung, Treibgang? Das Gutachten ist insofern nicht plausibel und unterdimensioniert. Einwendungen zu Staubgutachten, Bioaerosolbetrachtung Bioaerosole - Hier ist eine spezifische Prüfung nötig, der Schwerpunkt des Betriebs liegt auf Umladung, und Transport	Die Kritik an dem Gutachten wird als unbegründet zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Kritik der Einwender an dem erstellten Staubgutachten incl. Bioaerosolbetrachtung ist grundsätzlich auf das Verhältnis des vor-
--	--	--	--

		von Tieren, vor meist Schweine, diese Aspekte müssen besonders beurteilt werden insbesondere im Hinblick auf Keime, Bioaerosole, schädliche Stoffe. Sternenförmiges Zusammenkommen verschiedenster Mastbetriebsschweine, Rinder auch, Krankheitserreger-Überragung auf andere Art, mögliche Zusammenführung und Entstehung verschiedenster unbekannter Keime und Krankheitserreger, z.B. Mutationen, neuartige Keimbildung etc., durch Aktivität, Stress, Abkauen erhöhtes Risiko der Übertragung und Weiterverbreitung, Weitertransport. Es benötigt lediglich kurze Zeit, d.h. innerhalb der Aufenthaltszeit der Tiere auf dem Gelände, zur Weiterentwicklung und Verbreitung der Krankheitserreger. Es fehlt ein aussagekräftiges Gutachten, dass die befürchteten gesundheitsgefährdenden Keimbelastungen- durch Viren, Pilzen, Milben, Bakterien, multiresistente Bakterien und Endotoxine - die von der Anlage aus verbreitet werden, über die Abluftschnsteine, über die in unmittelbarer Ortsnähe zugewandten Umschlagställe und Schattenplatz, durch die Tore beim Be- und Entladen von Mist und Tiere und Transporten als auch durch Kot - und Kadavertransporte sowie Futtermitteltransporte und durch die vielfachen Tiertransporte in Boden Luft, Wasser erfasst. Beim Transport, Abladesituation, Aufenthalt in unbekannter Umgebung, Ställen mit fremden Tieren, Aufladesituation, Weitertransport befinden sich die Tiere im Dauerstress, sodass Immunsystem stark geschwächt ist. So muss von einer erleichterten Übertragung und Vermehrung multiresistenter Keime zwischen Tieren ausgegangen werden. Die Betrachtungen zu Bioaerosolen sind auch in der Weise unvollständig, dass sie an die Annahme anknüpfen, dass Bioaerosole mit Vorkommen Staub bei Stroh und Kot und Feinstaubent-	liegenen Bebauungsplanes zu den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu verweisen (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Hinsichtlich der inhaltlichen Kritikpunkte wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Korrektur des erarbeiteten Gutachtens werden demnach auch nach intensiver Prüfung der verschiedenen Kritikpunkte nicht gesehen. Der Anregung, die vorliegenden Gutachten zu korrigieren, wird daher lediglich im Bezug auf die Übernahme der aktualisierten Wetterdaten gefolgt.
--	--	--	--

		wicklung im Zusammenhang stehen. Es ist nicht abschließend geklärt, ob alle Bioaerosole an Staub gebunden sind, s. z.B. MRSA. Die Rechtsprechung erkennt an, dass Bioaerosole möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Das Urteil des OVG Niedersachsen vom 13.3.2012 stellt eindeutig fest, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Bioaerosolen führten dazu, dass unter Vorsorgegesichtspunkten eine Erhöhung von Immissionskonzentrationen gegenüber bisherigen Hintergrundwerten zu vermeiden und zu verhindern sei. Dabei gebe es keine festen Abstandsgrenzen, vielmehr müssten die ortspezifischen Bedingungen berücksichtigt werden. Es ist ein Gutachten nötig, insbesondere Keim-Unbedenklichkeitsgutachten. Hier ist speziell die Nähe z.B. zur Kinderheilstätte und des Ortes zu berücksichtigen. Was ist mit windgetragenen Keimen bei Transporten mit höheren Geschwindigkeiten, im Wagen zusammengedrängt mit anderen Tieren, dabei ungefiltert Durchzug, Umladung, Bewegung im Treibgang, Verwirbelungen, Durchzug bei Gebäudeanordnung? Die Tiertransporte sind nicht berücksichtigt in dem Staubgutachten. Eine Gesundheitsgefährdung geht jedoch wie oben erwähnt speziell auch von den Transporten der Tiere aus. Die Gefahr der Kontamination der weiten Umgebung ist insbesondere durch die Tiertransporte zu den Schlachthöfen gegeben. Die Tiere sind in der Endphase besonders gestresst und kauen vermehrt direkt auf den Transportfahrzeugen ab. Entlang der Zu- und Abfahrtswege würde die gesamte Region1 kontaminieren. Ich bemängele demnach auch die Unvollständigkeit bzgl. Emissionen, da es hier nicht nur um die Belastung durch die Anlage und das Betriebsgelände geht, sondern bzgl. der spe-	
--	--	---	--

		zifischen Eigenart, Größe, Betriebsabläufe sowie wohnortnaher Standortplanung, insbesondere bzgl. Wohnort Nordkirchen im Zentrum der konzentrierten permanenten Transportrouten, die Ausbreitungsmodelle des Gutachtens umfassen nur die Anlage, nicht die durchlüfteten Tiertransporte und Transporter an der Umgebungsstraße um die Wohnbebauung herum; die Aussage des Gutachtens ist bzgl. Bioaerosolemissionen insbesondere MRE nicht aussagekräftig. n Anbetracht dessen, das sich in der unmittelbaren Nähe der Anlage und den Tiertransportrouten Wohnbebauung und Wohnsiedelungen befinden, ist ein unabhängiges umwelttoxikologisches Gutachten einzuholen. Der Schutz der Bevölkerung vor Keimen und speziell resistenten Keimen muss Vorrang haben. Die Gesundheit von Menschen wird in besonderer Weise gefährdet. Durch das geplante Vorhaben gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Staub, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Ammoniak etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieve-veehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen). Keim- und Staubbelastung führen bekanntermaßen zu Erkrankungen. Insbesondere für Kinder und Ältere und chronisch Kranke sowie immunsuppressive Kranke sind Erkrankungen unzumutbar. Es reichen kleine Verletzungen der Haut aus, um an einer schwer beherrschbaren Infektion mit diesen resistenten Keimen zu erkranken. Kinder, Ältere, Allergiker und Asthmatiker, immunsuppressive Menschen in der Umgebung sind dabei in höchstem Maße gefährdet und eine solche Planung ist daher nicht zumutbar für sie. Die aktuellen Erkenntnisse über resistente Keime	
--	--	---	--

		müssen endlich Eingang in das Planungsverfahren finden. Die mittlerweile unüberschaubaren Risiken von nicht mehr behandelbaren Krankheiten durch Antibiotikaresistente Keime, an denen je nach Schätzung jährlich 25.000 bis 40.000 Menschen sterben, und der Zusammenhang zwischen multiresistenten Keimen aus der Tierhaltung und den Krankenhauskeimen ist bekannt (s. z.B. Krankenhaus/Arztpraxen-Studie bzgl. alarmierend erhöhter tierisch assoziierter Keimzahlen im Münsterland s. Köck et al PloS ONE. 2013; 8 (2):e55040). Aktuelle Studien, z.B. von Ana Rule et al. (Journal of Infection and Public Health, 2008), bzgl. Verbreitung multiresistenter Keime in der Luft durch fahrende LKWs entlang der Transportrouten sowie Studien zur Verteilung multiresistenter Keime auf 1000 m Umgebung von Tierhaltungsanlagen nach holländischer Forschung sowie Verbreitung in der Stallumgebung von Tierhaltungsanlagen, s. mit LASAT berechnete Ausbreitung in der Luft von Keim-Bioaerosolen (Staphylokokken) in der Hauptwindrichtung vom Stall (s. J. Hartung und J. Schulz, Tierärztliche Hochschule Hannover, Vortragsdokumentation auf Fachgespräch Bioaerosole 2011, Landwirtschafts-Ministerium Niedersachsen) werden nicht beachtet. Belastung in Abluft und in Luft und Anreicherung in der Umgebung der geplanten Anlage sowie weit verbreitet an Transportrouten auf der Umgehungsstraße durch Tiertransporte direkt und konzentriert an Nordkirchen sind realistischerweise aufgrund vielfacher Indizien der Studien und damit einhergehendes Gesundheitsrisiko und Umweltrisiko zu erwarten. An dieser Stelle möchte ich einmal auf meine größten Bedenken gegen die Stellungnahmen der Gemeinde zu den nicht formellen Einwendungen nach § 3 I BauGB bzgl. Bioaerosolen, MRSA verweisen: Der Verweis auf das Oberverwal-	
--	--	--	--

		tungsgericht NRW, 7 A 2555/11 Datum 30.01.2014 , ist stark zu kritisieren, da wir uns hier nicht im Nachbarschaftlichen Streitverfahren befinden, insofern auch nicht in einem Genehmigungsverfahren o.ä., sondern im Bebauungsplanverfahren. in dem der Vorsorgegedanke der Kommunalpolitik. Verwaltung greift. Zudem ist eine empfindliche Einrichtung wie Krankenhaus, in Nordkirchen mit der sehr empfindlichen Einrichtung Kinderheilstätte z.B. vorhanden, sowie des Weiteren Einrichtungen wie Seniorenheimen, Kindergärten, Schulen. Bzgl. Bebauungsplanung sollte der Gedanke (Sinn und Zweck) der TA Luft insb. 4.8 und VDI Richtlinie von der Gemeinde in Vorsorgehinsicht für die Bewohner berücksichtigt werden. S. Quelle, das von der Gemeinde zitierte Urteil des Oberverwaltungsgericht NRW, 7 A 2555/11 Datum: 30.01.2014: „101 Unter Bioaerosolen sind nach der Definition in dem Entwurf der VDI-Richtlinie 4250 Blatt alle im Luft-raum befindlichen Ansammlungen von Partikeln zu verstehen, denen Pilze (Sporen, Konidien, Hyphenbruchstücke), Bakterien, Viren und/oder Pollen sowie deren Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte (z. B. Endotoxine, Mykotoxine) anhaften bzw. die diese beinhalten oder bilden. Immissionswerte oder Emissionswerte sieht die TA-Luft hierfür nicht vor. Insbesondere enthält sie in Bezug auf Bioaerosole kein Emissionsminderungsgebot. Es gibt bislang auch keine sonstigen Grenzwerte oder Orientierungswerte, die die Schädlichkeitsschwelle für Bioaerosole beschreiben. In Betracht kommt daher (...) eine Sonderfall-Prüfung nach Nr. 4.8 der TA-Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen	
--	--	---	--

		hervorruft." „114 :VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1 (Bioaerosole und biologische Agenzien, umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosolimmissionen) (...) Soweit jede Erhöhung der Immissionskonzentration gegenüber den Hintergrundwerten als "umwelthygienisch unerwünscht" wertet, fügt (der Entwurf) hinzu, dass dabei das Gesundheitsrisiko nicht quantifiziert werden könne. Aus Gründen der Vorsorge seien Bioaerosol-Konzentrationen zu vermeiden, die gegenüber der Hintergrundbelastung erhöht seien. Davon ausgehend können diese Vorstellungen der Entwurfsverfasser (...) den Vorsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG zuzuordnen sein." „(108) Potenziell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Immissionen und Schadenseintritt, (...) können (...) Anlass für Vorsorgemaßnahmen sein. " Weiter sollten für den VORSORGEGEDANKEN und s. auch den Gedanken gern. 4.8 TA Luft "b) die Beurteilung richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft und der allgemeinen Lebenserfahrung" (z. B. weiter oben und unten aufgeführten) aktuelle Studien und Quellen, sowie Informationen bzgl. stetig steigender insbesondere im Münsterland bekannten Problematik tierisch assozierter MRE – das von Frau Merkel u.a. zu eines der G7 Gipfelthemen gemacht wird und aufgrund von ernsten WHO Warnungen - von der Gemeinde gewissenhaft herangezogen werden und die Gemeinde sich bei den einschlägigen wissenschaftlichen Instituten informieren. s. oben und z.B. weitere wissenschaftliche Quellen: download.ble.de/08HS019/MRSA_Verbund.pdf	
--	--	---	--

		s. Quelle :Zusammenfassender Abschlussbericht des EH-Verbundprojekts "MRSA-Problematik in der Nutztierhaltung" Berlin, 26. Februar 2013, Institut für Tier- und Umwelthygiene, Freie Universität S. 25 : "Somit ist neben dem Übertragungsrisiko luftgetragener MRSA-Stämme innerhalb eines Betriebes auch mit Immissionen im Bereich anderer Tierbestände sowie bei Anwohnern in der unmittelbaren Umgebung von la MRSA-positiven Nutztierställen zu rechnen." Oder unter http://www.hlug.delfileadmin/downloads/luftlLeitfaden-Bioaerosole 31-012014.pdf:Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz: S. 9: "Bezüglich der Bioaerosole sind vorrangig die gemessenen / prognostizierten Immissionen, das "Keimspektrum" und ggf. die Betrachtung weiterer spezifischer Bioaerosolmessparameter einzubeziehen." als auch Forderungen der Politik, und die teilweise nicht weiterführenden Antworten s. http://gruene-fraktionmv.de/userspace/MV/lftmv/Dokumente/Kleine Anfrage/2015-325 Antwort KA Multiresistente Erreger.pdf und unter http://www.gruene-fraktionsachsen.de/presse/pressemitteilungen/2013/pm-2013-29gruene-fordern-verbindlichen-immissionsschutz-fuer-tierhaltungsanlagen-antrag-imlandtag/ s.dort: http://www.gruene-fraktionsachsen.de/fileadmin/user upload/Antraege/5 Drs 10943 1 1 3 .pdf http://www.bi-norden.de/download/studie.php. Unkontrolliert ist eine indizierte Gesundheitsgefähr-	
--	--	---	--

		dung nicht einzugehen im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip. S. zu Wetterdaten und Ausbreitungsmodell meine allgemeinen Einwendungen gegen die Gutachten sowie folgendes: Die Verbreitung von Keimen ist in Abhängigkeit der Windrate durch Verwirbelung weitertragender als durchschnittlich prognostizierte Verbreitungswerte. Dies wird laut Aussage von Prof. Witte (RKI Wernigerode) allgemein unterschätzt. Somit ist mit weiter Ausbreitung der Bioaerosole, Keime zu rechnen, gerade im Hinblick darauf, dass ein solcher Viehhandel, Umschlagplatz mit Tiertransporten die ideale Brutstätte für Krankheitserreger, Keime ist. In dieser Betrachtung müsste noch das Verhalten der Mitarbeiter einfließen. Sie benutzen mit ihren Fahrzeugen die gleiche Zufahrt, wie die Schweinetransporter, zum Industriebetrieb und kommen zwangsläufig auch mit ihren PKWs im erhöhten Maße damit in Berührung. Eine Kontaminierung von Menschen mit diesen MRSA und EBSL-Keimen und Endotoxinen erfolgt zum einen aus der Anlage heraus, Transporte und durch die Mitarbeiter der Anlage selbst. Die Mitarbeiter sind den Belastungen direkt ausgesetzt, da sie während der Arbeitszeit bei den Schweinen aufhalten müssen, die Tiere verladen, kontrollieren, füttern, versorgen und die verendeten Tiere in den Kadaverbehältern zuzuführen. Im Sommer ist mit einer höheren Kadaverzahl zu rechnen. Diese Arbeitsplätze sind unzumutbar, da die Menschen direkt den Ammoniak- und Keimbelastungen ausgesetzt sein werden. Der Arbeitsschutz ist also nicht ausreichend. Eine Kontaminierung kann hier nicht ausgeschlossen werden. Diese Menschen müssen regelmäßig durch Abstrich der Nasen und Rachenschleimhäute auf Multiresistente Keime unter-	
--	--	---	--

		sucht werden, damit eine Ausbreitung in der Bevölkerung oder sogar in Krankenhäusern zu verhindern. Bislang gibt es aus Kostengründen keine obligate Quarantäne bei Krankenhausaufnahme. Die Folgekosten sind aber erheblich, die Auswirkungen auf geschwächte Patienten wie auch auf betroffene Arbeiter lebensbedrohlich, da Antibiotika nicht mehr wirksam sind. Sind die umliegenden Krankenhäuser darauf vorbereitet? Des Weiteren sind Kontaminationen entlang der Fahrroute für Anwohner benachbarter Gemeinden nicht ausgeschlossen. Hat Werne, Ascheberg etc. diesbezüglich Bedenken angemeldet? Sind andere Städte ebenfalls mit einbezogen worden? Wo entlang, über die Grenzen von Nordkirchen sollen die Verkehrsströme gelenkt werden? Staubemissionen Es fehlen relevante Staubemissionsquellen. Die Transporte von Einstreu und Futtermittel in die Hallen, sowie die Mistumlagerungen und -abtransporte aus den Hallen sind nur bei geöffneten Hallentoren möglich und mit erheblicher Staubentstehung verbunden. Es sind nur Anlagenbezogenen Stäube, nicht die der Tiertransporte auf der öffentlichen Straße als Emissionsquelle herangezogen und in der Staubausbreitung berechnet. Die bei der Verladung der Tiere und durch die Fahrtwinde ausgetragenen Stäube werden nicht berücksichtigt. Weiter sind Fragen zu Staubgutachten: Wieso ist als diffuse Quelle der Umschlagstall Ferkel angegeben? Wie kommen die Gutachter zur Schlussfolgerung, das auf Gülle stehen, weniger Emission bedeutet, die Tiere haben mehr Stress in der Umschlagsituation, ergo mehr Bewegungsaktivität, Abkauen, Emissionen. Keim- und Staubbelastrung führen	
--	--	--	--

		bekanntermaßen zu Erkrankungen. Insbesondere für Kinder und Ältere und chronisch Kranke sowie immunsuppressive Kranke sind Erkrankungen unzumutbar. Ich bemängele auch die Unvollständigkeit bzgl. Staubemissionen, da es hier nicht nur um die Belastung durch die Anlage und das Betriebsgelände geht, sondern bzgl. der spezifischen Eigenart, Größe, Betriebsabläufe sowie wohnortnaher Standortplanung, insbesondere bzgl. Wohnort Nordkirchen im Zentrum der konzentrierten permanenten Transportrouten, die Ausbreitungsmodelle des Gutachtens umfassen nur die Anlage, nicht die durchlüfteten Tiertransporte und Transporter an der Umgebungsstraße um die Wohnbebauung herum; die Aussage des Gutachtens ist bzgl. Staubemissionen nicht aussagekräftig. Einwendungen gegen das Lärmimmissionsgutachten Im Lärmimmissionsgutachten wird auf S. 18 nach ca. Schätzungen des Betreibers ca. 120 LKW Fahrten die Woche mit LKW >105 kw (180 Schweine o. 25 Stck. Großvieh) und 600 Fahrten pro Woche mit kl. LKW < 105 kw (20 Schweine o. 5 Stk Großvieh) angegeben. Die Angaben des Betreibers, z.B. auf S. 18 Lärmimmissionsgutachten sind lediglich irrelevante Schätzungen, s. die relevanten Zahlen für die Prognose der Gutachter auf S. 19, 20, 36 als auch die Zahlen des Geruchsimmissiongutachtens, s. S. 17, Schattenparkplatz 4 LKW Schweine a 126 qm und 1 LKW Großvieh a 60 qm täglich außer sonntags (insgesamt berechnet fortwährend am Schattenplatz 5 LKW >5 kW von Mo-Sa.). Der reelle, genehmigte Betrieb kann Schätzungen des Betreibers ein Vielfaches übersteigen. Denn lediglich von den Zahlen wie auf S. 19, 20, 36 Lärm-	Im Hinblick auf die im Rahmen des Gutachtens
--	--	--	---

		immissionsgutachten sowie 17 Geruchsimmissionsgutachten der Gutachter wird bzgl. der Genehmigung ausgegangen! Die Zahlen der LKWs, An- & Abfahrten, lauteste Nachtstunde bzgl. Lärm s. S. 19 sowie 36 des Lärmimmissionsgutachtens bzgl. der Verkehrsbewegung auf Zufahrtsstr. Zur Kläranlage: 863 PKWs in 24 h und 424 LKW und Traktoren, d.h. 80 LKW > 105 kw und 240 LKW < 105 kw sowie 40 Traktoren tags und 32 > und 32 < 105 kw nachts in 8h, nach Angabe von Herrn Venneker die lauteste Nachtzeit mit 5- 6 Uhr angegeben, da dort einige LKWs das Gelände verlassen (es werden auch Ladearbeiten von Tieren dabei berücksichtigt) ist für das reine Wohngebiet Dörfer Kamp sowie die anderen Wohngebiete an der Umgehungsstraße nicht zumutbar. Ab Samstag würden laut Betreiber die meisten LKWs abgestellt und ab Sonntagnachmittag wieder das Betriebsgelände verlassen. Die Lärmbelästigung am Sonntagnachmittag anfangend in der absoluten Wochenenderholungszeit bzgl. der reinen und allgemeinen Wohnsiedlungen mit Gartennutzung an der Umgehungsstraße (Dörfer Kamp, Große Feld, Plasch) s. 36 des Gutachtens 66 % Verkehr des Betriebs, sowie an Rosenstr., Neubaugebiet vorbei, ist nicht hinnehmbar und schädigt m.E. die Gesundheit der Anwohner. Wascharbeiten finden tags und nachts statt, ein 24 Stunden Betrieb ist für die Anwohner eine erhebliche Belastung. Werden laute Intervall-Signalpiepgeräusche bei Auspark(Rückwärtsfahrt)vorgängen genügend berücksichtigt? Woraus geht das hervor? Es wurden Lärmquellen wie Männerrufe/Schreie des Auftreibens und Abtreibens der Schweine von den Transportern tag und nachts nicht berücksichtigt, sowie die von den Tieren	verwendeten Zahlen wird auf Pkt. 3.1.8 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die mit den Verkehrsbewegungen auf dem Betriebsgelände und im öffentlichen Straßennetz verbundenen Lärmimmissionen wurden im Rahmen des Gutachtens ermittelt und dargestellt. Demnach liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Wohnnutzungen vor.
--	--	---	--

		ausgehenden Geräusche auf den Transportern außerhalb des Betriebsgeländes auf der Umgehungsstraße, insofern ist das Gutachten fehlerhaft und nachzubessern. Diese Lärmquellen zusammen mit Schweineschreie morgens um 5? Ich halte das für unzumutbar für die Anwohner der Familiensiedlungen, z.B. im reinen Wohngebiet Dörfer Kamp, sowie Wohngebiet Große Feld. Warum sind die Ställe nicht auf Ostseite angeordnet? Wäre das nicht besser für die Wohngebiete bzgl. Schalls? Eine Minderungsmaßnahme wäre vorzunehmen. Es ist ein Widerspruch bzgl. Berechnungsprognose lauteste Nachtstunde, s. auf S. 19: Für die lauteste Nachtstunde wird angegeben, dass" Ladearbeiten von Tieren berücksichtigt werden" und im Gutachten laut Aussage Herrn Vennekers ist am ehesten für die Zeit von 5-6 mit derartigen Betriebsbedingungen zu rechnen, also dies die lauteste Nachtstunde, da einige LKWs das Betriebsgelände verlassen und dazu Seite 23: "Für den Nachtzeitraum ist davon auszugehen, dass innerhalb der berücksichtigten lautesten Nachtstunde nur Ausparkvorgänge stattfinden. Der angegebene Pegel wird daher um 3 dB reduziert." Soweit man von Ladearbeiten wie auf S. 19 angenommen ausgeht, ist auch von mehreren Vorgängen wie Rangiergeräuschen, Abstellen, Starten etc. s. S 22, auszugehen, die weitaus mehr Lärm machen. Im Ergebnis ist im Gutachten prognostiziert, dass in der lautesten Stunde, s. S.35 die Richtwerte dann mindestens um 2 dB unterschritten werden. Wäre von dem normalen (nicht wie im Gutachten um 3 dB reduzierten) Pegel allein des Parkvorgangs (noch nicht einmal auch noch des nötigen Rangierens wegen Aufladung/Abladung Tiere, s.o. Ladearbeiten) ausgegangen, würde dies allein 1 dB in der Nacht bei IP 6, Dör-	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der Berücksichtigung einzelner Geräuschquellen in den Gutachten wird auf die Pkt. 3.1.5 bis 3.1.12 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	---

		fer Kamp 11a überschreiten! Das Gutachten ist nicht plausibel und nachzubessern. Zudem kann anstelle der Unterschreitung 2 dB in der ungünstigsten vollen Nachtstunde bei Dörfer Kamp 11 a ,IP 6, S. 34, wenn man hier die Prognoseungenauigkeit von plus/minus 3 dB(A) S. 37 nimmt, auch schon durch Ungenauigkeit hier eine Überschreitung vorliegen. Es wird auf kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen verwiesen, obwohl an anderer Stelle des Gutachtens eine durchgängige 0-24 h Zeit für An- & Abfahrten Be-, Entladung zu Grunde gelegt wird. Wie ist das mit Schweineschreien von verschiedenen Schweinen, länger andauernd? Es gibt Variablen und Vorannahmen in dem Gutachten bzgl. Geräuschspitzen und Schallleistungspegel, die auch ganz anders bewertet werden könnten. Das Gebäudedach ist bei der Schallminderungsberechnung und -prognose mit einbezogen, allerdings nicht spezifiziert; was ist zudem, wenn (zunächst) nicht so oder so hoch gebaut wird, wie auch in der Infoveranstaltung der Gemeinde von Architekten und Gemeinde schon angesprochen im Rahmen der Erklärung des Wechsels von vorhabensbezogenen Bebauungsplans zu Angebotsbebauungsplanung. Wie wird überprüft, dass die Lärmpegel dann nicht viel höher sind? Die Prognose und Voraussetzungen können hier also ganz anders ausfallen als später umgesetzt. Das Gutachten ist insofern nicht aussagekräftig. Der Lärmpegel bzgl. des konkreten Viehhandelsvorhabens wird nachts am Wohnhaus Esterhazyweg 14 (Wohnsiedlung Große Feld) um 1 db überschritten, S.41. Dies ist eine erhebliche Belastung und verstößt gegen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Lärmschutzmaßnahmen für Dörfer Kamp etc. sind nicht angedacht. Dies ist eine erhebliche Belastung für die Anwohner. Welche Konsequenzen zieht	
--	--	--	--

		die Gemeinde daraus? Weiter ist im Anhang eine Stellungnahme von Sachverständigem Knut Haverkamp. Ich schließe mich der Stellungnahme von Herrn Haverkamp an. Diese Anlage ist Bestandteil meiner Einwendung. Sollten Unterlagen nachgereicht werden, sind die Unterlagen neu auszulegen. Sollten weitere rechtmäßige Einwendungen von Naturschutzverbänden, Parteien, Sammelinwendern und Einzeleinwendern erhoben werden, schließe ich mich ihnen an. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Einwendung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Einwender das Schreiben von Herrn Haverkamp zu Eigen macht. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.
7	*** Schreiben vom 12.05.2015	Hiermit wende ich mich mit Nachdruck gegen das geplante Vorhaben der Ansiedlung des "Viehhandelsbetrieb Venneker" an die Flurstücke 588 tlw. und 590, Flur 21, Gemarkung Nordkirchen. Dieser Viehhandelsbetrieb in seiner jetzigen Größe und geplanter Expandierung ist durch ständiges sternförmiges Zusammenbringen von Schweinen und Rindern aus Deutschland und einigen europäischen Nachbarländern, z.B. Niederlande, Dänemark usw., deren temporären Unterbringung und anschließend konzentrierten permanenten Tiertransporten (24 h, 7 Tage in der Woche) zu den Schlachthöfen in keiner Weise mit den üblichen Mastanlagen vergleichbar. Ein Umschlagplatz von Schweinen und Rindern in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung anzusiedeln ist unverantwortlich. Die Belastungen des Umfeldes - Natur und Mensch – durch Krankheitserreger - MRE, Bioaerosolen, Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder durch die offenen Ladearbeiten mit bewegenden Tieren sind nicht beherrsch- bzw. berechenbar Auch die Geruchsbelastung durch den anfallende Mist / Gülle und die Entsorgung darf nicht außer	Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht die Betriebsverlagerung konkreter Gegenstand der Bauleitplanung ist, sondern die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes für die Entwicklung eines Industriegebietes. Im Übrigen wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.

		Acht gelassen werden und muss zum Schutz der Umwelt und des Menschen durch spezielle bauliche Auflagen gewährleistet werden. Die Problematik MRE bzw. Seuchengefahr ist aktuell und daher hier besonders sensibel zu betrachten. Ein Betrieb wie der Viehhandelsbetrieb Venneker mit Viehlogistik und den vielen Viehtransporten ist in jedem Fall als Sonderfall zu behandeln. Dies wird aber nicht getan, sondern das Vorhaben wird wie eine nicht prüfpflichtige Mastanlage und die Transporte wie bei normalen Speditionen ohne Berücksichtigung von Tiertransporten abgehandelt, sowohl in den Gutachten als auch auf die Gutachten verweisend und diese zugrunde legend in der Bebauungsplanbegründung. Die Bebauungsplanbegründung basiert demnach auf unvollständigen, unsachgemäßen Vorannahmen und Prognosen als Stückwerk. Es bedarf demnach in der Begutachtung und Beurteilung einer völligen Neueinordnung und Orientierung an aktuellen Studien und Umweltgutachten insbesondere bezüglich Bioaerosol-Emissionen und multiresistenten Keimen. Das gesundheitliche Risiko des Menschen und die Belastung der Umwelt durch das geplante Vorhaben muss das Hauptaugenmerk - Vorsorgegedanke - der Gemeinde sein. Die Ansiedlung der Anlage an den geplanten Standort sowie die ständigen Tiertransporte sind in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung und führen direkt vorbei an den Naturschutzgebieten NATURA 2000 Hirschpark, Tierpark und Wäldern. Es fehlen hierzu genauere Betrachtungen/Gutachten über den momentanen Zustand der schützenswerten Güter Wasser, Boden	Die im Hinblick auf die Betrachtung der Problematik von Keimen durchgeführten Untersuchungen wurden – wie auch die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt – entsprechend den geltenden Richtlinien durchgeführt, ohne dass eine Beeinträchtigung umgebender Nutzungen festgestellt werden konnte (siehe auch Pkt. 2.5 des Allgemeinen teils der Abwägung). Die Aussage, die Bebauungsplanbegründung basiere auf unvollständigen, unsachgemäßen Vorannahmen und Prognosen, ohne Beachtung der einschlägigen Studien, wird daher zurückgewiesen. Soweit auf Ebene des Bebauungsplan erforderlich, wurde eine Betrachtung der Schutzgüter vorgenommen.
--	--	--	--

		und Luft sowie der Flora und Fauna. Der LKW-Verkehr muss bei der Betrachtung der Umwelteinwirkungen in diesem Bereich unbedingt berücksichtigt werden. Des Weiteren erhebe ich Einwendungen bezüglich des sich verschlechternden Images der Region und der Gemeinde Nordkirchen. In erster Linie geht es hier um Rufschädigungen in den Bereichen Tourismus und Gastronomie, der Vermarktung der hiesigen Agrarprodukte, Wertverlust der Immobilien, Landschaftsbild, Erholung, etc. Ich stehe der Massentierhaltung und dem geplanten expandierenden Viehhandelsvorhaben grundsätzlich kritisch gegenüber. Die oben genannte Firma expandiert und verbringt dann als Deutschlands größter Umschlagplatz für Nutzvieh die Tiere ins In- und Ausland sowie einen Großteil der Tiere zur Schlachtfabrik Tönnies nach Niedersachsen und anderen weiter entfernten Schlachtfabriken. Im Sinne des Tierschutzes wäre es, möglichst kurze Wege zur nächsten Schlachtereier anzustreben. Der Viehhandelsbetrieb Venneker betreibt außerdem einen Güllehandel. Die massiven Umwelteinwirkungen durch so einen Handel sind in der Literatur ausreichend beleuchtet. Der Einsatz von Antibiotika und Desinfektionsmitteln, die extreme Zusatzbelastung von Ammoniak, Stickstoff, Staub, Methan, Kohlendioxid, Bioaerosole und multiresistenter Erreger (hauptsächliche Verbreitung durch Tiertransporte) für die Umwelt und der erhebliche Eingriff ins Artenschutzrecht ist nicht zu unterstützen. Eine Vorschrift besagt, dass eine Reinigung und Desinfizierung der Fahrzeuge nach jedem Transport zwingend zu erfolgen hat. Der Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln erfolgt, auf dem geplanten Gelände, demnach ständig. Die Auswirkungen auf die	Im Hinblick auf die befürchtete Imageverschlechterung der Region und des Ortes wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die allgemeinen Bedenken hinsichtlich der Massentierhaltung werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.
--	--	--	---

		Schutzgüter Luft, Boden und Wasser sind auf jeden Fall zu untersuchen und zu berücksichtigen. Ebenso ist sicherzustellen, dass Löschwasser, Desinfektionsmitteln, Krankheitserreger, Antibiotika etc. weder ins Gewässer noch ins Grundwasser eindringen können und dort zu irreparablen Umweltverschmutzungen führen. Wegen multipler schädlicher Einflüsse und nicht mehr wegzudiskutierenden Klimaveränderungen müssen wir endlich beginnen, sorgfältiger mit unseren Lebensgrundlagen umzugehen und dieses Verantwortungsbewusstsein auch von den Politikern, Verwaltung, Genehmigungsbehörden und Kontrollgremien verlangen. Mit dem geplanten Bauvorhaben würden mal wieder ausgedehnte Flächen für alle Zeiten großflächig versiegelt. Artikel 2 GG • Recht auf körperliche Unversehrtheit/freie Entfaltung der Persönlichkeit Gegen die geplante Ansiedlung des Viehhandelsbetriebes Venneker an oben genannter Stelle erhebe ich folgende Einwände: Durch die von so einem Vorhaben ausgehenden Gefahren für meine Gesundheit fühle ich mich in meinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) verletzt, ebenso wie in meinem Recht auf freie Entfal-	Die Umsiedlung des Betriebes ist erforderlich, da dieser an seinem bestehenden Standort aufgrund der Lage im Außenbereich kein weiteres Entwicklungspotenzial besitzt. Vor dem Hintergrund der fehlenden Verfügbarkeit von gewerblich-/ industriell nutzbaren Bauflächen in der erforderlichen Größenordnung in Nordkirchen wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes für den nunmehr vorliegenden Standort erforderlich. Die Standortsuche wurde dabei in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster durchgeführt, die sicherstellen muss, dass die Inanspruchnahme neuer Bauflächen durch die Gemeinden nur bedarfsgerecht und nach Prüfung von Möglichkeiten der Entwicklung im Bestand erfolgt. Die Bedenken der Einwenderin hinsichtlich einer Verletzung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) auf freie Entfaltung ihrer
--	--	---	---

	tung meiner Persönlichkeit (Art. 2 GG), wie z.B. meine sinkende Lebensqualität durch die ständigen Tiertransporte an sieben Tagen in der Woche. Artikel 20a, GG, sagt "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung." In einer Unterstützung des geplanten Vorhabens sehe ich nach den Erkenntnissen und der aktuellen Berichterstattung bezüglich Intensivtierhaltungen, Schlachtfabriken, u.s.w. und den negativen Auswirkungen der Agrarindustrialisierung einen Verstoß gegen diesen Artikel des Grundgesetzes. Aus Gründen der kommunalen Vorsorgepflicht, alle Menschen in ihrem Bereich vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, ist der Bebauungsplan für dieses Vorhaben abzulehnen. Ansonsten ist es meines Erachtens die Pflicht der Kommune gegenüber den Bürgern, durch Gutachten eindeutig zu belegen, dass von dem geplanten Vorhaben inklusive Tiertransporten keinerlei Gefahren ausgehen. Bis zum Vorliegen dieser Gutachten ist das Bebauungsplanverfahren auszusetzen. Zur Bebauungsplanbegründung insbesondere habe ich weiter folgende Einwendungen: Zu 1.5 Es ist im Plangebiet die Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung" vorgesehen. Die Versiegelung der Flächen im Rahmen der Schaffung eines Industriegebiets und geplanter Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs verhindert dieses Ziel.	Persönlichkeit (Art. 2 GG) werden zurückgewiesen. Ausweislich der Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen von der vorliegenden Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Nutzungen aus. Im Hinblick auf die Bedenken im Bezug auf die Ziele des Landschaftsplanes wird auf Pkt. 2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--

		Zu 2 Eine westliche Eingrünung des Plangebiets reicht nicht aus, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. Umlaufende Anpflanzungen von hochwachsendem Baumbestand sind erforderlich.	Die Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Parklandschaft wird zurückgewiesen. Die Höhenentwicklung stellt eine Abwägung zwischen den für gewerblich industrielle Nutzungen erforderlichen Anforderungen, den Anforderungen an eine intensive und damit sparsame Ausnutzung von Grund und Boden und den Anforderungen des Landschaftsbildes dar. Mit einer maximal zulässigen Höhe der Bebauung von 15 m bewegt sich der vorliegende Bebauungsplan in einem angemessenen Rahmen. Im Übrigen wird das Plangebiet nach Westen eingegrünt bzw. ist im Osten durch bestehende Gehölzstrukturen eingegrünt, sodass die Einsichtnahme auf mögliche Stellplatzflächen eingeschränkt ist.
		Zu 3.1.1 Plangebiet Dörferkamp liegt mit einigen Gebäuden knapp über 300m, aber keinesfalls bei 350 m wie beschrieben; Abstandsverletzungen - unter 300 m - auch bei „Gewerbegebiet Lüdinghauser Straße“ - Beginn direkt hinter dem Kreisverkehr Ermener Straße	Die Bedenken hinsichtlich der bestehenden Abstände können nicht nachvollzogen werden. Die korrekte Anwendung des Abstandserlass wurde im Übrigen auch durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt. Die Aussage, die Bauflächen der Einwenderin lägen in einem Abstand von weniger als 300 m zum Plangebiet bzw. den festgesetzten Bauflächen, ist nicht zutreffend.
		Zu 3.1.2 Schutz vor Auswirkungen "schwere Unfälle" Im Bezug auf Betriebe und Anlagen nach § 3 (5a) BImSchG sind bei dem geplanten Vorhaben schwere Unfälle nicht ausgeschlossen. Hier sind genaue Untersuchungen	Die Bedenken können nicht nachvollzogen werden. Der Bebauungsplan sieht einen Ausschluss der Betriebe vor, die nach § 3 (5a) BImSchG einen Betriebsbereich bilden und von denen ent-

	der gegebenenfalls unfallverursachenden Dinge und Transporte unbedingt nötig. Zu 3.2 die mittlere Baukörperhöhe von 12 m ist unbedingt einzuhalten und darf auch nicht durch Ausnahmen überschritten werden. Es gibt keine Ausnahmen. Wieso wird hier auf eine Festsetzung der Geschossigkeit verzichtet? Zu 3.3 die überbaubaren Flächen müssen umlaufend, nicht nur westlich, mit min. 12 m breiten Baumbestand bepflanzt werden; Minimierung von Schall und Gerüchen. Zu 4.2 Rad und Fußwegenetz Kostenteilung der anfallenden Baukosten für die Verlegung des Radweges mit dem Bauherren Zu 4.4 Öffentlicher Personen Nahverkehr Bushaltestelle Lüdinghauser Straße - Span -, Anbindung an Bahnhöfe in der Umgebung nicht ausrei-	sprechende Gefährdungen im Hinblick auf schwere Unfälle ausgehen können. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich. Der Anregung, keine Ausnahmen von der zulässigen Baukörperhöhe zuzulassen, wird nicht gefolgt. Auf die Abwägung zu Pkt. 2 der Einwendung wird verwiesen. Die Festsetzung einer Geschossigkeit ist planerisch an dieser Stelle nicht erforderlich. Der Anregung, umlaufend eine Eingrünung vorzusehen wird nicht gefolgt. Die Eingrünung des Standorts bleibt in Abwägung mit dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf die bereits festgesetzte westliche Eingrünung beschränkt. Neben der geplanten Eingrünung nach Westen verläuft östlich des Plangebietes eine entlang der Straße Zur Kläranlage eine Gehölzstruktur, die zur Eingrünung beiträgt. Insofern besteht eine Eingrünung des Standortes zu den wesentlichen Sichtachsen. Eine Minimierung von Schall- und Gerüchen ist mit einer Eingrünung ohnehin nicht verbunden. Die Frage der Kostenträgerschaft für den Ausbau des Wegenetzes ist nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Festsetzungen. Die Anbindung des Plangebietes ist bisher nicht erforderlich. Zurzeit ist diese über die im Sied-
--	--	---

		chend gegeben; der ÖPNV der Gemeinde Nordkirchen muss ausgebaut werden, damit den Mitarbeitern des Betriebes die Möglichkeit gegeben werden kann ihren Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. - Kosten? - Teilung Gemeinde, Kreis, Bezirk Zu 5.2 Der erforderliche Ausgleich nach der Eingriffsregelung ist auf Gemeindegebiet zu realisieren. Ein Ersatzgebiet für das Biotop ist festzulegen. Zu 5.3 Die Transportrouten der Viehtransporte führen u.a. an den Wäldern der Natura 2000 entlang. Durch die Ansiedlung des Viehhandels mit LKW und Tiertransportverkehr, entweichenden Bioaerosolen, inkl. MRSA, ESBL inklusive Mutationen, Feinstaub, CO₂ etc. von der geplanten Anlage/Betrieb sowie entlang der Transportrouten ist eine negative Auswirkung auf FFH sowie Böden, Luft, Wasser zu erwarten (s. u. zu Gutachten Staubimmissionen, Punkt Bioaerosole). Zu 5.4. Es ist ein Gutachten gemäß Stickstoff-Deposition-Richtlinie zu verlangen, das prüft, ob die Biotope nicht bereits durch bisherige Stickstoff-Niederschläge überbelastet sind.	lungsgebiet Nordkirchens an der Lüdinghauser Straße verlaufenden Buslinien gegeben. Mit Realisierung der Planung wird sich die Gemeinde bemühen, in Abstimmung mit den Trägern des öffentlichen Nahverkehrs die Anbindung zu verbessern. Gem. § 1 a (3) BauGB besteht die Möglichkeit, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes durchzuführen. Ein Teil des Ausgleiches wird auf einer externen Ausgleichsfläche (Anlage einer Obstwiese) geschaffen. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird durch den Erwerb von Ökopunkten der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH ausgeglichen. Im Hinblick auf die Bedenken zu den Auswirkungen der Planung auf die im Umfeld vorhandenen Natura 2000 Gebiete wird auf Pkt. 2.5.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Der Anregung, ein ergänzendes Gutachten zu der mit der Planung verbundenen zusätzlichen Stickstoffdeposition zu erstellen, wurde gefolgt. Demnach sind keine Beeinträchtigungen der umgebend vorhandenen Biotope, Wälder oder Natura 2000 Gebiete zu befürchten.
--	--	---	--

		Es ist eine vertiefende Untersuchung zur Bedeutung des Baumbewuchses im Osten und Norden als Flendermausleitlinie von Nöten. Die geplante große Fläche für die Viehhandelsansiedlung von 52 000 qm mit Bebauung bis 12 m inmitten von Wiesen zerschneidet den vorherigen ungestörten Bereich und führt zu einem Wegfall von Jagdhabitat. Eine Kornweihe ist vor kurzem in der Nähe gesichtet und dem NABU gemeldet worden. Hier wird eine weitere vertiefende Untersuchung auch bezüglich der Bedeutung des Baumbewuchs und Jagdhabitats des Plangebiets für die Kornweihe erwartet. Zu 5.5 Das Grundwasser ist in der Wasserrahmenrichtlinie der EU als Schutzgut eingestuft. Gleichzeitig soll bis 2015 ein guter chemischer und physikalischer Zustand erreicht werden. Somit kommt dem Grundwasserschutz europaweit eine hohe Priorität zu. Hier ist ein Gutachten unerlässlich, welches die Auswirkungen durch die Ansiedlung von Deutschlands größtem Viehhändler auf die Grundwasserbeschaffenheit ganz genau darlegt. Auch die Prüfung der Filterfähigkeit der Kläranlage ist zu begutachten. Zu 5.6 Das „Pastorenwäldchen“ in der unmittelbaren Nachbarschaft des geplanten Industriegebiets wird nicht erwähnt. Bzgl. Immissionen des geplanten Vorhabens und Ammoniak, Stickstoff, MRE, Desinfektionsmittel etc. Eintrag in den Wald sowie Auswirkungen des ge-	Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex Biotop- und Artenschutz wird auf Pkt. 2.5.4 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex Biotop- und Artenschutz wird auf Pkt. 2.5.4 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Das sog. Pastorenwäldchen wurde in die Betrachtung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung einbezogen, ohne dass eine Beeinträchtigung festgestellt werden konnte. Der Anregung, die Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Hinblick auf Stickstoff und Ammo-
--	--	--	---

		planten Vorhabens sind Untersuchungen durchzuführen. Zu 6.3 Schmutzwasser Das Entwässerungskonzept sieht eine Schmutzwasserzuleitung zur Kläranlage vor. Wird das Schmutzwasser aufgrund der besonderen Problematik der Ansiedlung Viehhandel mit Umschlagplatz und somit Hormon-, Desinfektionsmittel-, Antibiotika-Güllebelastung, verschiedensten Mischungen und Neuerungen von Krankheitserregern, MRSA, ESBI etc. ungefiltert in die Kläranlage eingeleitet? Es ist zu prüfen ob die Kläranlage in der Lage ist, die oben genannten Stoffe zu filtern. Niederschlagswasser Das anfallende Niederschlagswasser soll in Rückhaltemulden eingeführt werden, die einen Überlauf in das im Norden angrenzend vorhandene Gewässer sowie in das südlich der L810 vorhandene Gewässer (Gorbach) haben. Dies wird zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität führen. Zu 8 Die Gutachten beruhen weitestgehend auf Prognosen. Zu 12 Umweltbericht Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst lediglich das Plangebiet des Bebauungsplans. Die Variierung des Untersuchungsraums ist auszu-	niakdispositionen zu untersuchen, wurde gefolgt. Eine Beeinträchtigung der in der Umgebung des Plangebietes vorhandenen Wälder ist demnach nicht gegeben. Die Frage der ggf. notwendigen Vorbehandlung von Abwässern ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern im Rahmen der Entwässerungsplanung zu klären. Es wird ein Entwässerungsentwurf für das Plangebiet aufgestellt, der von den Wasserbehörden geprüft und nach § 58 LWG genehmigt werden wird. Gleiches gilt für ggf. notwendige Sicherheitskonzepte im Hinblick auf den Abfluss von Abwasser aus dem Plangebiet. Die Bedenken in Bezug auf die Ableitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers werden zurückgewiesen. Soweit die Ebene des Bebauungsplanes betroffen ist, ist nicht erkennbar, wodurch eine Verschlechterung der Gewässerqualität im vorliegenden Fall ausgelöst werden soll. Der Anregung, das Untersuchungsgebiet des Umweltberichts auf Transportrouten der LKW auszudehnen, wird nicht gefolgt.
--	--	--	--

		dehnen auf die Transportrouten auf den Umgehungsstraßen von Nordkirchen und durch die besondere Beanspruchung als Naherholungsgebiet. Schutzgüter werden dabei nicht berücksichtigt. Zu 12.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung Planung Mensch Der Radweg an der südlichen Grenze der L810 verbindet die Schlösser/Burgen der Region, als viel genutzte Radtourroute im Naherholungsgebiet der Landschaft Nordkirchens. Viele Radfahrer und Radtouristen, Jogger nutzen diesen Weg an der L810 von Nordkirchen nach Lüdinghausen. Bisher sind Fahrten und Aufenthalt, ungestörte, schweifende Blicke in die Münsterländer Parklandschaft auf weidende Kühe und Ziegen, Wiesen, sowie auf Wälder an dieser Stelle möglich, die der Erholung in der Natur, Sport, Freizeit dienen. Wohngebiete an der ländlichen Umgehungsstraße haben Blick auf Felder, Wiesen, Gehölze und vereinzelte Höfe. Die Kläranlage ist weit von den Wegen zurückgesetzt hinter einem größeren Baumareal kaum zu bemerken, da der Radweg auch auf der anderen	Die Umweltprüfung soll sich gem. § 2 (4) BauGB auf das beschränken, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Da es sich, wie bereits ausgeführt, bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsplan handelt, sind vorhabenbezogene Auswirkungsprognosen nicht Gegenstand der Umweltprüfung zum Bebauungsplan (siehe Allgemeiner Teil der Abwägung Pkt. 2.2). Vor dem Hintergrund der zu dem konkreten Ansiedlungsvorhaben erstellten Gutachten lassen sich im Übrigen keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Ausweitung oder weiteren Detaillierung der Umweltprüfung erkennen. Zunächst ist festzustellen, dass ein Anspruch des Bürgers auf ein unverändertes Orts- und/oder Landschaftsbild durch das Planungsrecht nicht begründet wird. Die Entwicklung des Plangebietes erfolgt entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes und entspricht insofern den Zielen der Raumordnung für diesen Bereich. Die zusätzliche Verkehrsbelastung kann vertraglich über den Anschluss an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Aufgrund der regionalplanerischen Zielsetzungen und des Bedarfs an gewerblich-/industriellen Bauflächen in Nordkirchen, soll der Schaffung weiterer Bauflächen im Plangebiet Vorrang vor der Erholungsnutzung eingeräumt werden.
--	--	--	--

	Seite der l810 lang führt. Der Weg zur Kläranlage wird von Spaziergängern und Hundebesitzern benutzt und wirkt nicht störend, sondern eher als land- und Spazierweg durch den Gehölzbewuchs an der Seite. Das auf freier Flur geplante Gebiet mit dem geplanten teilweise 15 m (3 m Kaminen ergo 18 m) hohen Vorhaben mit dauerndem Lkw-Verkehr zerschneidet die Gewerbe/Industriegebiet-freie Fläche, die Münsterländer Parklandschaft, und zerstört den Erholungscharakter der Landschaft und somit den Erholungseffekt als Gesundheitselement für den Menschen, sowohl für Anwohner als auch Touristen. Immer weniger erholbare Freiflächen durch industriellen Flächenfraß der vermieden werden sollte. Durch den belastender Tiertransportverkehr sind seelische negative Belastung zu erwarten. Es entstehen demnach erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Biotypen etc. Arten- und Biotopenschutz Die Schutzgüter auf dem Plangebiet sowie an den konzentrierten Transportrouten um Nordkirchen werden durch den geplanten Umschlagplatz mit dem Zusammenkommen und Durchmischung vieler verschiedener Tierbestände (z.B. Schweine) sowie Tiertransporten in durchlüfteten Transportern und damit unkontrollierter oder/und unbemerkter MRSA, ESBI, z.B. Verbreitung nachteilig beeinträchtigt. Luft und Klima Krankheitserreger, Desinfektionsmittel, Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole, Pilze, Keime, Krankheitserreger etc. wird es als Eintrag in die Luft geben. Wel-	Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf Stellungnahme zu Pkt. 2 der Einwendung verwiesen. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch lassen sich ausweislich der im Bebauungsplan festgesetzten Abstandsgliederung sowie auf Grundlage der zu dem Vorhaben erstellten Gutachten nicht feststellen. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex Biotop- und Artenschutz wird auf Pkt. 2.5.4 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Ein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen auf Ebene des Bebauungsplanes besteht
--	---	---

		che Auswirkungen hat das auf die Schutzgüter? Landschaft Hier fehlt eine Untersuchung vor Ort (Ortsbegehung) um sich von den tatsächlichen Landschaftsbild und Umgebung ein reelles Bild zu machen. Eine Ackerfläche mit großen Wiesenflächen angrenzend und kleineren Hofsteilen bzw. vereinzelt Wohnhäusern nördlich der L810 ist niemals bereits deutlich vorgeprägt. Insbesondere ist die Gemeinde kulturell und landschaftlich geprägt durch das Wasserschloss mit Park (Unesco geschützt) und die Gemeinde als kleinste Gemeinde des Kreises ist ländlich sowie kulturell geprägt. Ein Industriebetrieb von der Größe mit solcher Logistik, Transportbetrieb und Umschlagplatz und deren negativen Umweltauswirkungen passt nicht ins vorgefundene landschaftliche Bild und wird erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts nach sich ziehen. Die Eingrünung ist keine unbedingte Maßnahme für die Erhaltung des schützenswerten Landschaftsbildes. Kultur- und Sachgüter Hier ist der Untersuchungsraum auf das Gebiet Schloss und Schlosspark sowie Gemeindegebiet auch auszuweiten. Kulturgüter von Unesco-Rang, die auch einen Schwerpunkt der Gemeinde setzen im Hinblick auf Naherholung und Tourismus werden durch das Vorhaben erheblich betroffen. Nutzung erneuerbarer Energien	nicht. Im Bezug auf das Verhältnis des Bebauungsplanes zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Durch die vorliegende Planung wird die Grenze des Siedlungsraumes nach Norden verschoben. Das Landschaftsbild ist durch das bestehende Gewerbegebiet und die anthropogen gestaltete angrenzende Landschaft bereits deutlich vorgeprägt, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entstehen. Diese Auffassung wird im Übrigen auch durch die zuständige Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld geteilt. Anhaltspunkte, die es erfordern würden, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bis zum Schloss / Schlosspark auszudehnen, sind nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung der Kulturgüter durch die Planung ist nicht gegeben.
--	--	--	---

		Rückgewinnungsmöglichkeit der Abwärme von Tieren sind zu prüfen Eingriffsregelungen Dies hat auf Gemeindegelände zu erfolgen. Flächenfraß ist für die zukünftigen Generationen zu unterbinden, das heißt, die Umwandlung von landwirtschaftlichen und/oder naturbelassenen Flächen in versiegelte Gewerbe/Industrieflächen sowie Ausdehnung der Verkehrsfläche und dem damit verbundenen Flächenverbrauch und Verlust von natürlichen Lebensräumen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die flächige Versiegelung stellt einen Eingriff in die natürliche Bodengenese dar. Dies hat negative Auswirkungen auf das Schutzgut und auf das Biotopenentwicklungspotential an dieser Stelle. Die Fläche ist von Wiesen umgeben sowie kleinere Gewässer sind benachbart. Allgemeine Einwendungen gegen die Gutachten Das geplante Vorhaben mit Anlage, dem Schwerpunkt Umschlagen von Schweinen und Rindern und konzentrierten permanenten Tiertransporten mit Krankheitserregern-Problematik in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung ist bzgl. Emissionen in keiner Weise mit den üblichen Tierhaltungsanlagen vergleichbar. Es bedarf in der Begutachtung und Beurteilung einer völ-	Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegezet (EEWärmeG) vorbehalten. Eine Nutzung von Solarenergie auf den Gebäudedächern wird durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Ein städtebauliches Erfordernis zur Festsetzung darüber hinausgehender Maßnahmen im Bebauungsplan besteht im vorliegenden Fall nicht. Gem. § 1 a (3) BauGB besteht die Möglichkeit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes durchzuführen. Zum Satzungsbeschluss wird ein mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmtes Ausgleichsflächenkonzept vorgelegt, das die inhaltlichen Anforderungen des § 1a BauGB erfüllt. Die vorliegenden Untersuchungen wurden in Übereinstimmung mit den bestehenden Regelwerken zur Bewertung der Immissionen durch gewerbliche Anlagen erstellt. Vor dem Hintergrund, dass auch seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld keine Bedenken gegen die Vorgehens-
--	--	---	--

	ligen Neueinordnung und Orientierung an aktuellen Studien, insbesondere bzgl. Emission, Belastung der Umgebung und Menschen durch das geplante Vorhaben mit u.a. Multiresistenten Keimen. Die Belastung der Anwohner und ihrer Gesundheit durch Emissionen, multiresistente Keime, Ammoniak, Bioaerosole, Staub, Feinstaub, Antibiotika etc. ist in den Unterlagen nicht ausreichend und zutreffend dargestellt. Die Angaben des Betreibers, z.B. auf S. 18 lärmimmissionsgutachten sind lediglich irrelevante Schätzungen. Die reelle Expansion kann Schätzungen des Betreibers zu Folge ein Vielfaches übersteigen. Die tägliche maximale Umschlagszahl der Tiere ist nicht bekannt. Dies hat aber Bedeutung für die Konzentration von Schadstoffen, Bioaerosolen, Geruch etc. im Umfeld der Anlage und Transporte. Es werden keine speziellen Aussagen zu Ammoniak oder Nitraten bezüglich naheliegender FFH-Gebiete gemacht. Einwendungen gegen das Geruchsimmissionsgutachten Nordkirchen wird durch das geplante Vorhaben sowohl als Wohn- und familienfreundlichem Ort auf dem Weg zur Inklusion als auch als Urlaubs-, Naherholungs- und Radfahrgebiet erheblichen Immissionsbelastungen ausgesetzt werden. Im Immissionsschutz-Gutachten Geruchsimmissionen durch den geplanten Viehhandelsbetrieb in Nordkirchen werden die Wetterdaten der Station Werl von 2007 genommen. Inwieweit die einzelnen Anwohner den Geruch noch als erträglich empfinden und ab wann er krank macht,	weise vorgetragen wurden, werden die vorliegenden Unterlagen als ausreichend erachtet. Im Bezug auf das Verhältnis des Bebauungsplanes zu der konkreten Vorhabensplanung wird auf Pkt. 2.1 / 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Bezug auf die verschiedenen Bedenken hinsichtlich der Gutachten wird auf Pkt. 3.1 und 3.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Auswahl der Wetterdaten wurde eine ergänzende Untersuchung zur Überprüfung der vorliegenden Aussagen erarbeitet. Auf Pkt. 3.2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken zu verschiedenen Detailspekten des Geruchsgutachtens wird auf Pkt. 3.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--

		ist individuell unterschiedlich zu beurteilen. Unzweifelhaft ist der bei Schweinemast/Schweinetransport die sowie dabei anfallender Gülle als ein ekelhafter Geruch anzuerkennen. Es wird im Gutachten davon ausgegangen dass 35 Tage im Mischgebiet (ebenfalls mit Wohnbebauung und Gartennutzung) mit zusätzlichem Geruch gerechnet wird. Dies ist eine ganz massive Beeinträchtigung. Die Berechnungsmodelle spiegeln nicht die später tatsächliche Belastung durch das geplante Vorhaben wider und sind demnach bzgl. der realen Immissionen nicht aussagekräftig. Die vielfachen Tiertransporte, überwiegend Schweinetransporte, direkt an der Wohnbebauung entlang, sind als Geruchsquelle nicht aufgeführt. Dies fehlt im Geruchsgutachten, da es lediglich von der Anlage des Viehhandels ausgeht und dies bewertet. Das Gutachten ist demnach nicht aussagekräftig. Es wurden Geruchsquellen nicht berücksichtigt. Tierkadaver sind trotz sog. artgerechter Haltung zu verzeichnen und ergeben wiederum eine Geruchsbelästigung. Der Transport bzgl. Umschlag des Kots auf Anlagebereich an Kotübergabeflächen von Stall zu Mistlager oder auf LKW und Abtransport ist als klassischer Vorgang zu werten, der mit einer Zusatzbelastung für die Bevölkerung einhergeht und bei der Emissionsberechnung mit einzufließen hat. Was ist mit Abgasen der Fahrzeuge? Diese sind nicht erfasst. Das Gutachten ist insofern unvollständig, fehlerhaft, unterdimensioniert und nicht aussagekräftig. Einwendungen zu Staubgutachten, Bioaerosolbetrachtung Bioaerosole Hier ist eine spezifische Prüfung nötig. Der Schwer-	Die Kritik an dem Gutachten wird als unbegründet zurückgewiesen.
--	--	---	---

		punkt des Betriebs liegt auf Umladung, und Transport von Tieren. Diese Aspekte müssen besonders beurteilt werden insbesondere im Hinblick auf Keime, Bioaerosole, schädliche Stoffe. Das sternenförmige Zusammenkommen verschiedenster Mastbetriebschweine, auch Rinder verursacht Stress und Abkauen und damit ein erhöhtes Risiko der Übertragung und Weiterverbreitung von schädlichen Emissionen. Es benötigt lediglich kurze Zeit, d.h. innerhalb der Aufenthaltszeit der Tiere auf dem Gelände, zur Weiterentwicklung und Verbreitung der Krankheitserreger. Es fehlt ein aussagekräftiges Gutachten, das die befürchteten gesundheitsgefährdenden Keimbelastungen durch Viren, Pilzen, Milben, Bakterien, multiresistente Bakterien und Endotoxine die von der Anlage aus verbreitet werden erfasst. Beim Transport, Abladesituation, Aufenthalt in unbekannter Umgebung, Ställen mit fremden Tieren, Aufladesituation und Weitertransport befinden sich die Tiere im Dauerstress, so dass deren Immunsystem stark geschwächt ist. Es muss von einer erleichterten Übertragung und Vermehrung multiresistenter Keime zwischen den Tieren ausgegangen werden. Es ist nicht abschließend geklärt, ob alle Bioaerosole an Staub gebunden sind, s. z.B. MRSA. Die Rechtsprechung erkennt an, dass Bioaerosole möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Das Urteil des OVG Niedersachsen vom 13.03.2012 stellt eindeutig fest, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Bioaerosolen führten dazu, dass unter Vorsorgegesichtspunkten eine Erhöhung von Immissionskonzentrationen gegenüber bisherigen Hintergrundwerten zu vermeiden und zu verhindern sei. Dabei gebe es keine festen Abstandsgrenzen, vielmehr müssten die ortsspezifischen Bedingungen berücksichtigt werden. Es	Im Hinblick auf die Kritik der Einwender an dem erstellten Staubgutachten incl. Bioaerosolbetrachtung ist grundsätzlich auf das Verhältnis des vorliegenden Bebauungsplanes zu den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu verweisen (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Hinsichtlich der inhaltlichen Kritikpunkte wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Korrektur des erarbeiteten Gutachtens werden demnach auch nach intensiver Prüfung der verschiedenen Kritikpunkte nicht gesehen. Der Anregung, die vorliegenden Gutachten zu korrigieren, wird daher lediglich im Bezug auf die Übernahme der aktualisierten Wetterdaten gefolgt.
--	--	--	---

		ist ein Gutachten nötig. Ein Keim-Unbedenklichkeitsgutachten. Hier ist speziell die Nähe z.B. zur Kinderheilstätte und des Ortes zu berücksichtigen. In Anbetracht dessen, das sich in unmittelbarer Nähe der Anlage und den Tiertransportrouten Wohnbebauung und Wohnsiedlungen befinden, ist ein unabhängiges toxikologisches Gutachten einzuholen. Staubemissionen Es fehlen relevante Staubemissionsquellen. Die Transporte von Einstreu und Futtermittel in die Hallen, sowie die Mistumlagerungen und -abtransporte aus den Hallen sind nur bei geöffneten Hallentoren möglich und mit erheblicher Staubentstehung verbunden. Es sind nur Anlagen bezogenen Stäube, nicht die der Tiertransporte auf der öffentlichen Straße als Emissionsquelle herangezogen und in der Staubausbreitung berechnet. Die bei der Verladung der Tiere und durch die Fahrtwinde ausgetragenen Stäube werden nicht berücksichtigt. Keim- und Staubbelastung führen bekanntermaßen zu Erkrankungen. Insbesondere für Kinder und Ältere und chronisch Kranke sowie immunsuppressive Kranke sind Erkrankungen unzumutbar. Weiter ist im Anhang eine Stellungnahme von Sachverständigen Knut Haverkamp. Ich schließe mich der Stellungnahme von Herrn Haverkamp an. Diese Anlage ist Bestandteil meiner Einwendung. Sollten Unterlagen nachgereicht werden, sind die Unterlagen neu auszulegen. Sollten weitere rechtmäßige Einwendungen von Naturschutzverbänden, Parteien, Sammeleinwendern und Einzeleinwenden erhoben werden, schließe ich mich ihnen an.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Einwender das Schreiben von Herrn Haverkamp zu Eigen macht. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.
--	--	--	---

		Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Einwendung.	
8	*** Schreiben vom 12.05.2015	Wir äußern Bedenken, dass sich das Erscheinungsbild Nordkirchens als eines im schönen Münsterland gelegene Gemeinde mit der Ansiedlung verschlechtern könnte. Zahlreiche Touristen, die Nordkirchen besuchen, könnten aufgrund der Ansiedlung abgestoßen werden. Als Bewohner der Mühlenstraße machen wir uns zudem Sorgen um die Lärmbelästigung. Gemessen an der Zeit als wir nach Nordkirchen zogen im Jahr 1999 hat der Verkehr auf der Mühlenstraße sehr zugenommen. Obwohl inzwischen das Tempolimit auf 30 herabgestuft worden ist, halten sich kaum Autofahrer daran. Unsere Kinder erlebten da schon einige gefährliche Situationen und einige unserer Haustiere überlebten deswegen auch nicht. Aber das wäre eine separate Sache, der sich mal nachzugehen lohnen würde. Der zusätzliche Lärm, der vor unserer Haustür verweilenden Caritas Autos bringt die Geduld manchmal an ihre Grenzen. Nicht auszudenken, wenn unweit von uns auf der Ermenerstr. jeden Tag 100te von LKW's hin- und herfahren würden. Das würde eine erhebliche zusätzliche Lärmbelästigung bedeuten. Außerdem würde es nicht mehr bedeuten, dass wir in einer ländlichen attraktiven münsterländischen Gemeinde wohnen würden. Hinzu kämen die Geruchsbelastung die unerträglich werden. Gerne höre ich eine Stellungnahme von Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen {...}.	Im Hinblick auf die Bedenken im Bezug auf das Image der Gemeinde Nordkirchen wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf Pkt. 2.2 und 3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.

9	*** Schreiben vom 12.05.2015	mit diesem Schreiben möchten wir uns gegen die Ansiedlung des Viehhandelbetriebes Venneker an der Kläranlage in Nordkirchen aus sprechen. Wir als Anlieger im Große Feld 2 haben natürlich Sorge, dass wir in erster Linie gesundheitliche Nachteile für uns in Kauf nehmen müssen. Zudem befürchten wir auch Wertverluste für unsere Immobilien und deutliche Einschränkungen in unserer Lebensqualität. Die Ansiedlung eines Industriebetriebes in dieser Größe kann nicht Ziel einer nachhaltigen Politik sein, welche sich Inklusion, lebenswertes Nordkirchen, Tourismus, Familienfreundlichkeit auf ihre politischen Fahnen schreibt. Auf der einen Seite sind wir das Tor zum Münsterland, auf der anderen Seite geht man durch eine Stalltür hinaus. Nordkirchen darf nicht zu einem Industrie Standort verkommen nur um in den Genuss einer Gewerbesteuererinnahme, Einkommenssteuer-rückzahlung, usw. zu kommen, um die schiefe Finanzlage des Ortes auf dem Rücken einiger weniger teilweise zu sanieren. leider wird dem Bürger nicht offen-gelegt, was diese Ansiedlung tatsächlich mit sich bringt. Bisher konnte wir leider bei keiner Sitzung, ob im Bürgerhaus oder im Forum der Gesamtschule, mehr entnehmen, als die Forderung der Politik das Vorhaben in jedem Falle durchzuziehen, weil man das Geld haben will. Ob unterm Strich wirklich etwas Überigbleibt, kann oder will man dem Bürger nicht sagen. Verfolgt man zudem noch die Dokumentationen, Be-richte, Schlagzeilen und ähnliches in den Medien, be-züglich der Massentierhaltungen in Deutschland kommt man doch sehr ins Grübeln. Unsere Gemeinde sollte sich nicht an diesem Industriezweig beteiligen und ihn weiterhin unterstützen, sondern in Bezug auf die oben, immer wieder von der Kommunal Politik, genannten Schlagworte (Inklusion, etc.) ein Zeichen	Im Hinblick auf die Bedenken im Bezug auf die langfristige Entwicklung der Gemeinde Nordkir-chen sowie einen befürchteten Wertverlust wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Ausweislich der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgenommene Einschrän-kung der zulässigen Art der Nutzung sowie die zu dem konkreten Vorhaben erstellten Gutachten sind keine erhebliche Beeinträchtigungen der umgebend gelegenen Nutzungen durch die Pla-nung zu befürchten. Die allgemeinen Ausführungen zur Massentier-haltung werden zur Kenntnis genommen, betref-fen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebau-ungsplanes.
---	---	---	---

		setzen und der Fleischindustrie entgegenwirken. Hier fordern wir nicht den erhobenen Zeigefinger, aber vielleicht ein: "Hallo ihr Landwirte, schaut doch mal was ihr da tut. Ihr verseucht die Böden und das Trinkwasser, haltet die Tiere nicht artgerecht. Das alles, damit ein Drittel der Tiere auf dem Müll landet?" Dies darf nicht Ziel einer nachhaltigen Politik sein. Außerdem, wer sagt uns denn, dass das Ganze nicht irgendwann platzt, wie die großen Atommeiler, die nun von der Regierung abgestellt werden und wurden. Auch hierbei haben nur ein paar wenige den Rahm abgeschöpft. Die Altlasten stehen immer noch in den betroffenen Gemeinden. Diese müssen nun damit umgehen. Zu mindestens mit den Umweltsünden vor Ort. Und siehe da, auch ohne Atomkraft gibt es in Deutschland immer noch genug Strom. Soll es einer Gemeinde wie Nordkirchen auch so ergehen, wenn sich in ein paar Jahren die Gesetzesgrundlagen ändern. Zahlen dann die Nordkirchener Bürger die Zechen für eine ausschließlich profitorientierte Wirtschaftspolitik? Wir wissen wohl, dass es im Moment wahrscheinlich keine gesetzlichen Regelungen gibt, welche die Ansiedlung eines Viehhandelsbetriebes in Wohnbebauungsnähe verhindern könnte. Trotzdem appellieren wir an die Kommunalpolitik sich gegen die Ansiedlung auszusprechen. Dieser Betrieb gehört nicht nach Nordkirchen. Und wenn man ehrlich ist, gehört der Fleisch-, Tiertourismus und die Massentierhaltung mit allen ihren Nachteilen verboten. Wir sollten auch für unsere Kinder handeln und nicht immer jeden möglichen Weg beschreiten. Nachhaltigkeit ist immer der bessere Weg.	Der Anregung, die Planung einzustellen, um eine Verlagerung des Betriebes in das Plangebiet zu verhindern, wird nicht gefolgt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen „Angebotsbebauungsplan“, der die Festsetzung eines Baugebietes trifft ohne dass damit das konkrete Vorhaben festgesetzt wird. Zu dem Verhältnis des Bebauungsplanes zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Unabhängig davon haben sich allerdings auch aus den konkreten zu dem Vorhaben erstellten Gutachten keine Anhaltspunkte ergeben, die im konkreten Fall gegen die Verlagerung des Betriebes sprächen. Im Sinne der Sicherung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur in Nordkirchen soll daher das vorliegende Planverfahren weiterverfolgt werden.
--	--	---	---

10	*** Schreiben vom 12.05.2015	Die Belastung der Anwohner und ihrer Gesundheit durch Emissionen / Immissionen (Gerüche, Keime, Ammoniak, Bioaerosole etc.) ist in den Unterlagen nicht ausreichend und zutreffend dargestellt. Es fehlt ein aussagekräftiges Gutachten, dass die befürchteten gesundheitsgefährdenden Keimbelastungen - durch Viren, Pilzen, Milben, Bakterien, multiresistenten Bakterien und Endotoxinen - nicht von der Anlage aus verbreitet werden über die Abluftschnsteine, über die in unmittelbarer Ortsnähe gewandten Freiluftställe und letztlich durch die Tiertransporte selber als auch durch Kot - und Kadaver-Transporte sowie Futtermitteltransporte. In dem Gutachten fehlen die Auswirkungen der Keimbelastungen auf das Schutzgut Mensch, hier insbesondere die Nähe zur Kinderheilstätte (und Wohnbebauung) sowie der Bewohner entlang der Transportrouten. Die Immissionsprognose wurde mithilfe von Daten zur Windrichtungsverteilung auf der Grundlage einer meteorologischen Station in Werl erstellt. Diese Daten sind viel zu unspezifisch und unsicher, um eine zuverlässige Prognose treffen zu können. Dazu wären mindestens Messungen vor Ort nötig, denn die Windrichtungsverteilungen können örtlich stark abweichen. Auch allgemein sind derlei Prognosen unzuverlässig, da die Windsituation auch zeitlich stark variieren kann. Mit Durchschnittswerten lässt sich allerhöchstens ein Durchschnitt berechnen, für den Immissionsschutz muss aber auch eine zeitweise höhere Belastung ausgeschlossen werden, da genau diese gesundheitsschädigend sein kann. Typisch sind wegen der durch Agrarwirtschaft fast vollständig ausgeräumten Landschaft (kaum Baumbewuchs) starke ungebremste Winde über große Landschaftsflächen bei hauptsächlich trockener Wetterlage. Die Verbreitung ist in Abhängigkeit der Wind-	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf Pkt. 2.2 und 3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Auswahl der Wetterdaten wurde eine ergänzende Untersuchung zur Überprüfung der vorliegenden Aussagen erarbeitet. Auf Pkt. 3.2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen.
----	---	--	--

		rate durch Verwirbelung weitertragender als die ermittelten Verbreitungswerte. Dies wird laut Aussage von Prof. Wittel (RKI Wernigerode) allgemein unterschätzt. Somit ist mit weiter Ausbreitung der keimbelasteten Stäube zu rechnen, gerade im Hinblick darauf, dass eine solche industrielle Massentierhaltung/Logistikzentrum die Brutstätte für Keime sind. In diese Betrachtung müsste noch das Verhalten der Mitarbeiter einfließen. Sie benutzen mit ihren Fahrzeugen die gleiche Zufahrt wie die Schweinetransporter zum Industriebetrieb und kommen zwangsläufig mit ihren PKWs im erhöhtem Maße damit in Berührung. Wegen der hohen Besatzdichte und Umschlagszahl in den Ställen befinden sich die Tiere im Dauerstress, so dass deren Immunsystem stark geschwächt und der gehäufte Einsatz von Antibiotika systemimmanent wird. So muss von resistenzerzeugenden massivem chemischem Selektionsdruck hin zur Entwicklung multiresistenter Keime ausgegangen werden. Eine Kontaminierung von uns Menschen mit diesen MRSA und EBSL-Keimen und Endotoxinen erfolgt zum einen aus der Anlage heraus durch die Belüftungsschornsteine, durch Be- und Entladungsvorgänge der Schweine, Futtermittel und Mist und deren Transporte und durch die Mitarbeiter der Anlage selbst. Diese Menschen sind den Belastungen direkt ausgesetzt, da sie sich während der gesamten Arbeitszeit bei den Schweinen aufhalten müssen, die Tiere kontrollieren, füttern, versorgen und die verendeten Tiere in die Kadaverbehälter zuführen. Im Sommer ist mit einer höheren Kadaverzahl zu rechnen wie auch zum Ende einer jeden Mastperiode. Diese Arbeitsplätze sind unzumutbar, da die Menschen direkt den Ammoniak- und Keimbelastungen ausgesetzt sein werden.	Im Hinblick auf die Bedenken der durch das Vorhaben verursachten Keimbelastung im Umfeld des Plangebietes wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.3 verwiesen.
--	--	---	---

		Der Arbeitsschutz ist also nicht ausreichend. Eine Kontaminierung kann hier nicht ausgeschlossen werden. Diese Menschen müssen regelmäßig durch Abstrich der Nasen und Rachenschleimhäute auf Multiresistente Keime untersucht werden, damit eine Ausbreitung in der Bevölkerung oder sogar in Krankenhäuser verhindert wird. Bislang gibt es aus Kostengründen keine obligate Quarantäne bei Krankenhausaufnahme. Die Folgekosten sind aber erheblich, die Auswirkungen auf geschwächte Patienten wie auch auf betroffene Arbeiter lebensbedrohlich, da Antibiotika nicht mehr wirksam sind. Sind die umliegenden Krankenhäuser darauf vorbereitet? Des Weiteren sind Kontaminationen entlang der Fahrroute für Anwohner benachbarter Städte nicht ausgeschlossen. Meines Erachtens hat Werne diesbezüglich Bedenken angemeldet. Sind andere Städte ebenfalls mit einbezogen worden? Wo entlang, über die Grenzen der Gemeinde Nordkirchen sollen die Verkehrsströme gelenkt werden? Diese Gefahr der Kontamination ist in noch größeren Rahmen durch die Tiertransporte zu den Schlachthöfen gegeben. Die Tiere sind in der Endphase besonders gestresst und kauen vermehrt direkt auf den Transportfahrzeugen ab. Entlang der Zu- und Abfahrtswege würde die gesamte Region kontaminieren. Geruchs-, Keim- und Staubbelastung führen bekanntermaßen zu Erkrankungen. Durch bereits vorhandene Luftschadstoffe hat der bestehende Baum- und Waldbestand wenig Möglichkeit der natürlichen Luftreinigung. Insbesondere für Kinder und Ältere und chronisch Kranke sind Erkrankungen unzumutbar. Bei normal Gesunden reichen kleine Verletzungen der Haut aus, um an einer schwer beherrschbaren Infektion mit diesen resistenten Keimen zu erkranken. Diese	Fragen des Arbeitsschutzes sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Unabhängig davon, dass aus gutachterlicher Sicht keine Anhaltspunkte für die geäußerten Befürchtungen gesehen werden (siehe auch Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung) ist darauf hinzuweisen, dass die Tiertransporte auch derzeit bereits auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden.
--	--	--	---

		gesundheitsgefährdenden Keime werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko einer Atemwegserkrankung. Besondere Risiken bestehen für ältere und jüngere Personen. Die Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands von Allergikern und Menschen mit anderen Vorerkrankungen ist zu befürchten. Die Abluft der geplanten Anlage und die darin enthaltenen Partikel, Stäube, Keime, Pilze etc. besitzen erwiesenermaßen gesundheitsgefährdendes Potential für Menschen, Tiere und Umwelt mit zum Teil unbekannten und nicht vorhersehbaren Folgen. Stäube, Keime und Bioaerosole wurden in wissenschaftlichen Untersuchungen in großen Entfernungen von Intensivställen nachgewiesen. In Nordkirchen ist das Schweine Logistikzentrum aus den o.g. Gründen nicht zu verantworten. Wegen multipler schädlicher Einflüsse und nicht mehr weg zu diskutierenden Klimaveränderungen müssen wir endlich beginnen, sorgfältiger mit unseren Lebensgrundlagen umzugehen und dieses Verantwortungsbewusstsein auch von den Verwaltungen und Kontrollgremien verlangen. Der Antibiotikaeinsatz in der Massentierhaltung ist bislang kaum kontrollierbar. Es wird um Auskunft gebeten, wie eine ordnungsgemäße Entsorgung der mit Antibiotika versetzten Gülle sichergestellt werden soll. Wenn darüber keine Angaben über Untersuchungen vorliegen, wäre wegen der daraus resultierenden erheblichen Gefährdung für die menschliche Gesundheit eine solche Anlage unzulässig. Mit dem geplanten Bauvorhaben würden wiederum ausgedehnte Flächen für alle Zeit als erheblicher Eingriff großflächig versiegelt. Die Bauten aber werden keine langfristige Anschaffung werden. Wenn nicht durch die Unterlegenheit im Konkurrenzkampf wird	Im Hinblick auf die grundsätzlichen Erwägungen zu Fragen der Massentierhaltung und der damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes ist, der als „Angebotsplanung“ lediglich die Festsetzung eines Baugebietes (Industriegebiet) trifft. Insofern betreffen die Einwendungen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Den Bedenken im Hinblick auf die weitere Inanspruchnahme unversiegelter Flächen wird nicht gefolgt. Wie unter Pkt. 2.1 des Allgemeinen Teils der Abwägung dargestellt, ist die Planung erforderlich, um die Verlagerung eines in Nordkirchen
--	--	---	---

	spätestens durch die Aggressivität der Ammoniaks ein Bauvorgang einsetzen, der als FeN02 als "Rost" an eisenhaltigen Trägerstrukturen zu Versprödung und sinkender Stabilität führt. Damit ist der Pfad ins Grundwasser und könnte dort zu Verunreinigung bzw. Verseuchung des Grundwassers beitragen. Es wird befürchtet, dass durch die jahrzehntelange intensive Bewirtschaftung bereits eine Überlastung an Gülle etc. vorliegt. Vorbelastungen der hiesigen Böden sind nicht bzw. unzutreffend berücksichtigt und deren Aufnahmekapazität nicht ermittelt worden. Die bislang erfolgte Ausbringpraxis der Güllemengen der verschiedensten Firmen in der umliegenden Region ist zu kritisieren. Zu hohe Nitratwerte in Böden der Region sind bereits dokumentiert. Bevor weitere Ausbringungen von Gülle erfolgen, sind entsprechende "Unbedenklichkeitsanalysen" bei zu bringen und ein Nachweis, dass auch die über die Emissionen aus den Abluftkaminen der Anlage selbst keine weiteren Berieselungen der Flächen erfolgen. Die Abnehmerverträge für Gülle und deren Spezifikation sowie für die Tierkadaver sind vorzulegen. Tierkadaver sind trotz sog. artgerechter Haltung in Massen zu verzeichnen und ergeben wiederum eine Geruchsbelästigung. Sind Kühlcontainer zur Aufbewahrung vorgesehen und wie sind sie dimensioniert? Ein Konzept zur Tierrettung im Feuer- und Seuchenfall fehlt. Ebenso für den Fall des Versagens der Lüftungs- und Alarmanlagen ist keine ausreichende Vorsorge gegen das Verenden der Tiere getroffen. Gesundheitsgefahren – Tiertransport Eine weitere Gesundheitsgefährdung geht von den Transporten der Tiere, speziell der Transport zum Schlachthof, aus.	ansässigen Betriebes zu ermöglichen. Mangels alternativer Planungsmöglichkeiten im baulich geprägten Bestand, sollen die Flächen im Plangebiet daher entsprechend den regionalplanerischen Zielen für die Siedlungsentwicklung Nordkirchens für eine gewerblich/industrielle Nutzung vorbereitet werden. Die Fragen der Entsorgung anfallender Gülle und des Umgangs mit Tierkadavern betreffen die Ebene der konkreten Vorhabenszulassung und nicht die des Bebauungsplanes. Auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen.
--	---	---

		Ein Transport bzw. Fahrten entsprechender LKWs durch Dörfer und Ortschaften verbieten sich daher. Der Schutz der Bevölkerung vor Keimen und speziell resistenten Keimen muss Vorrang haben. Ich fordere Sie daher auf, bei möglicher Genehmigung der Anlage die erlaubte Fahrroute detailliert vorzuschreiben und dabei das Umfahren aller Ortschaften zu bestimmen. Weiter halte ich es für zwingend notwendig alle Anlieger der Fahrstrecke durch entsprechende Anschreiben auf die möglichen gesundheitlichen Gefahren, die von den Transporten ausgehen, hinzuweisen. Speziell sollten auch Ärzte, Krankenhäuser, Altersheime etc. in der Umgebung besonders darauf hingewiesen werden, dass bei entsprechenden Erkrankungen immer auch an die erhöhte Möglichkeit der Beteiligung von resistenten Keimen gedacht wird. Neue Erkenntnisse über resistente Keime müssen endlich Eingang in die Genehmigungspraxis finden. Die mittlerweile unüberschaubaren Risiken von nicht mehr behandelbaren Krankheiten, an denen je nach Schätzung jährlich 25.000 bis 40.000 Menschen sterben, müssen endlich Eingang in die Genehmigungspraxis und in die Tierhaltungsbedingungen finden. Die seit 1. April in Niedersachsen geltende Hygieneverordnung schreibt vor, Tierhalter vor einer Krankenhausaufnahme auf multiresistente Keime zu überprüfen. Der Zusammenhang zwischen Krankenhauskeimen und resistenten Keimen aus der Tierhaltung wird oft immer noch vehement abgestritten (am lautesten von der Agrarindustrielobby, deren Sachkenntnis auf dem Gebiet zu bezweifeln ist. Durch verschiedene Studien verdichten sich aber die Hinweise, dass es einen Zusammenhang gibt. Nicht zuletzt die 12 Todesfälle im Universitätsklinikum Kiel (u.a. durch das Bakterium <i>Acinetobacter baumannii</i>) sowie die Klebsiellen-Fälle	Im Hinblick auf die Befürchtungen der Einwender im Bezug auf Keimbelastungen durch fahrende LKW wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.3 verwiesen. Die allgemeinen Überlegungen zu der Gefährdung durch multiresistente Keime werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Ebene des Bebauungsplanes.
--	--	--	---

		in der Bremer Säuglingsklinik zeigen das Potential auf, das uns Menschen schon jetzt und in Zukunft noch vermehrt durch resistente Keime droht. Dies wird erstmals mit Inkrafttreten der Hygieneverordnung auch in Rechtsvorschriften umgesetzt. Dies ist bemerkenswert, und es wird Zeit, dass dies sich auch in der Genehmigungspraxis widerspiegelt! Die derzeit einseitig geförderte Agrarindustrie mit ihren Haltungsmethoden, die ohne Antibiotika nicht auskommen und zur Entstehung von MRSA und ESBL und anderen führen, wird in den Verwaltungen auf Grundlage der Akten mit Gutachten mit einem veralteten Fachwissen durchgewunken. Diese Keime sind in Abluft, Staub, Gülle, Kot, Fleisch, Boden und Wasser. Dagegen wehre ich mich und verweise auf mein Recht auf Unversehrtheit. Der Autor B. Prica der genehmigungsrelevanten Studie hat seine Studie allgemeinverständlich kommentiert: "Staphylococcus gedeiht am besten dort, wo Lebewesen eng gedrängt und unter schlechten hygienischen Bedingungen leben. Gibt man dann noch Antibiotika dazu, ist das Problem programmiert" und "Die Rekonstruktion der Entwicklung des MRSA-Stamms CC398 war so ähnlich, als würde ich einem Superkeim bei der Geburt zusehen-faszinierend und beunruhigend zugleich". Eine weltweite Pandemie ohne Behandlungsmöglichkeit wird immer wahrscheinlicher. Mit Bebauungsplänen dieser und anderer Agrarindustrieanlagen machen Sie sich vielleicht mitschuldig daran. Können Sie das mit Ihrem Gewissen und vor den Bürger*innen und Ihren Kindern verantworten? Gesundheits- Wasser- und sonstige Umweltgefährdung durch das Desinfektionsmittel stehen im Verdacht, krebserregend zu sein. Dem Vorsorgegrundsatz folgend ist dem Betreiber der Nachweis der Unschädlichkeit aufzuerlegen. Die Verwendung derarti-	
--	--	---	--

		ger Mittel erfordert weiterhin eine erhebliche Sorgfalt, einen guten Ausbildungsstand des Anwenders sowie technische Möglichkeiten zum Auffangen und eine lückenlose Entsorgungskette. Dies ist in den Unterlagen zum geplanten Vorhaben nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere Fragen der Lagerung und Anwendung, die sich auf den Brandschutz beziehen sind nach den Antragsunterlagen nicht zu beantworten, der Bebauungsplan ist daher zu versagen. Keinesfalls ist das Waschwasser dem Grundwasser oder Abwasser zuzuführen oder gar auf die Felder aufzubringen. Somit muss vom Gutachter des Betreibers nachgebessert werden oder der Bebauungsplan ist zu versagen. Außerdem beantrage ich, dass der Betreiber sämtliches Waschwasser in Sammelgruben sammelt und diese auf die Inhaltsstoffe des Desinfektionsmittels hin zu überwachen hat (ebenso wie auf Keimkonzentrationen oder Konzentrationen anderer Schadstoffe) und über die Konzentrationen dieser Stoffe ein Protokoll zu führen hat. Für etwaige Schäden an Mensch, Tier und Umwelt durch die Benutzung des Mittels und die dadurch entstehenden Folgekosten hat der Betreiber zu haften. Die Entsorgung von gebrauchten Desinfektionslösungen wie bei der Errichtung von Desinfektionsschleusen an Zufahrten oder dem Reinigungswasser :für die Ställe muss fachgerecht erfolgen (Sondermüll!) und darf keines Falls auf die landwirtschaftliche Fläche aufgebracht werden. Die Einleitung in eine Kläranlage ist mit dem Betreiber der Kläranlage vorher abzustimmen. Unzulässig ist eine Einbringung in Sickerschächte oder sonstiger Eintrag ins Grundwasser. Das schließt also auch die Ausbringung auf Felder aus. Ich beantrage diese Ausbringung zu unterbinden und dem Betreiber aufzuerlegen, eine gesicherte und ord-	Fragen des Brandschutzes und des Umgangs mit Abwasser der Waschanlage betreffen die Ebene der konkreten Vorhabenzulassung und nicht die des Bebauungsplanes. Auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen. Die Anregung, das Ausbringen von Desinfektionsmitteln zu unterbinden und dem Betreiber
--	--	---	---

		nungsgemäße Entsorgung darzulegen. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist nicht gewährleistet. Es wird in einem Auffangbecken im Güllebehälter gesammelt und nach Bedarf auf die landwirtschaftlichen Flächen entsorgt! Es fehlen schlüssige Unterlagen im Antrag, die die Beurteilung der Wassergefährdung des Grund- und Oberflächenwassers durch das Waschwasser (Desinfektionsmittel) ermöglichen. Insbesondere fehlen Angaben zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender Stoffe, zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Herstellung Gebrauchslösung), zu Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe. Desinfektionsmittel können Benzalkoniumchlorid (lagert sich in Zellmembranen lebender Organismen an und kann diese irreversibel schädigen), Glutaraldehyd (starke Toxizität und hat allergieauslösende Eigenschaften), Aldehyd-Präparate (enthalten in der Regel noch fischtoxische u. U. nicht immer schnell und vollständig abbaubare Tenside wie Alkylbenzol- oder Alkylsulfonate), Didecyldimethylammoniumchlorid (ist ein stark biozides Mittel, das früher in Insektiziden, Acariziden und Molluskiziden als Wirkstoff eingesetzt wurde, in diesen Stoffen ist es mittlerweile verboten). Eine mögliche Wassergefährdung für Oberflächengewässer ist gegeben. Weiterhin kann dieser Stoff ungehindert in tiefere Schichten einsickern und auch das Grundwasser gefährden. Die in der Vorprüfung getroffene Bewertung hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erwartenden Wassergefährdung ist somit falsch. Alle Stoffe, die im Desinfektionsmittel als Wirkstoff eingesetzt sind, erhöhen drastisch die Gefährdung einer erheblichen Grundwasserverseuchung, die in den Antragsunterlagen überhaupt nicht diskutiert	eine gesicherte und ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers aufzuerlegen, betrifft die Ebene der konkreten Vorhabenzulassung und nicht die des Bebauungsplanes. Auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass dies auf Ebene der Vorhabenzulassung auf Grundlage der einschlägigen technischen Richtlinien und Regelwerke sichergestellt ist.
--	--	---	--

		wird. In den Antragsunterlagen fehlen die Sicherheitsdatenblätter für das Desinfektionsmittel. Die gesamte wasserrechtliche Bewertung der Verwaltungsbehörde in der Vorprüfung ist somit infrage zu stellen. Das Entwässerungskonzept ist keinesfalls genehmigungsfähig. Eine Verschlechterung der Wasserqualität ist nach EU-Recht untersagt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass alle Klärwerkabwässer letztendlich in der Stever landen und später zur Trinkwassergewinnung herangezogen werden. Zum schlechten Schluss landen die Hormone, Desinfektionsmittel, Arzneien, Keime etc. wieder in unserem Trinkwasser. Desinfektion Fahrzeuge, Hygieneschleuse Ich bitte im Falle der Genehmigung als Auflage zu erteilen, dass alle Fahrzeuge bzw. Maschinen, die auf dem Gelände oder in den Ställen eingesetzt werden, das Gelände nicht mehr verlassen dürfen. Eine Verschleppung von Krankheitserregern wäre die Folge. Sollen dennoch Maschinen oder Fahrzeuge das Gelände verlassen, bitte ich als Minimallösung aufzuerlegen, dass eine sichere Desinfektion zu erfolgen hat, mit entsprechenden Einwirkzeiten der Desinfektionsmittel und nachprüfbarer Dokumentation. Dieses Verfahren ist bedingt durch die komplexe Oberflächenstruktur der Maschinen und Fahrzeuge und ähnlichem Gerät notwendig und stellt eine besondere Verantwortung dar. Weiter beantrage ich aufzuerlegen, dass eine Hygieneschleuse errichtet werden muss. Im Interesse der Gesundheit der Allgemeinheit, wie auch der auf dem Gelände arbeitenden Menschen ist es notwendig, dass das Gelände keinesfalls mit derselben Kleidung verlassen wird, mit dem es betreten wurde. Nur eine Hygieneschleuse macht das entsprechende Wechseln der Kleidung möglich und weitere Hygienemaßnah-	Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Hinweise zu konkreten baulichen Schutzmaßnahmen betreffen die Ebene der Vorhabenszulassung und nicht die Ebene des Bebauungsplanes.
--	--	--	--

		men möglich. Diese Auflage sollte sowohl für Arbeiten außerhalb wie innerhalb der Ställe gelten. Gefährdung des Bodens und des Wassers Es werden von der Verwaltungsbehörde keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie gesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage diese Bewertung erfolgt ist. Laut einer aktuellen Studie sind bereits die meisten Böden durch Antibiotika verseucht. Die geplanten Haltungs- bzw. Umschlagsbedingungen ermöglichen keine antibiotikafreie Haltung, so dass sehr wohl von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Konzentration der Antibiotika in Boden und Grundwasser wird unterhalb der klinisch wirksamen Dosis liegen. Dies begünstigt die Entstehung von multiresistenten Keimen. Die Aufnahme von Antibiotika aus Boden und Grundwasser in Nutzpflanzen ist besonders gefährlich. Auch die Regenerationsfähigkeit von Boden und Grundwasser wird aufs Spiel gesetzt, da die Antibiotika sich nur unvollständig abbauen. Noch nach 10 Jahren sind sie im Boden nachweisbar (vgl. neuere Forschungsergebnisse von Prof. Manfred Grote, Paderborn). Viele der Antibiotika sind im Boden persistent oder erreichen den Grundwasserkörper. Tetrazyklinresistente Bakterien nehmen nach Ausbringung von Schweinegülle aus Intensivhaltung im Boden und im Grundwasser zu. Tetracycline reichern sich durch die Langzeitanwendungen im Boden regelrecht an, da sie sich an Bodenpartikel binden. Sulfonamide werden leicht ins Grundwasser ausgewaschen. Von beiden Szenarien geht eine erhebliche Gesundheitsgefahr für die Allgemeinheit (nicht nur für unmittelbare Anlieger!) aus. Ich verweise dazu auf die	Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Planung wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Bezug auf das Verhältnis des Bebauungsplanes zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		Arbeiten von Prof. Manfred Grote an der Universität Paderborn. Der multiresistente Erregerstamm CC398 ("Schweine-MRSA") konnte in Deutschland in 43 bis 70 Prozent aller Schweinehaltungen nachgewiesen werden. Bis zu 71 Prozent der Tiere in Schlachthöfen sind besiedelt. Nach einer Mitteilung des deutschen Ärzteblatts vom 22. Februar 2012 sind vor allem durch den direkten Kontakt mit den lebenden Tieren (auf dem Bauernhof) oder den Kadavern (im Schlachthof) Infektionen aber leicht möglich. Nährstoffe und pharmakologische Kontaminanten sowie Desinfektionsmittel sind in tieferen Horizonten praktisch nicht abbaubar, da weder Licht, noch Pflanzen und die mit den Pflanzenwurzeln assoziierten Bakteriozönosen vorhanden sind. In unmittelbarer Nähe soll es ein Amphibienhabitat, besonders N-empfindlich, geben. Diese wurden allerdings vom Gutachter nicht betrachtet. Vermutlich ein erheblicher Mangel! Laut Gutachten heißt es zum Schutzgut Tiere und Pflanzen: "eine Entwertung wertvoller Lebensräume sei nicht zu erwarten." Im Gegensatz zum Gutachter bin ich der Auffassung, dass ein groß industrielles Schweinelogistikzentrum am und um den vorgesehenen Standort zu einer Entwertung des Lebensraumes und zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen wird. Es gibt viele Beispiele dafür, dass auch in landwirtschaftlich genutzten Gebieten nach FFH Richtlinie oder deutschem Naturschutzrecht geschützte Arten leben. Dies ist zu überprüfen! Wirtschaftliche Interessen dürfen hier keinen Vorrang haben, Umweltrisiken zu begrenzen. Nachweis der Unbedenklichkeit Ist die Gesundheit Auf Grund dieser und weiterer von der geplanten Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren bitte ich Sie	Im Bezug auf das vermutete „Amphibienhabitat“ ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Umweltberichts dargelegt wurde, dass im Bereich des nördlich angrenzenden Grabenverlaufs nicht davon auszugehen ist, dass dieser einen Lebensraum für streng geschützte Arten darstellt. Die artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Seitens der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde wird diese Auffassung geteilt. Der Anregung, im Bebauungsplanverfahren weitere Nachweise zu möglichen Gesundheitsrisiken
--	--	---	---

		daher nachzuweisen, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung von der Anlage ausgeht. Ebenso ist der Bebauungsplan zu versagen, wenn Nachweise nur deshalb nicht erbracht werden können, weil bestimmte Sachverhalte noch nicht ausreichend erforscht sind. Dieses Restrisiko ist für die Allgemeinheit nicht hinnehmbar. Dieser Nachweis ist auch für alle anderen Stoffe, die mit der Anlage im Zusammenhang stehen (erkrankte/tote Tiere, der anfallende Trockenkot sowie sämtlichen Nutzpflanzen, die auf mit dem Kot behandelten Flächen erzeugt werden, die Betriebsmittel (wie Desinfektionsmittel oder deren Rückstände etc.) zu fordern und zu erbringen. Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Nachweise zu erbringen bitte ich Sie, im Interesse der Allgemeinheit den Bebauungsplan des industriellen Schweine-logistikzentrums zu untersagen. Die Gemeinde Nordkirchen (sowie die anliegenden Städte) sollte dafür sorgen, dass die Bevölkerung auch vor gesundheitlichen Gefahren geschützt wird, indem sie alle erdenklichen Maßnahmen ergreift, die jegliche Keimverschleppung aus dem geplanten Schweine-logistikzentrum unmöglich macht - sei es durch die Tiere selbst, durch die Kadaver, die Maschinen, die Menschen, die Abfälle, Gülle oder die Abluft oder das (Schmutz-)Wasser. Ich erwarte, die geforderten Nachweise und Auskunft im weiteren Verfahren zu bekommen. Speziell erwarte ich auch eine Auskunft zu der Belastung der Gülle und des Wassers aus den verschiedenen Sammelgruben, des Niederschlagswassers usw. mit (gesundheits-)gefährdenden oder anderen gefährlichen Stoffen. Die industrielle Massentierhaltung/Verarbeitung/Logistik/Sammeltransporte ist wie bereits oben angeführt eine Brutstätte für pathologische Keime. Da die Fa. Venneker im Güllehandel tätig	zu erbringen wird nicht gefolgt. Wie bereits dargestellt, wird der Immissionsschutz der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplanes durch eine Einschränkung der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf Grundlage des Abstandserlass NRW sichergestellt. Auf Ebene der Vorhabenzulassung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelwerken eine gutachterliche Prüfung des konkreten Bauvorhabens. Auch im Hinblick auf den angesprochenen „Güllehandel“ ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist.
--	--	--	--

		ist, diesen nach meiner Kenntnis stark ausbauen will, fehlt diese Betrachtung der zusätzlichen Eintragung in der Geruchsprognose. In Niedersachsen hat sich gezeigt, dass Flächen durchaus mehrfach als Ausbringungsflächen eingebracht werden und somit eine Überdüngung über das zulässige Maß hinaus stattfindet. Dies befürchtete ich auch für das beantragte Vorhaben, Seuchenschutzplan In dem vorliegenden geplanten Vorhaben fehlt der Seuchenschutzplan. Ein detaillierter Plan mit allen notwendigen Maßnahmen für alle Belange der geplanten Ställe ist zu erstellen. Die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften innerhalb des gesetzlich für den Seuchenfall vorgesehenen Radius von 3000 m ist darüber zu informieren, dass im Falle des Ausbruchs einer Seuche eine Aufstallpflicht für alle angrenzenden Tierhaltungen (auch die privaten) besteht. Da diese in der Umgebung des vorgesehenen Bauplatzes noch sehr zahlreich sind, halte ich dies für dringend erforderlich. Die Auswirkungen von Seuchen die von Tiermastanlagen/Schweinelogistikzentren ausgehen können sind Ihnen sicherlich bestens bekannt. Ferner sollten die sich im Umkreis befindlichen Schulen, Kindergärten, Altenheime etc. in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten Seuchenschutzmaßnahmen einüben. Dies sollte Inhalt des vom Bauherrn einzubringenden Seuchenplans sein. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung (und der Mitarbeiter) muss auch in diesem Katastrophenfall gewährleistet werden. Der Bauherr sollte zur Auflage bekommen sich gegebenenfalls an solchen Schutzmaßnahmen für die Mitbewohner in der Umgebung zu beteiligen.	Die Frage des Erfordernisses eines Seuchenschutzplanes betrifft die Ebene der Vorhabensgenehmigung nicht aber die Ebene des Bebauungsplanes (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Sofern rechtlich erforderlich, wäre dieser auf Ebene der Vorhabenszulassung zu erstellen.
--	--	---	---

		Brandschutz - Rettung der Tiere Hinsichtlich des Brandschutzes fehlen im geplanten Vorhaben u.a. alle Angaben die eine Rettung der Tiere sicherstellen könnten. Es ist davon auszugehen, dass eine Rettung der Tiere im Brandfall nicht möglich ist. Ich sehe hier einen Verstoß gegen § 15 LBO SH, da die Anlage nicht so beschaffen ist, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Das Brandschutzkonzept muss so ausgelegt sein, dass die Rettung der Tiere in einem überschaubaren Zeitraum möglich ist! Der Bürgermeister der Stadt Selm, Herr Löhr wird nicht müde, in den Bürgerinformationsveranstaltungen (April 15 u. Sep. 14) zu betonen, wie gerne er die Fa. Venneker nach Selm holen möchte. Ich gehe davon aus, dass dies seine persönliche Meinung ist. Ich werde mich dafür einsetzen, dass solche industriellen Massentierproduktionen und die damit verbundenen Massen(tier)logistikströme mit ihrer solch' drastischen Umweltschädlichkeit und Gesundheitsgefahr nicht realisiert werden. Wehrt den Anfängen bevor uns, der Stadt Selm, neben den o.g. Transportgefahren durch gesundheitsgefährdende Keime eine Güllebiomasseanlage zur Stromerzeugung als "Erneuerbare Energie" verkauft wird und es in Selm noch mehr stinkt. Sollten weitere rechtmäßige Einwendungen von Naturschutzverbänden, Parteien, Sammeleinwendern und Einzeleinwendern erhoben werden, schließe ich mich Ihnen an. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Einwendung.	Fragen des Brandschutzes betreffen die Ebene der konkreten Vorhabenzulassung und nicht die des Bebauungsplanes. Auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Einwender die Schreiben weiterer Einwender / Verbände und Parteien zu Eigen macht. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.
11 12	***	Vorab möchte ich nachstehende allgemeine Anmerkungen machen:	

13 14 15	Schreiben vom 14.05.2015	• Sinnreich sind zwangsläufig nicht alle zugelassenen Möglichkeiten, welche durch den derzeit vorliegendem gesetzlichen Rahmen erlaubt wären. • Politisches Entscheiden und Handeln sollte bei hinreichendem Verantwortungsbewusstsein mehr sein als eine unreflektierte Orientierung an bürokratisch geleiteten Verwaltungsakten. • Arroganz und Ignoranz sind in der Diskussion um die Angelegenheit wenig hilfreich und nicht zielführend. • Pauschalisierte und inhaltsleere Argumentationen sind nicht geeignet wissenschaftliche Erkenntnisse zu widerlegen. Zu den am 16.04.2015 offengelegten Unterlagen für die oben genannte beabsichtigte Ansiedlung nehme ich wie folgt Stellung und mache folgende Einwendungen: 1. Bodengutachten von Dip. -Ing. Kar Umpfenbach vom 16.01.2015 In diesem Gutachten sind mehr Fragen offen geblieben als beantwortet wurden. Abschließend heißt es: "Bei der vorliegenden Stellungnahme handelt es sich um einen Vorbericht" und weiter: "Nach Vorliegen konkreter Planungen können detailliertere Aussagen zum Kanal- und Straßenbau gemacht werden. Insbesondere sind die dadurch auf die Gemeinde Nordkirchen zukommenden finanziellen Belastungen für die dort angesprochenen Maßnahmen in keiner Weise einzuschätzen und derzeit noch unkalkulierbar. Im Rahmen der Risikominimierung müssen zunächst die angemahnten konkreten Planungen abgewartet werden. Für die Politik ist es somit zum jetzigen Zeitpunkt	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist.
----------------	--------------------------	--	---

		weder zulässig noch möglich in der Angelegenheit eine Entscheidung herbeizuführen. Mit der notwendigen Relevanz wird deswegen erst nach Vorlage des Abschlussberichtes von Dipl.-Ing. Karl Umpfenbach, und nach Verfügbarmachung durch die Gemeinde Nordkirchen, innerhalb eines Monats von mir eine ausführliche Stellungnahme erfolgen können. 2. Immissionsschutz-Gutachten von Uppenkamp und Partner vom 31.03.2015 a) Geruchsemissionen In diesem Gutachten werden die Geruchsemissionen der in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes bewegten Transportfahrzeuge für Tiere, der Gülletransportfahrzeuge auf und neben dem Betriebsgelände, sowie die mit den Abgasen aus den Verbrennungsmotor-getriebenen Fahrzeugen austretenden Gerüche (LKW, PKW, Traktoren) überhaupt nicht in die Berechnungen einbezogen. Des Weiteren sind die durch besonders intensive Bewegungen der Tiere bei den Entlade- und Beladevorgängen ausgelösten Geruchsemissionen nicht berücksichtigt. Völlig falsch ist zudem das Ansetzen von nur 50% des Emissionsstromes im Vergleich zu üblichen Ställen aus Tierhaltungsanlagen. Die geplante Anlage ist in keiner Weise mit den üblichen Tiermastställen zu vergleichen und bedarf in ihrer Bewertung einer völligen Neueinordnung. Im Gegensatz zur Annahme im Gutachten ist eine Erhöhung des genannten Emissionsstromes zu erwarten. b) Lärmemissionen In diesem Gutachten werden bagatellisierend nur kurzzeitige Schalldruckpegelspitzen durch Schweinequieken während der Ladevorgänge angenommen,	Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf Pkt. 2.2 und 3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Bezug auf die im Rahmen des Schallgutachtens zu Grunde gelegten Emissionsansätze wird auf Pkt. 3.1.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	---

		obwohl an anderer Stelle eine durchgängige (000 bis 24 00 Uhr) Beladung und Entladung von Schlacht- und Handelsvieh zu Grunde gelegt wird. Dies ist ein nicht aufgelöster Widerspruch, und ist von den politisch Verantwortlichen zunächst aufzulösen. Außerdem sind Lärmemissionen von den akustischen Signalgebern beim Rückwärtsfahren der LKW -24stündig täglich- als eine hochfrequente Quelle zu berücksichtigen. Ferner liegen dem Gutachten zu den Betriebsabläufen Annahmen zu Grunde, welche durch undokumentierte Angaben vom Auftraggeber - damit Interessen gelenkt und nicht neutral - für dieses Gutachten generiert worden sind. Hinsichtlich der Lärmemissionen außerhalb des Betriebsgeländes (Kreisverkehr, Ermener Straße (L810) und Straße Zum Klärwerk sind die von den Tieren ausgehenden Geräusche völlig unberücksichtigt geblieben. In den Untersuchungsergebnissen liegen die Beurteilungspegel für die Nacht bezüglich der Immissionsorte IP2 und IP6 lediglich um 2 dB unter den Immissionsrichtwerten. Die dabei geschätzte Unsicherheit hinsichtlich der Genauigkeit, bei einem Abstand zwischen Quelle und Empfänger von 100m bis 1000m für die Berechnung der Immissionspegel, ist mit ± 3 dB angesetzt. Eine besondere Bewertung dieses Zusammenhanges ist hier wohl zwingend erforderlich, bisher aber nicht erfolgt. Ebenso wird die nächtliche Grenzwertüberschreitung durch den Beurteilungspegel für den Immissionsort IP5-1 ignoriert. c) Staubemissionen In diesem Gutachten werden schon eingangs grob fehlerhaft relevante Staubemissionsquellen ausgeschlossen. Die Transporte von Einstreu und Futtermittel in die Hallen, sowie die Mistumlagerungen und -	Im Bezug auf die im Rahmen des Staubgutachtens zu Grunde gelegten Emissionsansätze wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	---

		abtransporte aus den Hallen sind nur bei geöffneten Hallentoren möglich und mit erheblicher Staubentstehung verbunden. Als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Staubemissionen wird unzulässigerweise nahezu vollständig das Modell zur Berechnung der Geruchsemissionen angewendet. In der Staubausbreitungsberechnung sind nur die von der Gesamtanlage des Betriebes ausgehenden Stäube erfasst. Die speziell bei der Verladung der Tiere, und insbesondere die bei den Tiertransporten durch die Fahrtwinde ausgetragenen Stäube aus den Fahrzeugen sind völlig unberücksichtigt. Zusätzlich sind auch die durch die LKW, PKW und landwirtschaftliche Fahrzeuge aus den Verbrennungsmotoren emittierten Feinstäube und Rußpartikel in die Zusatzbelastung für die Beurteilungspunkte mit einzubeziehen. Die rudimentären Ergebnisse dieser Untersuchung sind für eine fortführende Beurteilungsgrundlage mithin nicht zulässig. d) Bioaerosole "Bioaerosolemittierende Anlagen bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen einer immissionsrechtlichen Genehmigung und Überwachung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach T A Luft (Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) sind die Möglichkeiten zu prüfen, wie die Emissionen von Keimen und Endotoxinen durch entsprechende Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik vermindert werden können". "Durch Immissionsmessungen von Bioaerosolen kann aber eine Abschätzung des Anlageneinflusses und der möglichen Exposition der Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber Bioaerosolen ermöglicht werden. Immissionsmessungen dienen zur Ermittlung der anlagenbezogenen	Im Bezug auf die zu Grunde gelegten Emissionsansätze für die Verbreitung von Bioaerosolen wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		Reichweite und des Konzentrationsniveaus mikrobieller Luftverunreinigungen im Umfeld emittierender Betriebe. Als Reichweite wird diejenige Entfernung zur emittierenden Anlage bezeichnet, in welcher ein Anlageneinfluss noch nachweisbar ist, d. h. gemessene Konzentrationen über den örtlichen Hintergrundkonzentrationen liegen". (Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW). Die hier angemahnten Forderungen sind um so mehr zu erheben, weil es sich bei dem beabsichtigten Betrieb nicht nur um einen stationären bioaerosolemittierenden Standort handelt, sondern in besonderer Weise um dynamische bioaerosolemittierende Objekte, ausgelöst durch intensive Tierbewegungen und geschwindigkeitsgeprägte (bis 100 km/h) Tiertransporte, marginal konzentriert auf einem relativ engen Raum. Hier sind Messwertübertragungen und -vergleiche aus bestehenden Tierhaltungsanlagen nicht möglich. Erforderlich ist vielmehr eine völlige Neuermittlung. Die vom geplanten Viehhandelsbetrieb durch das in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Klärwerk aufzunehmenden Schmutzwasser (inklusive eingesetzter Chemikalien)), Güllerückstände und Bioaerosole sind weder qualitativ noch quantitativ erfasst. Die angegebene Kapazität des Klärwerkes für 20000 Einwohner reicht nicht dafür aus um zu beurteilen, ob die baulichen und technischen Voraussetzungen des Klärwerkes vorliegen, den zu erwartenden Beanspruchungen zu genügen. Die durch das geplante Vorhaben verursachten Auswirkungen auf den Wasserkreislauf müssen bei vorhandenem Klärwerksmanagement gesondert untersucht werden. Der mögliche Eintrag der von der in Frage stehenden Anlage verursachten belasteten Abwässer in die außerhalb des Betriebes befindlichen natürlichen Gewässer fehlt in sämtlichen Gutachten	Im Bezug auf die Problematik wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Bezug auf die Kapazitäten der Kläranlage ist festzustellen, dass hier ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Behandlung der Abwässer in der Kläranlage ist darauf hinzuweisen, dass dieses nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist.
--	--	---	--

		und ist noch zu erfassen. 3. Begründung zum Bebauungsplanentwurf von Wolters Partner vom März 2015: In diesem Schriftstück wird in wesentlichen Teilen auf die vorgenannten Gutachten Bezug genommen und deren Ergebnisse als gesicherte Erkenntnisse in die verschiedenen Beurteilungen einbezogen. Dies ist jedoch unzulässig, weil diese Gutachten zu erheblichen Teilen fehlerhaft und unvollständig sind, sowie unbelegte Eingangsbedingungen beinhalten. In dem Bebauungsplanentwurf wird unter Punkt 6.3 u.a. ausgeführt: "Darüber hinaus wird im Süden des Plangebietes zwischen der L 810 und der festgesetzten Erschließungsstraße eine Fläche als "Fläche für die "Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung" mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken" festgesetzt. Diese dient einer langfristigen Flächensicherung für die im Zuge der Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen nördlich der L 810 notwendigen Flächen für die Regenrückhaltung". Die hier genannten weiteren gewerblichen Bauflächen -bisher in keinem Flächennutzungsplan gekennzeichnete Flächen- wären also dann auch für eine räumliche Ausdehnung des geplanten Betriebes verfügbar. Eine Erweiterung dieses Betriebes durch beispielsweise eine Schlachthanlage, eine Tiermastanlage, eine Biogasanlage und/oder eine Gülleseparationsanlage ist somit nicht ausgeschlossen. Hier bedarf es zwingend einer eindeutigen Eingrenzung zukünftiger Entwicklungen durch belastbare Erklärungen der Politik. 4. Begründung zum Flächennutzungsplan (Entwurf, 17. FNP-Änderung) von Wolters Partner vom März 2015	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf Pkt. 2.2 und 3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Mit der Planung des Regenrückhaltebeckens sichert die Gemeinde Nordkirchen vorsorglich Flächen für eine spätere gewerbliche Flächenentwicklung nördlich der L 810 und für die evtl. notwendige Rückhaltung des Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend den Zielen der Regionalplanung unabhängig von den betrieblichen Entwicklungsperspektiven des Viehhandelsbetriebes. Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
--	--	---	---

		Die Ausführungen gehen von falschen Voraussetzungen aus. Es ist zwar ein Bestreben von interessengeleiteten Teilen der Gemeinde Nordkirchen den Viehhandelsbetrieb auf der vorzubereitenden Fläche anzusiedeln. Dabei werden aber die Zielvorgaben der Bundesregierung und der Landesregierung NRW sträflich missachtet. Diese Ziele wie beispielsweise "Versiegelung von Ackerflächen vermeiden um diese nicht der Nahrungsmittelproduktion zu entziehen" oder "Neuansiedlung von Industriebetrieben nur noch auf Brachflächen zuzulassen" werden nicht beachtet. Obwohl die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben dies bezüglich keine zwingenden Vorschriften beinhalten, ist es dennoch die Pflicht der örtlichen Politik die genannten Zielvorgaben zu erfüllen. Dabei muss auch eine Kooperation mit den Nachbargemeinden bei der Suche nach geeigneten Ansiedlungsflächen möglich sein. Die bisherige kategorische Ablehnung durch die Gemeinde Nordkirchen zu derartigen Kooperationen ist ein nicht hinzunehmendes Versäumnis. Die vorgelegte Begründung basiert somit zum größten Teil auf ein Unterlassen politischen Handelns. Die beabsichtigte 17te Änderung des Flächennutzungsplans ist zu verwerfen. Die vielen Informationen in der Angelegenheit, welche der Gemeinde Nordkirchen zur Verfügung gestellt worden sind, und auf die die Gemeinde Nordkirchen in mehrfacher Weise hingewiesen worden ist haben sicher zu einem Erkenntnisgewinn geführt. Von der Politik muss verlangt werden können, dass ein adäquates Handeln folgt. Ein Unterlassen wider besseres Wissen wirft dann die Frage nach der Haftung auf. Fundiert dokumentierte wissenschaftliche Sachverhalte können nicht damit beiseite geschoben werden, indem man abwertend, nichtssagend und inhaltsleer argumentiert "das kann man so sehen, wir sehen	werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung der Flächen im Plangebiet entsprechend den regionalplanerischen Zielsetzungen eröffnet. Die Übereinstimmung der Planung mit den Zielen der Raumordnung wurde bereits seitens der Bezirksplanungsbehörde bestätigt. Der Anregung, die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zu verwerfen, wird nicht gefolgt. Ausweislich der vorliegenden Gutachten und der festgesetzten Einschränkung des Plangebietes in Bezug auf die zulässige Art der baulichen Nutzung bestehen keine Gründe, die gegen eine Planung dieses Inhaltes sprächen.
--	--	--	---

		das nicht so", oder "die Keimproblematik sehen wir als beherrschbar an". Wenn letzteres so zutreffen würde, dann sollte doch die Gemeinde Nordkirchen es nicht unterlassen die Wissenschaft zu unterstützen, um die durch die Keime verursachte Zahl von ca. 15000 Toten pro Jahr in Deutschland zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Für die aus den nicht absehbaren finanziellen Belastungen für die Gemeinde Nordkirchen, dem Akzeptieren einer dauerhaft latent vorhandenen gesundheitlichen Gefährdung der Bürger von Nordkirchen, und den sich mit Sicherheit einstellenden materiellen Verlusten für die Bürger, müssten die daraus entstehenden Schäden konsequenterweise bei den verantwortlichen Politikern geltend gemacht werden. Im Anhang füge ich eine Stellungnahme vom Sachverständigen Knut Haverkamp bei. Meine Darlegungen ergänzend schließe ich mich der Stellungnahme von Herrn Haverkamp an. Diese Anlage ist Bestandteil meiner Stellungnahme und Einwendungen. Sollten Unterlagen nachgereicht werden, sind die Unterlagen neu auszulegen. Werden weitere rechtmäßige Einwendungen von Naturschutzverbänden, Parteien, Sammeleinwendern und Einzeleinwendern erhoben, schließe ich mich ihnen an. Abschließend nehme ich wiederholt Bezug auf mein Schreiben vom 06.03.2014 und stelle fest, dass die dort aufgeführten Nachteile durch den Betrieb der geplanten Ansiedlung nicht in einem einzigen Punkt widerlegt werden konnten, sondern durch die neugewonnenen Erkenntnisse eher bestärkt und vergrößert worden sind. Im Ergebnis ist es demnach das Gebot der für die Gemeinde Nordkirchen politisch Verantwortlichen die Realisierung der geplanten Betriebsstätte an dem bisher vorgesehenen Ort mit allen ver-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Einwender das Schreiben von Knut Haverkamp zu Eigen macht. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.
--	--	--	--

		fügbaren Mitteln zu verhindern. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme und Einwendungen.	
16	*** Schreiben vom 16.05.2015	Wir wenden uns gegen den Bebauungsplanentwurf "Viehhandelsbetrieb Venneker", der in der Zeit vom 16.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015 ausgelegt wird bzw. worden ist. Wir sind Eigentümer eines Wohngrundstückes, welches in etwa 400 m Luftlinie vom geplanten Bebauungsplangebiet entfernt liegt. Dieses Bebauungsplangebiet, welches momentan planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen wäre, soll nach dem Willen der Gemeinde der Umsiedlung und Erweiterung des bisher im Ortsteil Südkirchen ansässigen Betriebes "Viehhandel Venneker" dienen. Den ausliegenden Bebauungsplanentwurf beanstanden wir aus folgenden Gründen: 1. Anbindung an das Straßennetz Die bislang unzureichende Anbindung wird durch den Bebauungsplan verändert zur Ermöglichung LKW-tauglicher Wege. Dies geschieht ausschließlich zu Gunsten des Investors. Die Gemeinde müsste den Investor folglich nach Maßgabe eines städtebaulichen Vertrages verpflichten, diese Straßen/Wege auf eigene Kosten auszubauen und dieses nicht auf Kosten aller Steuerzahler in der Gemeinde zu vollführen. Gerade in einer Zeit der viel diskutierten schlechten Finanzsituation der Gemeinde.	Die Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz erfolgt durch Anschluss an die L 810. An der Leistungsfähigkeit dieser Anbindung und des klassifizierten Straßennetzes bestehen auch ausweislich der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW als Straßenbaulastträger der L 810 keine Zweifel. Die Anbindung der Straße „Zur Kläranlage“ an den Kreisverkehrplatz wird verkehrsgerecht ausgebaut werden. Die Frage der Kostenträgerschaft für den Ausbau des Wegenetzes ist nicht Gegenstand der bauleitplanerischen Festsetzungen.

		2. Natura 2000 Von den Änderungen des Bebauungsplans zugunsten des geplanten Viehhandels gehen negative Auswirkungen aus, da die Anlage und deren mobilen Anteile "Viehtransporter" Bioaerosole, MRSA etc. nach unseren Informationen kilometerweit emittieren. Die schlicht behauptete FFH-Verträglichkeit wird von uns angezweifelt, zumal negative Auswirkungen realistischlicherweise erwartet werden müssen. Durch die Ansiedlung des Viehhandels mit LKW- und Tiertransportverkehr, entweichenden Bioaerosolen, inkl. MRSA, ESBL inklusive Mutationen, unbekannten weiteren Krankheitserregern, Feinstaub, CO₂ etc. von der geplanten Anlage sowie entlang der Transportrouten, dadurch ist eine negative Auswirkung auf FFH sowie Böden, Luft und Wasser zu erwarten. 3. Wasserwirtschaftliche Belange Das Grundwasser ist in der Wasserrahmenrichtlinie der EU als Schutzgut eingestuft. Gleichzeitig soll bis 2015 ein guter chemischer und physikalischer Zustand erreicht werden. Somit kommt dem Grundwasserschutz europaweit eine hohe Priorität zu. Eine geplante Grundwasserentnahme kann sich qualitativ und quantitativ negativ auf das Grundwasser auswirken. In bestimmten Regionen mit geringer Grundwasserneubildung führt eine übermäßige Entnahme von Grundwasser zu einer großflächigen Absenkung der Grundwasseroberfläche und zu entsprechenden Umweltschäden. Gefahren für die Grundwasserbeschaffenheit sind beispielsweise die Deposition und Bodenpassage von Luftschadstoffen, die übermäßige Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Eintrag von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Krankheitskeime	Im Hinblick auf die Bedenken zu den Auswirkungen der Planung auf die im Umfeld vorhandenen Natura 2000 Gebiete wird auf Pkt. 2.5.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	--

		durch den Anlagenbetreiber oder hochkonzentrierte Schadstofffahren durch Aufbringen von Gülle. Auch insoweit ist die Gutachtenlage unvollständig, in diesem Zusammenhang muss ein unabhängiges geologisches Gutachten in Auftrag gegeben werden. Es fehlen bzgl. Gewässer (Teufelsbach, Gorbach) im Hinblick auf die geplante Viehhandlung eine Sicherung gegen und Gutachten bzgl. Eintrag durch (auch z.B. luftgetragene) Verunreinigungen wie z.B. auch Krankheitserreger, MRSA, ESBL, Desinfektionsmittel, Gülle, Hormone etc. auch wegen Hochdruckreinigergebrauchs und Zufluss aus den möglicherweise geplanten Rückhaltebecken. Auch das geklärte Wasser wird dem Wasserkreislauf wieder zugefügt. An dieser Stelle erwarten wir konkret eine Prüfung bzgl. der Filterfähigkeit der Kläranlage sowie der Beantwortung der Frage ob es zu direkten Einleitungen in den Kreislauf der Kläranlage kommen kann. 4. Immissionsschutz Zuerst sei noch einmal angemerkt, dass eine Gliederung der Bauflächen gern. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW tatsächlich nicht stattgefunden hat. Das ausgewiesene GI-Gebiet weist keinerlei Gliederung/Unterteilung auf. In immissionsschutzrechtlicher Sicht sind insgesamt drei Gutachten eingeholt worden, namentlich zu den Themen "Lärm", "Geruch" und "Staub/ Bioaerosole" (März/April 2015). Wie bereits von uns gefordert, wären weitere Gutachten von Nöten gewesen, um eine rechtliche Realisierbarkeit des Planinhalts bzw. des konkreten Viehhandelsvorhabens zu gewährleisten. Insbesondere ist die "Lichtverschmutzung und deren Auswirkungen" in keinem der aufgeführten Gutachten berücksichtigt.	Die Bedenken hinsichtlich der technischen Möglichkeiten der Kläranlage betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Durch die Einschränkung des Plangebietes hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung wird dem Immissionsschutz der umgebenden Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplanes in ausreichender Weise Rechnung getragen. Im Sinne einer Prüfung der Umsetzbarkeit der Planung wurden im Hinblick auf das konkrete Vorhaben Gutachten zu Lärm-, Geruch- sowie Staubimmissionen und Bioaerosolemissionen erstellt. Die Notwendigkeit weiterer Gutachten ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Dies betrifft auch die Erstellung eines Lichtgutachtens. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind zunächst keine Anhaltspunkte gegeben, als dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der
--	--	---	---

		5. Wohncharakter in Nordkirchen Änderung des Dorf- und damit Wohncharakters in Nordkirchen durch die Ansiedlung eines Industriebetriebs. Natürlich wird auch unbestreitbar der Wohnwert jedes einzelnen Grundstücks in der Gemeinde gemindert. Nach Aussage der Gemeinde gibt es keine Beeinträchtigung der Lebensqualität und Minderung des Wohnwertes, eine gutachterliche Stellungnahme dazu, z.B. von einem Immobilienfachmann, bleibt die Gemeinde jedoch schuldig. Die Gemeinde wirbt mit der Zertifizierung "Wohngemeinde Nordkirchen familienfreundliches Dorf" - diese Zertifizierung ist die Gemeinde bisher schuldig geblieben. Nach den bisher aufgeführten und in der Öffentlichkeit viel diskutierten Themen zu Ansiedlung eines Industriebetriebes, dürfte der Gemeinde das werbewirksame Etikett "familiengerechte Gemeinde" wohl aberkannt werden. Sicherlich kann dann auch nicht mehr behauptet werden, dass durch die Neuansiedlung des geplanten Betriebes, die Attraktivität der Gemeinde erhöht und die Werbung, die die Gemeinde betreibt, verstärkt wird. Auch hierzu fehlen uns unabhängige Untersuchungen der Gemeinde, die diese Auswirkungen untermauern oder ausräumen. 6. Umsiedlung Warum die Umsiedlung des Betriebes an den geplanten Standort der Gemeinde erfolgen muss, ist aus unserer Sicht nicht plausibel begründet. Es liegen kei-	Nachbarschaft durch Lichtimmissionen ausgegangen werden müsste. Insofern ist es ausreichend, wenn ein entsprechender Nachweis im Rahmen der konkreten Vorhabensgenehmigung erfolgt. Eine Minderung des Wohnwerts der Grundstücke in Nordkirchen in einem im Hinblick auf die planerische Abwägung relevanten Umfang ist auf Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung nicht erkennbar. Im Übrigen wird im Hinblick auf die befürchtete Wohnwert- und Imageverschlechterung des Ortes auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Verlagerung des Betriebes wird erforderlich, da dieser an seinem derzeitigen Standort keinerlei Erweiterungsoptionen mehr besitzt.
--	--	--	---

		ne Informationen bzgl. des Gewerbesteueraufkommens und dessen erwartete Steigerung vor. Auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze beruht nicht auf klar definierten und kommunizierten Zahlen. Für uns bleiben daher noch Punkte offen, die von der Gemeinde geklärt werden müssen und evtl. in einem vertraglichen Rahmen mit dem Betreiber verankert werden (Gründungskosten, Anlaufverluste, Zeiträume, Steueraufkommen, Umzug an andere Standorte des Betriebes). Weiterhin gibt es keine Aussage zu Begrenzungen oder Erweiterungen des Betriebs an dem geplanten Standort, auch hier bleibt die Gemeinde jegliche Information schuldig.	Im Sinne einer Sicherung des Betriebsstandortes innerhalb des Gemeindegebietes wurden daher mögliche Alternativstandorte geprüft, ohne dass innerhalb bestehender Bauflächen eine Ansiedlungsmöglichkeit gefunden werden konnte. Vor diesem Hintergrund erfolgt entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes die Neuausweisung von Bauflächen am Ortsrand Nordkirchens.
18	*** Schreiben vom 16.05.2015	Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf, der in der Zeit vom 16.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015 ausgelegt ist, aus folgenden Gründen ab: 1. Als Anwohner des angrenzenden Gewerbemischgebietes, das ca. 100 m entfernt gelegen ist, haben wir grundsätzlich Bedenken, da die Ansiedlung nicht in das Konzept der Gemeinde passt. (münsterländische Parklandschaft, Tourismus, Entwicklungsziel im Landschaftsplan, ...) Dieser Charakter hat uns 2003 bewogen, hierher zu ziehen. Unsere Kinder sollen in einem naturnahen gesunden Umfeld aufwachsen. 2. Das geplante Vorhaben ist unter gesundheitlichen Aspekten unverantwortlich: - Emissionen u.a. aus dem Bereich der Mikrobiologie, Z.B. Keime, Krankheitserreger, Hormone, Seuchengefahr, Ammoniak, Gülle, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, ... sind unzureichend berücksichtigt. Das hat u.a. eine Infoveranstaltung der BI "Lebenswertes Nordkirchen" mit Belegen unterschiedlichster Forschungen und Gutachten eindrücklich aufgezeigt. In	Bei dem angrenzend gelegenen Baugebiet handelt es sich um ein planungsrechtlich ausgewiesenes Gewerbegebiet. Die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen „Angebotsbebauungsplan“, der die Festsetzung eines Baugebietes trifft, ohne dass damit das konkrete Vorhaben festgesetzt wird. Im Hinblick auf das Verhältnis des Bebauungsplanes zu den nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Problematik möglicher Keimbelastungen be-

		sämtlichen Medien wird tagtäglich über die Keimproblematik berichtet. Ein G7-Gipfel befasst sich mit diesem Thema. Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte müssen sich zu immer intensiveren Hygienemaßnahmen verpflichten. Nach aktueller Gesetzeslage ist es vielleicht noch nicht erforderlich, diese Punkte zu berücksichtigen, unser Recht auf körperliche Unversehrtheit ist jedoch, auch mit jetzigem Kenntnisstand der Problematik, in Frage gestellt. - Lärm- und Geruchsgutachten entbehren objektiven Berechnungen, da nicht alle Faktoren berücksichtigt worden sind, z.B. Schweinequieken etc. oder veraltete Wetterdaten von einer weit entfernten Messstation als Grundlage verwendet wurden. Die Berechnungsmodelle spiegeln nicht die tatsächliche Belastung wider, da entscheidende Faktoren wie z.B. Transporte, Reinigung, Kot, ... nicht berücksichtigt wurden. 3. - kein Gutachten zur Lichtverschmutzung 4. - keine Überprüfung des Abstandserlasses zum Gewerbemischgebiet, Filtererlass vom Land NRW aus 2013, Auswirkungen zweier benachbarter emittierender Betriebe (Kläranlage + Venneker), Abstand der	zieht sich unabhängig von ihrer tatsächlichen Relevanz auf die Ebene der Vorhabengenehmigung und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Im Hinblick auf die Kritik der Einwender an den erstellten Gutachten ist grundsätzlich auf das Verhältnis des vorliegenden Bebauungsplanes zu den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu verweisen (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Hinsichtlich der inhaltlichen Kritikpunkte wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Korrektur der erarbeiteten Gutachten werden, mit Ausnahme der Überprüfung der verwendeten Wetterdaten, demnach auch nach intensiver Prüfung der verschiedenen Kritikpunkte nicht gesehen. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind zunächst keine Anhaltspunkte gegeben, als dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lichtimmissionen ausgegangen werden müsste. Insofern ist es ausreichend, wenn ein entsprechender Nachweis im Rahmen der konkreten Vorhabengenehmigung erfolgt. Die Bedenken hinsichtlich der bestehenden Abstände können nicht nachvollzogen werden. Die korrekte Anwendung des Abstandserlass wurde
--	--	--	--

		beiden Betriebe zueinander, auch im Hinblick auf die Annahme, dass Bakterien sich angeblich nur an Staub anlagern... auf Umwelt und Menschen 5. - keine Klärung der Frage über den Einfluss der Anlage auf umliegende Ökosysteme, da dort einige LKWs das Gelände verlassen (es werden auch Ladearbeiten von Tieren dabei berücksichtigt) ist für das reine Wohngebiet Dörfer Kamp sowie die anderen Wohngebiete an der Umgehungsstraße nicht zumutbar. Ab Samstag würden laut Betreiber die meisten LKWs abgestellt und ab Sonntagnachmittag wieder das Betriebsgelände verlassen. Die Lärmbelästigung am Sonntagnachmittag anfangend in der absoluten Wochenenderholungszeit bzgl. der reinen und allgemeinen Wohnsiedlungen mit Gartennutzung an der Umgehungsstraße (Dörfer Kamp, Große Feld, Plasch) s. 36 des Gutachtens 66 % Verkehr des Betriebs, sowie an Rosenstr., Neubaugebiet 6. - keine Prüfung der technischen Fähigkeiten der Kläranlage, auch in Bezug auf Niederschlagswasser, Verschmutzung durch nicht regulär eingeleitete Emissionen des Betriebes bedingt durch die Standortnähe, ... 7. keine Klärung der Frage der Gefährdung und der zusätzlichen Kosten für die umliegenden Krankenhäuser durch z.B. MRSA-infizierte Mitarbeiter, ... 8. Wertminderung der Immobilien, auch durch die besondere Gefährdung durch Bioaerosole Zudem stellen wir sämtliche Punkte des Bebauungsplanentwurfes wegen nicht ausreichender Begutachtung in Frage. Der Bürgermeister, die Verwaltung und die Politik sind	im Übrigen auch durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt. Im Hinblick auf die Kritik an den erstellten Lärmgutachten ist grundsätzlich auf das Verhältnis des vorliegenden Bebauungsplanes zu den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu verweisen (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Hinsichtlich der inhaltlichen Kritikpunkte wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Frage einer Gefährdung und möglicher zusätzlicher Kosten für Krankenhäuser steht in keinem Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan und betrifft insbesondere nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Übrigen wird im Hinblick auf die allgemein befürchtete Wertminderung wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	--

		durch Infoveranstaltungen und einem runden Tisch umfangreich über die Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole informiert worden. Ein belegbarer Faktencheck dieser Informationen ist seitens der Gemeinde nicht vorgenommen worden. Dies geht u.a. auf mehrmaliges Nachfragen in den Bauausschusssitzungen zurück, in denen auch keine Quellen von gegenteiligen Erkenntnissen benannt worden sind. Wir weisen auf die Fürsorgepflicht der Gemeinde gegenüber uns Bürgern hin und behalten uns Schadensansprüche vor, insbesondere da auch ein unangemessen hoher Immobilienwertverlust eintreten kann, sollten sich diese Erkenntnisse bewahrheiten. Das Gebäudedach ist bei der Schallminderungsbeurteilung und -prognose mit einbezogen, allerdings nicht spezifiziert; was ist zudem, wenn (zunächst) nicht so oder so hoch gebaut wird, wie auch in der Infoveranstaltung der Gemeinde von Architekten und Gemeinde schon angesprochen im Rahmen der Erklärung des Wechsels von vorhabensbezogenen Bebauungsplans zu Angebotsbebauungsplanung. Wie wird überprüft, dass die Lärmpegel dann nicht viel höher sind? Die Prognose und Voraussetzungen können hier also ganz anders ausfallen als später umgesetzt. Das Gutachten ist insofern nicht aussagekräftig. Der Lärmpegel bzgl. des konkreten Viehhandelsvorhabens wird nachts am Wohnhaus Esterhazyweg 14 (Wohnsiedlung Große Feld) um 1 db überschritten, S.41. Dies ist eine erhebliche Belastung und verstößt gegen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Lärmschutzmaßnahmen für Dörfer Kamp etc. sind nicht angedacht. Dies ist eine erhebliche Belastung für die Anwohner. Welche Konsequenzen zieht die Gemeinde daraus? Weiter ist im Anhang eine Stellungnahme von Sachverständigem Knut Haverkamp.	Hinsichtlich der weiteren inhaltlichen Kritikpunkte an dem erstellten Lärmgutachten wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	--

		Ich schließe mich der Stellungnahme von Herrn Haverkamp an. Diese Anlage ist Bestandteil meiner Einwendung. Sollten Unterlagen nachgereicht werden, sind die Unterlagen neu auszulegen. Sollten weitere rechtmäßige Einwendungen von Naturschutzverbänden, Parteien, Sammeleinwendern und Einzeleinwendern erhoben werden, schließe ich mich ihnen an. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Einwendung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Einwender das Schreiben von Herrn Haverkamp und der übrigen Einwender zu Eigen macht. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.
19	*** Schreiben vom 17.05.2015	Einwand • zur Ansiedlung eines Tierlogistikunternehmens in Nordkirchen / OT Nordkirchen • zur Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich des Kreisverkehrs Richtung Lüdinghausen, Ausweisung als Industriegebiet Die Ansiedlung eines Industriebetriebes mit der Option 7Tage / Woche, 24 Std. / Tag betrieben zu werden, tut unserer Gemeinde und uns Bürgern nicht gut. Die schöne, familienfreundliche Schlossgemeinde mit ihrem neu gestalteten Ortskern soll doch für uns Bürger weiterhin ein lebenswerter Ort und ein Anziehungspunkt für die Touristen bleiben. Durch die Ansiedlung eines derart großen Tierlogistikunternehmens an dieser exponierten Stelle erleidet die Gemeinde einen sehr großen Imageschaden. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht nicht ausreichend bedacht worden: Belastung von vielen Mitbürgern, die in den angrenzenden Wohngebieten seit Jahren wohnen durch • unkalkulierbare Gefährdung durch multiresistente Keime. (Dieser Bedrohung nimmt sich jetzt sogar die Bundesregierung an. Die Wissenschaft ist den Gesetzen zurzeit voraus!) • zusätzlichen, krank machenden Lärm aufgrund des	Im Hinblick auf die befürchtete Wohnwert- und Imageverschlechterung des Ortes wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen „Angebotsbebauungsplan“, der die Festsetzung eines Baugebietes trifft, ohne dass damit das konkrete Vorhaben festgesetzt wird. Zu dem Verhältnis des Bebauungsplanes zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des

		geplanten Industriebetriebes • zusätzlichen, stark belastenden Straßenverkehrslärm entlang der Umgehungsstraße besonders auch am Wochenende!! • starke Geruchsentwicklung Wir als Familie fordern den Rat der Gemeinde Nordkirchen, die von uns Bürgern gewählten Vertreter, auf, sowohl unsere Gesundheit als auch unsere Wohnqualität in der Gemeinde Nordkirchen zu schützen. Die Finanz-Situation darf hier keine vorrangige Rolle spielen. Unser Appell an die Gemeinde Nordkirchen: Die Wissenschaft ist den Gesetzen voraus! Nutzen Sie diesen Vorsprung zum Wohle der Gemeinde! Verschließen Sie nicht die Augen, sondern stoppen Sie das Bebauungsplanverfahren!	Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Unabhängig davon haben sich allerdings auch aus den konkreten zu dem Vorhaben erstellten Gutachten keine Anhaltspunkte ergeben, die im konkreten Fall gegen die Verlagerung des Betriebes sprächen. Im Sinne der Sicherung und Stärkung der Wirtschaftsstruktur in Nordkirchen soll daher das vorliegende Planverfahren weiterverfolgt werden.
20	*** Schreiben vom 14.05.2015	Gegen die oben angegebene Ansiedlung möchte hiermit fristgemäß Einspruch einlegen. Vorab es geht nicht gegen die Firma Vennecker, gegen die geplante Vergrößerung der Fa. Vennecker, sondern es geht um die Ausweitung der Vennecker an dieser Stelle, in Ortsnähe und Wohngebiete in Nordkirchen. Ich habe - wie Sie - unvoreingenommen die Studie der Uni Hannover, Vetrinärhochschule basierend auf einer amerikanischen Studie speziell über massierte Tiertransporte zur Kenntnis genommen. Diese Studie hat mich von der Gefährlichkeit der Verbreitung von MRSA –Keimen bei Transporten voll überzeugt, besonders wenn man die Ausweitung und Konzentration dieses großen Umschlagplatzes für Tiere, bzw. diese Dimension berücksichtigt. Es geht hier nicht um paar Schweine, die wie früher in Abständen durch die Gegend gefahren wurden. Es geht hier um eine Dimension, die offenbar nach wie vor erheblich unterschätzt	Im Hinblick auf die befürchtete Gefährdung der Bevölkerung durch Keimbelastungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die verschiedenen Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Keimbelastungen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ausweislich des vorliegenden Gutachten keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Umgebung durch Bioaerosole erkennbar sind. Im Hinblick auf die verschiedenen Kritikpunkte an der vorliegenden Untersuchung wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.

		wird. Bisher wurden in Bezug auf gesundheitliche Unbedenklichkeit bzw. der Gefahr auf MRSA-Keime nur hermetische geschlossene Masttierhaltungen untersucht, deren Abluft gefiltert wird und die zudem meistens weit vom Ort entfernt angesiedelt sind, insofern ist die Gefahr dort begrenzt und in gewisser Weise beherrschbar. Die Studie der Uni Hannover hat massierte Viehtransporte untersucht und zum Thema gemacht. Es ist doch logisch und rational nachvollziehbar und müsste für jeden einzusehen sein, dass die Verbreitung von Keimen bei Transporten begünstigt durch den Wind durch mehr oder weniger offene Lkw viel stärker gegeben ist als in geschlossenen Ställen. Die MRSA-Keime werden geradezu herausgeschleudert und das massiert und in Ortsnähe. Sie sind lt. der Studie noch im Abstand von 1 km wirksam! Lt. Herrn Klaas hält die Gemeindevertretung die Risiken: für begrenzt und beherrschbar bei MRSA-Keimen die durch die Luft fliegen ?? Was ist hier beherrschbar oder kann begrenzt werden ? Lt. Aussage der Gemeindeverwaltung wird das Planungsverfahren unverdrossen weiter verfolgt. Hier wird ganz eindeutig die Brisanz des Themas "MRSA" ignoriert. Wie zur Bestätigung wurde in den Nachrichten vom 13/14. Mai 2015 durch Funk und Fernsehen von der Bundesregierung mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund von jährlich ca. 600 000 Neuinfektionen und bis 40 000 Toten der Ausbau bzw. Intensivierung der Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf MRSA-Keime beschlossen wurde. Frau Merkel hat das Thema sogar auf die Agenda der G 7 Konferenz auf Schloss Elmau im Juni dieses Jahres gesetzt. Sie erhalten anbei dazu Auszug aus der "Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung". Die Gemeinde hat sich mit der geplanten Ansiedlung	
--	--	--	--

		Venneker an dieser Stelle weit vorgewagt, sodass die Ansiedlung fast unumkehrbar scheint. Andererseits wurde von der Gemeinde gesagt dass der Beschluss für diese Stelle nicht endgültig feststeht. Meine Fragen in Abstimmung mit vielen anderen Mitbürgern: Kinderheilstätte Hier bestehen doch Gefahren der Infektion durch Keime, insbesondere wenn die Lkw auch noch durch den Ort fahren dürfen - wie in der letzten Fragestunde eingeräumt wird - und dass bei zumindest zum Teil immungeschwächten Kindern. Caritas-Werkstätten Es trifft das Gleiche zu. Kläranlage Nähe geplante Ansiedlung Durch Zusammenführung von Keimen aus verschiedenen Ställen ergeben sich Konzentrationen verschiedenster Keime. Wie ist die Einwirkung auf die Kläranlage ? Ist sie hierfür ausgelegt. Gutachten bzw. Studie Uni Hannover Die Gemeinde sagt gemäß RN v. 23.04. 2015 die Studie bzw. Gutachten ist bekannt und uns werden einige Gutachten empfohlen" Frage liegt Ihnen die Studie vor oder kennen Sie sie in Teilen nur von dem Vortrag von Dr. Ammann Arzt und Hygieniker, der von der Ansiedlung in Ortsnähe dringend abgeraten hat. Außerdem welche Gutachten werden Ihnen empfohlen und liegen sie Ihnen vor. Es wurde gesagt" die Gemeinde wolle sich weiter" schlau machen" Ist dies inzwischen erfolgt?	
--	--	---	--

		Landestierschutzverband/ Verbraucherverbände/ Grüne Das Verbandsklagerecht - von den Grünen und dem Tierschutzverband erstritten - existiert seit einiger Zeit. Das Landesbüro für Verbandsklagerecht in NRW in Düsseldorf ist damit befasst und entscheidet aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ob Klage gegen die Ansiedlung erhoben werden kann. Emmissionsschutzbehörde Kreis Coesfeld die Bürgerinitiative steht auch mit dieser Institution in Verbindung in Bezug auf die Studie der Vetrinärshochschule der Uni Hannover. Unterschriftenaktion gegen die Ansiedlung Vennecker an der geplanten Stelle. Inzwischen liegen der Bürgerinitiative über 400 Unterschriften gegen die Ansiedlung an dieser Stelle vor - nicht nur von Mitgliedern der Bürgerinitiative. Ich kann Ihnen versichern, dass die Zahl der Gegner der Ansiedlung an dieser Stelle weit höher ist - wahrscheinlich doppelt so hoch. Viele Mitbürger wagen sich nicht aus der Deckung oder unterschätzen die Gefahr. Abschließend nochmal: Es geht nicht gegen die Fa. Vennecker, auch nicht eine Neuansiedlung aber es geht gegen die Konzentration Tiersammelstelle - Tiertransporte - Güllehandel-Tierkonzentration mit den Transporten durch den Ort und in der Nähe des Wohngebietes. Der Schutz der Bevölkerung vor Keimen bzw. MRSA-Keimen bzw. die Gesundheit muss Vorrang vor anderen, auch ökonomischen Interessen haben. Die Gemeinde sollte dringend prüfen ob Ansiedlung an anderer Stelle möglich. Sie hat auch ein Recht auf Antrag der Änderung der Regionalplanung. In jedem Falle sollte die Gemeinde vor endgültiger	Die Möglichkeiten der Ansiedlung des Viehhandelsbetriebs an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes Nordkirchens wurde intensiv geprüft. Mangels alternativer Flächen innerhalb der bestehenden Bauflächen wurde die Ausweisung
--	--	--	--

		Entscheidung wie schon zugesagt " sich schlau machen" weitere Gutachten bezüglich toxischer Gefahren einholen und die verschärften Entscheidungen in Bezug auf MRSA der Bundesregierung in den letzten Tagen beachten. Entscheidend ist: Sie tragen in erster Linie Verantwortung für die Gesundheit Ihrer Bürger und sollten das Risiko sehen, was mit der Ansiedlung an dieser Stelle nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen verbunden ist - Risiko auch für Sie im Falle möglicher Regressansprüche.	neuer Bauflächen am Ortsrand Nordkirchens erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Immissionsschutz auf Ebene der Bauleitplanung gewährleistet werden kann und ausweislich der vorliegenden Gutachten eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu einer Beeinträchtigung des Immissionsschutzes der umgebenden Nutzungen führt, soll der Bebauungsplan unverändert fortgeführt werden.
22	*** Schreiben vom 15.05.2015	wir wenden uns heute mit diesem Schreiben bereits zum wiederholten Mal an Sie, um unsere Einwände/Bedenken gegen die Ansiedlung des Viehhandels- und Transportunternehmens Venneker an der Ermer Straße aufzuzeigen. Seit unserem Schreiben vom 20.01.2015 ist es der Gemeinde bisher nicht gelungen, unsere Bedenken mit überzeugenden, wissenschaftlich belegten oder gutachtenbasierten Argumenten auszuräumen. Die Inhalte unseres Schreibens vom 20.01.2015 machen wir daher, ergänzend zu den folgenden Ausführungen, wiederholt zum Gegenstand unserer Einwendungen gemäß letztem Absatz der Bekanntmachung für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinde Nordkirchen vom 03. April 2015. Unter Einbeziehung der Stellungnahme der Gemeinde in den Übersichten über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen und zu den Eingaben der Bürger und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nehmen wir im Folgenden Stellung zu dem oben ge-	Der Verweis auf das Schreiben vom 20.01.2015 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen.

		nannten Vorhaben (Wahrnehmung unserer Rechte nach der VwGO). Wir widersprechen der geplanten Ansiedlung des Viehhandels Venneker und auch jeglicher vergleichbarer Ansiedlung von Gesundheitsgefährdenden Industriebetrieben an dem oben genannten Standort, da wir uns durch die davon ausgehenden Gefahren in unserem Grundrecht auf körperliche Gesundheit und in unserem Recht auf freie Entfaltung unserer Persönlichkeit (Art. 2 GG) verletzt fühlen, da unsere Lebens- und Freizeitqualität durch ortsnahe ständige konzentrierte Tiertransporte mit allen negativen Auswirkungen unser psychische und physische Gesundheit drastisch senken bzw. angreifen werden und uns z.B. beim Aufenthalt in unserem Garten und in der freien Natur stark einschränken. Artikel 20a GG besagt ausdrücklich: <i>"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."</i> (Artikel 2 des Grundgesetzes). Wir sehen in der geplanten Ansiedlung des Viehhandels eine große Gefahr, nicht nur für uns, sondern für alle in Nordkirchen lebenden und/oder arbeitenden Menschen, sowie für alle Gäste Nordkirchens, insbesondere aber für Kinder, ältere Menschen und die große Zahl von Menschen mit Behinderung, welche in unserer Gemeinde leben und/oder arbeiten. Neben der Sichtung wissenschaftlicher Studien und der Verfolgung vielfältiger Berichte in den Medien zum Thema MRSA nutzten wir in den letzten Monaten regelmäßig die Fragestunde der Bürger während der Bauausschusssitzungen, um selber Fragen zu stellen	Die Bedenken der Einwenderin hinsichtlich einer Verletzung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) werden zurückgewiesen. Ausweislich der Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen von der vorliegenden Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Nutzungen aus.
--	--	---	--

		oder aber aus den Fragen weiterer interessierter und engagierter Bürger und Ihren Antworten befriedigende Erkenntnisse abzuleiten, die unsere Sorgen/Bedenken ausräumen. Wir sehen uns von den Vertretern der Gemeinde mit unseren Einwänden jedoch nicht ernst genommen. Ein Großteil der Bürgereinwände - sowohl der im Rahmen der Fragestunde geäußerten, als auch in der Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge der Gemeinde Nordkirchen (frühzeitige Bürgerbeteiligung) schriftlich dargestellten - werden mit Äußerungen wie "Wir haben den Einwand zur Kenntnis genommen.", "Das sind Einzelmeinungen.", "Es handelt sich um eine subjektive Bewertung." abgetan. Ganz besonders besorgniserregend empfinden wir die Aussage von Herrn Klaas in der Bauausschusssitzung vom 21.04.2015: "Wir halten die Risiken für begrenzt und beherrschbar." Begrenzt und beherrschbar? So schätzt Herr Klaas die Situation ein. Für wen spricht er in einem solchen Moment? Spricht er mit dem "wir" in seinem und im Namen des Bürgermeisters, im Namen des Bauausschusses, im Namen der Gemeindeverwaltung? Im Namen aller Bürger Nordkirchens aber sicherlich nicht! Und... Die Frage, die noch viel wichtiger ist: Spricht er diesen Satz aus, auch im Bewusstsein um all die Kinder und erwachsenen Menschen mit Behinderung, welche in der Gemeinde leben und arbeiten - unter ihnen sicherlich auch viele mit besonders geschwächtem Immunsystem, Atemwegserkrankungen oder aber aufgrund der Schwere ihrer Behinderung dauerhaft ans Bett oder den Rollstuhl gebunden und somit ggf. stets Dekubitus gefährdet?! Keim- und Staubbelastung rühren bekanntermaßen zu Erkrankungen. Es reichen auch kleine Verletzungen der Haut aus, um an einer schwer beherrschbaren	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Durch die Gliederung des Plangebietes nach dem Abstanderlass NRW wurde auf der Ebene der Bauleitplanung ein im Hinblick auf den Immissionsschutz ausreichender Abstand der
--	--	--	---

		Infektion mit resistenten Keimen zu erkranken. Kinder, ältere Menschen, Allergiker und Asthmatiker, immunsuppressive Menschen in der Umgebung sind dabei in besonders hohem Maße gefährdet. Steht die Gemeinde ausreichend für den Schutz ihrer Bürger und Besucher, insbesondere der Menschen mit Behinderung ein? Wissen die Familien der Kinder, die in der Kinderheilstätte leben und die Familien der Beschäftigten der Caritas Werkstätten von der geplanten Ansiedlung der Viehhandlung Venneker und den damit drohenden Gesundheitsgefährdungen für ihre Angehörigen? Hat die Gemeinde diese Familien von sich aus aktiv über ihre Pläne in Kenntnis gesetzt und auf mögliche Gefahren für die Menschen mit Behinderung hingewiesen? Viele der Familien der Menschen mit Behinderung wohnen nicht in Nordkirchen, häufig sogar nicht einmal im Verbreitungsgebiet der Ruhrnachrichten, die regelmäßig zum Thema berichten. Die Familien wissen ihre Angehörigen in Nordkirchen liebevoll und optimal betreut, ahnen jedoch ggf. nichts von den Gefahren, die u.a. durch die drohende MRSA-Belastung - ausgehend von den eventuell zukünftigen Viehtransporten um Nordkirchen herum - auf ihre Angehörigen zukommen. Es ist erschreckend, wie wenig Beachtung diesen Gefahren seitens der Gemeinde und der entsprechenden Institutionen beigemessen wird. Sind ein sich "nicht in die Lokalpolitik der Gemeinde Nordkirchen einbringen" und ein "Wir vertrauen auf die politischen Gremien" oder aber an anderer Stelle „[...] wir [...], vertrauen aber auf die heute gültigen Normen und Gesetzgebungen. Wir verlassen uns darauf, dass die Gemeinde Nordkirchen und der Kreis Coesfeld diese vollständig beachten und keine gesundheitlichen Gefährdung der Nordkirchener Bürger bzw. Nordkirchener Gäste zu-	Bauflächen zu den Wohngebieten eingehalten. Unabhängig davon haben sich allerdings auch aus den zu dem konkreten Vorhaben erstellten Gutachten keine Anhaltspunkte ergeben, die eine erheblichen Beeinträchtigung der umgebenden Nutzungen etwa durch eine deutliche Zunahme der Keimbelastungen befürchten lassen.
--	--	--	--

		lassen." wirklich ausreichend, um Menschenleben zu schützen? Wir fragen: Kann z. B. eine Entfernung von gerade mal gut 1000 m zum geplanten Betriebsstandort der Firma Venneker ausreichend sein, um Klienten vor Gefahren zu schützen, wenn es sich um die Ansiedlung des größten internationalen Transportunternehmens Deutschlands handelt, welches im 24-Stunden-Betrieb arbeitet und tagtäglich mit einer großen Zahl von offenen Viehtransportern in nur 190 m Abstand die Einrichtung für Menschen mit Behinderung passiert?! <i>Aktuelle Studien, ZO B. von Ana Rufe et al. (Journal of Infektion and Public Health, 2008) bzgl. Verbreitung multiresistenter Keime in der Luft durch fahrende LKWs entlang der Transportrouten, sowie Studien zur Verteilung multiresistenter Keime auf 1000-m-Umgebung von Tierhaltungsanlagen nach niederländischer Forschung, sowie Verbreitung in der Stallumgebung von Tierhaltungsanlagen, siehe mit LASAT berechnete Ausbreitung in der Luft von Keim-Bioaerosolen (Staphylokokken) in der Hauptwindrichtung vom Stall (so J. Hartung und J. Schulz, Tierärztliche Hochschule Hannover, Vortragsdokumentation auf Fachgespräch Bioaerosole 2011, Landwirtschafts-Ministerium Niedersachsen) werden nicht beachtet. Aufgrund von Belastungen in Abluft und Luft, Anreicherungen in der Umgebung der geplanten Anlage, sowie weit verbreitet an Transportrouten direkt und konzentriert an Nordkirchen vorbei, sind realistischer Weise - gestützt durch vielfache Indizien aus fachspezifischen Studien – Gesundheitsrisiken und Umweltrisiken zu erwarten.</i>	Im Hinblick auf die befürchtete von fahrenden LKW auf öffentlichen Straßen ausgehenden Keimbelastungen ist unabhängig von der Relevanz dieser Belastung zunächst darauf hinzuweisen, dass der Betrieb bereits heute im Gemeindegebiet Nordkirchens ansässig ist und daher eine Vielzahl der LKW bereits heute das Gemeindegebiet passieren. Im Hinblick auf die befürchtete Keimbelastung durch fahrende LKW wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	---

	Man geht "davon aus, dass sowohl bei der Aufstellung des Bebauungsplans, der konkreten Baugenehmigung sowie im späteren Betrieb die Immissionsschutzvorgaben beachtet werden." Genügt es wirklich, davon - nur von der Einhaltung der Immissionsschutzvorgaben - auszugehen? Die Wissenschaft ist den Gesetzen weit voraus! Der Vorsorgegedanke sollte Vorrang vor den Gesetzen haben! Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst lediglich das Plangebiet des Bebauungsplans. Die Schutzgüter auf dem Plangebiet (Arten- und Biotopenschutz) sowie an den Transportrouten um Nordkirchen (Vorhandensein "besonders schutzwürdige Nutzungen" und Arten- und Biotopenschutz) werden durch den geplanten Umschlagplatz mit dem sternförmigen Zusammenkommen und Durchmischen vieler verschiedener Tierbestände, sowie Tiertransporten in durchlüfteten Transportern und damit unkontrollierte und/oder unbemerkter MRSA-, ESBL-, Krankheitserregerproblematik, wie z. B. Verbreitung, Akkumulation, Mutation derselben, sowie bekannter CO\ Feinstaub-, Antibiotikarückstände- und Ammoniakproblematik und Desinfektionsmittelrückständen belastet und demnach erheblich beeinträchtigt. Die im Zuge der Tiertransporte durch die Fahrtwinde aus den Transportern entlang der Fahrtrouten ausgehenden kontaminierten Stäube und die durch die Verbrennungsmotoren der LKW, PKW und landwirt-	Das Planungsrecht dient dazu, die bauliche Nutzung von Grundstücken im Sinne einer durch die Gemeinde zu bestimmenden städtebaulichen Ordnung festzulegen. Die angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Regelungen definieren in diesem Zusammenhang die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die Genehmigung baulicher Anlagen. Aus städtebaulicher Sicht bestehen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte die es rechtfertigen würden, über dieses gesetzlich geregelte Maß hinaus weitere Anforderungen im Bebauungsplan festzusetzen. Der Anregung, dass Untersuchungsgebiet des Umweltberichts auf Transportrouten der LKW auszudehnen, wird nicht gefolgt. Die Umweltprüfung soll sich gem. § 2 (4) BauGB auf das beschränken, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Da es sich, wie bereits ausgeführt, bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsplan handelt, sind vorhabenbezogene Auswirkungsprognosen nicht Gegenstand der Umweltprüfung zum Bebauungsplan (siehe Allgemeiner Teil der Abwägung Pkt. 2.2). Vor dem Hintergrund der zu dem konkreten Ansiedlungsvorhaben erstellten Gutachten lassen sich im Übrigen keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Ausweitung oder weiteren Detaillierung der Umweltprüfung erkennen. Im Bezug auf die befürchtete Gefährdung durch kontaminierte Stäube und Feinstäube wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	---	--

	schaftlichen Fahrzeuge emittierten Feinstäube und Russpartikel stellen eine große Gefahr für die Gesundheit dar, wurden aber bisher gar nicht oder nur in unzureichendem Maße berücksichtigt. Der Untersuchungsraum ist aufgrund der bereits im Vorangehenden angesprochen "besonders schutzwürdigen Nutzungen" wie - genau benannt - den Caritas Werkstätten, der Kinderheilstätte, dreier Schulen, dreier Kindergärten und vieler Einrichtungen für Wohnen im Alter sowie des Stellenwerts der touristischen Attraktivität des Orts insbesondere samt des Erholungswertes für Anwohner und Besucher somit dringend auszudehnen auf die Transportrouten auf den Umgehungsstraßen von Nordkirchen. Unserer Meinung nach genügt es bei einer Entscheidung mit solcher Tragweite, wie sie mit der Ansiedlung des Viehhandels Venneker einhergeht, nicht, nur die gesetzlichen Vorgaben im Blick zu haben. Der Umgang mit einem derart kritischen Projekt muss mehr sein, als ein technischer Verwaltungsakt! Das Wohl der Bürger - der Bürger der inklusiven (!) Gemeinde Nordkirchen - muss erste Priorität haben! In Ihrer Gegenüberstellung der Bürgereinwände und der entsprechenden Beschlussvorschläge Ihrerseits weisen Sie u. a. auch im Zusammenhang mit unserem oben bereits erwähnten Schreiben vom 20.01.2015 auf die Möglichkeit einer Sonderfallprüfung hin: "In Betracht käme allenfalls eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen wird. Diese Anhaltspunkte, die beispielsweise in dem Vorhandensein besonders schutzwürdiger Nutzungen (Krankenhaus) oder eines weiteren bedeutenden Emittenten bestehen könnten, liegen hier jedoch nicht vor."	Eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes der Umweltprüfung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf das Verhältnis des Bebauungsplanes zu den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu verweisen (siehe Pkt. 2.2 der Abwägung). Im Bezug auf die seitens der Einwender angeregte Durchführung der Sonderfallprüfung gem. TA Luft wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Demnach ist eine Sonderfallprüfung unabhängig davon, dass ein Erfordernis sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ableiten lässt, auch für die spätere Genehmigung des konkreten Vorhabens nicht erforderlich.
--	--	--

		Letzteres zweifeln wir an! Sind die Kinderheilstätte und die Caritas Werkstätten mit z. T. Schwerstmehrfachbehinderten Menschen keine "besonders schutzwürdigen Nutzungen"? In der TA Luft, Nr. 4.8 findet sich auch Folgendes: "Die Beurteilung richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft [...]." "Gefahren für die menschliche Gesundheit sind stets erheblich." Wir fordern von der Gemeinde Nordkirchen eine Sonderfallprüfung! Durch ein entsprechendes Gutachten ist eindeutig zu belegen, dass von dem geplanten Vorhaben und den mit verbundenen Tiertransporten keine Gefahren durch antibiotikaresistente Keime sowie Krankheitserreger für Menschen ausgehen. Bis zum Vorliegen eines Gutachtens ist das Bebauungsplanverfahren auszusetzen. Wenn nicht für die Allgemeinheit, dann doch zumindest zum Wohle der Menschen mit Behinderung in unserer Gemeinde. Letztendlich profitieren wir doch alle von einer vorausschauenden, vorsorgenden Gemeindeverwaltung, die nicht nur das kurzfristige finanzielle, sondern auch das langfristige gesundheitliche Wohl ihrer Bürger und Besucher im Blick hat. Unstreitig besteht nach der Gemeindeordnung NW für die Gemeinde die Verpflichtung, Vorsorge für die Abwehr potentieller zukünftiger Gefahren für ihre Bürger zu treffen. Wir befinden uns mit dieser Auffassung in Übereinstimmung mit dem OVG Münster in seiner Entscheidung vom 30.01.2014: "in Betracht kommt [...] eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA-Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorruft". Diesen Vorsorgegedanken, zu dem die Gemeinde verpflichtet ist, sehen wir bisher nicht berücksichtigt. Sollte es sich bei den oben genannten sozialen Ein-	
--	--	--	--

		richtungen im juristischen Sinne nicht um "besonders schutzwürdige Nutzungen" handeln, so sollte die Gemeinde aber spätestens über den Passus der TA Luft "Die Beurteilung richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft" stolpern. Sowohl die Wissenschaft (siehe diverse Studien, die im Dialog der Gemeinde mit der BI mehrfach seitens der BI erwähnt wurden und auch zur Einsichtnahme angeboten wurden) als auch die Politik (G7-Gipfel) schreiben dem Thema MRSA eine bedrohliche, nicht zu beherrschende (!) Bedeutung zu. Auch Medien haben die Brisanz des Themas erkannt und machen aktuell in vielen, wissenschaftsgestützten Beiträgen auf die Gefahren von MRSA aufmerksam. TA-Luft: Beurteilung nach dem Stand der Wissenschaft! - Nicht nach den Gesetzen, "die Berlin macht", wie wir es des Öfteren in den Bauausschusssitzungen hören durften. Unser Appell an die Gemeinde Nordkirchen: Die Wissenschaft ist den Gesetzen voraus! Nutzen Sie diesen Vorsprung zum Wohle der Gemeinde! Verschließen Sie nicht die Augen, sondern stoppen sie das Bebauungsplanverfahren! Nach BVerwG (7C 21/00) können Anforderungen über die TA Luft hinaus gestellt werden, wenn die TA Luft durch gesicherten Erkenntnisfortschritt überholt ist (Regelungen in NRW und Niedersachsen). Wir bitten darum, davon Gebrauch zu machen und höhere Anforderungen an die Luftreinhaltung zu stellen. Die Politik hat die Zeichen der Zeit schon erkannt: Die Problematik rund um Emissionen, Übertragung: MRSA, Krankheitserreger, Seuchengefahr wird zunehmend heikler, die Antibiotikaresistenz stellt ein brisantes G 7-Gipfel-Thema dar und müsste daher auch hier in Nordkirchen (!) im Rahmen der vorliegen-	
--	--	---	--

		den Bauleitplanung deutlich intensiver beleuchtet werden. Ein weiterer Grund, warum es unserem Erachten nach im Falle der geplanten Ansiedlung der Firma Venneker einer Sonderfallprüfung bedarf, ist der, dass es sich bei dem Betrieb nicht um einen Mast-, sondern um einen Transportbetrieb handelt. In hoher Frequenz kommen Tiere mit hoher Besatzdichte aus vielen verschiedenen Ställen zusammen, es kommt zur Kumulation vielfältiger Keime und zur Ausbildung von Resistenzen. Aufgrund der hohen zu erwartenden Umschlagzahl, die eine erhöhte Keimbelastung mit sich bringt und der durch die luftdurchströmten Tiertransporte (im Gegensatz zu geschlossenen Ställen mit Filteranlagen) um Nordkirchen verteilten Keime, ist die Belastung durch ein Viehtransportunternehmen deutlich höher einzustufen und raumgreifender zu betrachten als durch eine stationäre Mastanlage. Direkte Messwertübertragungen und -vergleiche aus bestehenden Tierhaltungsanlagen sind nicht möglich! Die geplante Anlage ist in keiner Weise mit den üblichen Tiermastställen zu vergleichen und bedarf in ihrer Bewertung einer völligen Neueinordnung. Neben den unkalkulierbaren (!) Gefahren für unsere und die Gesundheit unserer Mitbürger sehen wir aber noch weitere Aspekte, die gegen die Ansiedlung der Firma Venneker am geplanten Standort sprechen und teilen Ihnen diese, sowie Forderungen unsererseits für den Fall der Verwirklichung des Bauvorhabens hiermit mit: - Wir zweifeln an, dass der Abstand des geplanten Betriebes dem Abstandserlass NRW entspricht (Staubgutachten, S. 9: 260 m). Erforderlicher Mindestabstand: 300 m! Wir fordern diesen ein! Nach dem sog. Abstandserlass NRW kann der geplante	Die Anwendung des Abstandserlass im Bebauungsplan wurde anhand der konkret vorliegenden Abstände zu den bestehenden Nutzungen getroffen. Im Bezug auf die Kritik an diesen Festsetzungen wird auf Pkt. 2.3 des Allgemeinen Teils
--	--	---	---

		Betrieb vorgeblich unter Ziffer 159 "Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen" fallen. Wenn diese Annahme zuträfe, wäre nicht erklärlich, weshalb auch Betriebe mit einem Mindestabstand von 500m, vgl. Ziffer 37-80 des Abstandserlasses sowie Bl. 8 der Bebauungsplanbegründung, zugelassen werden müssen. Es erscheint somit nicht ausgeschlossen, dass mittelfristig ein noch deutlich "störungsintensiverer" Betrieb realisiert werden soll als es die heutigen Planungen hergeben. Bei Anlagen und Betriebsarten nach Ziffer 81-160 des Abstandserlasses sind Mindestabstände von 300 m zu Wohnbauflächen einzuhalten. Es ist bereits nicht ersichtlich, dass insoweit die Kriterien nach Ziffer 2.2.2.3. des Abstandserlasses angewandt worden sind (Entfernung der Umrisslinie der emittierenden Anlage zur Begrenzungslinie des Wohngebiets). Der in der Bebauungsplanbegründung angegebene Abstand von "ca. 350m" bzw. "ca. 300m" zu dem festgesetzten Industriegebiet bleibt zu vage. Wendet man die Ziffer 2.2.2.3 des Abstandserlasses korrekt an, steht zu erwarten, dass verschiedene Wohnbauflächen innerhalb des 300-m-Abstandes liegen und damit die Vorgaben nach Ziffer 159 des Abstandserlasses nicht eingehalten werden. - Wir befürchten eine Wertminderung unseres Grundstückes samt Immobilie, da diese innerhalb des 1000-m-Radius um den Betrieb und nahe der Fahrstrecke der Viehtransporter Richtung Autobahnen (Ascheberg/Werne) liegt. Untersuchung der Tierärztlichen Hochschule Hannover (u.a. J. Hartung, Vortrag auf Fachgespräch Bioaerosole 2011, Landwirtschaftsministerium Niedersachsen) zur Keimverbreitung durch Tierhaltungsbetriebe belegen, dass über den Luftweg der Bioaerosole eine Umgebung mit einem Radius	der Abwägung verwiesen. Auch seitens der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld wurden im Übrigen keine Bedenken gegen die getroffene Abstandsregelung erhoben. Ein Immissionskonflikt auch mit den derzeit nur im Flächennutzungsplan dargestellten aber in der Örtlichkeit noch nicht realisierten Wohnbauflächen ist daher auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erkennbar. Im Bezug auf die befürchtete Wertminderung der Immobilien wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	---

		von bis zu 1000 m mit aktiven Staphylokokken-Keimen belastet werden kann. Die Befürchtung eines Wertverlusts stuften Sie beziehungsweise auf unser erstes Schreiben als "subjektive Bewertung" ein und bezogen sich dabei eindimensional auf die gutachterlich untersuchten Emissionen, die einen solchen Schluss nicht rechtfertigen würden. Ähnliche Fälle (bis zu 30% Wertverlust nach Ansiedlung von Schweinemastbetrieben) in anderen Kreisen legen die Befürchtung eines Wertverlusts jedoch nahe. Neben den in Ihrem Beschlussvorschlag angesprochenen Emissionen spielen ja auch noch weitere Aspekte eine Rolle wie z. B. Lärm- und Geruchsbelästigungen, Image der Gemeinde, ... usw.. Haben Sie mittlerweile ein Gutachten erstellen lassen, welches mögliche Wertminderungen untersucht? Wir fordern ein solches Gutachten! Inwiefern können Anwohner im Falle einer Wertminderung mit Ausgleichsleistungen seitens der Gemeinde oder der Firma Venneker rechnen? - Wir befürchten eine gravierende Beeinträchtigung unserer Lebensqualität - insbesondere die Störung unserer Nachtruhe - durch die betrieblich bedingten Geräuschemissionen [Rangieren der Transporter beim Be- und Entladen (u. a. hochfrequenter Signalton beim Zurücksetzen der Fahrzeuge), Lärm der Tiere in den Stallungen, beim Verladen und beim Transport, Reinigung der Fahrzeuge, An- und Abreise der Mitarbeiter, Anlieferung von Futtermitteln, ...] und das deutlich erhöhte Verkehrsaufkommen auf der Ermener Straße. Aus den Gutachten geht hervor, dass der Lärmpegel bzgl. des konkreten Viehhandelsvorhabens bereits ohne Einbeziehung der vermehrten Lärmemission außerhalb des Firmengeländes am Wohnhaus Esterhazyweg 14 schon um Ldbb überschritten wird	Der Anregung ein Gutachten zu möglichen Wertminderungen zu erstellen, wird unter Berücksichtigung der im Allgemeinen Teil der Abwägung (Pkt. 2.7) dargestellten Aspekte nicht gefolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität ist weder aufgrund der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, die den Immissionsschutz der umgebend gelegenen Nutzungen berücksichtigen, noch aufgrund des konkret geplanten Ansiedlungsvorhabens erkennbar. Im Bezug auf die Immissionssituation im Bereich des Wohnhauses Esterhazyweg 14 wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung (Pkt. 3.1.7) verwiesen. Ein Verstoß gegen die Regelwerke der TA Lärm liegt demnach nicht vor.
--	--	--	---

		(S. 41). Dies allein ist schon eine nicht zu tolerierende Belastung und verstößt gegen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Realistisch ist aber eine noch höhere Lärmbelastung, wenn die Lärmbelastung entlang der Transportrouten der Tiere miteinbezogen wird, die an oben genannter Adresse direkt vorbeiführen. Bezogen auf die Berechnung der Gesamtimmission durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen bleibt darauf hinzuweisen, dass die Basisdaten aus einer Verkehrszählung stammen, die im Jahre 2009 durchgeführt worden ist. Eine übliche jährliche Zunahme des Verkehrs um 2 -3 % wurde daher vernachlässigt. Wir - selber Anwohner der Weischerstraße - befürchten aufgrund der noch fehlenden Bebauung des geplanten Baugebietes Große Feld III und keiner bisherigen Lärmschutzmaßnahmen zur Errnener Straße eine extreme Lärmbelastung und somit eine nicht hinnehmbare Beeinträchtigung unserer Lebensqualität. Bisher unberücksichtigt im Gutachten blieb der Stall als Emissionsquelle. Es sind keinerlei Angaben zum Aufbau des Stalles vorhanden. Handelt es sich hier um einen Offenstall oder um eine halb geschlossene bauliche Ausführung? Ebenso nicht dokumentiert wird die voraussichtliche Besatzdichte des Stalls. Als Emissionen kämen hierbei die Tiergeräusche und auch die Arbeiten in den Stallungen in Frage. Zu diesen Arbeiten werden auch Lärmquellen wie Rufe von Mitarbeitern/Schreie des Auftreibens und Abtreibens der Schweine von den Transportern gehören. Auch dies bleibt bisher unberücksichtigt. Weiterhin müsste die zu erwartende Anzahl der LKW-Fahrten anhand des möglichen Arbeitsvolumens der Gesamtanlage noch eindeutig belegt werden. Aufgrund der großen Anzahl von LKWStellplätzen lässt	Im Bezug auf die verschiedenen Kritikpunkte an dem Schallgutachten wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung (Pkt. 3.1.) verwiesen.
--	--	--	---

		sich erahnen, dass ein weit höheres Arbeitsvolumen künftig zu erwarten ist als bisher kommuniziert. Auch müsste nachgehalten werden, ob und inwieweit die LKW-Zahlen saisonal schwanken. Wir fordern diesbezüglich weitere Informationen. Welche Maßnahmen wird die Gemeinde im Falle der Ansiedlung der Firma Venneker zum Schutz der Bürger vor erhöhten Lärmemissionen einleiten? Wir fordern ausreichenden Lärmschutz! -+ Unsere Nachtruhe befürchten wir außerdem gestört durch zu erwartende Lichtemissionen, die bisher noch nicht näher analysiert und gutachterlich eingestuft wurden. Wir fordern ein diesbezügliches Gutachten! -+ Neben den bereits im Vorangehenden beschriebenen Gefahren für die Atemwege befürchten wir Geruchsbelästigung/vermehrte Reizung bzw. Schädigung der Atemwege durch den Geruch der Ausscheidungen der Tiere, die Lagerung der Gülle sowie das erhöhte Verkehrsaufkommen und somit eine deutliche Einschränkung in der Nutzung unseres Grundstückes, insbesondere des Gartens. Nordkirchen insgesamt wird durch das geplante Vorhaben sowohl als Wohn- und familienfreundlicher Ort auf der Weg zur Inklusiven Gemeinde, als auch als Urlaubs-, Naherholungs- und insbesondere Radfahrgebiet (Nordkirchen Marketing: Natur- und Kulturlandschaft in der Schlösserachse Nordkirchen und Westerwinkel- Erleben / Lernen / Stille Erholung) erheblichen Immissionsbelastungen ausgesetzt. Die den bisherigen Gutachten zugrunde liegenden Daten zur Windrichtungsverteilung erachten wir als	Auf Ebene des Bebauungsplanes sind zunächst keine Anhaltspunkte gegeben, als dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lichtimmissionen ausgegangen werden müsste. Insofern ist es ausreichend, wenn ein entsprechender Nachweis im Rahmen der konkreten Vorhabensgenehmigung erfolgt. Ausweislich der zu dem geplanten Vorhaben erstellten Gutachten sind für die umgebenden Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Hinblick auf die in den Gutachten zu Grunde gelegten Wetterdaten wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 3.2.5 verwiesen.
--	--	--	---

		nur unzureichend aussagekräftig, da sie nicht direkt vor Ort in Nordkirchen ermittelt wurden. So wurden Wetterdaten der Station Werl von 2007 zugrunde gelegt. Werl liegt 90m über NN, das Plangebiet im Mittel ca. 54 m über NN. Es bleibt unklar, ob die gewählte Wetterstation in Werl sowie die Zeit 2007 überhaupt als Berechnungsgrundlage geeignet ist. Um eine zuverlässigere Prognose treffen zu können, bieten wir der Gemeinde daher an dieser Stelle an, auf dem Dach unseres Hauses seitens der Gemeinde einen Windrichtungsmesser/eine Wetterstation installieren zu lassen, dessen Daten Aufschluss über die tatsächlichen Windrichtungsverhältnisse/Wetterverhältnisse vor Ort an einem Haus mit Blick auf das geplante Venneker-Areal bieten. Infolge längerfristiger Aufzeichnungen der entsprechenden Wetterdaten könnte dann eine realistischere gutachterliche Einordnung der ggf. zukünftigen Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm, Geruch, Feinstäube und Bioaerosole erfolgen. ~ Wir fordern eine genaue Aufklärung, wie unser Trinkwasser vor eventuellen Belastungen durch die Abwässer des Betriebes geschützt wird. Es fehlen Gutachten, welche die potentielle Beeinträchtigung der Gewässer Teufelsbach, Gorbach, Steter und Haltern Stausee und somit auch unseres Trinkwasserreservoirs durch Verunreinigungen wie Krankheitserreger, MRSA, ESBL, Desinfektionsmittel, Gülle, Hormone, etc. auch wegen des Gebrauchs von Hochdruckreinigern und Zufluss aus den möglichen Rückhaltebecken untersuchen und prognostizieren. Weiterhin ist nicht geklärt, ob durch die unmittelbare Nähe zur Kläranlage durch verschiedene Einwirkungspfade Verunreinigungen erfolgen können. Reichen die derzeitigen Filterkapazitäten der Kläranlage aus, um den neuen	Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	--

		Erfordernissen gerecht zu werden? Wenn nein, wer trägt die Kosten für eine Erweiterung der Kläranlage? ~ Wir bemängeln, dass der Einfluss des geplanten Betriebes auf die direkt betroffenen und infolge auch die umliegenden Ökosysteme nicht untersucht wurde. Dazu ein Zitat aus der Broschüre <i>Natur- und Kulturlandschaft in der Schlösserachse Nordkirchen und Westerwinkel - Erleben / Lernen / Stille Erholung</i>: "Weite Teile dieser Landschaft sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die zentralen Waldgebiete sind sogar Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA2000. Sie sind als FFH-Gebiet "Wälder Nordkirchen" bei der Europäischen Union gemeldet und gehören damit nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie zu den besonderen Schutzgebieten in Europa." (Quelle: Natur- und Kulturlandschaft in der Schlösserachse Nordkirchen und Westerwinkel, Broschüre der Gemeinden Nordkirchen und Ascheberg, November 2012) Das o.g. Projekt wurde gefördert durch die Bezirksregierung Münster aus Mitteln des Programms für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Derartige Bestrebungen und Förderungen stehen für uns im Widerspruch zu der geplanten Ansiedlung des größten Viehhandels Deutschlands mit den damit verbundenen Folgen/Gefahren für Flora und Fauna. Die Firma Venneker betreibt einen Im- und Export-Handel und unterstützt somit Massentierhaltung und -handel und folgend auch Güllehandel. Die massiven Umwelteinwirkungen derartiger Betriebszweige sind in der Literatur ausreichend beleuchtet. Der Einsatz von Reinigungsmitteln und Desinfektionsmitteln, die Verbringung von Gülle auf möglicher-	Im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Biotope und FFH-Gebiete wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 2.5.2 verwiesen.
--	--	--	---

		weise angrenzende Felder, die extreme Zusatzbelastung von Antibiotika, Ammoniak, Stickstoff, Staub, Methan, Kohlendioxid, Bioaerosolen (inkl. multiresistenter Erreger), Krankheitserreger für die Umwelt und der starke Eingriff ins Artenschutzrecht ist nicht zu unterstützen. Aufgrund der realistischer Weise zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Fauna-Flora-Habitat zweifeln wir die behauptete FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens an. So wird z. B. angegeben, dass verschiedene Vorkommen, u.a. von Greifvögeln, des Laubfrosches nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Dieser ungefähren Aussage muss unseres Erachtens weiter nachgegangen werden. Eine geschuldete fundierte Aussage ist nur nach einer vollständigen Kartierung entsprechend der Methodenstandards möglich und damit einhergehender örtlicher Begehung und Untersuchung. Darüber hinaus fordern wir eine vertiefende Untersuchung zur Bedeutung des Baumbewuchses im Osten und Norden als Fledermausleitlinie und eine mögliche Betroffenheit von unmittelbar benachbart vorhandenen Fledermausquartieren, sowie aufgrund des Gewässers im Norden eine vertiefende Untersuchung bzgl. einer möglichen Betroffenheit der Amphibien im Hinblick auf das Plangebiet. Die geplante große Fläche für die Viehhandelsansiedlung von 50 000 qm mit Bebauung bis 12 m bis 15 m inmitten von Wiesen zerschneidet den vorherigen ungestörten Bereich und rührt zumindest zu einem Wegfall von Jagdhabitaten. Da die Kornweihe (Greifvogel aus der Familie der .. Bezüglich des Rad und Fußwegenetzes ist mit Blick auf den steten LKW-Verkehr und Einfahrten in den Kreisverkehr eine steigende Unfallhäufigkeit zu erwarten. Gleichwohl ist kein Verkehrsgutachten bezogen	Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Fragestellungen wird auf den Allgemeinen Teil der Abwägung Pkt. 2.5.4 verwiesen.
--	--	--	--

		auf diesen entscheidenden Erschließungsgesichtspunkt eingeholt werden. Wir fordern die Erstellung eines Verkehrsgutachtens! .. Die bislang unzureichende Anbindung wird zur Ermöglichung LKW-tauglicher Wege durch den Bebauungsplan verändert. Dies geschieht ausschließlich zu Gunsten des Investors. Die Gemeinde müsste den Investor folglich nach Maßgabe eines städtebaulichen Vertrages verpflichten, diese Straßen/Wege auf eigene Kosten auszubauen und dieses nicht auf Kosten aller Steuerzahler in der Gemeinde zu vollführen. Die Übernahme der hohen Kosten für die Straßenerweiterung im Bereich der Zufahrt zum zukünftigen Venneker-Gelände durch die Gemeinde halten wir vor dem Hintergrund des stark risikobelasteten Vorhabens und der bereits jetzt hohen Verschuldung der Gemeinde als nicht zu rechtfertigen. .. Wir bemängeln das Fehlen eines Seuchenschutzplanes im vorliegenden Bauantrag. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung muss - im Falle der Verwirklichung des Bauvorhabens - auch im Katastrophenfall gewährleistet sein! Wir fordern ein Brandschutz- und Seuchenkonzept, insbesondere ein Konzept zur Tierrettung im Feuer- und Seuchenfall, sowie für den Fall des Versagens der Lüftungs- und Alarmanlagen gegen das Verenden der Tiere (ebenso muss sichergestellt werden, dass Löschwasser, Desinfektionsmittel, Krankheitserreger, Antibiotika, etc. weder in Gewässer noch ins Grundwasser eindringen können und dort zu irreparablen Umweltverschmutzungen führen). .. Soweit von Seiten der Gemeinde die Argumentation dahingeht, dass doch durch die Vorhabenansiedlung Arbeitsplätze geschaffen werden, muss folgende Einwendung Platz greifen: In der Agrarindustrie gibt es einerseits weniger, zumeist schlecht bezahlte Arbeits-	Die Frage der Übernahme der Kosten für die Realisierung der Erschließungsmaßnahme ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Frage des Erfordernis eines Seuchenschutzplanes betrifft die Ebene der Vorhabensgenehmigung nicht aber die Ebene des Bebauungsplanes (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung).
--	--	---	---

		plätze, andererseits werden dadurch viel mehr qualifizierte Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in anderen Branchen vernichtet, Agrarindustrialisierung macht Bauern zu Vertrags- oder Lohnabhängigen von Konzernen. Diese Entwicklung ist nicht arbeitsplatzfordernd und umweltfordernd, sondern wirkt gegenteilig und sollte unserer Ansicht nach nicht unterstützt werden. Viel ist zugunsten einer bäuerlichen und mittelständischen Landwirtschaft, Tier- und Umweltschutz adäquat zu berücksichtigen und die Planung sollte darauf gerichtet werden, gesunde Arbeitsplätze zu schaffen und die Gesundheit der umliegenden Bewohner zu wahren. -+ Das auf freier Flur geplante Vorhaben mit dem geplanten teilweise 12 m (3 m Kaminen ergo 15 m) hohem Gebäudekomplex, mit dauerndem LKW-Verkehr zerschneidet die bisher gewerbe-/industriengebietsfreie Fläche, die Münsterländer Parklandschaft und zerstört den Erholungscharakter der Landschaft und somit den Erholungseffekt als Gesundheitselement für den Menschen, sowohl für Anwohner als auch für die Touristen. Die Folge sind immer weniger erholsame Freiflächen durch industriellen Flächenfraß, der vermieden werden sollte. Bzgl. der städtebaulichen Konzeption merken wir an, dass die Münsterländische Parklandschaft als Landschaftsbild durch das geplante Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt wird. Eine Ackerfläche mit großen Wiesenflächen angrenzend und kleineren Hofstellen bzw. vereinzelt Wohnhäusern nördlich der L 810 ist niemals bereits deutlich vorgeprägt. Insbesondere ist die Gemeinde kulturell und landschaftlich geprägt durch das Wasserschloss mit Park (UNESCO-geschützt) und die Gemeinde als kleinste Gemeinde des Kreises ist ländlich sowie kulturell geprägt. Ein Industriebetrieb von der Größe mit solcher	Die allgemeinen Erwägungen zur Arbeitsplatzsituation in der Landwirtschaft sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Parklandschaft wird zurückgewiesen. Die Höhenentwicklung stellt eine Abwägung zwischen den für gewerblich industrielle Nutzungen erforderlichen Anforderungen, den Anforderungen an eine intensive und damit sparsame Ausnutzung von Grund und Boden und den Anforderungen des Landschaftsbildes dar. Mit einer maximal zulässigen Höhe der Bebauung von 15 m bewegt sich der vorliegende Bebauungsplan in einem angemessenen Rahmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch diese Höhenentwicklung nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der genannten Kulturgüter durch die Planung ist nicht erkennbar.
--	--	---	--

		Logistik, Transportbetrieb und Umschlagplatz und deren negativen Umweltauswirkungen passt nicht ins vorgefundene landschaftliche Bild und wird erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzguts nach sich ziehen. Die westliche Eingrünung des Plangebiets reicht nicht aus, um eine derart schwer wiegende Beeinträchtigung zu vermeiden. Es fehlt eine Untersuchung vor Ort (Ortsbegehung), um sich von dem tatsächlichen Landschaftsbild und der Umgebung ein reelles Bild machen zu können, dies wäre Grundlage einer Begutachtung durch das Umweltamt des Kreises Coesfeld. Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Einwendung und hoffen nachfolgend auf eine ausführliche Stellungnahme Ihrerseits.	Durch die vorliegende Planung wird die Grenze des Siedlungsraumes nach Norden verschoben. Das Landschaftsbild ist durch das bestehende Gewerbegebiet und die anthropogen gestaltete angrenzende Landschaft bereits deutlich vorgeprägt, so dass keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entstehen. Diese Auffassung wird im Übrigen auch durch die zuständige Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld geteilt.
23	*** Schreiben vom 16.05.2015	Zunächst möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich mich den anderen Einwendungen, die z.T. sehr ausführlich sind (siehe u.a. den Einwand von ***), anschließe. Ich werde von daher meinen Einwand kurz fassen: Ich wende mich gegen den Bebauungsplanentwurf "Viehhandelsbetrieb Venneker", der in der Zeit vom 16.04.2015 bis einschließlich 18.05.2015 öffentlich ausliegt, aus folgenden Gründen: 1. Die vom Viehhandelsbetrieb Venneker ausgehenden gesundheitlichen Gefährdungen (Lärm, Staub, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Gerüche, Grundwasserunreinigung, Verkehrsaufkommen) sind unüberschaubar und bisher weder von der Gemeinde noch durch Gutachten als nicht existent bewiesen. Damit ist die Ansiedlung eines solchen Betriebes an der geplanten Stelle als grob fahrlässig anzusehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Einwenderin den Schreiben von *** anschließt. Auf die Abwägung hierzu wird verwiesen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen wird auf Pkt. 2.2 und 3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Ausweislich der vorliegenden Gutachten sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die einer Ansiedlung des Betriebes nach Inkrafttreten des

		2. Die in der Bebauungsplan-Begründung aufgeführten Gutachten sind von Venneker Grundbesitz GmbH & Co. KG in Auftrag gegeben worden und sind in ihren Ergebnissen - siehe andere Einwendungen - nicht aussagekräftig genug. Es wäre aber die Aufgabe der Gemeinde umfangreiche, unabhängige Gutachten in Auftrag zu geben. Es fehlt u.a. ein Keim-Unbedenklichkeitsgutachten. 3. Die Gemeinde berücksichtigt aktuelle Erkenntnisse und Studien in Bezug auf multiresistente Keime u.a. nicht und auch die schon bisher gemachten Einwendungen werden "klein geredet". Nur weil es (leider) keine neuere Abstandsliste als die von 2007 (!) gibt, heißt nicht, dass - nach heutiger Sicht größere Abstände zur Wohnbebauung als sinnvoll zu erachten sind, um die Gesundheit der Bürger zu schützen. Es ist außerdem die Aufgabe der gewählten Bürgervertreter = Gemeinde, die Interessen aller Gemeindeglieder in allen Aspekten ausreichend zu berücksichtigen. Bei dem Bebauungsplanentwurf "Venneker" zeigt sich insgesamt eine nicht rechtskonforme Planung. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Einwendung.	Bebauungsplanes entgegenstünden. Im Hinblick auf die Einordnung der Gutachten im Bezug auf das Bebauungsplanverfahren ist zunächst auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung zu verweisen. Im Übrigen wurden die Gutachten seitens der Gemeindeverwaltung Nordkirchen sowie der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld auf Plausibilität geprüft, ohne dass Zweifel an der fachlichen Bewertung aufgetreten wären. Die Bedenken hinsichtlich der Anwendung der aktuellen Abstandsliste 2007 werden mangels näherer Begründung zurückgewiesen. Die festgesetzte Einschränkung der zulässigen Nutzungen ist auf Ebene des Bebauungsplanes geeignet, den Immissionsschutz der in der Umgebung des Plangebietes gelegenen Nutzungen sicher zu stellen. Der Vorwurf, es handele sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine nicht rechtskonforme Planung, wird zurückgewiesen.
24	*** Schreiben vom 14.05.2015	hiermit möchten wir als Familie, einzeln und persönlich sowie als Einwohner und Steuerzahler der Gemeinde Nordkirchens unsere allgemeinen Einwendungen gegen das geplante Vorhaben und des Bebauungsplanes bzgl. des Viehhandelbetriebes Vennekers offiziell vorlegen und erheben an dieser Stelle Einspruch hinsichtlich des geplanten Standortes des	

		Viehhandelbetriebes Venneker: Die unmittelbare Nähe der geplanten Anlage zur hiesigen Wohnbebauung ist unseres Erachtens in keiner Weise mit den üblichen Tiermastanlagen vergleichbar, da die Größe des geplanten Betriebes, das ständige Umschlagen der Tiere mit kurzzeitigem Wechsel der Unterbringung, die ständigen Ladearbeiten mit lebenden, sich bewegendem Tieren und die andauernden Tiertransporte über 24h sieben Tage die Woche diesem nicht entsprechen. Es wird durch Tierbewegungen vor Ort und die fahrenden Transportfahrzeuge zur Belastung der Umwelt kommen in Form von multiresistenten Erregern und anderen mensch- und tierpathogenen Keimen, auch Desinfektionsmittel, Antibiotika, Mist und Gülle werden die Umgebung in unmittelbarer Wohnbebauung belasten. Nicht zuletzt durch meine medizinische Ausbildung ist mir als Ärztin bekannt, wie sehr die Problematik mit multiresistenten Erregern im Vordergrund zu sehen ist, wie problematisch aber nicht minder die Verbreitung von Keimen im Sinne einer Seuchengefahr zu bedenken ist (z.B. Schweinegrippe, der vor wenigen Jahren sogar ärztliche Kollegen erlegen sind). Gerade durch den Transport der Tiere ist unter diesem Aspekt mit deutlich höheren Risiken zu rechnen. Wir fordern den Transport nur zertifiziert MRSA - freier Tiere. Des Weiteren ist aus dem Gutachten nicht zu erkennen, inwieweit epigenetische Effekte auf die wohnortnahe Bebauung und die Bevölkerung ausgeschlossen werden können und ob unter diesem Risiko die wohnortnahe Bebauung nicht zu einer echten und tödlichen Bedrohung werden kann für die Bevölkerung Nordkirchens. Es müsste ausgeschlossen werden, dass genetisch veränderte Tiere sowie Tiere, die mit Genfutter ver	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das konkrete Vorhaben des Viehhandelsbetriebs nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf das Verhältnis von Bebauungsplan und nachfolgenden Genehmigungsverfahren Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Ausweislich der Ergebnisse des Gutachtens ist aufgrund des konkret geplanten Vorhabens nicht mit einer erheblichen Belastung durch Keime zu rechnen. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen und Immissionen – hier insbesondere Keime – wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	--

		sorgt werden, den Umschlagplatz (??) erreichen und kontaminieren. Hierbei verweise ich auf vergleichbare kritische Ad- ditionen, die aus der Herstellung und Kreation von biologischen und chemischen Kampfstoffen be- kannt sind. Gerade die Zusammenführung von ver- meintlich unkritischen Erregern ergibt eine nicht kalku- lierbare und komplett neu zu bewertende Risikostruk- tur für die Bevölkerung und die Umwelt. Eine entspre- chende Dekontaminationsanlage muss vorgehalten werden vom Lastenträger für Feuerschutz- und überregionalen Katastrophenschutz bzw. für den Seuchenschutz. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass das Leben und Wohlergehen der Tiere im Gutachten im Fall eines Brandes berücksichtigt wurde. Wie ist der Notfallplan sichergestellt und wer sorgt im Zweifel für einen Ausweichplatz von 1200 Tieren zum Beispiel nach einem Brand etc.? Nicht minder ist die Brand- last durch die Tiere zu beachten, und bitte legen Sie dar, inwieweit der Katastrophenschutz- und Notfall- plan angepasst wird. Inwieweit ist die freiwillige Feu- erwehr vor Ort überhaupt in der Lage, bei einem Brand die Bevölkerung zu schützen? Der Bundesver- band der freiwilligen Feuerwehren klagt gerade im ländlichen Bereich über Mitgliederschwund. Wie ist der gleichzeitige Mangel an Personal mit gleichzeiti- gem Ansteigen der Risiken vereinbar? Bislang haben weder Kommune noch Kreis erkennen lassen, dass sie situativ darauf vorbereitet sind. Welches Material wird beim Bau der Anlage einge- setzt? Werden etwa zusätzliche Risiken und Brandlas- ten geschaffen durch den geplanten Materialeinsatz,	Der seitens des Einwenders behauptete Analogie zur Herstellung biologischer und chemischer Kampfstoffe kann nicht nachvollzogen werden und besitzt keinen Bezug zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich konkre- ter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zusam- menhang mit dem geplanten Viehhandelsbetrieb ist darauf hinzuweisen, dass diese, sofern erfor- derlich, ggf. Gegenstand der konkreten Vorha- bensgenehmigung sind, nicht aber – wie im vor- liegenden Fall – Gegenstand eines „Angebotsbe- bauungsplanes“. Fragen des Brandschutzes sind im Bebauungs- planverfahren im hier erforderlichen Ausmaß ge- prüft und festgesetzt worden. Eine konkrete Prü- fung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.
--	--	---	---

		die dann Emissionen hervorrufen mit stark toxischen Wirkungen, die über eine normale Risikobewertung hinausgehen und damit die Nordkirchener Bevölkerung zusätzlich gefährdet - neben der ohnehin gegebenen Belastung durch Keime, Chemikalien, Geruch und Lärm. Was ist mit der Gefahr von Ammoniakbränden, wie will die Feuerwehr so etwas in den Griff bekommen? In welchen Mengen werden wo, wann und wie gesichert toxische und/oder entzündliche Mittel vorgehalten und wie werden diese Mittel zum Betriebsort transportiert? Inwieweit wurde der Anstieg von Gefahrguttransporten auf den lokalen Strassen berücksichtigt? Wie groß ist die Kapazität der örtlichen ABC - Einheiten, um diese Mengen aufzufangen und wenn dann auf überregionale Hilfe gesetzt wird, ist klar, wie lange dies bis zum Eintreffen dauert und wer kommt dann? Kommt die Kreisbereitschaft mit hauptamtlichen Einsatzkräften, wer stellt die Mannschaften, wie soll diese den zusätzlichen Übungsaufwand bewältigen? Einer stichhaltigen Belastungsüberprüfung dürfte die jetzige Praxis nicht standhalten. Und wer bezahlt das alles? Ein dreifacher Grüngürtel um die Anlage herum ist ebenfalls zur Minderung der Verbreitung von Keimen, Chemikalien, Geruch und Lärm aus der Anlage heraus zu fordern, er wird allerdings nicht verhindern, dass Beeinträchtigungen auftreten werden. Es muss nachgewiesen werden, dass anfallendes Abwasser, Löschwasser, Krankheitserreger und Antibiotika weder ins Gewässer noch ins Grundwasser oder auf die umliegenden Felder gelangen. Ein Problem des vorliegenden Gutachtens besteht u.a. darin, dass die Bebauungsplanbegründung auf	Der Anregung, einen dreifachen Grüngürtel zur Minderung der Immissionen vorzusehen wird mangels Erfordernis nicht gefolgt. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Einschränkung der Art der baulichen Nutzung nach Abstandserlass NRW wird der Immissionsschutz der umgebenden Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplanes ausreichend gewährleistet. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Aussage, die Bebauungsplanbegründung basiere auf unvollständigen, unsachgemäßen
--	--	---	--

	unvollständigen und unsachgemäßen Vorannahmen und Prognosen als Stückwerk basiert. Wir fordern daher eine völlige Neueinordnung und Orientierung an aktuellen Studien. Die Berechnungsmodelle und Ausbreitungsmodelle spiegeln nicht die später tatsächliche Belastung durch das geplante Vorhaben wider und sind demnach bzgl. der realen Immissionen nicht aussagekräftig. Die vielfachen Viehtransporte an der Wohnbebauung vorbei sind als Geruchsquelle nicht aufgeführt, die Angaben beziehen sich nur auf die stationäre Anlage. Daher ist das Gutachten nicht aussagekräftig. Wir fordern, dass dies als Vor- und Zusatzbelastung zu ermitteln, zu berücksichtigen und zusammenzurechnen ist. Auch sind die Abgase der Fahrzeuge nicht miteingerechnet. An dieser Stelle erscheint das Gutachten nicht nur unvollständig und nicht aussagekräftig sondern insbesondere fehlerhaft und unterdimensioniert. Auch die Vorbelastung durch umgebende Emissionsbetriebe ist nicht berücksichtigt. Die Belastung der Anwohner und deren Gesundheit, bedingt durch die genannten E- und Immissionen sind unseres Erachtens nicht ausreichend und zutreffend dargestellt, insbesondere in Bezug auf Immissionsprognosen und die Bewohner der Kinderheilstätte des Ortes. Ist ein Monitoring für die Emittenten in Sachen Umwelt vorgesehen und wer trägt dann die Kosten? Es sind viele Ergebnisse, wie zum Beispiel die Wetterdaten, die nicht nachvollziehbar sind, zumal sie aus dem Jahre 2007 stammen und keine Stationen ausgewählt wurden, die wesentlich näher am Vorhabenstandort liegen (Waltrop und Lüdinghausen). Es ist sehr zweifelhaft, inwieweit die Angaben der Wetterstation Werl aus dem Jahre 2007 überhaupt geeignet ist, um zuverlässige Prognosen zu erstellen und es ist	Vorannahmen und Prognosen, ohne Beachtung der einschlägigen Studien, wird zurückgewiesen. Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Geruchsbelastungen wird auf Pkt. 3.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Auswahl der Wetterdaten wurde eine ergänzende Untersuchung zur Überprüfung der vorliegenden Aussagen erarbeitet. Auf Pkt. 3.2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung wird verwiesen.
--	---	---

		unklar ob der Klimawandel berücksichtigt wurde. Wir fordern, dass für den Immissionsschutz definitiv eine zeitweise Höherbelastung ausgeschlossen wird, da genau diese gesundheitsschädigend sein wird. Messungen vor Ort sind unseres Erachtens unverzichtbar und wir fordern dies an dieser Stelle ein. Wir fordern zudem die Klärung: • von genauen Transportwegen, die auf den Ort zu kommen (genaue Fahrtrouten). • von Tierschutz vor Ort mit Angabe von Schattenpar- klätzen, Fahrtpausen, Angabe der max. Transportzeit und des max. Aufenthaltsdauer im Umschlagsstall. • des Umganges mit Tierkadavern und deren Aufbe- wahrung, zumal in den Sommermonaten mit einer erhöhten Anzahl zu rechnen ist. • der Entsorgung der anfallenden Gülle und Klärung der Aufnahmekapazität der hiesigen Böden bei be- kanntermaßen dokumentiert zu hohen Nitratwerten in der Region. • der tatsächlichen Belastung von Feinstaub, Ammo- niak, Stickstoff, Keimen (Bakterien, Viren, Pilze etc.) vor Ort und während des Transportes, auch im Rah- men eines erweiterten Umweltberichtes, der sich nicht nur auf das Plangebiet sondern auch auf die Trans- portrouten auf den Umgehungsstraßen von Nordkir- chen unter besonderer Berücksichtigung der Naherho- lungsgebiete bezieht. - weiterer Vegetationsgefährdung in Bezug auf Arten- vielfaltsreduktion, steigende Anfälligkeit unempfindli- cher Pflanzenarten gegen Krankheiten. - hinsichtlich der Einhaltung des Landschaftsplanes "Nordkirchen Herbem" als Entwicklungsziel innerhalb der Grenzen des Plangebietes mit Anreicherung na-	Die seitens der Einwender angesprochenen Fra- gen betreffen nicht die Ebene des Bebauungs- planes sondern die der konkreten Vorhabensge- nehmigung und können daher an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Aufgrund der Ergeb- nisse der vorliegenden Gutachten bestehen je- doch keine Bedenken hinsichtlich der Genehmi- gungsfähigkeit des geplanten Betriebes bei Be- rücksichtigung der zu Grunde gelegten Rahmen- bedingungen. Im Hinblick auf die Bedenken im Bezug auf die Ziele des Landschaftsplanes wird auf Pkt. 2.5 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	--

		turnaher Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung, zumal die Versiegelung der Flächen im Rahmen der Schaffung eines Industriegebietes und die geplante Ansiedlung dieses Ziel verhindert. - wie 12 - 15 Meter hohe Gebäude und die geplanten Parkflächen die münsterländische Parklandschaft als Landschaftsbild beeinträchtigen, wobei durch eine Eingrenzung des Plangebietes eine Beeinträchtigung nicht zu vermeiden ist. - wieso beim ersten Informationsabend von einem Gewerbegebiet gesprochen wurde und jetzt die Festsetzung zur baulichen Nutzung als Industriegebiet erfolgt ist.	Die Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Parklandschaft wird zurückgewiesen. Die Höhenentwicklung stellt eine Abwägung zwischen den für gewerblich industrielle Nutzungen erforderlichen Anforderungen, den Anforderungen an eine intensive und damit sparsame Ausnutzung von Grund und Boden und den Anforderungen des Landschaftsbildes dar. Mit einer maximal zulässigen Höhe der Bebauung von 15 m bewegt sich der vorliegende Bebauungsplan in einem angemessenen Rahmen. Im Übrigen wird das Plangebiet nach Westen eingegrünt bzw. ist im Osten durch bestehende Gehölzstrukturen eingegrünt, sodass die Einsichtnahme auf mögliche Stellplatzflächen eingeschränkt ist. Im Hinblick auf die Bedenken im Bezug auf die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung wird auf Pkt. 2.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Bebauungsplan wurden Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG bilden und somit geeignet sind schwere Unfälle hervorzurufen, ausgeschlossen. Der im vorliegenden Fall geplante Viehhandelsbetrieb ist kein Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG
--	--	---	---

		- wie schwere Unfälle in Bezug auf Betriebe und Anlagen nach §3(5a) BImSchG beim geplanten Vorhaben auszuschließen sind bzw. fordern wir die genaue Untersuchung bzgl. auch Groß - LKWs, Unfallhäufigkeit, Transportersicherheit, Anlagensicherheit, Güllebehälter, Desinfektionsmittel, Seuchengefahr, Krankheitsübertragung. - eines Verkehrskonzeptes. Sind die Strassen auf den anhaltenden LKW – Verkehr ausgelegt, wer beschil- dert die korrekten Wege, was kostet das und wer be- zahlt das? - zum Schutz des Naturschutzgebietes Hirschpark (Natura 2000) insbesondere in Bezug auf die negati- ven Auswirkungen durch die o.g. Belastungen. - des Biotop- und Artenschutzes, Untersuchung der Bedeutung des Baumbewuchses im Osten und Nor- den als Fledermauslinie und eine Klärung der Betrof- fenheit von unmittelbar benachbart vorhandenen Fle- dermausquartieren. - warum und von wem Bäume gefällt wurden im an- sässigen Baumbestand während der Brut- und Nistzeit im April 2015 und ob es dafür eine Erlaubnis gegeben hat oder ob ein Straftatbestand vorliegt. - des hiesigen Grundwasserschutzes und ob Gefah- ren für die Grundwasserbeschaffenheit vom geplanten Betrieb ausgehen werden. Inwieweit gibt es eine Si- cherung und liegen Gutachten vor bzgl. Eintrag durch	Die Anbindung des Plangebietes an das öffentli- che Straßennetz erfolgt durch Anschluss an die L 811. An der Leistungsfähigkeit dieser Anbindung und des klassifizierten Straßennetzes bestehen auch ausweislich der Stellungnahme des Lan- desbetriebs Straßen NRW als Straßenbaulastträ- ger der L 810 keine Zweifel. Insofern besteht kein Erfordernis weitergehender Betrachtungen. Im Hinblick auf die Bedenken zu den Auswirkun- gen der Planung auf die im Umfeld vorhandenen Natura 2000 Gebiete wird auf Pkt. 2.5.2 des All- gemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkom- plex Biotop- und Artenschutz wird auf Pkt. 2.5.4 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Fällung von Bäumen im Plangebiet ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplan- verfahrens. Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkom- plex der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	---	--

		Verunreinigungen (Erreger, Desinfektionsmittel, Hormone, Gülle)? Ist eine Prüfung erfolgt und gibt es ein Sicherungskonzept? - inwieweit die Kläranlage ausreichend filterfähig sein wird. Sollte die Kläranlage ausgebaut werden müssen zur Filterfähigkeit, ist zu klären, wer die Mehrkosten übernimmt und wer die Folgekosten bei größerer Kläranlage trägt, auch wenn der geplante Venneker - Betrieb insolvent gehen sollte. - der maximalen Umschlagszahl der Tiere, d.h. die genau Tierzahl, die jedoch nicht bekannt ist, was aber eine Bedeutung für die Konzentration von Schadstoffen, Bioaerosolen, Geruch etc. im Umfeld der Anlage und der Transporte hat. - spezieller Aussagen im Rahmen der Lichtemission und Verschmutzung, was bei diesem Betrieb zu erwarten ist. Im vorliegenden Gutachten ist dies nicht berücksichtigt. Wir erwarten, dass Sie als Stadt"väter" sorgfältiger und vorausschauender mit unseren Lebensgrundlagen umgehen und dass Sie sich nicht dahinter verschanzen, was vorhandene oder fehlende Auflagen möglich machen. Vor fünfzehn Jahren sind wir hierher gezogen und waren bislang Stolz auf "unseren" Wohnort, mit dem wir uns identifizieren konnten. Aus touristischer Sicht ist das Schloss ein Anziehungspunkt, die ansässige Gastronomie und der Einzelhandel profitiert davon. Auch das Landschaftsbild, geprägt nicht zuletzt durch die Flora und Fauna des Naturschutzgebietes Hirschpark, zieht nicht nur Tourismus an, sondern ist Naherholungsgebiet auch für die Anwohner.	Die Bedenken hinsichtlich der technischen Möglichkeiten der Kläranlage betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Die maximalen Umschlagszahlen der Tiere sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes sondern der konkreten Vorhabensgenehmigung. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind zunächst keine Anhaltspunkte gegeben, als dass von einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Lichtimmissionen ausgegangen werden müsste. Insofern ist es ausreichend, wenn ein entsprechender Nachweis im Rahmen der konkreten Vorhabensgenehmigung erfolgt.
--	--	--	---

		Gerne haben wir bislang in Haus und Heim investiert und damit auch die örtlichen Unternehmen in Anspruch genommen. Die Stadt Nordkirchen hat eine Menge an dem Verkauf der Grundstücke verdient. Durch Ihr Vorhaben mit der wohnortnahen Ansiedlung des Unternehmens Vennekers kommt es aber nicht nur zur Rufschädigung im Bereich der Ansiedlung, sondern auch zu einem deutlichen Wertverlust der Immobilien sowie zu einem noch größeren Verlust der Wohnqualität. Sicherlich sind nicht alle Bewohner Nordkirchens davon betroffen, aber schon jetzt sind Stimmen zu hören, die sagen, dass man sich überlege, Haus und Hof zu verkaufen und wegzuziehen. Insbesondere wohlhabendere Mitbürger, die über ein gutes Einkommen und damit gute Steuerzahler sind, tragen sich mit dem Gedanken, wegzuziehen, auch unter Wertverlust der Immobilie. Damit würden Ihnen gute Steuergelder verloren gehen, die Sie für den Neubau des Kreisverkehrs benötigten, um u.a. Herrn Vennekers Laster die Zufahrt zum Gelände zu ermöglichen. Wir als Familie und Einwohner Nordkirchens sehen uns jeder einzeln von den ausgehenden Gefahren für die Gesundheit in unserem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Grundgesetz verletzt. Ebenso verletzt sehen wir unser Rechte auf freie Entfaltung unserer Persönlichkeit durch die geplante Ansiedlung Vennekers: Unsere Lebens- und Freizeitqualität ist durch die ausgeführten Gefahren und Belastungen stark eingeschränkt, auch wird aller Voraussicht nach sowohl die psychische als auch physische Gesundheit belastet werden.	Im Hinblick auf die befürchtete Imageverschlechterung des Ortes und des Wertverlustes der Immobilien wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Bedenken der Einwenderin hinsichtlich einer Verletzung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) werden zurückgewiesen. Ausweislich der Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen von der vorliegenden Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Grundrechte der Einwender aus.
25	*** Schreiben vom 17.05.2015	Hiermit möchten wir als Familie, sowie als Einwohner und Steuerzahler der Gemeinde Nordkirchen unsere	

		allgemeinen Einwendungen gegen das geplante Vorhaben und des Bebauungsplanes bzgl. des "Viehhandelsbetrieb Venneker" offiziell vorlegen und erheben an dieser Stelle Einspruch hinsichtlich des geplanten Standortes des "Viehhandelsbetrieb Venneker". Wir sind Eigentümer eines Wohngrundstückes, welches in etwa 600 m Luftlinie vom geplanten Bebauungsplangebiet entfernt liegt. Dieses Bebauungsplangebiet, welches momentan planungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen wäre, soll nach dem Willen der Gemeinde der Umsiedlung und Erweiterung des bisher im Ortsteil Südkirchen ansässigen Betriebes "Viehhandel Venneker" dienen. Die unmittelbare Nähe der geplanten Anlage zur hiesigen Wohnbebauung ist unseres Erachtens in keiner Weise mit den üblichen Tiermastanlagen vergleichbar, da die Größe des geplanten Betriebes, das ständige Umschlagen der Tiere mit kurzzeitigem Wechsel der Unterbringung, die ständigen Ladearbeiten mit lebenden, sich bewegenden Tieren und die andauernden Tiertransporte über 24h /7 Tage die Woche diesem nicht entsprechen. Es wird durch Tierbewegungen vor Ort und die fahrenden Transportfahrzeuge zur Belastung der Umwelt kommen in Form von multiresistenten Erregern und anderen mensch- und tierpathogenen Keimen. Auch Desinfektionsmittel, Antibiotika, Mist und Gülle werden die Umgebung in unmittelbarer Wohnbebauung belasten. Gerade durch den Transport der Tiere ist unter diesem Aspekt mit deutlich höheren Risiken zu rechnen. Wir fordern den Transport nur zertifiziert MRSA - freier Tiere. Aus dem durch die Gemeinde vorliegenden Gutachten ist nicht zu erkennen, inwieweit epigenetische Effekte auf die wohnortnahe Bebauung und die Bevölkerung ausgeschlossen werden können und ob	Wie oben bereits dargestellt handelt es sich bei dem Bebauungsplan um einen „Angebotsbebauungsplan“, der die Festsetzung eines Baugebietes trifft ohne dass damit das konkrete Vorhaben festgesetzt wird. Zu dem Verhältnis des Bebauungsplanes zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die Bedenken beziehen sich auf die konkrete Betriebsansiedlung und betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.
--	--	---	---

		unter diesem Risiko die wohnortnahe Bebauung nicht zu einer echten und tödlichen Bedrohung für die Bevölkerung Nordkirchens werden kann. Es müsste unter dem möglichen Aspekt der biologisch-chemischen Kampfführung ausgeschlossen werden, dass genetisch veränderte Tiere sowie Tiere, die mit Genfutter versorgt werden, den Umschlagplatz erreichen. Eine entsprechende Dekontaminationsanlage muss vorgehalten werden vom Lastenträger für Feuerschutz- und überregionalen Katastrophenschutz bzw. für den Seuchenschutz. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass das Leben und Wohlergehen der Tiere im Gutachten im Fall eines Brandes berücksichtigt werden. • Wie ist der Notfallplan sichergestellt und wer sorgt im Zweifel für einen Ausweichplatz von 1200 Tieren zum Beispiel nach einem Brand etc.? Nicht minder ist die Brandlast durch die Tiere zu beachten, der Brandschutz muss mit Löschanlagen vor Ort sicher gestellt sein und es muss ein Katastrophenschutzplan vorliegen. • Welches Material wird beim Bau der Anlage eingesetzt? Werden etwa zusätzliche Risiken und Brandlasten geschaffen durch den geplanten Materialeinsatz, die dann Emissionen hervorrufen mit stark toxischen Wirkungen, die über eine normale Risikobewertung hinausgehen und damit die Nordkirchener Bevölkerung zusätzlich gefährden - neben der ohnehin gegebenen Belastung durch Keime, Chemikalien, Geruch und Lärm. • Was ist mit der Gefahr von Ammoniakbränden, wie will die Feuerwehr so etwas in den Griff bekommen? In welchen Mengen werden wo, wann und wie gesichert toxische und/oder entzündliche Mittel vorgehalten und wie werden diese Mittel zum Betriebsort	Fragen des weitergehenden Brandschutzes betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Im Rahmen der Vorhabensgenehmigung sind entsprechende Vorkehrungen soweit erforderlich zu treffen. Fragen der Materialwahl für ein Bauvorhaben, möglicher Maßnahmen zum Brandschutz und der Feuerwehrrapazitäten sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Im Rahmen der Vorhabensgenehmigung sind entsprechende Vorkehrungen soweit erforderlich zu treffen.
--	--	---	---

		transportiert? • Inwieweit wurde der Anstieg von Gefahrguttransporten auf den lokalen Straßen berücksichtigt? • Wie groß ist die Kapazität der örtlichen ABC-Einheiten, um diese Mengen aufzufangen und wenn dann auf überregionale Hilfe gesetzt wird, ist klar, wie lange es bis zum Eintreffen dieses dauert und wer kommt dann? Kommt die Kreisbereitschaft mit hauptamtlichen Einsatzkräften, wer stellt die Mannschaften, wie soll diese den zusätzlichen Übungsaufwand bewältigen? Einer stichhaltigen Belastungsüberprüfung dürfte die jetzige Praxis nicht standhalten. • Und wer bezahlt das alles? Die Problematik rund um Emissionen und Übertragung: MRSA, Krankheitserreger, Seuchengefahr wird zunehmend heikler, die Antibiotikaresistenz stellt ein brisantes G 7-GipfelThema dar und müsste im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung deutlich intensiver beleuchtet werden. Dies wird jedoch nach unserer Auffassung nicht getan, sondern das Vorhaben wird bzgl. der Tiere wie eine Mastanlage, bzgl. der Transporte wie eine Spedition abgehandelt, sowohl in den Gutachten als auch auf die Gutachten verweisend und diese zugrunde legend in der Bebauungsplanbegründung. Die Bebauungsplanbegründung basiert demnach auf unvollständigen, unsachgemäßen Vorannahmen und Prognosen, ohne Beachtung der einschlägigen Studien und o.g. besonderer Situation und Problematik als unvollständiges Stückwerk. Es bedarf in der Begutachtung, Prognostizierung und Beurteilung einer völligen Neueinordnung und Orientierung an aktuellen Studien, insbesondere bzgl. Bioaerosol-Emissionen und multiresistenter Keime. Das gesundheitliche Risiko für den Menschen und die Belastung	Im Hinblick auf die unterstellte Gefährdung durch Keime (Bioaerosle) wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
--	--	--	---

		der Umwelt durch das Vorhaben muss das Hauptaugenmerk bei der Bebauungsplanung einnehmen. Momentan zeichnet sich nach unserer Auffassung ein lokaler Umweltgau ab, der sich in unmittelbarer Nähe und direkt vorbei an Naturschutzgebieten NATURA 2000 Hirschpark, Tierpark und Wäldern sowie Gewässern abspielt. Es fehlen genauere Betrachtungen/Gutachten über den Ist-Zustand der schützenswerten Güter Wasser, Boden und Luft sowie der Flora und Fauna. Auch darf in einer Gesamtschau Folgendes nicht unberücksichtigt bleiben: Das sich verschlechternde Image der Region und des Ortes: Rufschädigung im Bereich der Ansiedlung, des Tourismus, der Gastronomie, der Direktvermarktung, der hiesigen Agrarprodukte; Wertverlust der Immobilien, Landschaftsbild, Erholung, etc. Soweit von Seiten der Gemeinde die Argumentation dahingeht, dass doch durch die Vorhabenansiedlung Arbeitsplätze geschaffen werden, muss folgende Einwendung Platz greifen: In der Agrarindustrie gibt es einerseits weniger, zumeist schlecht bezahlte Arbeitsplätze, andererseits werden dadurch viel mehr qualifizierte Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und in anderen Branchen vernichtet, Agrarindustrialisierung macht Bauern zu Vertrags- oder Lohnabhängigen von Konzernen. Diese Entwicklung ist nicht arbeitsplatzfördernd und umweltfördernd, sondern wirkt gegenteilig und sollte daher nicht unterstützt werden. Wir stehen der Massentierhaltung und dem expandierenden Viehhandelsvorhaben grundsätzlich kritisch gegenüber. Die Fa. Venneker, die auch Güllehandel betreibt, expandiert, verbringt als EU-Sammelstelle Tiere ins In- und Ausland (s. S. 17 des Lärmimmissionsgutachten vom 01.04.2015) sowie größtenteils Tiere nach RhedaWiedenbrück und anderen weiter	Im Hinblick auf die Bedenken zum Themenkomplex der wasserwirtschaftlichen Belange wird auf Pkt. 2.6 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Die allgemeinen Ausführungen zur Massentierhaltung werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.
--	--	--	--

		entfernten Schlachtfabriken. Dies wirkt aufgrund der Nichtansteuerung der nächstgelegenen Schlachthöfe keineswegs tierschutzfördernd. Darüber hinaus wird ein In-Export-Handel von der Fa. Venneker betrieben und diese unterstützt die Massentierhaltung, -handel sowie auch Güllehandel. Die massiven Umwelteinwirkungen sind in der Literatur ausreichend beleuchtet. Zusätzlich werden unnötige EU-Subventionen ausgegeben. Der Einsatz von Reinigungsmitteln und Desinfektionsmitteln, die Verbringung von Gülle auf möglicherweise angrenzende Felder, die extreme Zusatzbelastung von Antibiotika, Ammoniak, Stickstoff, Staub, Methan, Kohlendioxid, Bioaerosolen (inkl. multiresistenter Erreger), Krankheitserreger für die Umwelt und der starke Eingriff ins Artenschutzrecht ist nicht zu unterstützen. Wir möchten ganz grundsätzlich gegen die Vorbereitung und Planung des Vorhabens "Viehhandelsbetrieb Venneker" an der geplanten Stelle wenden, weil wir uns durch die davon ausgehenden Gefahren für unsere Gesundheit in unserem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) verletzt fühlen. Ferner sehen wir sich in ihrem Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) verletzt, da ihre Lebens- und Freizeitqualität durch ortsnahe ständige konzentrierte Tiertransporte mit allen negativen Auswirkungen auch die psychische und physische Gesundheit drastisch senken bzw. angreifen wird und sie z.B. beim Aufenthalt in der Natur stark einschränkt. Artikel 20a GG besagt ausdrücklich: <i>"Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch vollziehende Gewalt und die Rechtspre-</i>	Die Bedenken der Einwenderin hinsichtlich einer Verletzung ihres Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 GG) werden zurückgewiesen. Ausweislich der Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen von der vorliegenden Bauleitplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Nutzungen aus.
--	--	--	--

		<i>chung.“</i> Die Zerstörung der Umwelt und damit natürlicher Lebensgrundlagen ist offensichtlich und messbar. Aus diesen Gründen, gepaart mit einer Vorsorgepflicht, die die jeweilige Gemeinde und ihre für sie handelnden Organe trifft, die insbesondere die Menschen vor schädlichen Gesundheitseinwirkungen bewahren soll, muss Abstand von der momentanen Bebauungsplanung genommen werden. Wenn man diesem Ansinnen nicht nachkommen möchte, müsste durch einschlägige Gutachten ergänzend eindeutig belegt werden, dass von dem geplanten Vorhaben inklusive Tiertransporten keine Gefahren durch antibiotikaresistente Keime sowie Krankheitserreger für Menschen ausgehen. 1. Im Staubgutachten (incl. Bioaerosolbetrachtung) vom 31.03.2015 fehlt ein aussagekräftiges Gutachten, das die befürchteten Gesundheitsgefährdenden Keimbelastungen durch Viren, Pilze, Milben, Bakterien, multiresistente Bakterien und Endotoxine - die von der Anlage aus verbreitet werden -, über die Abluftschornsteine, über die in unmittelbarer Ortsnähe zugewandten Umschlagställe und Schattenplatz, durch die Tore beim Be- und Entladen von Mist und Tiere und Transporten als auch durch Kot - und Kadavertransporte - sowie Futtermitteltransporte und durch die vielfachen Tiertransporte in Boden Luft, Wasser erfasst. 2. Bei Transport, Abladesituation, Aufenthalt in unbekannter Umgebung, Ställen mit fremden Tieren, Aufladesituation und Weitertransport befinden sich die Tiere im Dauerstress, sodass ihr Immunsystem stark geschwächt ist. So muss von einer erleichterten Übertragung und Vermehrung multiresistenter Keime zwi-	Im Bezug auf die Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der Bauleitplanung ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Aufgrund der Einschränkung der zulässigen Nutzungen im Plangebiet auf Grundlage des Abstandserlass ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung umgebender Nutzungen auszugehen. Die korrekte Anwendung des Abstandserlass wurde im Übrigen auch durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestätigt. Im Hinblick auf die Kritik der Einwender an dem erstellten Staubgutachten incl. Bioaerosolbetrachtung ist grundsätzlich auf das Verhältnis des vorliegenden Bebauungsplanes zu den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu verweisen (siehe Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung). Hinsichtlich der inhaltlichen Kritikpunkte wird auf Pkt. 3.3 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Korrektur des erarbeiteten Gutachtens werden demnach auch nach intensiver Prüfung der verschiedenen Kritikpunkte nicht gesehen. Der Anregung, die vorliegenden Gutachten zu korrigieren, wird daher lediglich im Bezug auf die Übernahme der aktualisierten Wetterdaten gefolgt.
--	--	--	---

		schen Tieren ausgegangen werden. Die Betrachtungen zu Bioaerosolen sind auch in der Weise unvollständig, dass sie an die Annahme anknüpfen, dass Bioaerosole mit Vorkommen Staub bei Stroh und Kot und Feinstaubentwicklung im Zusammenhang stehen. Es ist nicht abschließend geklärt, ob alle Bioaerosole an Staub gebunden sind, s. Bioaerosole, z.B. MRSA. Die Rechtsprechung erkennt an, dass Bioaerosole möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. 3. Der Beschluss des OVG Niedersachsen vom 13.3.2012 (Az. 12 ME 270/11) führt aus, dass es hinreichende Gründe für die Annahme gebe, dass Bioaerosole möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Ferner wird angegeben, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Bioaerosolen dazu führten, dass unter Vorsorgegesichtspunkten eine Erhöhung von Immissionskonzentrationen gegenüber bisherigen Hintergrundwerten zu vermeiden und zu verhindern sei. Dabei gebe es keine festen Abstandsgrenzen, vielmehr müssten die ortsspezifischen Bedingungen berücksichtigt werden. Es ist folglich ein Gutachten nötig, insbesondere ein Keim-Unbedenklichkeitsgutachten, welches insbesondere die Nähe z.B. zur Kinderheilstätte und des Ortes zu berücksichtigen haben wird. 4. Was ist mit windgetragenen Keimen bei Transporten mit höheren Geschwindigkeiten, im Wagen zusammengedrängt mit anderen Tieren, dabei ungefiltert Durchzug, Umladung, Bewegung im Treibgang, Verwirbelungen, Durchzug bei Gebäudeanordnung? 5. Die Tiertransporte sind nicht berücksichtigt in dem Staubgutachten. Eine Gesundheitsgefährdung geht jedoch wie oben erwähnt speziell auch von den Transporten der Tiere aus. Die Gefahr der Kontamina-	
--	--	---	--

		tion der weiten Umgebung ist insbesondere durch die Tiertransporte zu den Schlachthöfen gegeben. Die Tiere sind in der Endphase besonders gestresst und kauen vermehrt direkt auf den Transportfahrzeugen ab. Entlang der Zu- und Abfahrtswege würde die gesamte Region kontaminiert, weil in diversen Studien auf nachfolgenden Fahrzeugen im Abklatschverfahren o.g. Keime nachgewiesen wurden, sodass diese auf jeden Fall auch entlang der Transportrouten zu erwarten sein werden. In Anbetracht dessen, das sich in der unmittelbaren Nähe der Anlage und den Tiertransportrouten Wohnbebauung und Wohnsiedelungen befinden, ist ein unabhängiges umwelttoxikologisches Gutachten einzuholen. Der Schutz der Bevölkerung vor Keimen und speziell resistenten Keimen muss Vorrang haben. Die Gesundheit von Menschen wird in besonderer Weise gefährdet. Durch das geplante Vorhaben gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Staub, Feinstaub, Bioaerosole, Keime, Ammoniak etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen, vgl. Heederik et al. 2011, Mogelijke effecten van intensieveveehouderij op de gezondheid van omwonenden: onderzoek naar potentiële blootstelling en gezondheidsproblemen. Keim- und Staubbelastung führen bekanntermaßen zu Erkrankungen. Es reichen auch kleine Verletzungen der Haut aus, um an einer schwer beherrschbaren Infektion mit diesen resistenten Keimen zu erkranken. Kinder, Ältere, Allergiker und Asthmatiker, immunsuppressive Menschen in der Umgebung sind dabei in höchstem Maße gefährdet und eine solche Planung ist daher nicht zumutbar für sie. Die aktuellen Erkenntnisse über resistente Keime	
--	--	--	--

		müssen endlich Eingang in das Planungsverfahren finden. Die mittlerweile unüberschaubaren Risiken von nicht mehr behandelbaren Krankheiten durch antibiotikaresistente Keime, an denen je nach Schätzung jährlich 25.000 bis 40.000 Menschen sterben, und der Zusammenhang zwischen multiresistenten Keimen aus der Tierhaltung und den Krankenhauskeimen ist bekannt (Studie s. Köck et al PloS ONE. 2013; 8 (2):e55040). Aktuelle Studien, z.B. von Ana Rule et al. (Journal of Infection and Public Health, 2008) bzgl. Verbreitung multiresistenter Keime in der Luft durch fahrende LKWs entlang der Transportrouten sowie Studien zur Verteilung multiresistenter Keime auf 1000 m Umgebung von Tierhaltungsanlagen nach niederländischer Forschung sowie Verbreitung in der Stallumgebung von Tierhaltungsanlagen, s. mit LASAT berechnete Ausbreitung in der Luft von Keim-Bioaerosolen(Staphylokokken) in der Hauptwindrichtung vom Stall (s. J. Hartung und J. Schulz, Tierärztliche Hochschule Hannover, Vortragsdokumentation auf Fachgespräch Bioaerosole 2011, Landwirtschafts-Ministerium Niedersachsen) werden nicht beachtet. Belastung in Abluft und in Luft und Anreicherung in der Umgebung der geplanten Anlage sowie weit verbreitet an Transportrouten auf der Umgehungsstraße durch Tiertransporte direkt und konzentriert an Nordkirchen sind realistischerweise aufgrund vielfacher Indizien der Studien und damit einhergehendes Gesundheitsrisiko und Umweltrisiko zu erwarten. Die Verbreitung von Keimen ist ferner in Abhängigkeit der Windrate durch Verwirbelung weitertragender als durchschnittlich prognostizierte Verbreitungswerte. Dies wird laut Aussage von Prof. Witte (RKI Wernigerode) allgemein unterschätzt. Somit ist mit weiter Ausbreitung der Bioaerosole, Keime zu rechnen, ge-	
--	--	--	--

	rade im Hinblick darauf, dass ein solcher Viehhandel, Umschlagplatz mit Tiertransporten die ideale Brutstätte und Transportvehikel für Krankheitserreger und Keime ist. Das vorliegende Staubemissions- und -immissions-Gutachten ist nicht aussagekräftig. In den Einwendungen zum Staubemissionsgutachten wird auf die Gefährdung des Menschen durch unentdeckte, neu entstehende Krankheitserreger, MRSA, Desinfektionsmittel, weitere schädliche Stoffe durch die Aktivitäten auf dem geplanten Betriebsgelände, Tiertransporte (Ein- und Austrag) und Verbreitung in Wohn-, Lebens- und Tourismusumfeld schon mehrfach eingegangen. Zudem entsteht zusätzlich belastender Tiertransportverkehr als seelische negative Belastung. Es entstehen demnach erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Der Radweg an der südlichen Grenze der L 810 verbindet die Schlösser/Burgen der Region, als vielgenutzte Radtourroute im Naherholungsgebiet der Landschaft Nordkirchens. Viele Radfahrer und Radtouristen, Rollerblader, Jogger nutzen diesen Weg an der L 810 von (Schloss) Nordkirchen nach (Burg) Lüdinghausen, Burg Vischering. Bisher sind Fahrten und Aufenthalt, ungestörte, schweifende Blicke in die Münsterländer Parklandschaft auf weidende Kühe und Ziegen, Wiesen, Rapsfelder sowie auf Wälder an dieser Stelle möglich, die der Erholung in der Natur, Sport, Freizeit dienen. Wohngebiete an der ländlichen Umgehungsstraße haben Blick auf Felder, Wiesen, Gehölze und vereinzelte Höfe. Die Kläranlage ist weit von den Wegen zurückgesetzt hinter einem größeren Baumareal, wie die Stromanlage kaum zu bemerken, da der Radweg auch auf der anderen Seite der L 810 lang führt. Der	Die Kritik an dem vorliegenden Gutachten wird zurückgewiesen. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch lassen sich ausweislich der im Bebauungsplan festgesetzten Abstandsgliederung sowie auf Grundlage der zu dem Vorhaben erstellten Gutachten nicht feststellen. Zunächst ist festzustellen, dass ein Anspruch des Bürgers auf ein unverändertes Orts- und/oder Landschaftsbild durch das Planungsrecht nicht begründet wird. Die Entwicklung des Plangebietes erfolgt entsprechend den Vorgaben des Regionalplanes und entspricht insofern den Zielen der Raumordnung für diesen Bereich. Die zusätzliche Verkehrsbelastung kann vertraglich über den Anschluss an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Aufgrund der regionalplanerischen Zielsetzungen und des Bedarfs an gewerblich-/industriellen Bauflächen in Nordkirchen, soll der Schaffung weite-
--	--	---

		Weg zur Kläranlage wird von Spaziergängern und Hundebesitzern benutzt und wirkt nicht störend, sondern eher als Land- und Spazierweg durch den Gehölzbewuchs an der Seite. Das auf freier Flur geplante Gebiet mit dem geplanten teilweise 12 m (3 m Kaminen ergo 15 m) hohen Vorhaben mit dauerndem LKW-Verkehr zerschneidet die Gewerbe/ industriegebietfreie Fläche, die Münsterländer Parklandschaft, und zerstört den Erholungsschaarakter der Landschaft und somit Erholungseffekt als Gesundheitselement für den Menschen, sowohl für Anwohner als auch Touristen. Im Bereich Kultur- und Sachgüter ist der Untersuchungsraum auf das Gebiet Schloss und Schlosspark sowie Gemeindegebiet auszuweiten. Kulturgüter von UNESCO-Rang, die auch einen Schwerpunkt der Gemeinde setzen im Hinblick auf Naherholung und Tourismus werden durch das Vorhaben erheblich betroffen, (teilweise multiresistente) Krankheitserregerproblematik, Lärm, Gestank, verstärktes Verkehrsaufkommen durch teilweise Groß-LKWs und permanente Tiertransporte (auch als seelische Belastung) werden zu erhebliche Beeinträchtigungen der Kulturgüter führen.	rer Bauflächen im Plangebiet Vorrang vor der Erholungsnutzung eingeräumt werden. Die Bedenken hinsichtlich einer Beeinträchtigung der Parklandschaft wird zurückgewiesen. Die Höhenentwicklung stellt eine Abwägung zwischen den für gewerblich industrielle Nutzungen erforderlichen Anforderungen, den Anforderungen an eine intensive und damit sparsame Ausnutzung von Grund und Boden und den Anforderungen des Landschaftsbildes dar. Mit einer maximal zulässigen Höhe der Bebauung von 15 m bewegt sich der vorliegende Bebauungsplan in einem angemessenen Rahmen. Im Übrigen wird das Plangebiet nach Westen eingegrünt bzw. ist im Osten durch bestehende Gehölzstrukturen eingegrünt, sodass die Einsichtnahme auf mögliche Stellplatzflächen eingeschränkt ist. Anhaltspunkte, die es erfordern würden, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bis zum Schloss / Schlosspark auszudehnen sind nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung der Kulturgüter durch die Planung ist nicht gegeben.
26	***	Seit nun mehr als 15 Jahren sind wir stolz darauf, uns	

	Schreiben vom 15.05.2015	Nordkirchener nennen zu dürfen. Mit seiner ländlichen Unberührtheit und seiner idyllischen Schönheit hat es uns stets ein wunderschönes Zuhause gegeben. Insbesondere die Ruhe und der Charme des Schlosses sind unbezahlbare Attribute, die die Wohnqualität des Ortes immens steigern. Uns stellt sich jedoch nun die Frage wieso es von Seiten der Gemeinde Pläne gibt, diese einzigartige Schönheit zu vernachlässigen und in den Schatten einer überdimensional großen Ansiedlung eines Viehtransportunternehmens in Nordkirchen zu stellen, noch dazu in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten, der Kinderheilstätte und den Caritas Werkstätten. Durch Tierbewegungen vor Ort und die fahrenden Transportfahrzeuge wird es in Form von multiresistenten Erregern und anderen mensch- und tierpathogenen Keimen zur Belastung der Umwelt kommen. Auch Desinfektionsmittel, Antibiotika, Mist und Gülle werden die Umgebung in unmittelbarer Wohnbebauung belasten. Uns ist bewusst, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb in einer ländlichen Gemeinde wie Nordkirchen durchaus seine Daseinsberechtigung hat. Jedoch sind die Dimension des Projektes sowie die Nähe zu den Wohnhäusern äußerst besorgniserregend. Die Ansiedlung und Verbreitung multiresistenter Keime, die durch Viehtransporte erfolgt, kann katastrophale Folgen für Gesundheit der Bewohner und für die Umwelt haben. Als Familie befürchten wir die Gesundheitsgefährdung durch Keimbelastung, Lärm, Luftverschmutzung und eine Minderung der Wohnqualität durch das Ansiedeln eines derart großen Betriebs, der vor allem 24 Stunden tätig ist. Wir als Familie und Einwohner Nordkirchens hoffen	Die Bedenken hinsichtlich der konkret vorgesehenen Betriebsansiedlung werden zur Kenntnis genommen - betreffen jedoch nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Zu dem Verhältnis des Bebauungsplanes zu der konkreten Vorhabensgenehmigung wird auf Pkt. 2.2 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen. Im Hinblick auf die Bedenken hinsichtlich einer
--	--------------------------	--	--

		dennoch und erwarten, dass Sie als "Stadtväter" sorgfältiger und vorausschauender mit unseren Lebensgrundlagen umgehen und dass auch in Zukunft nur das Schloss als Aushängeschild unserer Gemeinde dient.	Verschlechterung des Images des Ortes wird auf Pkt. 2.7 des Allgemeinen Teils der Abwägung verwiesen.
27	412 Unterschriften	Mit ihren Unterschriften sprechen sich die Unterzeichnenden gegen die Ansiedlung eines wohnortnahen Viehhandels im geplanten Industriegebiet „Zur Kläranlage“ aus. Und fordern einen Stopp des Bebauungsplanverfahrens.	Die Unterschriftenliste wird zur Kenntnis genommen.

***** aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Namen der Einwender nicht angezeigt**